

# DIE GERICHTLICHE MEDIATION IN STRAFVOLLZUGSSACHEN

Chancen und Risiken  
einer alternativen Beilegung von Konflikten zwischen  
Inhaftierten und Vollzugsanstalten



Europa-Universität Viadrina  
Master-Studiengang Mediation  
Masterarbeit  
Studienjahrgang 2007/2008

Dr. Anja Schammler

DIE GERICHTLICHE MEDIATION  
IN STRAFVOLLZUGSSACHEN  
Chancen und Risiken einer alternativen Beilegung von Konflikten  
zwischen  
Inhaftierten und Vollzugsanstalten

Europa-Universität Viadrina  
Dr. Anja Schammler

## ABSTRACT

At the interface of jurisdiction, law enforcement and mediation policy this paper examines chances and risks which arise as a result of the judicial mediation in penal law. To commence an introduction into the characteristics of the mediation process and the peculiarities of the enforcement practice will be given, followed by an examination of the feasibility of the Berlin Model Project. The author examines the enforceability of judicial mediation for the settlement of disputes between inmates and penal institutions through the assistance of judicial mediation by taking into consideration existing legal and actual possibilities. It will be illuminated in how far modifications on the operational sequence of mediation and on the mediation principles, also in regards to the legal framework, are necessary for the integration of mediation into the procedure of §§ 109 ff. StVollzG. The changed context will also generate specific tasks for the mediator. Furthermore, the pros and cons of the judicial mediation for the internal execution work with the prisoners will be explored, highlighting those special conditions inherent to the penal institutions for in regards to successful mediation processes. Finally, conceptual considerations for a structural imbedding of the Berlin project into a more broad mediation-assisted conflict management system for prisons will be given.

The work is addressed to all those interested in law, in execution practice and mediation policy, above all enforcement judges, execution officials and mediators.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG .....	1
A. Anlass der Arbeit und Stand der Diskussion .....	1
B. Ziele der Arbeit .....	2
C. Gang der Untersuchung.....	3
1. TEIL: DAS VERFAHREN DER MEDIATION .....	4
A. Mediation im System der Streitbeilegungsverfahren .....	4
I. Unterschiede zum Gerichtsverfahren .....	4
II. Abgrenzung zu Moderation, Schlichtung und Schiedsverfahren	5
B. Anwendungsgebiete von Mediation .....	5
C. Ziele, Prinzipien und Phasen von Mediation .....	6
I. Ziele von Mediation.....	6
II. Phasen von Mediation .....	7
III. Mediationsprinzipien .....	8
D. Voraussetzungen für die Durchführung von Mediationsverfahren .....	8
E. Die Rolle des Mediators im Verfahren .....	9
2. TEIL: DIE BESONDERE SITUATION IM STRAFVOLLZUG.....	11
A. Hierarchische Strukturen und Machtverhältnisse im Strafvollzug .....	11
B. Vollzugsziele und Gestaltungsgrundsätze versus Überbelegung und Personalmangel .....	12
I. Das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG und die Gestaltungsgrundsätze der §§ 3 und 4 StVollzG.....	12
1. Das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG .....	13
2. Der Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1 StVollzG .....	13
3. Der Gegensteuerungsgrundsatz, § 3 Abs. 2 StVollzG ..	14
4. Der Integrationsgrundsatz, § 3 Abs. 3 StVollzG.....	15
5. Der Mitwirkungsgrundsatz, § 4 Abs. 1 StVollzG .....	15
II. Praktische Hindernisse für die Verwirklichung der §§ 2 bis 4 StVollzG – Überbelegung und personelle Unterbesetzung .....	15

C. Rechtsschutz im Strafvollzug.....	16
3. TEIL: GERICHTLICHE MEDIATION IN STRAFVOLLZUGSSACHEN	18
A. Die Chancen des Einsatzes gerichtlicher Mediation für den Vollzug und die Gerichte im Einzelnen .....	18
B. Vollzugsspezifische Besonderheiten im Ablauf der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen .....	20
I. Vorbereitung der Mediation/Fallmanagement .....	20
1. Initiierung .....	21
2. Beteiligung .....	21
a) „Die Vollzugsbehörde“, § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG.....	22
b) Der Antragsteller, § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG .....	22
aa) Hindernisse sprachlicher und kultureller Art ....	23
bb) Intrapersonelle Konflikte .....	23
cc) Querulanten.....	23
3. Aufklärung .....	24
4. Vollzugsspezifische Konfliktthemen und -gegenstände	25
a) Allgemeine Aussagen zu Verhandlungslösungen im Vollzugsrecht .....	25
b) Häufigkeit und Relevanz ausgewählter Konfliktthemen und -gegenstände .....	25
c) Wenig mediationsgeeignete Konflikte .....	26
5. Macht- und Ressourcenungleichgewichte als Durchführbarkeitshindernisse?.....	27
6. Organisatorische Fragen .....	27
II. Durchführung des Verfahrens .....	28
1. Eröffnung und Rahmenvereinbarung.....	28
2. Bestandsaufnahme .....	29
3. Konflikt Hintergründe erhellen.....	29
4. Entwicklung und Bewertung von Lösungsoptionen .....	30
5. Abschlussvereinbarung .....	30
III. Umsetzung der gefundenen Ergebnisse .....	30
IV. Evaluation .....	31
D. Modifikation der Mediationsprinzipien .....	31
I. Neutralität des Mediators.....	31
1. Begriff der Neutralität .....	31
2. Rechtliche Stellung.....	32
II. Freiwilligkeit.....	32
1. Gerichtliche Empfehlung .....	32
2. Machtverhältnisse und Verrechtlichung im Vollzug.....	33
3. Mediation als vollzugliche Behandlungsmaßnahme .....	33

III. Selbstverantwortung .....	34
IV. Vertraulichkeit .....	34
1. Einhaltung der Vertraulichkeit durch die Richtermediatoren .....	34
2. Einhaltung der Vertraulichkeit durch die Konfliktparteien	35
V. Verfahrenstransparenz und Lösungsoffenheit.....	35
VI. Informiertheit .....	36
E. Die besonderen Aufgaben des Mediators beim gerichtlichen Mediationsverfahren in Strafvollzugssachen .....	36
I. Vorbereitung der Mediation/Fallmanagement .....	36
II. Durchführung der Mediation .....	37
1. Eröffnung und Rahmenvereinbarung.....	38
2. Bestandaufnahme .....	38
3. Intensive Bearbeitung der Konfliktfelder .....	39
4. Lösungsoptionen und deren Bewertung.....	40
5. Vereinbarung/Abschluss.....	40
III. Umsetzung der in der Mediation vereinbarten Ergebnisse.....	41
F. Die rechtliche Zulässigkeit der Einbindung von gerichtlicher Mediation in Strafvollzugssachen in das Verfahren nach § 109 StVollzG .....	41
I. Der vollzugliche Rechtsschutz zwischen Verwaltungsverfahrens- und Strafprozessrecht .....	41
1. Das vollzugliche Rechtsschutz- als besonderes Verwaltungsverfahren .....	41
2. Strafprozessuale Regelungen im vollzugliche Rechtsschutzverfahren .....	42
II. Die Einbindung der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen, gemessen an vollzugsverfahrens- und verfassungsrechtlichen Prinzipien .....	43
1. Amtsermittlungsgrundsatz/Grundsatz der materiellen Wahrheit.....	44
2. Verfügungsgrundsatz.....	44
3. Rechtliches Gehör .....	45
a) Das vollzugliche Beschwerderecht, § 108 StVollzG .....	45
b) Das Verwaltungsvorverfahren, § 109 Abs. 3 StVollzG ..	46
4. Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG .....	46
5. Chancengleichheit .....	47
6. Europäische Dimension .....	47
7. Weitere Inhaltliche Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG.....	48

8. Zusammenfassung .....	48
III. Rechtliche Möglichkeiten für die Einbindung .....	48
1. Die Abgabe einer gem. § 109 StVollzG anhängigen Sache an den gerichtlichen Mediator .....	49
a) §§ 173 VwGO, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO analog? .....	49
b) § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. §§ 153 a, b StPO ...	49
c) Widerspruch zu § 109 Abs. 3 StVollzG? .....	50
d) Das Tätigwerden des Richtermediators .....	50
e) Fazit .....	51
2. Die Unterbrechung und der Beendigung des laufenden streitigen Verfahrens nach § 109 StVollzG .....	51
a) Unterbrechung .....	51
b) Beendigung .....	52
3. Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Abschlussvereinbarung des gerichtlichen Mediationsverfahrens in Vollzugssachen .....	53
4. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG .....	54
A. Vollzugsspezifische Besonderheiten im Ablauf der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen .....	54
B. Modifikation der Mediationsprinzipien .....	55
C. Die besonderen Aufgaben des Mediators beim gerichtlichen Mediationsverfahren in Strafvollzugssachen .....	55
D. Die rechtliche Zulässigkeit der Einbindung von gerichtlicher Mediation in Strafvollzugssachen in das Verfahren nach § 109 StVollzG .....	56
E. Fazit .....	56
5. TEIL: AUSBLICK .....	58
A. Der Beitrag der Berliner Projektes zur Veränderung der vollzuglichen Streitkultur .....	58
B. Mediation als Bestandteil eines gesamtvollzuglichen Konfliktmanagementsystems am Modell einer „Mediationsstelle Strafvollzug“ in Berlin .....	60
LITERATURVERZEICHNIS .....	62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
Abs.	Absatz, Absätze
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
a.M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az	Aktenzeichen
BB	Betriebsberater
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	Zirka
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DV	Deutsche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
f.	folgende(r) (Seite, Randnummer oder Paragraph)
ff.	folgende(r) (Seiten, Randnummern oder Paragraphen)
Fn.	Fußnote
FS	Forum Strafvollzug, Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	Gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt(en)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KrimJ	Kriminologisches Journal

krit.	kritisch(er)
lat.	Lateinisch
LG	Landgericht
m. Anm.	mit Anmerkung
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokoll(e)
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n)
sog.	so genannte (r/s)
st.	ständig(e/er)
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	und andere, unter anderem, unter anderen
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem, vor allen
Verf.	Verfasser(s)
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZfM	Zeitschrift für Management
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollstreckung und Straffälligenhilfe
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend(er)

## EINLEITUNG

An Konflikten mangelt es im Strafvollzug nicht. Betroffen sind das berufliche Miteinander der Vollzugsbediensteten, der Vollzugsalltag der Inhaftierten und auch das Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen. Selbst bestimmte konsensorientierte Konfliktbearbeitungsmöglichkeiten fehlen im Vollzug aber nahezu vollständig,<sup>1</sup> insbesondere für die systematische Bearbeitung von Streitigkeiten zwischen Gefangenen und Anstalten, so dass die Zahl der bei Gericht eingehenden Anträge nach §§ 109 StVollzG seit Jahren steigt. Die Bearbeitung vollzuglicher Konflikte mithilfe gerichtlicher Mediationsverfahren soll dieser Tendenz entgegenwirken. Aber passt die Mediation überhaupt in den Strafvollzug? Auf den ersten Blick nicht.<sup>2</sup> Ein auf Freiwilligkeit, Autonomie und Vertraulichkeit basierendes Verfahren<sup>3</sup>, für das es keine gesetzliche Regelung gibt, will sich so gar nicht in die streng hierarchisch organisierte<sup>4</sup>, vielfach durch Vorurteile und Misstrauen beherrschte Institution<sup>5</sup> einfügen, die vor allem darum bemüht ist, den staatlichen Strafanspruch bestmöglich zu vollstrecken. Andererseits zeigt die jahrelange Erfahrung vieler Richter, dass gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Inhaftierten und Vollzugsbehörden häufig nicht auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu dem geltend gemachten Verfahrensgegenstand, sondern auf die persönlichen, dauerhaften und unfreiwilligen Beziehungen der beteiligten Personen und deren Umgang miteinander zurückzuführen sind. Wenn also Mediation in Vollzugssachen doch möglich ist, wie kann sichergestellt werden, dass die Konfliktbeteiligten auf freiwilliger, eigenverantwortlicher und gleichberechtigter Basis zusammen kommen? Da derartige Begegnungen im Vollzug eher unüblich sind, muss bei den Vollzugsbediensteten zunächst ein Umdenkprozess angestoßen werden, hin zu einer reiferen, gewissermaßen erwachseneren vollzuglichen Konfliktkultur. Dabei müssen Gerichte und Strafvollzugsanstalten intensiv zusammenwirken. Diese Arbeit befasst sich mit den Auswirkungen, die sich aus dem Kooperationsprojekt zwischen Justiz und Strafvollzug in Berlin ergeben; sie versucht zugleich, die unterschiedlichen Interessen aus Gerichts-, Vollzugs- und Mediationstheorie und –praxis angemessen zu berücksichtigen und in ein für alle Seiten annehmbares Gleichgewicht zu bringen.

## A. Anlass der Arbeit und Stand der Diskussion

Mit dem Projekt, die gerichtliche Mediation<sup>6</sup> auch auf den Bereich des Strafvollzugsrechts auszuweiten, betritt das Land Berlin rechtstheoreti-

---

Vollzugsplankonferenzen verstehen sich eher als Zusammenkünfte der mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Vollzugsbediensteten. Inhaftierte finden mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Vollzugsproblemen im Grunde nur dann Gehör, wenn sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG stellen. Die Modelle zur Konfliktbearbeitung zwischen Bediensteten sind vielfältiger und basieren viel stärker auf gleichrangiger Beteiligung. Zu nennen sind etwa die vielfältigen Mitarbeitergespräche ohne Beteiligung eines neutralen Dritten und auch die Supervision.

<sup>2</sup> Nach Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 223-224, ist der Gedanke der sozialen Konfliktregelung dem Strafvollzug bis heute fremd. Weitere grundsätzliche Bedenken gegen Mediation im Strafvollzug finden sich ebenfalls bei Mühlfeld, S.: a.a.O., S. 229 ff.

<sup>3</sup> Einzelheiten zu den Mediationsmaximen unten, 1. Teil C III. Zur Geltung der Mediationsmaximen im Verwaltungsrecht vgl. Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 85 ff.; zur Geltung im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren unten, 3. Teil D.

<sup>4</sup> Hierarchische Strukturen finden sich nicht nur aufseiten des Anstaltspersonals, sondern auch aufseiten der Inhaftiertenpopulation. Dazu Laubenthal, K.: Strafvollzug, S. 98 ff. und unten, 2. Teil A.

<sup>5</sup> Kamann, U.: KrimJ 1993, 21.

<sup>6</sup> Das Land Berlin bietet gerichtliche Mediationen an, die sich bislang auf zivil- und die verwaltungsrechtliche Streitigkeiten beschränken. Nähere Informationen unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg/mediation.html> (Datum des Zugriffs: 4.7.2008).

ches und rechtspraktisches Neuland.<sup>7</sup> Das Vorhaben stößt auf sehr unterschiedliche Resonanz. Während die Vollstreckungsrichter am Landgericht sich von der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen vor allem eine spürbare Arbeitsentlastung von der stetig steigenden Zahl der Anträge aus den Vollzugsanstalten erhoffen, bestehen aufseiten der Justizvollzugsanstalten mannigfaltige Bedenken.<sup>8</sup> Vor allem die Bediensteten der mittleren und unteren Hierarchieebenen befürchten den Verlust ihrer Autorität gegenüber den Gefangenen und führen verschiedene sachliche Erwägungen ins Feld.<sup>9</sup> Im Gegensatz dazu begrüßen die Gefangenen das Projekt sehr.<sup>10</sup> Dem Projekt zugute kommt auch ein gewisses Interesse der Mediationsbefürworter, das Verfahren weiter zu etablieren und in der Öffentlichkeit mehr und mehr bekannt zu machen.

## B. Ziele der Arbeit

Ihrer Verortung zwischen Gerichtsbarkeit, Vollzugspraxis und Mediationspolitik entsprechend verfolgt diese Arbeit drei Ziele. Das erste Ziel ist ein wissenschaftliches. Untersucht wird die Zulässigkeit der Ausweitung der gerichtlichen Mediation auf Vollzugssachen. Im Kern geht es darum, wie sich Mediation und Vollzug miteinander in Einklang bringen lassen, ohne dass grundlegende Prinzipien beider Regelungsbereiche dabei infrage gestellt werden. Gefragt wird nach möglichen Modifikationen des Mediationsverfahrens, nach Kompromissen hinsichtlich der Mediationsprinzipien, nach besonderen Aufgaben des Mediators in der vollzuglichen Mediation und danach, ob und wenn ja wie sich die Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 StVollzG einbinden lässt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung müssen in praktikable Vorschläge für das Vorgehen im Projekt umgesetzt werden, so dass das zweite Ziel der Arbeit ein praktisches ist. Zu diesem Zweck wurde die Arbeit neben einigen praxisbezogenen Randbemerkungen im Text mit einem Anhang versehen, der die Gerichts- und Vollzugspraxis bei der Integration der gerichtlichen Mediation in den vollzuglichen und den gerichtlichen Alltag unterstützen soll.<sup>11</sup> Das dritte Ziel der Arbeit schließlich ist ein mediationspolitisches. Es wird untersucht, wie sich die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen strukturell in den Kontext bereits bestehender vollzuglicher Konfliktbearbeitungsprogramme einordnen lässt. Beantwortet wird auch die Frage, wie die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen eingebettet werden könnte in ein umfassendes mediationsgestütztes vollzugliches Konfliktbearbeitungssystem.

## C. Gang der Untersuchung

Die ersten beiden Teile der Arbeit führen in das Verfahren der Mediation und in den Kontext des Strafvollzuges ein. Eingegangen wird auf Anwendungsgebiete, Ziele, Prinzipien, Phasen und Durchführungsvoraussetzun-

<sup>7</sup> Es ist bislang nicht geklärt, ob das Verfahren der Mediation mit den speziellen Verhältnissen des Strafvollzuges überhaupt zusammen passt.

<sup>8</sup> Die grundsätzlich offene Haltung der Anstaltsleitungen gegenüber der vollzuglichen Mediation setzt sich bei den Mitarbeitern der mittleren und niedrigen Hierarchieebenen nicht fort.

<sup>9</sup> Genannt werden Knappheit von personellen und finanziellen Ressourcen, Ungleichbehandlung der Inhaftierten und Unklarheit in der vollzuglichen Entscheidungspraxis.

<sup>10</sup> Sie hoffen auf eine neue Chance, ihren Anliegen an den Vollzug Gehör zu verschaffen, überschätzen aber in aller Regel die Leistungsfähigkeit der Mediation als lösungsoffenes, konsensorientiertes und selbst bestimmtes Verfahren.

<sup>11</sup> Neben verschiedenen Projektpapieren finden sich dort Anregungen zur weiteren Projektdurchführung und zur verwaltungstechnischen Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. Der Anhang enthält auch beispielhafte Sachverhalte.

gen der Mediation sowie auf die Rolle des Mediators<sup>12</sup> im Verfahren. Es schließen sich nähere Erläuterungen zum sozialen Gefüge im Vollzug, zu den Vollzugszielen und Gestaltungsgrundsätzen sowie zum vollzuglichen Rechtsschutz an. Kernstück der Arbeit ist deren dritter Teil. Er enthält konkrete Ausführungen zu den vollzugsspezifischen Besonderheiten im Ablauf der Mediation, zur Modifikation der Mediationsprinzipien, zu den Aufgaben des vollzuglichen Richtermediators sowie zur Legitimation und rechtstechnischen Verfahrensweise bei der Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in einem vierten Teil zusammengefasst. Der fünfte Teil der Arbeit schließlich enthält einen rechts- und mediationspolitischen Ausblick, der die Möglichkeiten und die Grenzen des Berliner Projektes zusammenfassend darstellt und die Einbindung der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen in ein Modell für ein gesamtvollzugliches Konfliktmanagementsystem vorschlägt.

---

<sup>12</sup> Gemeint sind selbstverständlich Mediatoren beiderlei Geschlechts. Zur besseren Lesbarkeit der Arbeit wird hier durchgängig die männliche Form verwendet.

## 1. TEIL: DAS VERFAHREN DER MEDIATION

Mediation ist eine Methode zur Konfliktbeilegung, in der ein neutraler Dritter auf freiwilliger Basis zwischen zwei oder mehr Parteien vermittelt und sie darin unterstützt, gemeinsam eine interessengerechte Lösung zu erarbeiten.<sup>13</sup> Diese Art der Konfliktlösung wurde in den 1960er und 70er Jahren in den USA entwickelt. Sie stellt dort mittlerweile in vielen Bereichen eine ebenso häufig wie erfolgreich genutzte Alternative zum gerichtlichen Verfahren dar.<sup>14</sup> Auch in Deutschland und in anderen europäischen Ländern findet das Konzept der Mediation zunehmend Verbreitung.<sup>15</sup>

### A. Mediation im System der Streitbeilegungsverfahren

Im Vergleich sowohl zu herkömmlichen Gerichtsverfahren, in denen eine Partei auf Kosten der anderen gewinnt<sup>16</sup>, als auch zu klassischen Kompromisslösungen, bei denen beide Seiten gleichermaßen nachgeben müssen<sup>17</sup>, ist das Ziel der Mediation ein anderes. Bei der Mediation geht es darum, dass auf Basis der Interessen der Beteiligten der Konflikt oder die komplexe Entscheidungssituation so bearbeitet wird, dass eine so genannte Win-Win-Lösung erzielt wird. Dabei bleibt die inhaltliche Verantwortung für die Konfliktlösung bei den Parteien, während der Mediator die Verantwortung für den Prozess der Konfliktbearbeitung übernimmt. Er entwirft ein situationsadäquates Verfahren, schafft die Rahmenbedingungen für eine konstruktive Kommunikation, strukturiert das Gespräch und dokumentiert dessen Ergebnisse. In dieser umfassenden Unterstützung der Parteien in einem selbst bestimmten Prozess der Erarbeitung eines für alle Seiten befriedigenden Ergebnisses liegen die spezifische Herausforderung und der besondere Wert der Mediation.<sup>18</sup>

### I. Unterschiede zum Gerichtsverfahren

Im Unterschied zum herkömmlichen Gerichtsverfahren wirkt Mediation nicht nur auf die Erarbeitung von Win-Win-Lösungen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten hin; sie belässt die inhaltliche Verantwortung für die Konfliktlösung bei den Parteien. Dadurch wird es möglich, die Sache in all ihren Facetten, und nicht nur in einer juristisch verkürzten Version,<sup>19</sup> zu beleuchten. Der Blick richtet sich nicht nur auf die

<sup>13</sup> Die amerikanische Definition in Section 2 Abs. 1 des Uniform Mediation Act vom 17.10.2001 lautet: „Mediation“ means a process in which a mediator facilitates communication and negotiation between parties to assist them in reaching a voluntary agreement regarding their dispute.“

<sup>14</sup> Zur historischen und ethnologischen Entwicklung der Mediation, insbesondere in den USA, vgl. Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 32-53. Kürzer Alexander, N.: Die Institutionalisierung von Mediation, ZKM 2001, 162-166.

<sup>15</sup> Zur Verbreitung in Deutschland vgl. etwa Entringer, F./Josephi, K./de Witt, K.: Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen" Betrifft Justiz, Sonderausgabe Mediation 2003, 47-49; Entringer, F./Vogele, C.: Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen II". Betrifft Justiz, Sonderausgabe Mediation, 2003, 58-63; Schwörer, F.: Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ am Landgericht Stuttgart und Amtsgericht Stuttgart. Abschlussbericht des Justizministeriums Baden-Württemberg. Infoblatt Mediation des Bundesverbands Mediation e.V., 14. Ausgabe (2003), S. 15-19; Pfeiffer, I.: Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ am Landgericht Stuttgart und Amtsgericht Stuttgart, ein Bericht aus Sicht der aktiv beteiligten Mediatoren. Infoblatt Mediation des Bundesverbands Mediation e.V., 14. Ausgabe (2003), 15-19.

<sup>16</sup> Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 53-69; Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 78 f.

<sup>17</sup> Abgrenzung der Mediation zu Moderation, Schlichtung und Schiedsverfahren bei Rüssel, U.: a.a.O., S. 79-81.

<sup>18</sup> Eine umfangreiche Abgrenzung zwischen Mediation und Litigation nimmt Mühlfeld, S.: a.a.O., S. 53-69, vor.

<sup>19</sup> Der dem Streit zugrunde liegende Lebenssachverhalt wird gerade nicht solange reduziert und umgeformt, bis nur noch das übrig bleibt, was juristisch relevant ist, vgl. Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 78, mit Verweis auf Zippelius' Juristische Methodenlehre.

Bewältigung des in der Vergangenheit liegenden Sachverhaltes, sondern vor allem auch nach vorn, auf die zukünftige Beziehung der Parteien zueinander.<sup>20</sup> Dabei versteht sich Mediation nicht etwa als Alternative zum geltenden Normensystem. Dieses bietet vielmehr den Rahmen, in dem sich neue, kreative, den zugrunde liegenden Verhältnissen und den beteiligten Personen angepasste Möglichkeiten entwickeln können.<sup>21</sup>

II. Abgrenzung zu Moderation, Schlichtung und Schiedsverfahren  
Auch im Rahmen von Moderation, Schlichtung und Schiedsverfahren wird ein hinzu gezogener Dritter verhandlungsunterstützend tätig. In Abhängigkeit davon, wie weit die Kompetenzen dieser Person reichen, kann sich deren Einfluss auf das Verfahren und dessen Ablauf, auf die verhandelten Inhalte oder sogar auf die Art und Weise der Verfahrensbeendigung erstrecken. Während ein Moderator<sup>22</sup> regelmäßig allein dafür die Verantwortung trägt, dass unter den Beteiligten ein geordnetes Gespräch stattfindet, in dessen Rahmen jeder Gelegenheit erhält, seine Gedanken zu einem bestimmten Thema sachlich auszusprechen<sup>23</sup>, reichen die Kompetenzen eines Schlichters viel weiter. Zwar folgen Schlichtungsverfahren normalerweise bestimmten formellen Rahmenbedingungen<sup>24</sup>. Da die mit der Schlichtung beauftragten Personen in aller Regel über ein außerordentlich gutes Rechts- und Sachverständnis der Konfliktmaterie verfügen<sup>25</sup> dürfen sie den Beteiligten, sofern das Verfahren nicht bereits durch Aufklärung beigelegt worden ist, einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, an den sich die Parteien halten können, aber nicht müssen.<sup>26</sup> Noch deutlicher liegen Verfahrens-, Gestaltungs- und Entscheidungsmacht in Schiedsverfahren beim Konflikthelfer. Anders als im Schlichtungsverfahren sind die Parteien von vornherein an den Schiedsspruch gebunden;<sup>27</sup> dieser entfaltet gegenüber den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.<sup>28</sup> In einer Mediation verfügt der Mediator ausschließlich über Verfahrensmacht. Die Besonderheit des Mediationsverfahrens liegt darin begründet, dass er durch die Verfahrensgestaltung mittelbar auf die Inhalte des Verfahrens und dessen Ergebnis Einfluss nimmt.<sup>29</sup>

## B. Anwendungsgebiete von Mediation

Das Anwendungsspektrum für Mediation ist breit. Nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche<sup>30</sup> haben mittlerweile den Nutzen des Verfahrens für

<sup>20</sup> Mühlfeld, S.: a.a.O., S. 67 f.

<sup>21</sup> Breidenbach, S.: Mediation. Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, S. 36-38.

<sup>22</sup> Lat.: „moderare“ = mäßigen.

<sup>23</sup> Die Gefühle und Bedürfnisse der Parteien zu den angesprochenen Themen werden durch Moderation nicht gezielt angesprochen.

<sup>24</sup> Definitionsvorschlag zum Begriff der Schlichtung bei Trenczek, T.: Leitfaden zur Konfliktmediation; ZKM 2005, 193 ff.; Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 80; zum Thema Mediation und Schlichtung auch Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 27.

<sup>25</sup> Duve, Ch./Poschab, R.: Wann empfehlen sich Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren?, Kon: Sens 1999, 265.

<sup>26</sup> Vgl. z.B. § 7 Abs. 1 der Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren im Falle des Scheiterns von Tarifverhandlungen. Dem Schlichter kommt damit nicht nur Verfahrens- und Gestaltungsmacht, sondern in begrenztem Maße sogar Entscheidungsmacht zu.

<sup>27</sup> Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 27 f.

<sup>28</sup> Vgl. § 1055 ZPO. Einen guten Überblick über die Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens im Verhältnis zu den anderen möglichen Konfliktbearbeitungsmöglichkeiten bietet Lachmann, J.-P.: Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Kap. 1 und 2.

<sup>29</sup> So Rüssel, U.: a.a.O., S. 81. Einen weiteren Definitionsversuch unternimmt Mühlfeld, S.: a.a.O., S. 24-27.

<sup>30</sup> Standards für die Mediation an Schulen hat der Bundesverband Mediation e.V. entwickelt. Vgl. [http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/bm/bm\\_schulstandards.pdf](http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/bm/bm_schulstandards.pdf) (Datum des Zugriffs 27.6.2008). Ein Projekt zur Gewaltprävention beschreibt Winistadt, S.: Streitwerkstatt – Mediation in

eine interessenbasierte und damit nachhaltige Konfliktbewältigung erkannt.<sup>31</sup> Man bedient sich der Mediation nicht nur in Politik<sup>32</sup> und Wirtschaft<sup>33</sup>, auch in der öffentlichen Verwaltung<sup>34</sup> und in der Gerichtsbarkeit<sup>35</sup> werden Mediationsverfahren zunehmend in bestehende Konfliktbearbeitungssysteme integriert. Dennoch ist Mediation kein Allheilmittel. Es ordnet sich in ein System ganz unterschiedlicher ADR-Verfahren ein<sup>36</sup>, von denen jedes auf seine ganz bestimmte Weise Hilfestellung bei der Bearbeitung von Konflikten geben kann. Mediation hat auch Grenzen, die mit der Person des Mediators, mit dem Gegenstand des Konfliktes, mit dem Kontext der Konfliktbearbeitung variieren.<sup>37</sup> Auf die Frage, nach welchen Prämissen entschieden werden kann, ob sich ein vollzuglicher Konflikt für die Mediation eignet, wird im Rahmen dieser Arbeit noch zurück zu kommen sein.<sup>38</sup>

### C. Ziele, Prinzipien und Phasen von Mediationsverfahren

So unterschiedlich die Durchführung von Mediationsverfahren im Einzelnen auch sein mag, Mediation verfolgt immer ähnliche Ziele, ihr liegen stets bestimmte Prinzipien zugrunde und sie durchläuft eine festgelegte Phasenstruktur. Diese Mediationsziele, -prinzipien und -phasen werden nun kurz dargestellt.

#### I. Ziele von Mediation

Der Versuch, die unterschiedlichen Zielvorstellungen zu Mediation vor dem Hintergrund eines bestimmten Konfliktverständnisses, übergeordneter politischer Zielsetzungen und weltanschaulicher Prämissen zu struktu-

Lankwitz-Ost. Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 6 2003. Verfügbar unter: [http://www.senbjs.berlin.de/jugend/landeskommission\\_berlin\\_gegen\\_gewalt/veroeffentlichungen/berliner\\_forum\\_gewaltpraevention\\_sondernummer\\_6\\_2003/bfg\\_s6\\_2003\\_31\\_winstaedt.pdf](http://www.senbjs.berlin.de/jugend/landeskommission_berlin_gegen_gewalt/veroeffentlichungen/berliner_forum_gewaltpraevention_sondernummer_6_2003/bfg_s6_2003_31_winstaedt.pdf) (Datum des Zugriffs: 27.06.2008).

<sup>31</sup> Es gibt bei Weitem nicht nur positive Resonanz auf die zunehmende gesellschaftliche Etablierung von Mediation. Einen Einblick in die laufende Debatte liefern Görk, S.: „Mediation“ – Eine (begriffliche) Chimäre? NJW 2003, Editorial Heft 40 und, als Erwiderung auf Görk, Neuenhahn, H.-U.: Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland. NJW 2004, 663 ff. Eine aktuelle und umfassende Übersicht zu Forschungseinrichtungen, Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Mediation mit wirklich wissenschaftlichem Anspruch findet sich unter <http://www.mediate.de> (Datum des Zugriffs: 27.06.2008).

<sup>32</sup> Ein Beispiel für kooperative Gesetzgebung im Rahmen des Hochschulrechts findet sich bei Gerlof, K./Hoyer, C.: Partizipative Hochschulgesetzgebung. Das Hochschulwesen 6/2001, 178–181.

<sup>33</sup> Zur Installation von Ombudsstellen Römer, W.: Der Ombudsmann für private Versicherungen. NJW, 2005, 1251 ff.

<sup>34</sup> Vgl. dazu auf Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren und Stumpf, C. A.: Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht. Schiedsverfahren - Schiedsgutachten - Mediation - Schlichtung.

<sup>35</sup> Das Konzept der gerichtsnahen Mediation wird in Deutschland gerade im Rahmen unterschiedlich großer und öffentlichkeitswirksamer Initiativen und Modellprojekte gefördert. In anderen Ländern, insbesondere in den USA, werden Methoden der alternativen Streitbeilegung bei den Gerichten schon seit langem erfolgreich eingesetzt und gehören zum juristischen Alltag. Umfangreiche Projektdokumentation zur gerichtsnahen Mediation in Niedersachsen bei Spindler, G.: Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen. Kurzer Erfahrungsbericht bei Huther, E.: Gerichtsnaher Mediation aus Sicht der Bayerischen Justiz, ZKM 6/2004, 247-251. Zum sog. Cochemer Modell Lengowski, M.: Darstellung der Entwicklung des Cochemer Modells. Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell. Verfügbar unter <http://www.ak-cochem.de/> (Datum des Zugriffs: 27.06.2008).

<sup>36</sup> Einen Überblick über die in den USA gängigen ADR-Verfahren mit dem Versuch, ihren Wert für die Situation in Deutschland einzuschätzen gibt Duve, Ch.: Alternative Dispute Resolution (ADR) – die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA. BB 1998, Beilage 10, 9-14. Einen Leitfaden für die Wahl des für den Konflikt am besten geeigneten Verfahrens schlagen Sander, F. E. A./Goldberg, S. B.: Fitting the Forum to the Fuss: A User-Friendly Guide to Selecting an ADR Procedure. Negotiation Journal, Bd. 10 1994, 49-67, vor.

<sup>37</sup> Zum Selbstverständnis von Mediatoren vgl. etwa <http://www.bmev.de/>; <http://www.bafm-mediation.de/>; <http://www.konfliktschlichtung.de/TOAStanda.pdf> (Datum des Zugriffs jeweils 27.6.2008). Einzelheiten auch unten, E.

<sup>38</sup> Siehe unten, 3. Teil B I.

rieren, hat zu deren Einordnung in fünf operable Gruppen, die sog. Mediationsprojekte, geführt.<sup>39</sup> Diese sind allesamt als idealtypische Kategorien zu verstehen, welche sich in der Mediationsrealität durchaus überschneiden und mischen.<sup>40</sup> Das Service-Delivery-Projekt sieht Mediation vor allem als Hilfe bei der schnellen und effizienten Beilegung eines konkreten Konfliktes. Nach dem Access-to-Justice-Projekt ist Mediation vor allem ein alternativer Verfahrensweg, der es (strukturell) benachteiligten Parteien ermöglicht, zu ihrem Recht zu kommen. Im Individual-Autonomy-Projekt ist der wichtigste Aspekt von Mediation die selbst bestimmte Konfliktbearbeitung durch die Parteien. Das Reconciliation-Projekt konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Herbeiführung einer Versöhnung zwischen den Parteien. Im Social-Transformation-Projekt soll der Einsatz von Mediation letztlich der Herbeiführung von gesellschaftlicher Veränderung dienen.<sup>41</sup>

## II. Phasen der Mediation

Mediationsverfahren, egal in welchem Anwendungsbereich und gleich, welchem beruflichen Hintergrund der Mediator entstammt, folgen einem bestimmten Grundschema, in dem verschiedene Etappen der Auseinandersetzung mit dem Konflikt in immer dergleichen Weise aufeinander folgen.<sup>42</sup> In einem ersten Schritt wird zwischen den Akteuren der Mediation, d.h. zwischen dem Mediator und den Konfliktbeteiligten, ein Arbeitsbündnis hergestellt. Es wird vereinbart, wie genau die Rolle des Dritten im Verfahren aussehen wird<sup>43</sup>, an welche Regeln sich die Beteiligten halten<sup>44</sup> und wie bestimmte Formalia gehandhabt werden sollen.<sup>45</sup> Danach folgt die Bestandsaufnahme des Konflikts. Die dem Streit zugrunde liegenden Fakten werden offen gelegt und gesammelt; jeder Beteiligte nennt die Themen, die er in der Mediation geklärt wissen möchte. Es wird eine Reihenfolge für die Bearbeitung der diskussionsbedürftigen Themen festgelegt. Danach beginnt die eigentliche Klärungsarbeit. Unter der Überschrift des jeweils zu bearbeitenden Themas werden die vertretenen Positionen, die verschiedenen Interessen und die dahinter liegenden Bedürfnisse erhellte. Dies ist der emotional am stärksten aufgeladene Teil des Konfliktbearbeitungsprozesses. Im Idealfall nehmen die Parteien nun einen Perspektivenwechsel vor und entwickeln ein gewisses Verständnis für die Positionen der Gegenseite.<sup>46</sup> Auf dieser Basis erfolgt der Einstieg in die

<sup>39</sup> Einzelheiten zu verschiedenen Möglichkeiten der Kategorisierung bei Breidenbach, S./Gläßer, U.: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele, Kon:Sens 1999, 208.

<sup>40</sup> Breidenbach, S./Gläßer, U., ebenda.

<sup>41</sup> Auch die Kurzbeschreibung der einzelnen Projekte findet sich bei Breidenbach, S./Gläßer, U., a.a.O.

<sup>42</sup> Das hier vorgestellte 5-Phasen-Modell, ähnlich Redlich, A.: Konfliktmoderation und Trenczek, T.: Leitfaden zur Konfliktmediation; ZKM 2005, 193 ff., hat exemplarischen Charakter. Die Anzahl der Verfahrensabschnitte kann variieren. Eine Einteilung in nur drei Phasen, so etwa Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 84, ist ebenso möglich. Die Gliederung in Phasen ist sekundär; inhaltlich unterscheiden sich die verschiedenen Phasenmodelle nicht wesentlich voneinander.

<sup>43</sup> Die Rolle des Mediators ist, abgesehen von den „Essentials“, von denen weiter unten, E., noch die Rede sein wird, abhängig von dem Kontext der Mediation, dem beruflichen Hintergrund und dem Selbstverständnis des Mediators, den Bedürfnissen der Konfliktparteien und weiteren Faktoren.

<sup>44</sup> Hier werden Regelungen zur Gewaltfreiheit und zur Verschwiegenheit in der Mediation, aber auch zur Rolle des Rechts und sonstige Fragen erörtert. In aller Regel wird eine Verhandlungsordnung entwickelt und formuliert, an deren Regeln die Parteien gebunden sind, vgl. Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 84.

<sup>45</sup> Zeitlicher und örtlicher Rahmen, Finanzierung, etc.

<sup>46</sup> Einzelheiten zur Klärungsphase, dem Kernstück der Mediation bei Kessen, S./Troja, M.: Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess in: Haft, F./v. Schlieffen, K.: Handbuch Mediation, S. 402 ff.

Erarbeitung von Lösungen<sup>47</sup>; diese werden abschließend in einer Mediationsvereinbarung schriftlich fixiert.<sup>48</sup>

### III. Mediationsprinzipien

Die unzähligen Gestaltungsmöglichkeiten, die das Mediationsverfahren in Abhängigkeit vom Kontext der Mediation, vom Selbstverständnis des Mediators und nicht zuletzt vom Verhalten der streitbeteiligten Personen im Einzelfall eröffnet,<sup>49</sup> bedürfen eines bestimmten äußeren Rahmens. Diesen Rahmen bilden die Mediationsprinzipien, über deren Einhaltung sich die Parteien mit dem Dritten verständigen müssen, damit Mediation gelingen kann. Als Grundvoraussetzungen für die Durchführung von Mediation gelten die Neutralität<sup>50</sup> des Mediators, die Selbstverantwortlichkeit<sup>51</sup> und die Informiertheit<sup>52</sup> der Parteien sowie die Freiwilligkeit<sup>53</sup>, die Ergebnisoffenheit<sup>54</sup>, die Interessenorientiertheit<sup>55</sup> und die Vertraulichkeit<sup>56</sup> des Verfahrens.

### D. Voraussetzungen für die Durchführung von Mediationsverfahren

Mediationsverfahren können nur dann erfolgreich sein, wenn bestimmte Grundvoraussetzungen bereits zu Beginn der Mediation gegeben sind. Die Beteiligten müssen wenigstens noch ansatzweise bereit<sup>57</sup> und in der Lage dazu sein<sup>58</sup>, miteinander in eine Kommunikation einzutreten. Darüber hinaus sollten sie darüber im Klaren sein, dass sie sich mit der Mediation auf ein ergebnisoffenes<sup>59</sup> Verfahren einlassen.<sup>60</sup> Verschiedentlich wird das

<sup>47</sup> Zunächst werden möglichst kreative Ideen gesucht, die hernach zu Lösungsoptionen weiterentwickelt werden. Nach einer Phase der Überprüfung erfolgt die gemeinsame Entscheidung für die am besten zu realisierende Lösung. Mehrere Teillösungen können abschließend zu einem Lösungspaket zusammengefasst werden. Einzelheiten dazu, bei Kessen, S./Troja, M., a.a.O., S. 411 ff.

<sup>48</sup> Details zur Erarbeitung und Abfassung einer Mediationsvereinbarung sowie Beispiele für Mediationsvereinbarungen bei Kessen, S./Troja, M., a.a.O., S. 417 ff.

<sup>49</sup> So auch Rüssel, U., a.a.O., S. 85.

<sup>50</sup> Statt des Begriffes der Neutralität wird häufig der Begriff der Allparteilichkeit benutzt. Ich verwende die Begriffe nicht synonym, weil für mich Allparteilichkeit an eine stärkere Nähe zu den Parteien gekoppelt ist, die, verglichen mit einem neutralen Verhalten ein Mehr bedeutet.

<sup>51</sup> Die Mediatoren unterstützen die Konfliktbeteiligten bei der Suche nach eigenen, tragfähigen Lösungen. Sie haben nicht die Rolle eines Experten in der Sache, um die es geht. Die Experten sind die Beteiligten selbst. Vgl. bereits oben, A II.

<sup>52</sup> Eine selbst verantwortete Entscheidung der Konfliktbeteiligten ist nur auf der Grundlage eigener Informiertheit möglich. Jede Konfliktpartei muss ausreichend Gelegenheit haben, sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen in ihrer Tragweite zu erkennen und zu gewichten, damit sie sich der Konsequenzen der getroffenen Entscheidungen voll bewusst ist. Dies setzt voraus, dass alle für den Konflikt relevanten Informationen in der Mediation offen gelegt werden.

<sup>53</sup> Die Freiwilligkeit der Mediation ist umfassend zu verstehen. Sie bezieht sich nicht nur auf Teilnahme am Verfahren, sondern auch auf die Möglichkeit, das Verfahren jederzeit zu beenden, sowie auf die Entscheidung hinsichtlich der Bearbeitungs- bzw. Offenbarungstiefe.

<sup>54</sup> Um eine Mediation durchführen zu können, muss ein gewisser Spielraum für Lösungsoptionen bestehen und eine prinzipielle Konsensbereitschaft der Konfliktparteien gegeben sein.

<sup>55</sup> Dazu bereits oben, A und C II.

<sup>56</sup> Die in der Mediation besprochenen Inhalte werden sowohl von den Konfliktbeteiligten als auch vom Mediator vertraulich behandelt. Gemeinsam verpflichten sie sich in der Regel im Rahmen des Mediationsvertrags dazu, die Informationen aus dem Mediationsverfahren nicht in anderen Zusammenhängen gegen die Konfliktbeteiligten zu verwenden. Die Sicherung der Vertraulichkeit des Verfahrens ist nach wie vor ein sehr umstrittenes und keineswegs ausgeräumtes Thema. Es werden verschiedene, sehr partielle Lösungsmodelle angeboten, von denen keines wirklich überzeugt. Zur Vertraulichkeit in der gerichtlichen Mediation vgl. unten, 3. Teil, D IV.

<sup>57</sup> Zur Verhandlungsbereitschaft vgl. Bastine, R.: Konflikte klären, Probleme lösen. In: Haynes, J./Mecke, A./ Bastine, R./Fong, L. S.: Mediation – Vom Konflikt zur Lösung, S. 23-25.

<sup>58</sup> Die Verhandlungsfähigkeit besteht, so Bastine, R., a.a.O., aus den Komponenten firm (Fähigkeit, eigene Interessen zu vertreten) und fair.

<sup>59</sup> Friedman, Gary J./Himmelstein, J.: Scheidungsmediation, S. 26, beschreiben die „Bereitschaft zur Uneinigkeit“ und jene zur Einigung. „Man hat kein echtes Ja, bevor man nicht ein Nein gehabt hat“.

<sup>60</sup> Dieses „Sich einlassen“ auf die Mediation wird sehr unterschiedlich bewertet. Die Spannweite reicht vom bloßen Signal der Gesprächsbereitschaft bis hin zu Offenheit für Selbstreflexion und Ver-

Kriterium der Ausgleichbarkeit des zwischen den Parteien bestehenden Machtgefälles als Voraussetzung für die Durchführbarkeit von Mediationsverfahren genannt.<sup>61</sup> Die Mediation gerät dort sicher in Grenzbereiche, insbesondere wenn Gewalt, Drogen oder geistige bzw. seelische Behinderungen eine Rolle spielen. Abgesehen von diesen besonderen Fällen sind Machtungleichgewichte prinzipiell ganz normale Begleitumstände von Konflikten; für deren Bearbeitung dem Mediator vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung stehen.<sup>62</sup> Wenig sinnvoll erscheint Mediation dann, wenn zwischen den Konfliktbeteiligten keinerlei Zukunftsbeziehung besteht.<sup>63</sup> Mangels Interesses an der Regelung künftiger Berührungspunkte privater oder geschäftlicher Art<sup>64</sup> werden solche Fälle ohnehin eher den Weg in das Schiedsverfahren oder zum streitentscheidenden Richter finden.<sup>65</sup> Gleiches gilt für Konstellationen, in denen eine Präzedenzentscheidung in der Sache erforderlich erscheint, um viele ähnlich gelagerte Fälle für die Zukunft besser kalkulierbar zu machen. Auch hier ist der direkte Weg an die Gerichte sinnvoller.<sup>66</sup> Verschiedentlich wird der Erfolg des Mediationsverfahrens noch von weiteren Voraussetzungen, etwa der Eskalationsstufe des Konflikts bzw. dessen scheinbarer Ausweglosigkeit<sup>67</sup>, abhängig gemacht. Mit Sicherheit kann ein gewisser Leidensdruck bei den Beteiligten die Verhandlungen fördern. Doch sind bei weitem nicht nur ausgeweglose Konfliktsituationen der Mediation zugänglich. Mediatoren werden heute zunehmend präventiv tätig, bevor Konfliktsituationen überhaupt erst entstehen.<sup>68</sup>

#### E. Die Rolle des Mediators im Verfahren

In dem relativ jungen Bereich der Mediation fehlt es noch an einem festen Verständnis von Werten, Rechten und Pflichten beruflicher Tätigkeit, wie es andere Berufsgruppen bereits haben.<sup>69</sup> Grundwerte, Verfahrens- und Handlungsmaximen werden eben erst durch eine über einen längeren Zeitraum geübten Praxis und durch bestimmte berufsspezifische Gewohnheiten geprägt und legitimiert. Außerdem sind, wie bereits erwähnt, die Kontexte und die Rahmenbedingungen der Mediation sehr vielfältig, die beruflichen Hintergründe der Konfliktmittler sehr unterschiedlich, wo-

---

ständnis, gar Perspektivenwechsel. Einigkeit besteht insoweit, dass bei den Parteien mehr vorhanden sein muss als der bloße Wille zur Kommunikation. Zu bedenken ist, dass sich bestimmte Fähigkeiten auch erst im Laufe des Mediationsgesprächs entwickeln oder erst in einem bestimmten Rahmen zutage treten können.

<sup>61</sup> So z.B. Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 72.

<sup>62</sup> Anregungen für mögliche Umgangsformen mit und Interventionstechniken bei Machtungleichgewicht finden sich etwa bei Bannenberg, B. u.a.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, S. 19; Breidenbach, S.: Mediation. Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, S. 127. Zur Machtausübung durch den Mediator Duss-von-Werdt, J.: Mediation und Macht, ZKM 2000, 4. Einzelheiten zum Umgang mit Machtungleichgewichten im Strafvollzug finden sich unten, 3. Teil B I 5 und C. II 2.

<sup>63</sup> Z.B. Abwicklung eines Autounfalls oder einmalige Auseinandersetzung mit einer Institution.

<sup>64</sup> Z.B. Unterhalt, Umgang und Sorge gemeinsamer Kinder, Fortführung von Geschäftsbeziehungen.

<sup>65</sup> So auch Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 91.

<sup>66</sup> Ausführlich hierzu Duve, Ch.: Eignungskriterien für die Mediation in: Henssler, M./Koch, L.: Mediation in der Anwaltspraxis, S. 165-191.

<sup>67</sup> Zum sog. Impasse-criterion bzw. Sackgassen-Kriterium vgl. Hill, H.: Integratives Verwaltungshandeln – Neue Formen von Kommunikation und Bürgermitwirkung, DVBl. 1993, 973; Köster, B.: Mediation in der Bauleitplanung?, DVBl. 2002, 231. Oft in diesem Zusammenhang zu unrecht zitiert Breidenbach, S.: Mediation. Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, S. 102.

<sup>68</sup> Zur präventiven Mediation speziell im Bereich der Verwaltung Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 91.

<sup>69</sup> Lediglich empfehlenden Charakter hat der sog. „European Code of Conduct“ der Europäischen Kommission für die Tätigkeit von Mediatoren. Vgl. <http://www.cml.org.uk/cml/policy/issues/113> (Datum des Zugriffs: 14.7.2008).

durch das professionelle Rollenverständnis von Mediatorinnen ebenso stark variiert. Das Spektrum<sup>70</sup> reicht hier vom wertneutralen bis zum bewertenden<sup>71</sup> Mediator, vom Klärungshelfer, der möglichst nahe am Thema arbeitet bis zu dem, der auch weit vom eigentlichen Streitgegenstand entfernte Aspekte einbezieht.<sup>72</sup> Der eine Mediator interveniert oft und stark, ein anderer lässt dem Gespräch länger seinen Lauf. Manche Verhandlungsleiter bevorzugen eher aktive Mediationstechniken, andere setzen auf passive Gesprächsunterstützung. Mal ist das Vorgehen eher prozess-, dann wieder ergebnisorientiert. Die genannten Vorgehensweisen kommen zusätzlich situations- und kontextbezogen zum Einsatz. Sie variieren beispielsweise in Abhängigkeit davon, ob die Medianten freiwillig oder auf gerichtliche Empfehlung hin den Weg zum Mediator gefunden haben und wie sie sich selbst im Laufe des Gespräches verhalten.<sup>73</sup> Am Ende ist das Rollenverständnis des Mediators eine Frage von Stil und Geschmack, über den sich bekanntlich nicht streiten lässt.

---

<sup>70</sup> Eine gute Übersicht zu den unterschiedlichen Mediationsstilen und deren Auswirkungen im Verfahren findet sich bei Gewurz, I. G.: (Re)Designing Mediation to Address the Nuances of Power Imbalance. Conflict Resolution Quarterly, Vol. 19, No. 2, Winter 2001, 135-162.

<sup>71</sup> Freie Übersetzung für die Bezeichnungen „facilitative“ und „evaluative“ bei Gewurz, I.G., a.a.O.

<sup>72</sup> „Narrow“ or „broad“ (to the topic), ebenfalls bei Gewurz, I.G., a.a.O.

<sup>73</sup> Ich selbst verstehe mich ausschließlich als Verfahrensverantwortliche; Vorschläge inhaltlicher Art erhalten die Parteien von mir nicht. Ich sichere für alles, was im Rahmen der Mediation gesagt wird, Vertraulichkeit vonseiten meiner Person zu. Da ich der festen Überzeugung bin, dass nur der gegenseitige Dialog einen gemeinsamen Konflikt verändern und letztlich auch lösen kann, sind Einzelgespräche mit den Medianten bei mir eher die Ausnahme.

## 2. TEIL: DIE BESONDERE SITUATION IM STRAFVOLLZUG

Es ist tatsächlich schwer vorstellbar, Mediation als freiwilliges, autonomes und vertrauliches Verfahren, für das es obendrein nicht einmal eine gesetzliche Regelung gibt<sup>74</sup>, in dem hierarchischen, machtdominierten Apparat des Strafvollzuges einzusetzen. Dies kann nur dann funktionieren, wenn sie sich anpasst an die spezifischen Verhältnisse in diesem eng begrenzten Lebensraum mit hoher sozialer Kontrolle<sup>75</sup>.

### A. Hierarchische Strukturen und Machtverhältnisse im Strafvollzug

Der vollzugliche Alltag stellt hohe Anforderungen an die Flexibilität<sup>76</sup> des Mediationsverfahrens. Insbesondere die Machtungleichgewichte zwischen den Konfliktbeteiligten treten im Strafvollzug stärker als anderswo<sup>77</sup> zutage. Dieser Umstand macht das Verfahren zwar nicht per se<sup>78</sup> undurchführbar<sup>79</sup>; denn die Frage der Eignung eines Konfliktes für die vollzugliche Mediation ist stets von den konkreten Bedingungen des Einzelfalles abhängig<sup>80</sup>; er wirkt sich aber erheblich auf die wesentlichen Verfahrensmaximen aus, vor allem auf die Freiwilligkeit der Verfahrensteilnahme, auf die Selbstbestimmung und Informiertheit der Parteien, auf die Vertraulichkeit der Verhandlungen und auf die Rolle des Rechts<sup>81</sup> im Verfahren<sup>82</sup>.

<sup>74</sup> Beispielhaft das österreichische Zivilrechts-Mediationsgesetz, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, Nr. 29, ausgegeben am 6.6.2003, zu finden unter [http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatoren.nsf/vwFiles/Gesetz/\\$FILE/2003a029.pdf](http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatoren.nsf/vwFiles/Gesetz/$FILE/2003a029.pdf) (Datum des Zugriffs: 4.7.2008). Zu den Bemühungen um ein deutsches Mediationsgesetz vgl. den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess, BR-Drs. 747/04.

<sup>75</sup> Gratz, W.: Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug, ZfStrVo 1999, 7 ff.

<sup>76</sup> Siehe bereits oben, 1. Teil C.

<sup>77</sup> Machtungleichgewichte sind keine ausschließlich im Strafvollzug anzutreffende Erscheinung. Sie stellen, so Gewurz, I.G.: (Re)Designing Mediation to Address the Nuances of Power Imbalance. Conflict Resolution Quarterly, Vol. 19, No. 2, Winter 2001, S. 136, und Duss-von-Werdt, J.: Mediation und Macht, ZKM 1/2000, S. 4, ein allgegenwärtiges Phänomen innerhalb von Mediationsverfahren dar.

<sup>78</sup> Gläßer, U. (noch unveröffentlichtes Manuskript): „Angesichts der Vielzahl von Machtquellen sowie der interpersonell und gesellschaftlich ungleich verteilten Ressourcen erscheint ein vollkommenes Machtgleichgewicht zwischen Mediationsparteien eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich. Insofern wirkt die pauschale Betrachtung von Machtungleichgewicht als (zwingende) Grenze der Einsatzfähigkeit von Mediation bei näherem Hinsehen nicht nur undifferenziert, sondern sogar unrealistisch.“

<sup>79</sup> Nach Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 72, ist ein Mediationsverfahren bei Vorliegen eines unüberwindbaren Machtungleichgewichtes abzubrechen.

<sup>80</sup> So für die Mediation im Strafrecht auch Mühlfeld, S., a.a.O., S. 73. Einzelheiten zur Mediationsgeeignetheit vollzuglicher Konflikte unten, 3. Teil B I 4. Hinweise zum Umgang des vollzuglichen Mediators mit Machtungleichgewichten finden sich ebenfalls im dritten Teil der Arbeit, D.

<sup>81</sup> Gewurz, I. G., a.a.O., S. 144 f.

<sup>82</sup> Verfahrensbeteiligt in diesem Sinne ist auch der Mediator. Ausführungen zur Machtausübung durch den Mediator bei Stimec, A.: Grenzen der Mediation. ZfM 4/1999, 217 f. und Duss-von-Werth, J.: Mediation und Macht, ZKM 1/2000, 4-7.

Macht<sup>83</sup> wird im Strafvollzug vor allem objektiv, „äußerlich“<sup>84</sup> ausgeübt.<sup>85</sup> Das Vollzugspersonal lässt sich und seine Form der Wahrnehmung von Autorität kaum infrage stellen und ist daher selten zur konstruktiven Auseinandersetzung mit Inhaftierten bereit.<sup>86</sup> Strafgefangene erleben vollzugliche Macht deshalb häufig als willkürlich.<sup>87</sup> Ohnmacht gibt es aber auch aufseiten der Staatsmacht<sup>88</sup> und ihrer Repräsentanten im Gefängnis.<sup>89</sup> Da sich das große Machtgefälle zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen in ausgeprägten Machtungleichgewichten zwischen den Gefangenen fortpflanzt, entsteht Macht Gefangener über Gefangene<sup>90</sup>, die wiederum zu Hilf- und Machtlosigkeit der Anstalt führt.<sup>91</sup> Mediation kann dazu beitragen, diesen Kreislauf gegenseitiger Missachtung<sup>92</sup> zwischen Eingesperrten und Einsperrern zu durchbrechen und mehr Raum zu schaffen für ein gesundes, resozialisierungsförderndes Streitklima.

## B. Vollzugsziele und Gestaltungsgrundsätze versus Überbelegung und Personalmangel

Der Vollzugsalltag bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Forderung nach Verwirklichung des Vollzugszieles und der Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes, §§ 2-4 StVollzG einerseits und den tatsächlichen Hindernissen für die Umsetzung dieser hohen Anforderungen andererseits, insbesondere der angespannten Personalsituation in

<sup>83</sup> Macht wird hier nach Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 28, verstanden als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“.

<sup>84</sup> Die Erkenntnisse von Gratz, W.: *Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug*, ZfStrVo 1999, 7 ff., gelten in gleichem Maße für den österreichischen wie für den deutschen Strafvollzug.

<sup>85</sup> Sie liegt u.a. in dem bestehenden Wissens- und Informationsvorsprung der Anstalten, in deren Verfügungsmacht über vorhandene finanzielle Ressourcen und in den vollzuglichen Rechtsvorschriften begründet. Insbesondere dürfen die Justizvollzugsanstalten gegenüber den Inhaftierten Sanktionen verhängen, vgl. §§ 102 ff. und 81 ff. StVollzG, und Freiheit zuteilen, vgl. §§ 11, 13 und 105 StVollzG. Über subjektive, personelle, durch reife Autorität vermittelte Macht, wie sie auf der Basis von Professionalität, Achtung und Wertschätzung gegenüber den Gefangenen entsteht, verfügen die Anstalten kaum. Einzelheiten bei Gratz, W.: *Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug*, ZfStrVo 1999, 9.

<sup>86</sup> Im Vollzugsalltag werden die Gefangenen selten als eigenständige Persönlichkeiten akzeptiert. Verhaltenskritik und Tadel werden nicht mit der Akzeptanz der Person verbunden, auch fördernde persönliche Beziehungen zum Vollzugspersonal bestehen in der Regel nicht. Demzufolge haben die Inhaftierten wenig Gelegenheit, ihre eignen Potentiale zu erkunden, werden kaum gezielt gefördert und erst recht nicht zur persönlichen Reflexion angehalten, selten stehen Autoritätspersonen für persönliche Beziehungen zur Verfügung, vgl. Gratz, a.a.O., 7 ff.

<sup>87</sup> Ihnen mangelt es an Selbstachtung, emotionaler Stabilität und an Kenntnissen über die ihnen durch das Strafvollzugsgesetz verliehenen Rechtspositionen. Gegenüber sämtlichen Personen, die an der Verwirklichung des Resozialisierungsauftrages mitwirken, etwa den Vollzugsbediensteten i.e.S., aber auch gegenüber Sozialarbeitern, Therapeuten, Werksleitern u.a., besteht eine mehr oder minder offen geäußerte grundsätzliche Ablehnung. Die Machtausübung führt bei vielen Inhaftierten zu psychischen Haftschäden; es entstehen Gefühle wie Misstrauen, Hass, Resignation und Ohnmacht. Hinzu treten Schwierigkeiten bei der Durchführung des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens. Dazu sogleich, C.

<sup>88</sup> Diese Ohnmacht existiert trotz der formalen Stellung der Vollzugseinrichtungen als „verlängerter Arm des Gesetzes“, die diesen, gesamtgesellschaftlich gesehen, eine gewisse moralische Unantastbarkeit und Integrität verleiht.

<sup>89</sup> Der gewaltige Machtanspruch, den Justizvollzugsanstalten verkörpern, setzt große Energien und Anstrengungen der Machtunterworfenen frei, zumindest Teile ihrer persönlichen Autonomie zu verteidigen und sich gegenüber den Einwirkungen und Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte gewisse Handlungsmöglichkeiten zu bewahren. Im Fachjargon ist von „Scheinführung der Gefangenen“ oder „Insassensubkultur“ und deren Auswüchsen die Rede.

<sup>90</sup> Zur Subkultur Laubenthal, K.: *Strafvollzug*, Rn. 219 -223.

<sup>91</sup> Diese hat sehr viel Macht, Inhaftierte zu sanktionieren, aber eher wenig Macht, sie zu dem von ihr gewünschten sozialen Verhalten zu veranlassen, Gratz, W., a.a.O., 9.

<sup>92</sup> Zum fehlenden Vertrauensverhältnis zwischen Anstalt und Insassen Litwinski, H.: *Strafverteidigung im Strafvollzug*, S. 63.

den Anstalten und den hohen Belegungszahlen.<sup>93</sup> Der Spagat, den Vollzugsbedienstete und Gefangene gleichermaßen jeden Tag zwischen den gesetzlichen Anforderungen und den tatsächlichen Gegebenheiten vollführen, bildet den Nährboden für die meisten Konflikte, die sich zwischen Inhaftierten und Anstalten entspinnen.

#### I. Das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG und die Gestaltungsgrundsätze der §§ 3 und 4 StVollzG

Alleiniges Vollzugsziel<sup>94</sup> ist gemäß § 2 StVollzG die Resozialisierung<sup>95</sup> der Gefangenen. § 3 StVollzG formuliert weitere Prinzipien, die das Resozialisierungsziel näher konkretisieren.<sup>96</sup>

##### 1. Das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG

Gemäß § 2 Satz 1 StVollzG soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen<sup>97</sup>. Weil die meisten Inhaftierten bestimmte Entwicklungsdefizite aufweisen, die ihnen ein normgerechtes Leben erschweren, sollen ihnen während des Strafvollzuges bestimmte Werte vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, diese Sozialisationsdefizite auszugleichen.<sup>98</sup> Kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenz, wie sie durch die Teilnahme an einer Mediation erlernt<sup>99</sup> oder weiter entwickelt werden können, fehlen den meisten Inhaftierten.<sup>100</sup> Die aktive Teilnahme

<sup>93</sup> Die JVA Berlin Tegel mit einer Aufnahmekapazität von 1571 Gefangenen etwa beherbergte im Jahre 2004 1712, im Jahre 2005 1667, im Jahre 2006 1709 und im Jahre 2007 1671 Inhaftierte.

<sup>94</sup> So die ganz überwiegende Meinung, vgl. C/M-D, § 2 Rn. 1; AK-Feest/Lesting, § 2 Rn. 5-11 und 15; SBJ-Böhm, § 2 Rn. 7 und 17; K/S-Schöch, § 6 Rn. 10-11. Die Vollzugszielbestimmung des § 2 Satz 1 StVollzG regelt nicht nur die Ziele und Zwecke des gesamten Vollzuges als Institution, BVerfGE 98, 169 (200), sondern dient auch der Ausrichtung der Behördentätigkeit, indem sie Maßstäbe setzt für die Handhabung der gesetzlichen Detailvorschriften, der Aufgabenbeschreibungen und der Gestaltungsgrundsätze, vgl. Hartwig, E.-P.: Der Einfluss der „allgemeinen“ Strafzwecke im Strafvollzug, S. 206. Wegen ihrer grundlegenden Funktion wirkt sie sich im Rahmen der Tatbestandsauslegung und Ermessenausübung durch die Behörden unmittelbar bis in jede einzelne Entscheidung aus, vgl. OLG Karlsruhe, JR 1978, 213-217 (214). C/M-D, § 2 Rn. 1; AK-Feest/Lesting § 2 Rn. 15.

<sup>95</sup> Gelingt es, dieses Ziel zu erreichen, können auch die sonstigen Zwecke der Freiheitsstrafe verwirklicht werden. Insbesondere kann durch Resozialisierung auch der in § 2 Satz 2 StVollzG statuierte Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten verwirklicht werden, vgl. Protokoll des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 200. Sitzung, S. 13838 und 13845; C/M-D, § 2 Rn. 5. A. A. AK-Feest/Lesting, § 2 Rn. 14.

<sup>96</sup> So die überwiegende Ansicht, vgl. C/M-D, § 3 Rn. 1; SBJ-Böhm, § 3 Rn. 2; A/L-Arloth, § 3 Rn. 2, 6 und 7; Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 135. Anders AK-Feest/Lesting, § 3 Rn. 4-15, 16 und 22, die den §§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG z.T. eine über das Vollzugsziel hinausgehende Wirkung zuschreiben. Die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG gelten einerseits als Aufforderungen an die Vollzugsbehörden, BT-Drs. 7/3998, S. 6, und andererseits als mittelbare Rechte der Gefangenen, vgl. SBJ-Böhm, § 3 Rn. 10; Hartwig, E.-P.: Der Einfluss der „allgemeinen“ Strafzwecke im Strafvollzug, S. 207. Damit beinhaltet § 3 StVollzG, so Lesting, W.: Normalisierung im Strafvollzug, S. 64, gesetzliche Auslegungsregeln.

<sup>97</sup> Vgl. § 2 S. 1 StVollzG. Inhaltlich identisch mit diesem Vollzugsziel ist das Behandlungsziel, dessen Einzelheiten sich im sog. Vollzugsplan finden, der bei Haftantritt erstellt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Vgl. § 7 StVollzG.

<sup>98</sup> Bei der Auswahl der durch Behandlung zu vermittelnden Fähigkeiten orientiert man sich an solchen Defiziten, die bei der Mehrzahl der Inhaftierten für das fehlende Vermögen, Lebenskrisen zu bewältigen, und damit für die Begehung von Straftaten ursächlich waren. Es geht vor allem um Schul- und Berufsausbildung, das Training sozialer Verhaltensweisen, um Integrationsförderung, um die Entdeckung und kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, um das Aufzeigen und Erlernen sinnvoller Freizeitgestaltung, die Freilegung, Bewusstmachung und Stärkung innerer Werte sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstsicherheit, vgl. K/S-Schöch, § 5 Rn. 12.

<sup>99</sup> Nicht umsonst wird im Rahmen von § 2 Satz 1 StVollzG oft von nicht von Resozialisierung, sondern zunächst einmal von Sozialisierung gesprochen. Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 137-141.

<sup>100</sup> Zur Verhängung von Freiheitsstrafe führen in aller Regel solche Straftaten, die unter Anwendung von körperlicher Gewalt begangen werden. Viele Inhaftierten sind sogar mehrfach wegen Gewaltdelikten vorbestraft. Zumindest bei diesen Gefangenen ist von Defiziten hinsichtlich der konstruktiven Auseinandersetzung mit Konflikten ohne den Einsatz von körperlicher Gewalt auszugehen. Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 70-78.

an einem Mediationsgespräch ist demnach ohne Zweifel als Behandlungsmaßnahme i.S.d. Strafvollzugsgesetzes einzustufen.<sup>101</sup> Sie reiht sich gleichberechtigt ein in den Kontext der anderen ambulanten sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen wie etwa Anti-Gewalt-Kurse, Anti-Aggressionstraining, Gesprächstherapie usw.<sup>102</sup>

## 2. Der Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1 StVollzG

Mediation als alternatives Verfahren der Konfliktbewältigung gewinnt im gesamtgesellschaftlichen Kontext mehr und mehr an Bedeutung<sup>103</sup> und vermutlich wird sich dieser Trend in der Zukunft fortsetzen. Da nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen „soweit als möglich“ angepasst werden soll,<sup>104</sup> müssen auch im Strafvollzug alternative Methoden der Konfliktbearbeitung zur Anwendung kommen können.<sup>105</sup> Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit<sup>106</sup> ist allerdings im Einzelfall abzuwägen, ob das spezielle Angleichungsinteresse des Inhaftierten allein vermittels des Angebots von vollzuglicher Mediation verwirklicht werden kann, insbesondere dann, wenn weitere Kommunikationshindernisse die tatsächliche Durchführung einer Mediationsitzung erheblich erschweren würden.<sup>107</sup>

<sup>101</sup> Zur Schaffung geeigneter Kommunikationsstrukturen als sog. soziales Interaktionsfeld für die Resozialisierung auf der personellen Ebene vgl. Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 157.

<sup>102</sup> Zum Begriff des sozialen Trainings Laubenthal, K., a.a.O., Rn. 166. Vollzugliche Mediation bietet den Inhaftierten die Chance, sich vermittels des Erwerbs bestimmter Kommunikations- und Konfliktbearbeitungsstrategien einen neuen Selbstwert zu erarbeiten. Selbstachtung, Selbstsicherheit und das Bewusstsein, Konflikte gewaltfrei und dennoch selbstbestimmt lösen zu können, rüstet sie nicht nur für die künftige Legalbewährung; sie vermindert auch das Gefühl, der durch die Anstalt ausgeübten Macht auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein.

<sup>103</sup> Dazu bereits oben, 1. Teil Einleitung.

<sup>104</sup> Diese wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Eine Ansicht legt § 3 Abs. 1 StVollzG insbesondere wegen der Formulierungen „soll“ und „soweit als möglich“ eher eng aus. Nach A/L-Arloth, § 3 Rn. 5; nach Arloth, F.: Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, ZfStrVo 1988, 330 f., sollen Aspekte der Anstaltssicherheit und –ordnung sowie finanzielle und organisatorische Gesichtspunkte das Maß der Angleichung reduzieren können. § 3 Abs. 1 StVollzG stelle lediglich sicher, dass die Lebensbedingungen mit der Menschenwürde vereinbar seien und den allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft entsprächen, so SBJ-Böhm, § 3 Rn. 4, der auf Nr. 65 Europäische Strafvollzugsgrundsätze verweist. Dem wird entgegengehalten, dass allein der gem. § 2 Satz 2 StVollzG gebotene Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten die Reichweite des Angleichungsgrundsatzes bestimme. Rein organisatorische Probleme der Anstalt müssten, so C/M-D, § 3 Rn. 4, unberücksichtigt bleiben. Ein Finanzierungsvorbehalt sei nicht mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar, vgl. AK-Feest/Lesting, § 3 Rn. 8, Lesting, W.: Normalisierung im Strafvollzug, S. 62 f. mit Verweis auf BT-Drs. 7/918, 46 und BVerfGE 40, 276 (284); 15, 288 (296); 36, 264 (275).

Durch eine restriktive Auslegung des § 3 Abs. 1 StVollzG läuft der Strafvollzug Gefahr, im Umgang Konflikten den Anschluss an die gesellschaftliche Realität zu verlieren. Gefährdet wäre dann auch die Erreichung des Vollzugsziels gem. § 2 Satz 1 StVollzG, denn der Gefangene könne kaum dazu befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen, wenn sich die gesteigerte gesellschaftliche Akzeptanz für alternative Konfliktbehandlungsmethoden im Strafvollzug wegen finanzieller und organisatorischer Probleme nicht widerspiegeln würde. Daher ist mit der letztgenannten Ansicht zu fordern, dass die Verhältnisse im Vollzug unter Zurückstellung finanzieller und vor allem organisatorischer Probleme der Anstalten weitgehend an die gesellschaftlichen Verhältnisse angeglichen werden.

<sup>105</sup> Einzelheiten zum konkreten Einfluss des Angleichungsgrundsatzes auf die rechtliche Zulässigkeit der vollzuglichen Mediation unten, 3. Teil A und E II 8. Den hiesigen Ausführungen zugrunde liegt dabei der Gedanke einer möglichst weit gehenden Angleichung an die Verhältnisse außerhalb des Vollzuges, wobei ein normativer Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist. Es sind, mit Knauer, F.: Strafvollzug und Internet, S. 60-63, diejenigen Verhältnisse bestimmend, die durchschnittlich für die außerhalb des Strafvollzuges lebenden Menschen gelten, wobei auch quantitative Erwägungen keine nennenswerte Rolle spielen dürfen.

<sup>106</sup> Zur Anwendbarkeit des Grundsatzes vgl. AK-Brühl/Feest, § 85 Rn. 4; OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3424, der Vollzug sollte sich grundsätzlich nicht an vorüber gehenden Erfordernissen und Bedürfnissen von Gefangenenminderheiten orientieren.

<sup>107</sup> Einzelheiten dazu unten, 3. Teil B I 2 b).

### 3. Der Gegensteuerungsgrundsatz, § 3 Abs. 2 StVollzG

Der Gegensteuerungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 2 StVollzG verlangt, dass in Fällen, in denen der Angleichung durch zwingende Erfordernisse des Strafvollzuges Grenzen gesetzt sind, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges auf andere Weise kompensatorisch entgegen gewirkt werden soll.<sup>108</sup> Auf dem Weg zur Wiedererlangung der Freiheit kann der direkte Dialog zwischen Freiheitsentziehern und Freiheitsberaubten dazu beitragen, dass ein gewisses Verständnis für das Verhalten der jeweils anderen Seite aufgebaut wird. Die Gefangenen können einen Eindruck davon erlangen, weshalb die vollzuglichen Normen in einer bestimmten Weise angewendet werden und welchen Beitrag sie dazu leisten können, dass sich ihre Vollzugssituation allmählich verbessert.

### 4. Der Integrationsgrundsatz, § 3 Abs. 3 StVollzG

Der Eingliederungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 3 StVollzG soll sicherstellen, dass der Vollzug dem Gefangenen hilft, nach der Entlassung in das Leben in Freiheit zurückzufinden.<sup>109</sup> Die Fähigkeit, gewaltfrei zu kommunizieren<sup>110</sup> und die Bereitschaft, sich konstruktiv mit Konflikten auseinander zu setzen, sind grundlegende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Legalbewährung.<sup>111</sup>

### 5. Der Mitwirkungsgrundsatz, § 4 Abs. 1 StVollzG

Die Befähigung zu einem selbständigen und rechtmäßigen Leben kann nur erreicht werden, wenn der Gefangene Subjekt und nicht Objekt<sup>112</sup> der vollzuglichen Maßnahmen ist. Dabei geht das Strafvollzugsgesetz zwar vom Grundsatz der Mitgestaltung<sup>113</sup>, nicht aber von einer Mitwirkungspflicht<sup>114</sup> des Gefangenen aus. Die sich aus diesem Gebot ergebende Motivierungs- und Förderungspflicht bedeutet positiv, dass die Bediensteten<sup>115</sup> versuchen müssen, eine „Zweiweg-Kommunikation“ mit den Gefangenen herzustellen, die Hintergründe für deren Probleme zu verstehen

<sup>108</sup> C/M-D, § 3 Rn. 6; AK-Feest/Lesting, § 3 Rn. 17; SBJ-Böhm, § 3 Rn. 11; A/L-Arloth, § 3 Rn. 6. Zu schaffen ist, so SBJ-Böhm, § 3 Rn. 12, ein Vollzugsrahmen, in dem der Insasse für sich selbst verantwortlich ist und in dem er angstfrei leben kann. Durch die Gegensteuerung sollen vor allem die Lockerung oder gar der Verlust menschlicher Kontakte, vgl. Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 213, das Verlernen autonomer Lebenstechniken, vgl. AK-Feest/Lesting, § 3 Rn. 16, sowie der Selbstwertverlust durch die Prisonisierung, vgl. SBJ-Böhm, § 3 Rn. 11 f., verhindert werden. Zusammenfassend zu den schädlichen Folgen des Strafvollzuges Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 207-233. Als Mittel der Gegensteuerung kommen nach C/M-D, § 3 Rn. 6, die üblichen Behandlungsmaßnahmen in Betracht, deren Art und Umfang sich nach der Konkretisierung des Vollzugszieles auf den einzelnen Gefangenen bestimmen.

<sup>109</sup> SBJ-Böhm, § 3 Rn. 11. Die Behörde soll bereits von Beginn der Inhaftierung an die Entlassung im Auge haben und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang in die Freiheit erleichtern, BT-Drs. 7/918, S. 46; Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 234; OLG Hamm, NStZ 1985, 573. Der Grundsatz umfasst also weit mehr als die eigentliche Entlassungsvorbereitung.

<sup>110</sup> Gewaltfreie Kommunikation ist hier im wörtlichen Sinne zu verstehen und nicht i.S.v. Rosenberg, M.B.: Gewaltfreie Kommunikation, S. 21-22.

<sup>111</sup> Die Inhaftierten werden nach ihrer Rückkehr in den außervollzuglichen Alltag eine Vielzahl von Problemen zu lösen haben. Sie müssen Arbeit und Unterkunft finden, sich bei verschiedenen Behörden melden, private Angelegenheiten klären. Überall werden sie mit kleineren und größeren Konflikten konfrontiert, von deren Bewältigung ihre Legalbewährung abhängen wird. Vgl. hierzu bereits die obigen Ausführungen, I 1.

<sup>112</sup> Vgl. AK-Feest/Lesting, § 4 Rn. 3. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Auslegung vgl. AK-Feest/Lesting, § 4 Rn. 4 sowie Prot. 1976, S. 1969 und 2229. Weiter führend zum sog. Integrations- und Abwehrstatus der Abs. 1 und 2 des § 4 StVollzG A/L-Arloth, § 4 Rn. 1.

<sup>113</sup> C/M-D, § 4 Rn. 4.

<sup>114</sup> C/M-D, § 4 Rn. 4, SBJ-Böhm, § 4 Rn. 4.

<sup>115</sup> Und zwar vor allem die des allgemeinen Vollzugsdienstes und nicht nur die des Sozialstabes, vgl. SBJ-Böhm, Rn. 7.

und gemeinsame Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln.<sup>116</sup> Hierfür bietet die vollzugliche Mediation besonders günstige Voraussetzungen.

## II. Praktische Hindernisse für die Verwirklichung der §§ 2 bis 4 StVollzG – Überbelegung und personelle Unterbesetzung

Der Verwirklichung dieser hohen, in §§ 2-4 StVollzG formulierten gesetzgeberischen Ziele stehen im vollzuglichen Alltag<sup>117</sup> insbesondere die Überbelegung<sup>118</sup> und die immer schwächere personelle Ausstattung der Gefängnisse<sup>119</sup> entgegen.<sup>120</sup> Infolge dieser angespannten Vollzugssituation gerät der hohe gesetzgeberische Anspruch, die Sicherheit der Allgemeinheit vorrangig durch die Resozialisierung der Täter zu gewährleisten<sup>121</sup>, mehr und mehr zur Utopie. In der Vollzugspraxis ist allgemein eine deutliche Tendenz weg vom Behandlungsvollzug hin zum Verwahrungsvollzug wahrzunehmen.<sup>122</sup> Die Inhaftierten und die Vollzugsbediensteten leiden nicht nur unter dem stark eingeschränkten Resozialisierungsangebot. Da Einzelhafträume dauerhaft mit mehreren Häftlingen belegt werden müssen, herrschen nicht selten sogar verfassungswidrige Belegungszustände.<sup>123</sup>

<sup>116</sup> Nach AK-Feest/Lesting, § 4 Rn. 6, soll Mitwirkung dabei nicht nur die aktive eigenständige Teilnahme an der Interaktion mit den Bediensteten und den anderen Gefangenen sowie an dem vom Vollzugsstab gemachten Resozialisierungsangebot bedeuten. Der Gefangene kann und soll vielmehr auch eigene Initiativen entfalten, die vom Vollzugsstab aufzunehmen und zu fördern sind. Dies sichere das notwendige Maß an Nicht-Konformität, vgl. Baumann, J.: Sicherheit und pädagogische Unordnung in: ders. (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzuges, S. 101 ff.

<sup>117</sup> Neben Deutschland sind auch andere europäische Länder betroffen, vgl. Bestandsaufnahme des Europarates vom Ende der 1990er Jahre und die daraus resultierende Empfehlung Recommendation R (99) 22, <http://www.coe.int/> (Datum des Zugriffs: 8.7.2008), in der verschiedene Strategien zur Verminderung der Strafvollzugspopulation genannt werden

<sup>118</sup> Das Problem ist seit den 1990er Jahren wieder besonders akut. Am 31.3.2006 befanden sich 78.581 Gefangene in deutschen Strafvollzugsanstalten, was bei 80.183 Haftplätzen nominal keine Überbelegung bedeutet. Allerdings ist unter Vollzugspraktikern unbestritten, dass Gefängnisse bei einer Auslastung von 85-90% bereits als voll belegt anzusehen sind. Mit Ausnahme von Hamburg sind derzeit alle Vollzugsanstalten des geschlossenen Männervollzuges in Deutschland mit über 90% belegt. In Berlin beträgt die nominale Überbelegung knapp 10%, in Thüringen nicht weniger als 27%. Dass dies gegen das Verbot der Überbelegung in § 146 StVollzG verstößt, muss nicht besonders hervorgehoben werden. Weitere Einzelheiten bei Dünkel, F./Geng, B.: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. FS 2007, 14-18.

<sup>119</sup> Zur traurigen Gewissheit ist jetzt die dramatische Personalsituation im Berliner Justizvollzug geworden. Wie am 2. Mai 2007 im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses von der Justizsenatorin bestätigt wurde, sind innerhalb von 10 Jahren 581 Planstellen (13 %) in den Berliner Haftanstalten abgebaut worden. Das entspricht ungefähr der derzeitigen Zahl der Vollzugsbeamten/-innen in der JVA Tegel. Näheres unter [http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/archiv2007/080507\\_personal.html](http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/archiv2007/080507_personal.html) (Datum des Zugriffs: 22.4.2008). Auch in Brandenburg wird soll nun mit erheblichen Stellenkürzungen im Justizvollzug des Landes begonnen werden. Insgesamt 186 Stellen, davon 107 im Allgemeinen Vollzugsdienst, stehen danach mit Ablauf des Jahres 2009 für die Dienststellen nicht mehr zur Verfügung, Einzelheiten unter <http://www.bsbd-brb.de/Quo%20Vadis%20Strafvollzug.htm> (Datum des Zugriffs: 22.4.2008).

<sup>120</sup> Diese beiden in der Praxis am schwersten wiegenden Vollzugshindernisse bestehen oft nebeneinander und beeinflussen sich gegenseitig negativ. In der JVA Berlin Tegel beispielsweise betreuen im sehr personalintensiven behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug der Teilanstalten V und VI 14 Sozialarbeiter und 96 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes insgesamt 416 Inhaftierte. D.h., dass ein Sozialarbeiter („Gruppenleiter“) etwa 30 Gefangene betreut, auf einen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes kommen etwa 4 Inhaftierte.

<sup>121</sup> Vgl. dazu oben, B I 1.

<sup>122</sup> Zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit, vgl. § 2 Satz 2 StVollzG, müssen Resozialisierungsangebote mehr und mehr abgebaut werden, damit das vorhandene Vollzugspersonal, insbesondere die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, den Vollzugsbetrieb sinnvoll aufrechterhalten können. Ein deutliches Signal geht von den neuen Strafvollzugsgesetzen der Länder Bayern, Niedersachsen und Hamburg aus, die das Vollzugsziel der Resozialisierung und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten einräumen jetzt als gleichrangig einstufen. Einzelheiten unter <http://www.strafvollzugsarchiv.de/> (Datum des Zugriffs: 4.7.2008).

<sup>123</sup> Ausführlich dazu Mushoff, T.: Keine Privatsphäre im Strafvollzug?, Forum Recht 01/2004, 20 ff., mit Verweis auf BVerfG ZfStrVo 2002, 178.

### C. Rechtsschutz im Strafvollzug

Auch das vollzugliche Rechtsschutzverfahren wird der besonderen Konfliktsituation in den Gefängnissen, jedenfalls aus Sicht der Gefangenen, nicht gerecht.<sup>124</sup> Das in den §§ 109 bis 121 StVollzG geregelte Procedure<sup>125</sup> ist streng formalisiert<sup>126</sup> und überfordert die meisten Inhaftierten.<sup>127</sup> Die Mehrzahl der Anträge scheitert bereits an Zulässigkeitsfragen.<sup>128</sup> Eine Vielzahl der Betroffenen dringt mit ihrem Rechtsproblem weder direkt bis zur Vollzugsbehörde noch zum Gericht vor.<sup>129</sup> Bei den Rechtsstreitigkeiten<sup>130</sup> zwischen den Inhaftierten und der Anstalt geht es in aller Regel um die Dinge des Anstaltsalltags wie Fragen der Unterbringung und Ernährung, Besuche, Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung<sup>131</sup> und - vor allem - die sog. Vollzugslockerungen wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang, Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugsplanerstellung und -fortschreibung.<sup>132</sup> Die Justizvollzugsanstalten befinden sich nicht nur wegen der hohen Eingangsschwelle der Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG in einer komfortablen Position. Sie können auch damit rechnen, dass die überwiegende Zahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten entschieden wird.<sup>133</sup> Die Ausgestaltung des vollzuglichen Rechtsschutzes, insbesondere der Verzicht auf ein mündliches Verfahren gem. § 109 StVollzG<sup>134</sup>, widerspricht damit nicht nur §§ 2 Satz 1 sowie 3 Abs. 1-3 StVollzG und dem Mitwirkungsgrundsatz gem. § 4 Satz 2 StVollzG, er hinkt sogar verfassungsrechtlichen Anforderungen hinterher.<sup>135</sup>

<sup>124</sup> Vgl. AK-Kamann, vor § 108 Rn. 1; Plumbohm, Ch.: Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG, KrimJ 1993, 39; Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, 15f. Zur Einschätzung der §§ 109 ff. StVollzG als „gesetzgeberische Fehlleistung“ vgl. A/L-Arloth, § 120 Rn. 1 sowie KS-Schöch, § 9 Rn. 19.

<sup>125</sup> C/M-D, § 109 Rn. 1.

<sup>126</sup> AK-Kamann, vor § 108 Rn. 1. Begünstigende Maßnahmen bedürfen in der Regel eines schriftlichen Antrags. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Gefangene gem. § 108 StVollzG Beschwerde beim Anstaltsleiter einlegen und/oder gem. §§ 109 ff. StVollzG die zuständige Strafvollsteckungskammer um gerichtliche Entscheidung ersuchen.

<sup>127</sup> Dazu Plumbohm, Ch.: Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG, KrimJ 1993, 39. Musteranträge finden sich bei AK-Kamann, Exkurs nach § 109 Rn. 1-18.

<sup>128</sup> Vgl. AK-Kamann, vor § 108, Rn. 1 und Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, 15 f.

<sup>129</sup> Und zwar weder durch schriftlichen Antrag noch auf dem Umweg über das Gericht, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 Abs. 1 StVollzG. Zu den Chancen eines niederschweligen Konfliktlösungsprogramms im Sinne des „Access-to-Justice-Projektes“ siehe unten, 3. Teil A und C II.

<sup>130</sup> Gemessen an der Konfliktsituation im Vollzug gibt es dennoch sehr wenige Anträge, vgl. C/M-D, § 108 Rn. 2.

<sup>131</sup> Also um Normen aus den verschiedenen Titeln des zweiten Abschnittes des Strafvollzugsgesetzes, §§ 2 – 126 StVollzG.

<sup>132</sup> Vgl. §§ 10, 11 StVollzG. Einzelheiten zur Angriffshäufigkeit der einzelnen Normen ebenfalls unten, 3. Teil B I 4.

<sup>133</sup> Ursachen hierfür liegen etwa in der mangelnden anwaltlichen Vertretung der Inhaftierten und in der sehr kompetenten Erarbeitung der von den Gerichten angeforderten anstaltsseitigen Stellungnahmen. Die JVA Berlin Tegel beispielsweise konnte für das Jahr 2006 eine Erfolgsquote von mehr als 90% für sich verbuchen. Von den 705 Anträgen auf gerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 2006, von denen zu Beginn des Jahres 2007 610 abgeschlossen waren, verlor die Anstalt lediglich 22, d.h. nur ca. 3%, vgl. 2. Teil des Anhangs. Mutmaßungen aus Sicht eines Inhaftierten bei Plumbohm, Ch.: Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG, KrimJ 1993, 26-47.

<sup>134</sup> Eine Anhörung ist nur bei der Behandlungsplanung und im Disziplinarverfahren, §§ 6 Abs. 3, 106 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, vorgesehen. Kritisch dazu AK-Kamann, vor § 108 Rn. 7.

<sup>135</sup> Zu den Schwächen des vollzuglichen Rechtsschutzes vgl. Plumbohm, Ch. und Kamann, U., a.a.O., sowie Rotthaus, K. P.: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, KrimJ 1993, S.56; AK-Kamann, vor § 108 Rn. 3.

### 3. TEIL: GERICHTLICHE MEDIATION IN STRAFVOLLZUGSSACHEN

#### A. Die Chancen des Einsatzes gerichtlicher Mediation für den Vollzug und die Gerichte im Einzelnen

Der Antrag nach § 109 StVollzG manifestiert häufig nur das Ende einer langen Kette von Konflikten zwischen dem Gefangenen und der Anstalt. Die Unzufriedenheit mit der Situation des Eingesperrtseins<sup>136</sup> veranlasst Gefangene, die nächst beste Gelegenheit, die sich für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG eignet zu nutzen, die gesamten vollzuglichen Zustände anzuprangern.<sup>137</sup> Zusätzlich oder statt einer Entscheidung über den Gegenstand ihres Antrages hoffen die Antragsteller darauf, dass das Gericht die Anstalt dazu verpflichten werde, insgesamt anders mit ihnen umzugehen.<sup>138</sup> Damit überschätzen sie nicht nur das vollzugliche Rechtsschutzsystem, sie überfordern auch die Gerichtsbarkeit in ihrer institutionellen Funktion.<sup>139</sup> In vielen Fällen verschärft sich die Situation im vollzuglichen Alltag zwischen den Inhaftierten und dem Anstaltspersonal durch den gerichtlichen Beschluss noch weiter.<sup>140</sup> Den unergiebigem Kreislauf zwischen Frustration, Rechtsschutzbemühungen, abschlägiger Entscheidung, neuer Frustration, erneuten Rechtsschutzbemühungen usw. versucht die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen zu durchbrechen. Da dies nur gelingen kann, wenn sich alle Vollzugsmitarbeiter für diese neue, gewissermaßen erwachsenere Art der Auseinandersetzung mit den Inhaftierten öffnen und so den Wandel der vollzuglichen Konfliktkultur auch tatsächlich unterstützen<sup>141</sup>, nennt dieser dritte Teil der Arbeit zunächst die Chancen, die sich durch das gerichtliche Projekt für die Arbeit im Vollzug eröffnen.

Die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen ermöglicht es, die Ursachen des Konfliktes zwischen dem Inhaftierten und der Anstalt breit angelegt zu erforschen und bestehende Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume bestmöglich auszuloten. Die Gefangenen können ihre Anliegen dem zur Entscheidung befugten Vertreter der Anstalt persönlich erläutern, ohne nochmals orthografischen, grammatischen oder sonstigen formalen Anforderungen an eine schriftliche Äußerung genügen zu müssen.<sup>142</sup> Da die Konfliktbearbeitung im Mediationsverfahren selbst be-

<sup>136</sup> Es geht um nicht gewährte Vergünstigungen, fehlende Gesprächstermine bei den vollzuglichen Entscheidungsträgern, vermeintliche Schikane durch Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene, mangelnden Aufschluss, fehlende Beschäftigung, schlechtes Essen usw.

<sup>137</sup> Innerhalb der Gefangenenpopulation herrscht gemeinhin die Ansicht, dass Konflikte mit der Anstalt stets Nullsummenspiele darstellen. Viele Anträge werden nur deswegen gestellt, damit die Anstalt mal „einen über den Arsch kriegt“. Vgl. hierzu AK-Kamann, vor § 108 Rn. 18; Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 2003, 21; ähnlich auch Rotthaus, K.P.: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, KrimJ 2003, 56.

<sup>138</sup> Vgl. die Sachverhalte im 1. Teil des Anhangs.

<sup>139</sup> Die gerichtliche Entscheidung hat sich auf konkrete Antragsgegenstände zu begrenzen; es wird ausschließlich das rechtlich Relevante des aktuellen Begehrs bewertet. Persönliche, zwischenmenschliche Aspekte, die dem Konflikt möglicherweise zugrunde liegen, müssen unbeachtet bleiben.

<sup>140</sup> Und zwar ganz gleich, ob die Entscheidung zugunsten der Anstalt oder ausnahmsweise einmal zugunsten des Inhaftierten ausfällt. Vgl. Huther, E.: Gerichtsnaher Mediation aus Sicht der Bayerischen Justiz, ZKM 6, 2004, 248; Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 2003, 13 ff.; ähnlich Rotthaus, K.P.: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, KrimJ 2003, 57.

<sup>141</sup> Sonst läuft die vollzugliche Mediation Gefahr, eine bloße Alibifunktion zu erfüllen.

<sup>142</sup> Zum Bildungsniveau der Inhaftiertenpopulation vgl. Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 427. In vielen Fällen wird das Mediationsgespräch den Inhaftierten die einzige Chance bieten, die dem aktuellen Antrag zugrunde liegenden Konflikte überhaupt einer offiziellen Klärung zuzuführen. Es handelt sich um die Verwirklichung des sog. „Access-to-Justice-Projektes“, vgl. Breidenbach, S./Gläßer, U.: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele, Kon: Sens 1999, 208 und 209 f., oben, 1. Teil C I sowie Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 94.

stimmt erfolgt<sup>143</sup>, trägt die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen gleichzeitig zur Ausfüllung des Resozialisierungszieles gem. § 2 Satz 1 StVollzG<sup>144</sup> und zur Verwirklichung der Gestaltungsgrundsätze gem. §§ 3, 4 StVollzG bei.<sup>145</sup> Die Gefangenen erwerben nicht nur soziale Kompetenz im Umgang mit Konflikten, die ihre künftige Legalbewährung auf ein solides Fundament stellt. Im Rahmen eines Mediationsverfahrens erleben sie, dass sie sich nicht einer einseitigen Definitionsmacht durch die Behörde unterwerfen müssen<sup>146</sup>, sondern dass ihnen eigene Vorstellungen über die Verwirklichung der vollzugsrechtlichen Bestimmungen zugestanden werden.<sup>147</sup> Dadurch steigt das Empfinden, trotz der Inhaftierung als Individuum wahrgenommen zu werden.<sup>148</sup> Selbsterkenntnis durch Mediation ist aber nicht nur den konfliktbeteiligten Inhaftierten vorbehalten. Das Hinterfragen der eigenen Handlungsmuster und -motive kann auch für die Vollzugsbediensteten eine gewinnbringende Erfahrung sein.<sup>149</sup> Es kommt ein Umdenkprozess in Gang.<sup>150</sup> Das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen den Konfliktparteien im Strafvollzug wird durch die vollzugliche Mediation zwar nicht beseitigt,<sup>151</sup> der gegenseitige Umgang miteinander kann aber insgesamt respekt- und achtungsvoller werden.<sup>152</sup> Dadurch lässt sich nicht nur der Haftalltag der Gefangenen, sondern vor

<sup>143</sup> Sog. „Individual Autonomy-Projekt“, vgl. Breidenbach, S./Gläßer, U., a.a.O., 208 und 211, und oben, 1. Teil C I.

<sup>144</sup> Zum Recht auf Resozialisierung vgl. BVerfG, 1 BvR 348/98 vom 25.11.1999, Absatz-Nr. 1 - 45, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19991125\\_1bvr034898.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19991125_1bvr034898.html) (Datum des Zugriffs: 4.7.2008).

<sup>145</sup> Zur Resozialisierung des Täters als alleinigem Vollzugsziel sowie zur Bedeutung der Mediation für § 3 StVollzG Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 225. Einzelheiten oben, 2. Teil B I 1.

<sup>146</sup> Der grundsätzliche Verzicht auf eine mündliche Verhandlung behauptet nach AK-Kamann, vor § 108 Rn. 1, bis heute die einseitige Definitionsmacht der Behörde hinsichtlich des Streitstoffes und lässt so etwas wie Waffengleichheit gar nicht erst aufkommen. Auch eine Zweckmäßigkeitkontrolle des Verwaltungshandelns erfolgt regelmäßig nicht.

<sup>147</sup> Breidenbach, S./Gläßer, U., a.a.O., S. 210, verstehen das Reconciliation-Projekt in der Weise, dass Mediation darauf gerichtet ist, die Standpunkte der jeweils anderen Partei zu verstehen und letztlich zu akzeptieren.

<sup>148</sup> Im Idealfall führt die Teilnahme an einem Mediationsverfahren bei den Inhaftierten nicht nur zu der Erkenntnis, dass sich Konflikte unter Zuhilfenahme einer bestimmten Streitkultur gewaltfrei und dennoch gewinnbringend lösen lassen. Die durch den mediativen Lernprozess vermittelte Selbsterfahrung lässt auch das Gefühl zurück, dass konstruktive Konfliktbearbeitung auch einfach gut tun kann. Kompetitive Verhaltensweisen werden zugunsten kooperativer Verhaltensmuster abgelegt. Zu den Verhaltensweisen im Konflikt Mnookin, R. H./Peppet, S. R./Tulumello, A. S.: Beyond Winning, S. 44–68. Mediative Elemente können durchaus auch im Rahmen von sozialen- oder Anti-Aggressions-Trainings einfließen. Zu dieser Minimallösung Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 237; Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 100.

<sup>149</sup> Vgl. bereits oben, 2. Teil B.

<sup>150</sup> Und zwar weg von der machtdominierten, vorwiegend objektiv ausgeübten Autorität gegenüber den Gefangenen, hin zu gelebter reifer Autorität. Dadurch kommt gewissermaßen wieder Schwung in den vollzuglichen Alltag, auch auf der anderen Seite der Zellentür.

<sup>151</sup> Das ist auch gar nicht das Ziel der Mediation. Zum Umgang des Mediators mit Macht- und Ressourcenungleichgewichten Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 116. Zum Unvermögen, dem vertrauensarmen Klima in der Anstalt abzuhelpfen, Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, S. 22.

<sup>152</sup> Mittelfristig lassen sich dadurch gerade am Brennpunkt der Auseinandersetzungen, also zwischen den Gefangenen und den entscheidungsbefugten Vollzugsbediensteten der unteren Hierarchieebenen, dauerhafte Fehden, gegenseitiges Misstrauen und anhaltende Konfrontation vermeiden. Dadurch wird auch die Dimension des „Social-Transformation-Projektes“ eröffnet. Einzelheiten dazu bei Breidenbach, S./Gläßer, U.: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele, Kon:Sens 1999, 210 f. Aufseiten der Belegschaft etwa ist an Mitarbeiterfluktuation und hohe Krankenstände, Burnout und Mobbing zu denken. Vollzugsbedienstete sind überdurchschnittlich oft krank und psychotherapiebedürftig; sie werden vergleichsweise frühzeitig berufsunfähig. Siehe hierzu etwa <http://www.bsbd-brb.de/Quo%20Vadis%20Strafvollzug.htm>; [http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/archiv2007/080507\\_personal.html](http://www.bsbd-berlin.de/aktuelles/archiv2007/080507_personal.html) (Datum des Zugriffs jeweils 1.7.2008). Ist die Konfliktsituation bereits stärker eskaliert, überlagert sie unwillkürlich das alltägliche Miteinander im Vollzug. Gegenseitige verbale und körperliche Attacken, Verleumdungen und Anzeigen, etwa wegen Beleidigung und (versuchter) Körperverletzung (im Amt) sind keine Seltenheit.

allem auch der Arbeitsalltag des Vollzugspersonals<sup>153</sup> signifikant erleichtern. Die häufig erstmals mündliche Verhandlung des Konflikts in der Mediation führt auch zur Erhöhung der Effizienz<sup>154</sup> des Verwaltungshandelns. Die Vollzugsbehörde wird häufig erst hier Informationen erlangen, auf deren Grundlage relativ rasch<sup>155</sup> wirklich „individualisierende Entscheidungen“<sup>156</sup> möglich sind, wie das StVollzG sie verlangt<sup>157</sup>. Auch die Aufsichtsbehörde kann, falls erforderlich, sach- und zeitnah in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.<sup>158</sup> Verbessert sich die vollzugliche Konfliktkultur dauerhaft, wird dies letztlich nicht nur zu einem Imagegewinn der Anstalten in der Öffentlichkeit, sondern auch zu einer geringeren Arbeitsbelastung bei den Strafvollstreckungskammern führen. Die Richter können sich wieder den Verfahren zuwenden, in denen die oktroyierte Entscheidung eines Dritten erwünscht oder aus anderen Gründen sinnvoll ist. Das Empfinden der Medianten, als Personen gewertschätzt und als Individuen anerkannt zu werden, wird als Bereicherung der Rechtsverwirklichung durch die Gerichte wahrgenommen und weitergegeben. Dadurch steigt auch das Ansehen der Jurisprudenz in der Öffentlichkeit.

## B. Vollzugsspezifische Besonderheiten im Ablauf der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen

Bei der Anpassung des praktischen Ablaufs der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen an die besonderen Verhältnisse im Strafvollzug sind verschiedene Hindernisse, aber auch vielfältige Ressourcen des vollzuglichen Kontextes zu beachten. Medianten aus Strafvollzugsanstalten sind, vor allem wegen des deutlichen Machtungleichgewichtes zwischen den Konfliktpartnern, häufig misstrauischer und befangener gegenüber der Teilnahme an einem konsensorientierten gerichtlichen Verfahren; andererseits gibt es im Vollzug kurze Informations- und Entscheidungswege, die Bediensteten verfügen durch ihre Ausbildung bereits über bestimmte kommunikative Grundkompetenzen und die Inhaftierten begrüßen es in aller Regel sehr, sich mit den Entscheidungsträgern über ihre vollzuglichen Probleme direkt austauschen zu können.

### I. Vorbereitung der Mediation/Fallmanagement

Auftragsklärung, Sach- und Konfliktstatusanalyse sowie Informationsbeschaffung und -aufarbeitung sind im Rahmen von gerichtlicher Mediation in aller Regel unproblematisch zu meistern. Der Richtermediator kann sich anhand der gerichtlichen Akte und anhand der Stellungnahme der Anstalt vorinformieren, er kann auch Einsicht in die Gefangenenpersonal-

<sup>153</sup> Sich selbst reflektierende, innovativ denkende Bedienstete sind zufriedener mit ihrer Arbeit, sind im vollzuglichen Alltag belastbarer und werden seltener krank.

<sup>154</sup> Einzelheiten zu dem sog. Service-Delivery-Projekt bei Breidenbach, S./Gläßer, U., a.a.O., S. 208 f.

<sup>155</sup> Da an Streitigkeiten im Justizvollzug nur wenige Parteien beteiligt sind, wird meist eine einzige Sitzung zur Erarbeitung einer tragfähigen Lösung ausreichen.

<sup>156</sup> Grundsätzlich stellen auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten Gemengelagen aus Beziehungs-, Sach-, Interessen-, Werte-, Macht-, und Strukturkonflikten dar, vgl. Rüssel, U., a.a.O., S. 112.

<sup>157</sup> Vgl. Rotthaus, K. P.: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, S. 57. Der Lösung des Streites geht nicht wie sonst ein umfangreicher, ungenauer oder unverständlicher Schriftwechsel zu Sachverhaltsfragen voraus. Ein tragfähiges Ergebnis wird vielmehr anhand der mündlich geäußerten Fakten erarbeitet. Es stellt sich allerdings die Frage nach dem weiteren Umgang mit Informationen, die im Rahmen eines Mediationsgespräches zutage getreten sind. Zur Frage der Vertraulichkeit vgl. unten, D IV. Zum Aspekt des Service-Delivery-Projekts, Rüssel, U., a.a.O., S. 94.

<sup>158</sup> Dies erspart nicht nur personellen, finanziellen und zeitlichen Aufwand; es verhindert auch, dass die Anstalt fremde Entscheidungen gegenüber den Gefangenen durchsetzen muss. Einzelheiten zu diesem Problem bei Kamann, U., a.a.O., S. 13-14 und Rotthaus, K. P., a.a.O., S. 57 f.

akte nehmen. Hierbei kommen ihm die kurzen Informationswege und die Informationsbündelung in den Anstalten sehr zugute. Schwieriger zu entscheiden sind Fragen nach dem Initiativrecht zur Mediation, nach dem zu beteiligenden Personenkreis, nach bestimmten persönlichen Voraussetzungen der potentiellen Medianten oder nach der Eignung bestimmter Konfliktthemen und Konfliktgegenständen für die gerichtliche Mediation im vollzuglichen Kontext.

### 1. Initiierung

Die Initiative zur Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens in einer Vollzugssache muss nicht vom Gericht ausgehen. Grundsätzlich sind alle Konfliktbeteiligten<sup>159</sup> berechtigt, eine gerichtliche Mediation anzuregen.<sup>160</sup> Die Abgabe der Streitigkeit an die Mediationsabteilung des Gerichts sollte in jeder Lage des Verfahrens<sup>161</sup> und möglichst unkompliziert erfolgen können, damit die mit den Einzelheiten der Mediation wenig vertrauten streitentscheidenden Richter nicht überfordert werden und damit möglichst viele Verfahren die Chance auf eine interessengerechte Beilegung erhalten.<sup>162</sup> Die abgebenden Richter sollten ihre Einschätzung hinsichtlich der Mediationseignung des Falles deshalb auch nicht begründen müssen. Eine genaue Prüfung der Eignung des Rechtsstreits für die Mediation nimmt der mit der Sache betraute Richtermediator vor. Er hat seinerseits das Recht, die Sache als nicht mediationsgeeignet an die streitentscheidende Kammer zurück- oder aus anderen Gründen an einen Richtermediatorkollegen abzugeben.<sup>163</sup> Das Prinzip des gesetzlichen Richters<sup>164</sup> gilt nicht.<sup>165</sup>

### 2. Beteiligung

Der Erfolg von Mediationsverfahren hängt wesentlich davon ab, dass von Beginn an möglichst alle von dem Konflikt Betroffenen an dem Verfahren beteiligt werden und es bis zum Ende hin durch ihre Mitarbeit unterstüt-

<sup>159</sup> Zum Kreis der Beteiligten sogleich, 2.

<sup>160</sup> Ein Initiativrecht kommt sowohl den Inhaftierten in ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung als auch den Anstalten in ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag zu. Nicht auszuschließen ist, dass sogar mehrere Parteien des vollzuglichen Konfliktes unabhängig voneinander eine Mediation in der der Sache wünschen. Denn durch die strukturellen Gegebenheiten im Vollzug haben alle Beteiligten fast zeitgleich Kenntnis über Art, Umfang und Bedeutung des Konfliktes. Voraussetzung ist allerdings, dass die Möglichkeit, vollzugliche Konflikte durch gerichtliche Mediation klären zu können, allen potentiellen Konfliktpartnern im Vollzug bekannt ist. Einzelheiten zu Umfang und Möglichkeiten der Bekanntmachung im Anhang 3. Teil C.

<sup>161</sup> Erstmals ist die Abgabe sogleich nach Eingang des Antrags des Gefangenen auf Entscheidung gem. § 109 StVollzG möglich. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte die Sache idealerweise zwar erst dann abgegeben werden, wenn die Zustimmungen der potentiellen Medianten zur Durchführung der Mediation vorliegen. Denn nur, wenn die Zustimmungen aller Konfliktbeteiligten vorliegen, kann eine gerichtliche Mediation in der Sache stattfinden. In der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Mediationspraxis hat es sich allerdings als notwenig erwiesen, die Sache zunächst, auch zustimmungslos, an die Mediationsabteilung abzugeben und dann den Richtermediator mit der Einholung der Zustimmungen zu betrauen. Die streitentscheidenden Richter sind häufig nicht so gut mit den Besonderheiten und dem Ablauf der gerichtlichen Mediation vertraut, als dass sie den Konfliktparteien kompetente Antworten auf deren Fragen zum Procedere geben und so bestehende Vorurteile und Misstrauen abbauen könnten. Wird auf diese Weise verfahren, wäre allerdings eine zeitgleiche Information des Antragstellers und des Antragsgegners über die Abgabe der Sache sinnvoll. Vgl. hierzu Anhang, 3. Teil C.

<sup>162</sup> So geht der Vorteil der Niederschwelligkeit des Mediationsverfahrens nicht verloren.

<sup>163</sup> Dies stellt gewissermaßen das Gegengewicht zum uneingeschränkten Abgaberecht des streitentscheidenden Richters dar.

<sup>164</sup> Art. 101 Abs. 1 GG: „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

<sup>165</sup> Dies ist jedenfalls möglich, wenn es sich, wie hier, vgl. D I 2, vertreten, bei der gerichtlichen Mediation um eine Tätigkeit im Rahmen der Gerichtsverwaltung handelt.

zen.<sup>166</sup> Anders als in den oft sehr komplexen Verfahren der öffentlichen Verwaltung<sup>167</sup>, wo grundsätzlich viele Menschen in irgendeiner Weise betroffen sind<sup>168</sup>, ist der Kreis der am vollzuglichen Rechtsschutzverfahren<sup>169</sup> Beteiligten in aller Regel gut überschaubar.

Bei der Bestimmung derjenigen Personen, die zu einem Mediationsgespräch in einer Vollzugssache einzuladen sind, kann § 111 StVollzG Hilfestellung geben. Beteiligt sind der Antrag stellende Inhaftierte<sup>170</sup> und die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt bzw. unterlassen hat<sup>171</sup>. In einigen Fällen ist auch die Aufsichtsbehörde<sup>172</sup> hinzuzuziehen.<sup>173</sup> Selbstverständlich ist auch die Teilnahme von Rechtsbeiständen<sup>174</sup> an der Mediation möglich<sup>175</sup>; allerdings sind die meisten Gefangenen, oft aus Kostengründen<sup>176</sup>, nicht anwaltlich vertreten<sup>177</sup>.

#### a) „Die Vollzugsbehörde“, § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG

Nicht immer sind die direkt am Konflikt beteiligten Bediensteten zugleich mit ausreichenden verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet, um verbindliche Abschlussvereinbarungen mit dem Inhaftierten treffen zu können. In solchen Fällen muss am Verfahren immer auch ein entsprechend autorisierter Vertreter der Anstalt beteiligt werden.<sup>178</sup>

#### b) Der Antragsteller, § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG

<sup>166</sup> Rüssel, U., a.a.O., S. 101.

<sup>167</sup> Etwa im Bereich von Planfeststellung, Unternehmerngenehmigung, im Versammlungsrecht, im Schul- und Gesundheitsbereich, im Gewerbe-, Gaststätten- oder Naturschutzrecht.

<sup>168</sup> Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 101 ff.

<sup>169</sup> Das vollzugliche Rechtsschutzverfahren weist in vielerlei Hinsicht verwaltungsverfahrenrechtliche Züge auf. Vgl. dazu bereits oben, 2. Teil C.

<sup>170</sup> § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

<sup>171</sup> Vgl. § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG.

<sup>172</sup> In Berlin ist dies die Senatsverwaltung für Justiz. Zum organisatorischen Aufbau der Senatsverwaltung vgl. [http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/orgsenjust\\_01\\_04\\_08.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/orgsenjust_01_04_08.pdf) (Datum des Zugriffs: 4.7.2008).

<sup>173</sup> Vgl. § 111 Abs. 2 StVollzG.

<sup>174</sup> Während im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG grundsätzlich auch eine Vertretung durch andere Gefangene in Betracht kommt, vgl. C/M-D, § 109 Rn. 15 a, scheidet ein solches Vorgehen im Rahmen der Mediation, insbesondere aus Gründen der Verfahrensautonomie, aus.

<sup>175</sup> Hierin unterscheidet sich das Verfahren deutlich von der gerichtlichen Mediation in Zivilsachen bei den Berliner Gerichten, die nur bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung, auch an den Amtsgerichten, durchgeführt werden. Es handelt sich wohl um ein Zugeständnis an die Berliner Rechtsanwaltschaft aus der Zeit der Einführung der gerichtlichen Mediation, allerdings zulasten der Selbstbestimmung der Parteien und der Niederschwelligkeit des Verfahrens.

<sup>176</sup> Es ist regelmäßig auch kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO gegeben. § 120 Abs. 2 StVollzG verweist auf die insoweit speziellere Vorschrift des § 114 ZPO, vgl. OLG Hamm 1. Strafsenat, Beschluss vom 12.07.1984, Az: 1 Vollz (Ws) 130/84; KG Berlin, 5. Strafsenat, Beschluss vom 12.01.1993, 5 Ws 385/92 Vollz. Prozesskostenhilfe indes kann wegen mangelnder Erfolgsaussichten des Antrags regelmäßig nicht gewährt werden. Zur Prüfung der Erfolgsaussichten AK-Kamann/Volckert, § 120 Rn. 10 ff. Zu den mangelnden Erfolgsaussichten vgl. bereits oben, 2. Teil C.

<sup>177</sup> Allgemein zur Rolle von Parteienvertretern im Mediationsverfahren Risse, J.: Wirtschaftsmediation 2002, S. 301-310 und 469-483; zur Anwendbarkeit von Strafprozessrecht hinsichtlich der Verfahrenshandlungen des Verteidigers im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren KG Berlin, 5. Strafsenat, Beschluss vom 12.06.2006, 5 Ws 179/06 Vollz.

<sup>178</sup> Rotthaus, K. P.: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug, KrimJ 2003, S. 59, erklärt die vollzugliche Mediation sogar zur „Chefsache“. Da Beeinträchtigungen der Selbstbestimmtheit des Verfahrens, vgl. dazu unten, D III, zu befürchten sind, muss dieser mit dem Konflikt nicht tatsächlich befasste Entscheidungsträger nicht während des gesamten Verfahrens anwesend sein. In vielen Fällen wird es genügen, wenn der entscheidungsbefugte, nicht konfliktbeteiligte Mitarbeiter zu Beginn der Verhandlungen, während der Bestandsaufnahme der klärungsbedürftigen Themen und dann erst wieder gegen Ende des Gesprächs, wenn die tatsächliche und rechtliche Durchsetzbarkeit einer getroffenen Vereinbarung geprüft werden soll, an der Mediation teilnimmt.

Grundsätzlich ist jeder Inhaftierte<sup>179</sup>, der ein Verfahren nach § 109 StVollzG betreibt, auch für die Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens geeignet.<sup>180</sup> Allerdings kann die bei Vorliegen der Prozessfähigkeit indizierte Vermutung der persönlichen Geeignetheit des Antragstellers<sup>181</sup> im Einzelfall leichter widerlegt werden;<sup>182</sup> insbesondere durch sprachliche, kulturelle und andere intrapersonelle Hindernisse sowie in Ausnahmefällen auch durch so genanntes „querulatorisches Verhalten“ des Antragstellers.<sup>183</sup>

#### aa) Hindernisse sprachlicher und kultureller Art

Der Anteil ausländischer Inhaftierter wächst stetig<sup>184</sup>, so dass auch immer häufiger Gefangene Anträge auf gerichtliche Entscheidung stellen, die der deutschen Sprache nicht<sup>185</sup> oder nicht ausreichend mächtig sind.<sup>186</sup> Die Hinzuziehung von Dolmetschern ist in solchen Fällen sicher denkbar, steht aber unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.<sup>187</sup> Eine wichtige Rolle spielt auch, dass der offene Umgang mit Konflikten nicht in allen Kulturen sozial anerkannt ist,<sup>188</sup> so dass für manche Inhaftierte zwar das von § 109 StVollzG vorgesehene schriftliche Verfahren, nicht aber der direkte Dialog im Mediationsgespräch infrage kommt.<sup>189</sup>

#### bb) Intrapersonelle Konflikte

Bei vielen Gefangenen liegen tief greifende intrapersonelle Konflikte vor. Diese können durch eine Mediation weder beseitigt noch vollständig aufgearbeitet werden.<sup>190</sup> Die Einbeziehung von Wünschen, Emotionen und Bedürfnissen in das Mediationsverfahren dient nur dem Zweck, einen

<sup>179</sup> Zur Beteiligung Dritter vgl. C/M-D, § 109 Rn. 15.

<sup>180</sup> Zur Antragsbefugnis trotz mangelnder Prozessfähigkeit AK-Kamann, vor § 108 Rn. 6; KG Berlin, 5. Strafsenat, Beschluss vom 29.03.2001, Az: 5 Ws 145/01 Vollz.

<sup>181</sup> Vgl. zur Prozessfähigkeit C/M-D, § 109 Rn. 18.

<sup>182</sup> Schwierig zu beantworten ist die praktische Frage, wer über die Eignung im Einzelfall zu entscheiden hat. Der gerichtliche Mediator wird sich in aller Regel auf die nicht wirklich objektive Einschätzung der Anstalt verlassen müssen.

<sup>183</sup> Bei Anträgen aus sozialtherapeutischen Anstalten ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Antragsteller möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen für die Mediation ungeeignet erscheint. Denkbar ist etwa der Fall, dass sich ein psychisch kranker Inhaftierter bei Gericht zulässigweise, vgl. KG Berlin, 5. Strafsenat, Beschluss vom 29.03.2001, Az: 5 Ws 145/01 Vollz, anwaltlich vertreten lässt. Hier würde eine gerichtliche Mediation wegen der fehlenden Sachnähe des Verteidigers zum Konflikt regelmäßig ausscheiden.

<sup>184</sup> Allgemein hierzu Dünkel, F./Geng, B.: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug 2007, 14-18. In der JVA Berlin Tegel beispielsweise sind mehr als ein Drittel der Inhaftierten Ausländer, die mehr als fünfzig Nationen angehören. Nähere Angaben finden sich in der Jubiläumsbroschüre der JVA Berlin Tegel, S. 159-165.

<sup>185</sup> In einer Fremdsprache abgefasste Anträge nach § 109 StVollzG sind ohnehin gem. § 184 GVG unzulässig und zwar auch dann, wenn der Antragsteller Ausländer und der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, vgl. SBJ-Schuler, § 109 Rn. 29. Nach Art. 6 Abs. 3 MRK besteht kein allgemeiner Anspruch auf Übersetzung durch einen Dolmetscher. Für einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis auf § 184 GVG, der Fürsorgepflicht entspringend, SBJ-Schuler, ebenda.

<sup>186</sup> Die Anträge werden vielfach von deutschsprachigen Mitgefangenen verfasst, gegen Barzahlung in Form von Zigaretten oder anderen Luxusartikeln.

<sup>187</sup> Zur Anwendbarkeit des Grundsatzes vgl. oben, 2. Teil B I 3. Gegeneinander abzuwägen sind etwa der bei dem Inhaftierten aufgrund der vollzuglichen Situation im Einzelfall bestehende Leidensdruck und der noch zu verbüßende Strafrest einerseits sowie der vergleichsweise hohe organisatorische Aufwand, der durch die Hinzuziehung eines Sprachmittlers, die Freistellung der betroffenen Vollzugsmitarbeiter sowie durch die Verbringung des Inhaftierten zum und vom Verhandlungsort anfällt, andererseits.

<sup>188</sup> Nach Aussage des Leiters der TA III der JVA Tegel, Herrn Schmermer, beim Projekttreffen am 27.2.2008, war während seiner über zehnjährigen Tätigkeit im Vollzug der JVA Tegel bisher nur ein einziger der ansonsten vergleichsweise zahlreich vertretenen Inhaftierten vietnamesischer Herkunft überhaupt bereit, einen bestehenden Konflikt anzuerkennen und dazu mündlich Stellung zu nehmen.

<sup>189</sup> Der Inhaftierte könnte sich in einem solchen Fall sehr stark unter Druck gesetzt fühlen, an der Mediation teilzunehmen. Zum Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation im Vollzug siehe unten, C II.

<sup>190</sup> Dies ist Aufgabe der therapeutischen Professionen.

modus vivendi zwischen den Streitparteien herbeizuführen. Weiter gehende Arbeit an intrapersonellen Konflikten ist nur im Rahmen einer speziellen Therapie möglich.<sup>191</sup>

### cc) Querulanten

Es muss sorgfältig unterschieden werden zwischen Querulanten im engeren Sinne und solchen, die durch Definition der Vollzugsbehörde<sup>192</sup> oder des Gerichts<sup>193</sup> als solche bezeichnet werden.<sup>194</sup> Querulanten i.e.S. verhalten sich in jeder Lebenssituation querulatorisch, nicht nur unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges. Sie können für die Mediation ungeeignet sein.<sup>195</sup> Davon zu unterscheiden sind die nur so genannten „Querulanten“ im Vollzug, die erst unter den besonderen Bedingungen des Vollzuges bestimmte querulatorische Verhaltensweisen entwickelt haben.<sup>196</sup> Bei ihnen kann es sich lohnen, den Ursachen für ihre rege Beschwerdetätigkeit gegenüber Anstalt und Gerichten anhand eines konkreten Falles nachzuspüren.<sup>197</sup> Die Differenzierung zwischen Querulanten i.e.S. und jenen, die nur durch die Definition der Anstalt oder des streitentscheidenden Richters als solche bezeichnet werden, ist Aufgabe des in der Sache neutralen Richtermediators.

### 3. Aufklärung

Es steht zu erwarten, dass die Mehrzahl der gerichtlichen Mediationen in Strafvollzugssachen durch Initiative der streitentscheidenden Richter zustande kommt.<sup>198</sup> Dem entsprechend werden die gerichtlichen Mediatoren einen erheblichen Anteil an Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Prinzipien, der Methode und der Wirkungsweise von Mediation im Allgemeinen und speziell im gerichtlichen Kontext leisten.<sup>199</sup> Die Aufklärung durch die Richtermediatoren führt in vielen Fällen dazu, dass die Konfliktparteien überhaupt erst dazu befähigt werden, sich eigenverantwortlich<sup>200</sup> für oder ge-

<sup>191</sup> Die Grenze zwischen Mediation und Therapie ist fließend. Hier hängt vieles vom Selbstverständnis und der beruflichen Herkunft des Mediators ab.

<sup>192</sup> Der Begriff des „Querulanten“ wird im totalen System Strafvollzug gern überbeansprucht. Zur Verwendung des Begriffs vgl. Bögemann, H.: Gesundheitsförderung in totalen Institutionen; Feest, J. u.a.: Totale Institution und Rechtsschutz; Kamann, U.: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, Rn. 344.

<sup>193</sup> Wegen der allgemein üblichen Zuweisung der Anträge nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragstellers sind immer wieder dieselben Richter mit Anträgen sog. querulatorischer Inhaftierter befasst, so dass auch ihnen eine gewisse Definitionsmacht zufällt.

<sup>194</sup> Beide Gruppen stellen aus geringfügigem oder vermeintlichem Anlass bei Behörden oder vor Gericht ständig offensichtlich unbegründete Anträge, obwohl dies in keinem angemessenen Verhältnis zur Situation steht. Nur der Querulantenwahn im eigentlichen Sinne ist ein seelisches Leiden, das zur Einschränkung der Schuldfähigkeit im strafrechtlichen Sinne führen kann.

<sup>195</sup> Ihr Verhalten weist krankhafte Züge auf, deren Behandlung nicht durch eine Mediation, sondern nur durch spezielle therapeutische Maßnahmen abgedeckt werden kann.

<sup>196</sup> Die Ursachen dafür sind sehr unterschiedlich. Viele der Inhaftierten, die die Anstalten und Gerichte mit Anträgen förmlich überschütten, äußern darin ihren Unmut über die bestehende Situation, ihnen mangelt es an sinnvoller Beschäftigung oder sie suchen Ersatz für eine Sucht.

<sup>197</sup> Bereits der Umstand, dass diesen Inhaftierten innerhalb des Klärungsgesprächs Gelegenheit zur strukturierten Darstellung der Vollzugssituation aus ihrer Sicht unter Anleitung eines unbeteiligten Dritten gegeben wird, kann zu vorübergehender oder auch längerfristiger Beruhigung im Beschwerdeverhalten führen.

<sup>198</sup> Naturgemäß sind diejenigen, die aus eigenem Interesse das Angebot der gerichtlichen Mediation annehmen, die liebsten Klienten des gerichtlichen Mediators. Nur ist es mit der Freiwilligkeit bei der gerichtlichen Mediation und insbesondere im vollzuglichen Kontext so eine Sache. Einzelheiten dazu unten, C II. Zu bedenken ist allerdings, dass im vollzuglichen Kontext besonders effektive Informationsbreiteningmöglichkeiten vorliegen, was eine flächendeckendere Bekanntmachung der Möglichkeit gerichtlicher Mediation erwarten lässt.

<sup>199</sup> Vgl. zur Abgabe-Praxis bereits oben, 1.

<sup>200</sup> Einzelheiten zur Eigenverantwortlichkeit der Parteien ebenfalls unten, C III.

gen das Verfahren zu entscheiden.<sup>201</sup> Aufklärungsbedarf besteht nicht nur aufseiten der Medianten, sondern oft auch aufseiten der streitentscheidenden Richterkollegen ohne spezielle Mediationsausbildung.<sup>202</sup> Im Rahmen qualifizierter kollegialer Beratung kann der Richtermediator hier vieles für eine breite Etablierung der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen tun.

4. Vollzugsspezifische Konfliktthemen und -gegenstände  
Prinzipiell eignen sich alle Konfliktthemen und -gegenstände des vollzuglichen Alltags für eine Bearbeitung im Wege der Mediation. Wegen § 109 Abs. 2 StVollzG<sup>203</sup> bildet den Ausgangspunkt des gerichtlichen Mediationsverfahrens in Vollzugssachen allerdings regelmäßig ein Konflikt, dem eine oder mehrere vollzugliche Rechtsnormen zugrunde liegen. Der Antragsgegenstand ist in aller Regel eng begrenzt; es muss sich um eine Maßnahme<sup>204</sup> auf dem Gebiet des Strafvollzugs zur Regelung eines Einzelfalls<sup>205</sup> handeln, durch die der Antragsteller in seinen eigenen Rechten<sup>206</sup> verletzt ist. Die dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und damit zugleich der gerichtlichen Mediation zugrunde liegenden Normen entstammen insbesondere dem zweiten bis neunten und elften bis dreizehnten Titel im zweiten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes, §§ 5 bis 75 und 81 bis 107 StVollzG, wobei nicht alle genannten Vorschriften in gleichem Umfang antragsrelevant sind.

#### a) Allgemeine Aussagen zu Verhandlungslösungen im Vollzugsrecht

Da der Strafvollzug als Teil der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist,<sup>207</sup> werden die Verhandlungsspielräume in der vollzuglichen Mediation maßgeblich durch die der konkreten Auseinandersetzung zugrunde liegenden vollzuglichen Rechtsvorschriften bestimmt. Diese Vorschriften müssen deshalb daraufhin überprüft werden, inwiefern überhaupt objektive Verhandlungsspielräume der Beteiligten vorliegen, ihr Inhalt also grundsätzlich mediativ aushandelbar ist. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn der Konflikt auf disponibles Recht zurückgeführt werden kann.<sup>208</sup> Im Falle zugrunde liegenden indisponiblen Rechts

<sup>201</sup> Diese eigenverantwortliche Entscheidung der potentiellen Medianten hat das Gericht, d.h. entweder der streitentscheidende oder der mediiierende Richter, je nachdem, wer die Zustimmung zur Mediation bei den Konfliktparteien einholt, vorbehaltlos anzuerkennen. Einzelheiten zum Procedere unten, II sowie im Anhang, 3. Teil C. Die Parteien müssen ihre Entscheidung weder begründen noch müssen sie Auswirkungen auf den Fortgang des laufenden streitigen Verfahrens befürchten.

<sup>202</sup> Günstigstenfalls fragen diese Kollegen bei den Richtermediatoren nach, ob sich ein konkreter Fall für die gerichtliche Mediation eignet; leider werden aber auch gern solche Sachen an die Mediationsabteilung abgegeben, die besonders langwierig, unverständlich, querulatorisch oder sonst wie unbequem erscheinen. Dieser Art Missbrauch der gerichtlichen Mediation als „Zwischenstation für unlieb-same Fälle“ kann durch das Zurückweisungsrecht der Richtermediatoren entgegengewirkt werden.

<sup>203</sup> „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein“.

<sup>204</sup> Der Begriff der Maßnahme in § 109 StVollzG ist dabei umfassender als der in § 40 VwGO (Regelung), so AK-Kamann, § 109 Rn. 20. Er umfasst nämlich auch Realakte, vgl. AL-Arloth, § 109 Rn. 6.

<sup>205</sup> Keine Regelung eines Einzelfalls sind z.B. der Vollzugsplan als solcher, die Stellungnahmen der Anstalt usw., AL-Arloth, § 109 Rn. 9. Umstritten ist auch der Rechtsschutz bei schikanöser Behandlung durch Vollzugsbedienstete. Einzelheiten hierzu bei AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 21.

<sup>206</sup> Vgl. § 109 Abs. 2.

<sup>207</sup> Art. 20 Abs. 3 GG.

<sup>208</sup> Der Anwendungsspielraum kann sowohl auf der Rechtsfolgen- als auch auf der Tatbestandsseite der dem Konflikt zugrunde liegenden Normen bestehen. Mediation kommt also nicht nur in solchen Fällen infrage, in denen das Gesetz es in das Ermessen der Behörde gestellt hat, ob und wenn ja wie sie die Vorschrift anwendet, sondern auch für solche Normen, in denen der Vollzugsverwaltung sog. Beurteilungsspielräume, d.h. die Befugnis zur Ausfüllung unbestimmter Tatbestandsmerkmale, zustehen. Allgemein für das Verwaltungsrecht Hoffmann-Riem, W.: Konfliktmittler in Verwaltungsver-

gerät die Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode im Strafvollzug an ihre Grenzen. Die Ausübung staatlicher Macht lässt hier keine Kompromisse mehr zu.

#### b) Häufigkeit und Relevanz ausgewählter Konfliktthemen und -gegenstände

An der Spitze der Antragsgegenstände stehen die Verlegung<sup>209</sup>, die Vollzugsplanerstellung, -fortschreibung und -änderung<sup>210</sup> sowie die Lockerung<sup>211</sup> des Vollzuges. Sie machen auch den größten Teil der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG aus.<sup>212</sup> Weitere Konfliktbereiche sind die Arbeit im Vollzug<sup>213</sup>, der Schriftverkehr<sup>214</sup>, die Herausgabe von Sachen und Gegenständen<sup>215</sup>, die gesundheitliche und ärztliche Versorgung<sup>216</sup>, aber auch Disziplinarmaßnahmen verschiedenster Art<sup>217</sup>, wobei die Maßnahmen nach §§ 81 ff. StVollzG gleich bleibend häufig, die anderen genannten Maßnahmen in unterschiedlicher Intensität Gegenstände von Anträgen nach § 109 StVollzG sind. Zu beachten ist allerdings, dass die abgebildete Reihenfolge nicht unbedingt die Häufigkeit der tatsächlich auftretenden Konflikte zwischen den Gefangenen und den Anstalten repräsentieren muss.<sup>218</sup>

#### c) Wenig mediationsgeeignete Konflikte

Es gibt auch Konflikte, die sich von ihrer Natur her nur sehr begrenzt für die Bearbeitung im Rahmen eines Mediationsgespräches eignen. Dies sind in erster Linie Eilanträge<sup>219</sup> von Gefangenen. Eilt die Sache, behindern lange Erörterungen die Vollzugspraxis nur; hier werden in aller Regel eine kurze Sachverhaltsaufklärung und eine oktroyierte Entscheidung durch

fahren, S. 3; Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 115. Für die Unanwendbarkeit von Mediation auf indisponibles Vollzugsrecht Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, S. 18. Eine etwaige Selbstbindung der Verwaltung bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, bspw. durch die Anwendung von Verwaltungsvorschriften oder anderes Gewohnheitsrechts, können, so Körner, P.: Informelles Verwaltungshandeln im Umweltrecht, S. 217, im Rahmen eines Mediationsverfahrens unberücksichtigt bleiben.

<sup>209</sup> Gemeint sind sowohl die anstaltsinterne Umsetzung als auch die Verlegung von Inhaftierten aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug und umgekehrt. Sehr viele Anträge werden von Gefangenen gestellt, die sich vor Haftantritt auf freiem Fuß befanden (sog. Selbststeller) und jetzt, ausgehend vom Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 10 Abs. 1 StVollzG mit Unverständnis reagieren, wenn sie nach Haftantritt im offenen Vollzug wegen Nichteignung in den geschlossenen Vollzug überstellt werden. Weit weniger Inhaftierte wehren sich gegen eine Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug aufgrund schlechter Führung dort und noch weniger Gefangene begehren eine Verlegung innerhalb des geschlossenen Vollzuges, beispielsweise in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 StVollzG. Siehe dazu auch Anhang, 2. Teil A.

<sup>210</sup> Die Erstellung, Fortschreibung und Änderung des Vollzugsplanes richtet sich nach § 7 StVollzG.

<sup>211</sup> Zentrale Vorschrift für die Vollzugslockerung ist § 11 StVollzG. Ihre Voraussetzungen sind auch zu prüfen, wenn die Regelungsgegenstände der folgenden Normen, insbesondere die Möglichkeit für Urlaub aus der Haft gem. § 13 StVollzG, in Rede stehen. In der Gruppe der Lockerungen werden auch Ausführung und Ausgang, §§ 35 f. StVollzG erfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Vollzugsplanung, sondern vielmehr mit der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte nach außen stehen.

<sup>212</sup> Auch nach Antrag eines Inhaftierten auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG kann die Behörde noch abhelfen. Es sind auch eine Rücknahme des Antrags nach § 115 Abs. 3 StVollzG oder eine Erledigtenerklärung nach § 115 Abs. 3 StVollzG analog möglich. Deshalb muss die Zahl der Anträge nicht unbedingt mit der Zahl der Entscheidungen übereinstimmen.

<sup>213</sup> §§ 37 ff. StVollzG, Entlohnung inklusive.

<sup>214</sup> Pakete und Post, §§ 28 bis 31 und 33 StVollzG. Ferngespräche spielen im Zeitalter von Handys, obwohl deren Besitz im Vollzug eigentlich untersagt ist, eine eher untergeordnete Rolle.

<sup>215</sup> Gemeint sind hier sowohl Gegenstände der Hafttraumausstattung, §§ 68 und 70 StVollzG, als auch solche aus der persönlichen Habe, aus Paketen und Päckchen, §§ 19 und 20 StVollzG, sowie „Geschenke“ von anderen Inhaftierten.

<sup>216</sup> §§ 56 ff. StVollzG.

<sup>217</sup> §§ 81 ff. StVollzG.

<sup>218</sup> Siehe auch oben, A. und Sachverhalte im 1. Teil des Anhangs.

<sup>219</sup> Gem. § 114 StVollzG.

einen Dritten genügen, ja sie sind in den meisten Fällen auch gewünscht.<sup>220</sup> Auch Vollstreckungssachen nach §§ 453, 454, 462, 462a, 463 StPO sowie nach §§ 56a bis 57b, 67 bis 68g StGB kommen für die vollzugliche Mediation nicht in Betracht.<sup>221</sup> In vielen Fällen<sup>222</sup> handelt es sich ohnehin um indisponibles Recht.<sup>223</sup>

##### 5. Macht- und Ressourcenungleichgewichte als Durchführbarkeitshindernisse?

Wie bereits erwähnt,<sup>224</sup> wird die Durchführung gerichtlicher Mediation in Vollzugssachen durch die ungleiche Verteilung von Macht und Ressourcen im Gefängnis nicht von vornherein undurchführbar. Dem Machtungleichgewicht wirken zum einen die vollzuglichen Vorschriften entgegen, die sowohl bestimmte Machtmittel zur Verfügung stellen<sup>225</sup>, als auch absichern, dass der Vollzug über den Entzug der Freiheit hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen<sup>226</sup> für den Gefangenen beinhalten darf und ihn zusätzlich mit bestimmten Rechten gegenüber der Anstalt<sup>227</sup> ausstatten. Außerdem ist die Wechselseitigkeit der vollzuglichen Machtbeziehungen zu beachten.<sup>228</sup> Dennoch sind Situationen denkbar, in denen das Verfahren der Mediation wegen bestimmter Machtverhältnisse im Einzelfall doch einmal nicht die geeignete Konfliktbearbeitungsmethode darstellt.<sup>229</sup> Insbesondere Gewalt zwischen den Beteiligten gilt häufig als Ausschlusskriterium für die Durchführung von Mediation. Ob ein Mediator das Verfahren im Einzelfall für unanwendbar hält, hängt in erster Linie von seinem persönlichen Verständnis von Mediation ab.<sup>230</sup>

<sup>220</sup> Gemeint sind hier allerdings nur „echte“ Eilanträge. Vielfach ist nach Auslegung des Antrags gar kein Eilanliegen des Antragstellers ersichtlich, möglicherweise kann aber dennoch ein Rechtsschutzinteresse bestehen, so dass dennoch eine Hauptsacheentscheidung ergehen könnte. In solchen Fällen ist selbstverständlich auch eine Mediation möglich.

<sup>221</sup> Es handelt sich hierbei gerade nicht um Vollzugssachen. Zur Abgrenzung zwischen Vollzugs- und Vollstreckungsrecht AL-Arloth, vor § 108 Rn. 8 mit Verweis auf KS-Schöch, § 9 Rn. 1. Vollstreckungsrecht fällt zwar in die Zuständigkeit desselben Gerichts, daher der Name „Strafvollstreckungskammer“, allerdings gelten hier andere Verfahrensprinzipien, insbesondere ist eine mündliche Anhörung des Inhaftierten vorgesehen, vgl. § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO. Das Strafvollstreckungsrecht regelt, vereinfacht gesagt, das „Ob“ der Vollstreckung. Es weist eine starke Nähe zum Strafverfahren auf, weshalb hier auch das Strafprozessrecht eine viel dominantere Rolle spielt als im Vollzugsrecht.

<sup>222</sup> Etwa bei §§ 56 Abs. 1 und 56 a Abs. 1, 57 Abs. 1 und 57a Abs. 1 StGB.

<sup>223</sup> Zum Mangel an Verhandlungsspielräumen vgl. oben, a). Anders verhält es sich bei Anträgen aus sozialtherapeutischen Anstalten, psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten. Da auch die dortigen Inhaftierten im Rahmen der §§ 109 bis 121 StVollzG antragsberechtigt sind, bei sozialtherapeutischen Anstalten direkt, in den beiden anderen Fällen über § 138 Abs. 3 StVollzG, ist eine gerichtliche Mediation grundsätzlich denkbar. Allerdings bestehen wegen der eher therapeutischen Ausrichtung dieser besonderen Vollzugseinrichtungen anders gelagerte Konfliktkonstellationen, die wesentlich häufiger anstaltsintern gelöst werden. Der Anteil von Anträgen aus sozialtherapeutischen Anstalten am Gesamtaufkommen der bei Gericht eingehenden Anträge nach § 109 StVollzG ist tatsächlich sehr gering und beschränkt sich vornehmlich auf die Verlegung in und die Rückverlegung aus einer sozialtherapeutischen in eine „normale“ Haftanstalt des geschlossenen Vollzuges. Vgl. hierzu Anhang, 2. Teil D. Eine detaillierte Untersuchung möglicher Einschränkungen der grundsätzlichen Mediationseignung solcher Anträge kann daher aus Gründen der Effektivität unterbleiben.

<sup>224</sup> Vgl. bereits oben, 2. Teil B.

<sup>225</sup> Gemeint ist vor allem die Möglichkeit zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, §§ 81 bis 107 StVollzG.

<sup>226</sup> Insbesondere dürfen mit dem Vollzug keine weiteren Strafzwecke verfolgt werden, vgl. Hartwig, E.-P.: Der Einfluss der „allgemeinen“ Strafzwecke im Strafvollzug, S. 206.

<sup>227</sup> §§ 2 bis 80 StVollzG.

<sup>228</sup> Macht und Ohnmacht finden sich auf beiden Seiten der Zellentür. Siehe dazu bereits oben, 2. Teil, A.

<sup>229</sup> Nach Mühlfeld, S.: Mediation im Strafvollzug, S. 72, ist ein Mediationsverfahren bei Vorliegen eines unüberwindbaren Machtungleichgewichtes abzubrechen.

<sup>230</sup> Wer, wie etwa Mühlfeld, S.: Mediation im Strafvollzug, beispielsweise die Mediation im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs befürwortet, wird sogar in Fällen, in denen es im Rahmen des vollzuglichen Miteinanders zwischen Inhaftierten und Vollzugsbeamten zu gewalttätigen Übergriffen gekommen ist, ein Mediationsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen noch befürworten können. Für

## 6. Organisatorische Fragen

Die gerichtliche Mediation unter Beteiligung einer inhaftierten Partei bedarf besonderer organisatorischer Anstrengungen. Dies betrifft nicht nur die Einholung der Zustimmung der Beteiligten.<sup>231</sup> Eine Durchführung der Mediationssitzungen in neutraler Umgebung außerhalb der Hafteinrichtung beispielsweise kann wegen der begrenzten materiellen und personellen Ressourcen in den seltensten Fällen verwirklicht werden.<sup>232</sup> Die fehlende Möglichkeit der anstaltsexternen Mediation kann durch die Ausgestaltung der für die Mediation vorgesehenen Räumlichkeiten in den Justizvollzugsanstalten etwas kompensiert werden.<sup>233</sup> Die angespannte Haushaltssituation im Vollzug wirkt sich über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf den zeitlichen Rahmen der Mediationsverhandlungen aus. Wie in anderen Kontexten der gerichtlichen Mediation auch wird die Dauer der Verhandlungen begrenzt werden müssen.<sup>234</sup>

## II. Durchführung des Verfahrens

Sind die wichtigsten Vorfragen hinsichtlich Beteiligung, Ort und Zeit der Verhandlung geklärt, kann die eigentliche Mediationsverhandlung beginnen.

### 1. Eröffnung und Rahmenvereinbarung

Im Rahmen der Vereinbarung<sup>235</sup> bestimmter Verfahrensprinzipien, Verfahrensregeln<sup>236</sup> und sonstiger organisatorischer Koordinaten<sup>237</sup> zu Beginn

andere Mediatoren und in anderen Kontexten ist so etwas ein klares Durchführbarkeitshindernis. Ich persönlich würde unterscheiden zwischen Gewalttaten, die außerhalb des eigentlichen Mediationsgesprächs vorgefallen sind und solchen, die sich im Rahmen der vollzuglichen Mediationsverhandlung ereignen. Erstere können durchaus medierbar sein, weil ein erneutes Eskalieren der Situation in Anwesenheit eines allparteilichen Dritten eher unwahrscheinlich ist. In der Mediationssituation kann vielmehr ein sachliches, neutrales Bild der tätlichen Auseinandersetzung nachgezeichnet werden, das den Konflikt mehr in seinen Ursachen und weniger in seinen Auswirkungen beleuchtet. Die Anwendung von Gewalt im Verlauf des Mediationsgesprächs wäre für mich persönlich ein klares Abbruchkriterium. Durch die Missachtung elementarer Verfahrensregeln würde ich meine Autorität als Herrin des Verfahrens in einer Weise untergraben sehen, die die Fortsetzung des Verfahrens auch mit Blick auf die Ziele der vollzuglichen Mediation unmöglich machen würde.

<sup>231</sup> Das Zustimmungserfordernis ist Ausdruck des Prinzips der Verfahrensfreiwilligkeit. Einzelheiten dazu bereits oben, 1. Teil C III. Zur Einholung siehe Anhang, 3. Teil C.

<sup>232</sup> Eine Ausführung nicht gelockerter Inhaftierter zu Mediationsgesprächen käme wohl gem. § 36 Abs. 2 StVollzG analog in Betracht, wäre aber sehr wahrscheinlich unverhältnismäßig. Eine unkomplizierte analoge Anwendung der für die Ausführung zu gerichtlichen Verhandlungen vorgesehenen Regelungen ist erst dann möglich, wenn die gerichtliche Mediation denselben Stellenwert wie das streitige Gerichtsverfahren für sich beanspruchen kann. Der Umstand, dass die Teilnahme an einer externen gerichtlichen Mediation im Unterschied zur Teilnahme an einem Gerichtstermin freiwillig ist, hätte weit reichende Konsequenzen. Die Inhaftierten müssten sich durch ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Mediation notgedrungen der Mithilfe durch die Anstalt bedienen, was dort in Anbetracht der ohnehin sehr beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen erheblichen organisatorischen Aufwand und unweigerlich einigen Unmut der Bediensteten hervorrufen dürfte. Damit ein Rest von Freiwilligkeit bei der Entscheidung der Inhaftierten für oder gegen die Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation verbleibt, sollte deshalb die interne Mediation bevorzugt werden. Für bereits vollzugsgelockerte Gefangene käme die Durchführung der Mediation außerhalb der Haftanstalt in Betracht, wobei die Lockerung über § 36 Abs. 1 StVollzG erfolgt. Dieser Fall dürfte allerdings vergleichsweise selten sein. Die externe Mediation würde allerdings wertvolle Ressourcen, etwa die kurzen Informations- und Entscheidungswege innerhalb der Anstalt, verschenken. Die am Konflikt beteiligten Vollzugsbediensteten stünden länger als unbedingt nötig nicht für ihre sonstigen Vollzugsaufgaben zur Verfügung.

<sup>233</sup> Wert gelegt werden sollte auf eine möglichst deeskalierend wirkende, tendenziell entspannende Atmosphäre, die gerade keinen traditionell gerichtstypischen Eindruck vermittelt. Evtl. könnten Mineralwasser, Kaffee, Tee und Kleingebäck bereit stehen.

<sup>234</sup> Für das Mediationsgespräch sollen zunächst etwa zwei Stunden angesetzt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte gewissermaßen Bewegung in den Konflikt gekommen sein. Anderenfalls, so jedenfalls die Erfahrungen aus der zivil- und der verwaltungsgerichtlichen Mediation, macht die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen nur in wenigen Ausnahmefällen Sinn.

<sup>235</sup> Zur Rechtsnatur solcher Verfahrensvereinbarungen in Mediationen mit Beteiligung der Verwaltung Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 134-138.

des Mediationsgespräches müssen unbedingt die Erwartungen der Parteien an den Verlauf der Mediation zur Sprache kommen, denn unrealistische Erwartungen an das Ergebnis der Mediation stellen ein Risiko für den erfolgreichen Verlauf des Verfahrens dar.<sup>238</sup> Besonders wichtig ist es, dass sich der vollzugliche Mediator dabei einer Sprache bedient, die für alle Beteiligten verständlich ist.<sup>239</sup>

## 2. Bestandsaufnahme

Die dann folgende Themensammlung<sup>240</sup> wird vermutlich zutage fördern, dass der im Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG benannte Konfliktgegenstand nicht oder zumindest nicht allein zum Streit zwischen den Beteiligten geführt hat. Die Konfliktbeteiligten erhalten Gelegenheit, die Problemsicht der anderen Partei(en) durch das direkte Gespräch vermittelt zu bekommen.<sup>241</sup> Sehr wahrscheinlich werden insbesondere die Inhaftierten die Chance nutzen, ihr Verhältnis zur Anstalt sehr ausführlich zu beschreiben.<sup>242</sup> Ein ideales Mediationsgespräch hält in diesem Abschnitt des Verfahrens eine gelungene Balance zwischen Wertschätzung der Redebeiträge und Ergebnisorientierung des Verfahrens und bringt die von den Beteiligten gesammelten Themen abschließend in eine bearbeitungstechnisch sinnvolle Reihenfolge.<sup>243</sup>

## 3. Konflikthintergründe erhellen

Auf die Erhellung der Interessen und Bedürfnisse für jedes der genannten Themen und jeden Konfliktbeteiligten einzeln ist der größte Teil des Mediationsgespräches zu verwenden.<sup>244</sup> Wegen des allgemein unzureichend ausgebildeten Selbstwertgefühls der Inhaftierten und auch wegen der mangelnden Fähigkeit zur Selbstreflexion wird es oft schwierig sein, zu den Bedürfnissen der Gefangenen, die hinter den geäußerten Positionen stehen, vorzudringen.<sup>245</sup> Zu befürchten ist, dass sich auch die Vertreter der Vollzugsanstalten besonders in dieser Phase des Verfahrens auf be-

<sup>236</sup> Gemeint sind ganz elementare Anforderungen an eine strukturierte Kommunikation, wie etwa der Verzicht auf Gewalt, gegenseitiges Ausredenlassen, das Unterlassen von Beschimpfungen usw.

<sup>237</sup> Einzelheiten hierzu bereits im vorherigen Abschnitt, I 6. Erwähnung finden sollte auch, sofern hierüber noch keine Klarheit besteht, dass die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen für die Beteiligten kostenlos ist. Dies gilt auch dann, wenn die Verhandlungen vorzeitig abgebrochen werden oder scheitern.

<sup>238</sup> Viele Inhaftierte sehen in der Teilnahme an der Mediation die Chance, ihre Interessen nun doch noch gegenüber der Anstalt durchzusetzen; sie werden dementsprechend enttäuscht sein, wenn sich dieser Wunsch wegen der Offenheit des Verfahrens, Einzelheiten dazu bereits oben, Einleitung, nicht erfüllt. Dazu auch Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 71.

<sup>239</sup> Eine Verfahrensvereinbarung, die der Inhaftierte nicht verstanden hat, weil sie komplizierte Wendungen oder Fremdwörter enthält, trägt nicht zu einem reibungslosen Verlauf der Mediationsverhandlungen bei.

<sup>240</sup> Es ist, wie stets, erforderlich, sich von jeder der beteiligten Konfliktparteien das Problem aus deren Sicht schildern zu lassen, dieses als Thema (neutral formulierte Überschrift für einen klärungsbedürftigen Bereich) formuliert zu visualisieren und so für den weiteren Prozess festzuhalten.

<sup>241</sup> In vielen Fällen ist es sinnvoll, an diesem Abschnitt des Verfahrens auch nicht direkt am Konflikt beteiligte Entscheidungsträger teilhaben zu lassen, damit sie sich einen Überblick über die dem Konflikt zugrunde liegenden, teilweise sehr komplexen Sichtweisen verschaffen.

<sup>242</sup> Die Schilderung des aktuellen Konfliktes nehmen erfahrungsgemäß viele Beteiligte zum Anlass, eine umfassende Kritik am Verhalten der jeweils anderen Partei anzubringen. Sie entfernen sich dabei nicht selten weit vom eigentlichen Konfliktgegenstand und tendieren dazu, sich in der Wiederholung von Einzelheiten zu verlieren.

<sup>243</sup> Zusammenfassend zu dieser Phase des Mediationsprozesses Holznagel, B./Ramsauer, U. in: Haft, F./von Schlieffen, K.: Handbuch Mediation, § 44 Rn. 33f.

<sup>244</sup> Auch muss mit fortwährenden Störungen der anderen Partei(en) gerechnet werden.

<sup>245</sup> Vielfach wird es beiden Seiten, den Gefangenen wie den Bediensteten, um Anerkennung ihrer Person gehen und um Wertschätzung ihrer Vollzugsverdienste, mögen sie auch noch so wenig sichtbar sein. Wegen der Selbstbestimmtheit des Verfahrens und der Neutralität seiner Person darf der Mediator solche Vermutungen aber in keiner Weise in das Verfahren einbringen; die eigenen Bedürfnisse gegenüber dem Konfliktgegner zu äußern ist allein Sache der Parteien.

stimmte Rechtspositionen zurückziehen, die das Strafvollzugsgesetz ihnen vermeintlich oder tatsächlich zugesteht.<sup>246</sup> Aufgrund der emotionalen Verarmung im Vollzug sind oft beide Seiten kaum in der Lage, einander ihr Bedürfnis nach einem reifen zwischenmenschlichen Miteinander zuzugeben.<sup>247</sup> Wünschenswert und für die Nachhaltigkeit des in der Mediation gefundenen Ergebnisses überaus nutzbringend wäre es deshalb, das geltende Vollzugsrecht in diesem Verfahrensabschnitt weit gehend in den Hintergrund treten zu lassen<sup>248</sup>, damit Raum für eine Öffnung der Parteien auf menschlicher Ebene bleibt.

#### 4. Entwicklung und Bewertung von Lösungsoptionen

Die nun folgende Ideensuche<sup>249</sup> sollte möglichst breit angelegt sein<sup>250</sup> und die das Verwaltungshandeln bestimmenden rechtlichen Aspekte so weit wie möglich ausklammern. Diese kommen erst bei der Überprüfung der in dem kreativen Prozess gefundenen Ergebnisse auf ihre Durchführbarkeit hin zur Sprache. Dann werden die vereinbarungsrelevanten Normen des Strafvollzugsrechts auf vorhandene Ermessensspielräume hin untersucht, möglichst unter Berücksichtigung des Einflusses von Vollzugsziel und Gestaltungsgrundsätzen<sup>251</sup>. Da alle Beteiligten von möglichst einheitlichen Vorstellungen über das geltende Recht ausgehen sollten,<sup>252</sup> müssen nötigenfalls Sinn, Zweck und Reichweite der dem Konflikt zugrunde liegenden Normen noch einmal allgemeinverständlich erläutert werden, damit sich die Beteiligten ein eigenes Bild von den rechtlichen Rahmenbedingungen verschaffen können, innerhalb derer gestalterische Freiheit zulässig und erwünscht ist.<sup>253</sup> Im Anschluss an die Prüfung der gefundenen Ergebnisse auf ihre tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit hin erfolgt ein Abgleich der gefundenen Optionen mit den herausgearbeiteten Interessen. Je stärker sich die Beteiligten mit ihren Bedürfnissen in den so gefundenen Lösungen wieder finden, desto nachhaltiger ist die Wirkung der gefundenen Übereinkunft im vollzuglichen Alltag.

#### 5. Abschlussvereinbarung

Die gefundenen Ergebnisse werden abschließend in einer Mediationsvereinbarung<sup>254</sup> festgehalten und niedergeschrieben; die Vereinbarung muss rechtlich verbindlich und auch durchsetzbar sein. Im Regelfall müs-

<sup>246</sup> Da die Zusammenarbeit zwischen Inhaftierten und Vollzugspersonal auf beiden Seiten von fortwährenden Enttäuschungen und Rückschlägen geprägt ist, haben sich nicht nur viele Gefangene, sondern auch viele Vollzugsmitarbeiter zum Schutz vor emotionaler Verarmung auf den scheinbar sicheren sachlichen Standpunkt des geltenden Rechts zurückgezogen.

<sup>247</sup> Die Anwesenheit von Verfahrensbevollmächtigten kann die Tendenz zum Rückzug auf vermeintlich bestehende Rechtspositionen in der Mediation noch verstärken.

<sup>248</sup> Anwesende Rechtsbeiständen können in dieser Phase des Verfahrens beispielsweise nochmals auf ihre besondere Rolle als rechtliche Berater in der Mediation hingewiesen werden; möglich ist auch, die Parteien zu versichern, dass man später im Verfahren noch auf die einzelnen Rechtspositionen eingehen werde. Zur Einführung des Rechts Risse, J.: Wirtschaftsmediation, S. 301-310 und 469-483.

<sup>249</sup> Die vorher herausgearbeiteten Interessen und Bedürfnisse sollten nach Möglichkeit visualisiert sein.

<sup>250</sup> Unterstützt werden die Parteien durch den Einsatz von kreativitätsfördernden Techniken.

<sup>251</sup> Einzelheiten zu §§ 2-4 StVollzG oben, 2. Teil B I.

<sup>252</sup> Denn nur so wird der Rahmen, in dem sich operable, in der Praxis tatsächlich umsetzbare Lösungsoptionen bewegen müssen, hinreichend transparent.

<sup>253</sup> Die Einführung des Rechts ist Aufgabe der Verfahrensbevollmächtigten, sofern diese vorhanden sind. Für den anderen, typischeren Fall, in dem keine anwaltliche Vertretung vorliegt, kann der Mediator durch entsprechende Frage- und Umformulierungstechniken auch das bei den Parteien vorhandene rechtliche Wissen, insbesondere das Fachwissen der entscheidungsbefugten Vertreter der Anstalt, in das Verfahren einbinden.

<sup>254</sup> Einzelheiten zu Rechtsnatur sowie nach der Legitimierbarkeit solcher Abschlussvereinbarungen unten, F. III 3.

sen zusätzliche Erklärungen über die Beendigung des bei Gericht ursprünglich anhängigen Verfahrens abgegeben werden.<sup>255</sup> Kommt es durch die Mediation nicht zu einer Verständigung zwischen den Beteiligten, wird die Sache an die streitentscheidende Strafvollstreckungskammer zurückgegeben.<sup>256</sup> Das Streitige Verfahren wird fortgesetzt.

### III. Umsetzung der gefundenen Ergebnisse

Die Umsetzung der in der Abschlussvereinbarung festgehaltenen Ergebnisse ist Sache der Beteiligten. Eine Folgemediation kommt hier nicht in Betracht, weil die Hauptsache, aus deren Anlass die gerichtliche Mediation stattgefunden hat, nunmehr erledigt ist.<sup>257</sup> Bei Umsetzungsproblemen dürfen die Anstalten die Inhaftierten wegen § 4 Abs. 1 StVollzG nicht zwingen, sich an die gemeinsam vereinbarten Ergebnisse zu halten.<sup>258</sup> Die Gefangenen wird man auf den wenig effektiven Weg des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG verweisen müssen.<sup>259</sup>

### IV. Evaluation

Die tatsächliche Umsetzung der im Rahmen des Mediationsverfahrens gefundenen Ergebnisse ist eines von mehreren Kriterien, an denen sich der Erfolg der Mediation ablesen lässt. Neben der subjektiven Zufriedenheit der Beteiligten<sup>260</sup> mit dem gefundenen Ergebnis dürfte auch eine Rolle spielen, inwieweit tatsächlich eine Entlastung der streitentscheidenden Kammern eingetreten ist.<sup>261</sup> In die Evaluation der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen müssten auch mittelfristige Ergebnisse einfließen,<sup>262</sup> was die Bestimmbarkeit von Erfolg und Misserfolg der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen zusätzlich erschwert.

### C. Modifikation der Mediationsprinzipien

Dieses Kapitel stellt die Wechselwirkungen zwischen den vollzuglichen Machtkonstellationen und den verschiedenen Verfahrensmaximen dar. Es versucht, die Prinzipien der Mediation an die vollzugsspezifischen Gegebenheiten anzupassen und dennoch in ihrem Kern zu erhalten.

#### I. Neutralität des Mediators

Die Neutralität bzw. Allparteilichkeit<sup>263</sup> des Mediators in Bezug auf das Verfahren und seine Beteiligten hat zwei Komponenten. Die subjektive

<sup>255</sup> Wegen der starken Bezüge des vollzuglichen Rechtsschutzes zum Strafprozessrecht sind hier bestimmte Verfahrensbesonderheiten zu beachten. Erörterungen hierzu unten, E III 2 b).

<sup>256</sup> Gründe für die Nichteinigung nennt der Mediator selbstverständlich nicht. Zu möglichen Modifikationen der Prinzipien im vollzuglichen Mediationsverfahren unten, C.

<sup>257</sup> Sog. Verfügungsgrundsatz, vgl. unten, E II 2.

<sup>258</sup> Stattdessen sollen die Inhaftierten zur Mitarbeit motiviert werden.

<sup>259</sup> Dieses recht unbefriedigende Ergebnis wird dadurch etwas abgemildert, dass es der mit der Umsetzung unzufriedenen Parteien unbenommen bleibt, im Rahmen des gerichtlichen Folgeverfahrens von vornherein eine gerichtliche Mediation anzuregen.

<sup>260</sup> Auch diese ist manipulierbar, etwa durch Herabsetzung der anfänglichen Erwartungen, vgl. dazu Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 75.

<sup>261</sup> Zu analysieren wäre insbesondere, wie viele der mediierten Fälle letztlich zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens geführt haben. Das Kriterium ist für sich genommen wenig valide, weil es nicht darüber aussagt, aus welchen Gründen die Erledigung letztlich erklärt worden ist. Es verliert insbesondere dadurch an Wert, dass die Gefangenen für den Fall, dass sich die Anstalten nicht an die in der Mediation getroffenen Vereinbarungen halten, wiederum auf den ineffektiven Rechtsweg des Strafvollzugsgesetzes verwiesen werden.

<sup>262</sup> Etwa die Verbesserung der vollzuglichen Konfliktkultur insgesamt. Die Einbeziehung solcher mittelfristigen Ergebnisse in die Evaluation ist sehr schwierig, weil hier viele subjektive Einschätzungen über einen recht langen Zeitraum hinweg ausgewertet werden müssen.

<sup>263</sup> Die Begriffe der Neutralität und der Allparteilichkeit werden im mediativen Kontext teilweise synonym, teilweise sehr inkongruent gebraucht. Ich persönlich betrachte den Begriff der Neutralität eher als etwas objektives, ein Verhalten im Hinblick auf eine Sache. Allparteilichkeit hat für mich eine stärkere subjektive Komponente, die sich eher auf ein Verhalten gegenüber Personen bezieht.

Komponente der Neutralität betrifft die persönliche Auffassung des Mediators vom Umgang mit der streitigen Sache. Objektiv lässt sich die Neutralität hauptsächlich an seiner rechtlichen Stellung gegenüber den an der Mediation beteiligten Konfliktparteien ablesen.

### 1. Begriff der Neutralität

Mediatoren, die als Mitarbeiter der Justizbehörde tätig werden, gelten in aller Regel als Respektspersonen, und zwar im positiven wie im negativen Sinne. Wegen der aus Sicht der Gefangenen sehr geringe Erfolgsquote der Anträge nach §§ 109 ff. StVollzG sind diese oft misstrauisch gegenüber der gerichtlichen Arbeit.<sup>264</sup> Die Anstalten hingegen wännen sich hinsichtlich des Ausgangs der Mediation in vermeintlicher Sicherheit, weil sie in der Mehrzahl ihrer streitigen Verfahren obsiegen.

### 2. Rechtliche Stellung

Für die Ausgestaltung der rechtlichen Stellung des Mediators gegenüber den Konfliktbeteiligten bieten sich im Rahmen der gerichtlichen Mediation bislang<sup>265</sup> zwei verschiedene rechtliche Konstruktionen an, dies sind der Weg über § 278 Abs. 5 ZPO<sup>266</sup> (i.V.m. § 173 VwGO) und der über § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG. Zum Teil werden die Vorschriften auch nebeneinander angewendet.<sup>267</sup> Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ist grundsätzlich auch im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG denkbar.<sup>268</sup> Die Auswirkungen des rechtlichen Status des Mediators, insbesondere die Gewährleistung der Vertraulichkeit und die mangelnde Entscheidungsbefugnis des Mediators in der konkreten Sache, sollten gegenüber den Medianten hinreichend transparent gemacht werden.

## II. Freiwilligkeit

Die Definition von Freiwilligkeit wird bei der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen hauptsächlich von der mehr oder minder starken Initiative des Gerichts bei der Initiierung des Verfahrens und von bestimmten vollzugliche Besonderheiten beeinflusst, die sich auf die Teilnahmebereitschaft der Gefangenen auswirken.

### 1. Gerichtliche Empfehlung

Geht die Initiative zur Mediation (auch) vom Gericht aus, liegt Freiwilligkeit im Sinne einer absolut autonomen Motivation der Beteiligten von vornherein nicht mehr vor.<sup>269</sup> Außerdem werden gerade gerichtliche Mediationsverfahren durch ihre organisatorische Nähe zum Justizapparat von vielen Beteiligten gedanklich immer wieder mit dem gewohnten,

<sup>264</sup> Das Misstrauen gegenüber „den Gerichten“ entsteht meist nicht erst durch vollzugliche Rechtsschutzverfahren. Viele Inhaftierte fühlen sich, so meine persönliche Erfahrung aus Gesprächen mit Inhaftierten, von vornherein zu Unrecht verurteilt oder als „Opfer von Justizirrtümern“.

<sup>265</sup> Zu den Bemühungen um ein deutsches Mediationsgesetz vgl. oben, 2. Teil A.

<sup>266</sup> § 278 Abs. 5 ZPO: „Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergegerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.“

<sup>267</sup> Im Bereich der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Mediation in Berlin wird verfahrensrechtlich der Weg über § 278 Abs. 5 ZPO (i.V.m. § 173 VwGO) beschritten; der gerichtliche Mediator wird als ersuchter Richter tätig. Im Rahmen der Gerichtsverwaltung hingegen greift man auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG zurück, um die Vertraulichkeit der Richtermediatoren besser absichern zu können.

<sup>268</sup> Einzelheiten dazu unten, IV 1. und E III 1.

<sup>269</sup> Zur Freiwilligkeit der Verfahrensteilnahme Gewurz, I.G.: (Re)Designing Mediation to Address the Nuances of Power Imbalance. *Conflict Resolution Quarterly*, Vol. 19, No. 2, Winter 2001, S. 144 f., wo die Relationen zwischen Freiwilligkeit und Macht sowohl im Hinblick auf die Person den Mediators als auch auf die Konfliktparteien thematisiert werden.

streitigen Gerichtsverfahren in Verbindung gebracht; sich von den dem Streit zugrunde liegenden Normen zu lösen, fällt schwer.

## 2. Machtverhältnisse und Verrechtlichung im Vollzug

Das Verharren der Medianten einer gerichtlichen Mediation auf vermeintlich bestehenden Rechtsansprüchen wird befördert von der insgesamt sehr starken Verrechtlichung des Vollzuges. Da nahezu jedes vollzugliche Handeln sich an vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtspositionen orientiert, die sich für die Konfliktparteien aus den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten<sup>270</sup> der Strafvollzugsgesetze<sup>271</sup> ergeben<sup>272</sup>, und da der Wert dieser Rechtspositionen maßgeblich dadurch bestimmt wird, inwieweit sie gegenüber dem Konfliktgegner auch tatsächlich durchgesetzt werden können, sind - in Anbetracht der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit streitiger Vollzugsverfahren - insbesondere die Anstaltsbediensteten kaum geneigt, sich freiwillig direkt mit den Inhaftierten auseinander zu setzen.<sup>273</sup> Das Zusammenspiel von Normenfixierung, Verrechtlichung des Vollzuges und schwachem Rechtsschutzsystem verlangt also einen sehr weiten Freiwilligkeitsbegriff.<sup>274</sup>

## 3. Mediation als vollzugliche Behandlungsmaßnahme

Die Mediationsbereitschaft ist bei den Inhaftierten trotz eines gewissen Misstrauens gegenüber den Gerichten deutlich größer als bei den Vollzugsbediensteten; sie entspringt allerdings nicht immer lauterem Motiven. Es besteht die Gefahr, dass die Gefangenen nur scheinbar freiwillig zu den anberaumten Terminen erscheinen, weil sie sich davon eine gewisse „Wohlgesonnenheit“ der Anstalt oder das Ausbleiben repressiver Maßnahmen erhoffen<sup>275</sup>. Wegen der vollzuglichen Machtkonstellationen könnten die Inhaftierten einen gewissen Druck verspüren, der Teilnahme an einer gerichtlich empfohlenen Mediation zuzustimmen und sich möglicherweise sehr zurückhalten, die Verhandlungen vorzeitig abzubre-

<sup>270</sup> Viele Normen eröffnen der Vollzugsbehörde ein Auswahl- oder Anwendungsermessen. Auf diese Weise manifestieren sie die vollzuglichen Machtverhältnisse. Das geltende Vollzugsrecht bietet vielfältige Möglichkeiten, besonderen Fallkonstellationen und speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat gerade die zentralen Regelungen um die sog. Vollzugslockerungen, §§ 11, 13 und 15 StVollzG, als Ermessensregelungen, z.T. mit Beurteilungsspielräumen, ausgestaltet, um eine gewisse Flexibilität der Verwaltung zu gewährleisten, vgl. C/M-D, § 15 Rn. 1.

<sup>271</sup> Das vollzugliche Machtgefälle wird besonders deutlich an der Ausgestaltung des vollzuglichen Rechtsschutzes. Interessant ist auch, dass die Kompetenzverschiebung bei der Strafvollzugsgesetzgebung nur im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges stattgefunden hat. Vollzuglicher Rechtsschutz ist, wie alle anderen vollzuglichen Verfahrensregelungen, weiterhin Sache des Bundes.

<sup>272</sup> Zum besonders starken Einfluss des Rechts auf das vollzugliche Mediationsverfahren vgl. oben, B I 4 a). Zum Ausgleich bestehender Machtungleichgewichte durch Einbeziehung des Rechts vgl. Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 116-118; Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 262.

<sup>273</sup> Zum fehlenden Präsenzeifer der Vollzugsbehörde bei gerichtlichen Anhörungen und zum Verhalten im Verfahren vgl. Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, S. 20 f. Die Anstalten brauchen das Streitige Verfahren nicht zu fürchten; es wird in aller Regel ohnehin zu ihren Gunsten ausgehen. Zur Erfolgsprognose siehe oben, 2. Teil C.

<sup>274</sup> Die mangelnde Möglichkeit oder die Aussichtslosigkeit der Durchführung einer rechtlichen Auseinandersetzung macht, so Gewurz, I.G.: (Re)Designing Mediation to Address the Nuances of Power Imbalance. Conflict Resolution Quarterly, Vol. 19, No. 2, Winter 2001, S. 145, das „Aufstehen vom Verhandlungstisch kompliziert“, wenn nicht gar unmöglich. Eine „beste Alternative zur Konfliktlösung durch Verhandlung“ (BATNA = best alternative to an negotiated agreement), so Gewurz, I. G., a.a.O., S. 149, gibt es faktisch nicht.

<sup>275</sup> Dies ist gewissermaßen die Schattenseite der Qualifizierung der Mediationsteilnahme eines Gefangenen als Behandlungsmaßnahme i.S.d. StVollzG. Zu dem faktischen Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich Gefangene befinden und zu den daraus resultierenden Hemmschwellen und Hindernissen bei der Durchsetzung eigener Rechte und Interessen vgl. Feest, J. u.a.: Totale Institution und Rechtsschutz sowie C/M-D, § 108 Rn. 2. Zur vollzuglichen Mediation als Behandlungsmaßnahme vgl. 2. Teil B I 1.

chen.<sup>276</sup> Den Beteiligten an einer vollzuglichen Mediation sollte daher sehr deutlich gemacht werden, dass wegen § 4 Abs. 1 StVollzG<sup>277</sup> keine Pflicht zur Mediationsteilnahme oder zur Fortsetzung eines gerichtlich empfohlenen Mediationsgespräches besteht.<sup>278</sup> Die Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen ist also bereits dann freiwillig, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Gefangenen, den Verhandlungstisch jederzeit verlassen können, ohne dass ihnen daraus irgendwelche Nachteile erwachsen.<sup>279</sup>

### III. Selbstverantwortung

Das Maß der Freiwilligkeit der Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen stellt gewissermaßen die subjektive Basis<sup>280</sup> dar, auf der eigenverantwortliche Lösungen der Parteien möglich werden.<sup>281</sup> Selbstbestimmtheit und Tragfähigkeit von Konfliktlösungen setzen zusätzlich bestimmte persönliche Verhandlungseigenschaften der Medianten voraus. Da im Strafvollzug ein Klima herrscht, in dem sich Selbstachtung und emotionale Stabilität kaum entwickeln können<sup>282</sup>, haben die meisten Gefangenen große Schwierigkeiten, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und erst recht damit, sie anderen gegenüber zu artikulieren.<sup>283</sup> Letztlich führt die Entpersönlichung des Vollzuges dadurch auch zu psychisch bedingten (Verhandlungsmacht-) Defiziten bei den Inhaftierten. In einzelnen Fällen wird die (Macht-) Ausgangsbasis der schwächeren Partei zunächst so weit verbreitert werden müssen<sup>284</sup>, dass selbst bestimmtes Handeln<sup>285</sup> für diese überhaupt erst möglich wird.<sup>286</sup>

### IV. Vertraulichkeit

Ein Klima gegenseitiger Achtung, wie es für ein fruchtbares Mediationsgespräch unbedingt erforderlich ist, lässt sich kaum aufbauen, wenn die

<sup>276</sup> Zu psychisch-sozialen Zugangsbarrieren im vollzuglichen Rechtsschutz vgl. C/M-D, § 108 Rn. 2.

<sup>277</sup> Zu den Gestaltungsgrundsätzen siehe 2. Teil B I.

<sup>278</sup> Die Aussage des Gesetzgebers ist durchaus als Gegengewicht zu der starken Machtposition der Anstalten gedacht und insoweit eindeutig, AK-Feest/Lesting, § 4 Rn. 5. Allerdings besteht damit auch kein Recht der Inhaftierten auf Mediation aus § 4 Abs. 1 StVollzG.

<sup>279</sup> Ähnlich argumentiert auch Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 186, für die Mediation im Rahmen des gerichtlich angeordneten Täter-Opfer-Ausgleichs.

<sup>280</sup> Objektive Basis der Selbstbestimmtheit ist der rechtliche Rahmen, in dem sich die Entscheidungsfindung bewegt. Er muss genügend Spielraum für kreative Lösungen lassen. Vgl. dazu Kamann, U: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, S. 18, dazu bereits oben, B I 4 a).

<sup>281</sup> Je freiwilliger ein vollzugliches Mediationsverfahren begonnen und fortgeführt wird, desto autonomer und damit tragfähiger sind die im Verfahren erarbeiteten Entscheidungen der betroffenen Parteien. Sehr drastisch formuliert diesen Zusammenhang Grillo, T.: The Mediation Alternative, Yale Law Journal 1991, S. 1580 für den Fall gerichtlich angeordneter Mediation: „When mandatory mediation is part of the court system, the notion that parties are actually making their own decisions is purely illusory.“

<sup>282</sup> Vgl. oben, 2. Teil B I 1.

<sup>283</sup> Zu den Mängeln bei der Wahrnehmung und Artikulation von Bedürfnissen treten vielfach noch sprachliche und intellektuelle Defizite hinzu. Vgl. hierzu die Anmerkungen zur Beteiligtenfähigkeit, B I 2 b).

<sup>284</sup> Sog. „empowerment“ oder „Mächtigung“, Bannenber, B. u.a.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, S. 19; Cremer-Schäfer, H.: Konfliktregelung und Prävention in: Hassemer, E./Marks, E./Meyer, K. (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, S. 315.

<sup>285</sup> Der Mangel an Selbstachtung und emotionaler Stabilität, vgl. bereits oben, III, die (vermeintliche) Abhängigkeit vom Wohlwollen der Anstalt im Hinblick auf Zuteilung von Sachmitteln und Freiheit kann dazu führen, dass die Inhaftierten, entweder weil sie sich Vorteile oder zumindest das Ausbleiben von Nachteilen erhoffen, ein (vermeintlich) gewünschtes Verhalten zeigen, sog. „coercive“ bzw. „reward“ power. Dies führt zur vorschleunigen Aufgabe von Machtpositionen.

<sup>286</sup> Breidenbach, S.: Mediation, S. 127. Zu den diesbezüglichen Techniken des Mediators vgl. unten, E II. Es liegt auch in der Verantwortung des Mediators, die Mediation abubrechen oder gar nicht erst anzubereiten, wenn sicher ist, dass ein Mediant aus anderen Gründen nicht (mehr) zu eigenverantwortlichen Entscheidungen in der Lage ist, etwa durch signifikante körperliche oder psychische Defizite, erheblichen Drogenmissbrauch o.ä.

Parteien stets befürchten müssen, dass vertrauliche Informationen außerhalb des Verfahrens weiter gegeben werden könnten. Deshalb sollten vertrauliche Informationen, die innerhalb eines gerichtlichen Mediationsverfahrens in Vollzugssachen erlangt wurden, nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden dürfen.

#### 1. Einhaltung der Vertraulichkeit durch die Richtermediatoren

Leider fehlt es bislang an einem gesetzlich normierten Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatoren. Wird der Richtermediator allerdings nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG im Rahmen der Gerichtsverwaltung tätig, lässt sich dessen Vertraulichkeit für den Fall einer Hinzuziehung als Zeuge in einem auf die Mediation folgenden Verfahren dadurch sichern, dass der oberste Dienstherr des Richtermediators diesem die Aussagegenehmigung verweigert.<sup>287</sup>

#### 2. Einhaltung der Vertraulichkeit durch die Konfliktparteien

Schwieriger stellt sich die Sicherstellung der Vertraulichkeit aufseiten der Konfliktparteien dar. Die am vollzuglichen Mediationsverfahren beteiligten Personen werden sich nach dem Klärungsgespräch weiterhin täglich begegnen und es ist nicht ausgeschlossen, dass Informationen, die die Beteiligten im Rahmen der Mediation voneinander erlangt haben, gerade für nachgelagerte Vollzugsentscheidungen von einiger Bedeutung sind.<sup>288</sup> Ob sich die Verfahrensbeteiligten auch dann noch an die vereinbarte Verschwiegenheit gebunden fühlen, ist sehr zweifelhaft. Dies sollte zu Beginn der Mediationsverhandlungen in jedem Falle kommuniziert werden.<sup>289</sup> Ansonsten wird sehr vieles davon abhängen, inwieweit der Mediator in der Mediationssituation selbst eine vertrauliche Atmosphäre schaffen kann, um den Parteien ein nachhaltiges Arbeiten zu ermöglichen. Die Grenze der Vertraulichkeit ist dort zu ziehen, wo strafrechtlich relevantes Verhalten<sup>290</sup> der Konfliktparteien zur Sprache kommt.<sup>291</sup>

#### V. Verfahrenstransparenz und Lösungsoffenheit

Die Beteiligten sollten sich von Anfang an klar darüber sein, unter welchen Rahmenbedingungen<sup>292</sup> die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen stattfindet und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen bieten. Sie sollten auch wissen, wo die Grenzen der Mediation liegen und welche sonstigen Konfliktlösungsmöglichkeiten ihnen im Vollzug offen stehen. Insbesondere sollte allen Beteiligten klar sein, dass sie sich auf ein lösungsoffenes Verfahren einlassen; dadurch bleiben die Erwartungen an den Ausgang der Mediation von vornherein auf ein realistisches Maß beschränkt. Wenig Aussicht auf eine tragfähige Einigung zwischen den Konfliktparteien besteht, wenn die Mediation eine bloße Alibi-Funktion erfüllt, etwa weil die Anstalt „alle Möglichkeiten zur Verständigung mit dem Inhaftierten ausgeschöpft haben“, sich aber in

<sup>287</sup> So jedenfalls die gängige Praxis für die in Berlin nach § 4 DRiG tätigen Richtermediatorinnen, denen die jeweiligen Gerichtspräsidenten allerdings bisher nur ein einziges Mal die Aussagegenehmigung in einem nachfolgenden Verfahren verweigern mussten.

<sup>288</sup> Zu beachten ist die Offenbarungspflicht des § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

<sup>289</sup> So können sich alle Beteiligten genau überlegen, ob und wenn ja in welchem Umfang bestimmte Aspekte des Konfliktes überhaupt zur Sprache kommen sollen.

<sup>290</sup> Die Grenze ist fließend. Nicht jede vermeintliche Beleidigung, Verleumdung oder vorsätzliche Sachbeschädigung erreicht ein strafrechtlich relevantes Ausmaß, das in jedem Falle der Anzeige bedarf.

<sup>291</sup> Hier geht der staatliche Strafanspruch der Wahrung von Einzelinteressen vor.

<sup>292</sup> Zur besonderen Bedeutung des Vollzugsrechts im Rahmen der vollzuglichen Mediation auch oben, C II 2.

Wahrheit gar nicht auf den eigentlichen Konflikt mit dem Gefangenen einlassen will<sup>293</sup> oder wenn der Inhaftierte das Verfahren zur Demonstration konformen Verhaltens benutzen möchte, um dadurch mediationsfremde Ziele zu erreichen.<sup>294</sup> Manipulationsversuche führen nicht zwingend zur Beendigung der Mediationsverhandlungen. Sie lassen sich in vielen Fällen durch Intervention des Mediators unterbinden.<sup>295</sup>

#### VI. Informiertheit

Informiertheit muss nicht nur über das Verfahren bestehen, sondern auch über den Konfliktgegenstand.<sup>296</sup> Werden wichtige Informationen einer Konfliktpartei vorenthalten, entstehen oder verstärken sich Machtungleichgewichte<sup>297</sup>. Im Vorfeld einer gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen müssen dem betroffenen Inhaftierten also nicht nur die Stellungnahme der Anstalt zu seinem Antrag nach § 109 StVollzG, sondern auch alle weiteren schriftlichen Dokumente, die zur Erhellung des bestehenden Konfliktes beitragen können, ausgehändigt werden.<sup>298</sup> Ergeben sich im Verlauf der Mediation weitere Informationsdefizite bei den Beteiligten, dann sind diese schnellstmöglich zu beheben.<sup>299</sup>

#### D. Die besonderen Aufgaben des Mediators beim gerichtlichen Mediationsverfahren in Strafvollzugssachen

Die wesentlichen Aufgaben des Mediators bestehen auch im Bereich des Strafvollzuges in der Strukturierung, Gestaltung und Leitung des Mediationsverfahrens. Er fördert die Kommunikation zwischen den Konfliktpartnern und unterstützt sie dabei, die eigenen Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und zu artikulieren, sowie Konflikte selbst und eigenverantwortlich zu lösen. Er ist ferner dafür zuständig, dass „die Verhandlungsteilnehmer eine symmetrische Stellung in ihren Möglichkeiten, die Verhandlungsergebnisse zu beeinflussen, haben“<sup>300</sup>. Dabei achtet er auf die Einhaltung der Mediationsprinzipien und auf eine angemessene Dokumentation wichtiger Verfahrensschritte, Zwischen- und Endergebnisse. Er hat bei alledem allein den organisatorischen Verfahrensrahmen im Auge; jeglicher inhaltlicher Einflussnahme enthält er sich. Obwohl die kontextspezifischen Aufgaben, die dem Mediator in der vollzuglichen Mediation zukommen, sehr stark von seinem Verständnis der Mediationsprinzipien abhängen und auch davon, in wieweit er dieses unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges verwirklichen kann, bleibt das Machtungleichgewicht zwischen den Konfliktbeteiligten ein zentrales Thema, das den vollzuglichen Mediator durch das gesamte Verfahren begleitet. Die Aufgaben des vollzuglichen Mediators in den einzelnen Verfahrens-

<sup>293</sup> Zu manipulativem Verhalten im Rahmen der Mediation vgl. Rüssel, U., a.a.O., S. 119.

<sup>294</sup> Vgl. hierzu bereits oben, C II 3.

<sup>295</sup> Etwa durch Aussprechen der Manipulationsvermutung oder durch Zurückführen der Beteiligten auf den eigentlichen Verfahrensgegenstand.

<sup>296</sup> Und über alle damit zusammenhängenden Fakten.

<sup>297</sup> Sog. Information-power, Mayer, B.: The Dynamics of Power in Mediation and Negotiation, *Mediation Quarterly* 16, 1987, S. 78.

<sup>298</sup> Infrage kommen weitere Auszüge aus der Gefangenenpersonalakte, mit Ausnahme gutachterlicher Stellungnahmen von Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, etwa von Psychologen und Ärzten. Detaillierte Ausführungen zum Akteneinsichtsrecht nach § 185 Satz 1 StVollzG bei C/M-D § 108 Rn. 13 sowie bei AK-Kamann, § 109 Rn. 13ff.

<sup>299</sup> Die vergleichsweise kurzen Informationswege in den Vollzugsanstalten bieten hierfür geeignete Möglichkeiten.

<sup>300</sup> Holznagel, B.: Der Einsatz von Konfliktmittlern, Schiedsrichtern und Verfahrenswaltern im amerikanischen Umweltrecht, DV 1989, S. 424.

phasen werden im Folgenden näher erläutert. Erwähnt werden auch passende Mediationsmethoden und –techniken.

### I. Vorbereitung der Mediation/Fallmanagement

Leistet der Mediator in Vorbereitung eines Mediationstermins Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Vorgehens- und Wirkungsweise der Mediation,<sup>301</sup> sollte sich das Gespräch allein um Verfahrensfragen ranken.<sup>302</sup> Das Aufgreifen inhaltlicher Aspekte wäre mit der Neutralität des gerichtlichen Mediators schwer vereinbar. Den Befürchtungen der Anstalten, die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen würde ihre Machtposition gegenüber den Inhaftierten infrage stellen, kann durch deutliche Statements hinsichtlich der Neutralität des Mediators und der Gültigkeit der rechtlichen Grundsatzentscheidungen der Strafvollzugsgesetze entgegengewirkt werden.<sup>303</sup>

Äußern Gefangene Bedenken gegen die Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation in ihrer Vollzugssache, sollten sie unbedingt darüber aufgeklärt werden, dass ihnen weder aus der Teilnahme an der Mediation bestimmte Vorteile für den weiteren Vollzug noch Nachteile durch die Nichtteilnahme erwachsen. Weil es sich um gerichtliche Mediation handelt, sollte außerdem noch einmal eine klare Rollenklärung durch den Mediator vorgenommen und betont werden, dass das gerichtliche Mediationsverfahren etwas anderes ist als das streitige Verfahren nach § 109 StVollzG. Ein gelungenes Verfahrensdesign sollte außerdem berücksichtigen, dass aufseiten der Anstalten selten Personenidentität besteht zwischen den direkt am Konflikt Beteiligten, den Entscheidungsträgern und Verfassern der Stellungnahme für das Gericht.<sup>304</sup> Da der Inhaftierte regelmäßig allein zum Mediationsgespräch erscheint,<sup>305</sup> sollte sich der Mediator genau überlegen, welche Person in welcher Phase des Gespräches anwesend sein muss, um brauchbare Ergebnisse zu erzielen und in welchen Verfahrensetappen das personelle Übergewicht aufseiten der Anstalt zumindest partiell verringert oder sogar ausgeschaltet werden kann.<sup>306</sup> Treten Schwierigkeiten bei der Auswahl der Beteiligten<sup>307</sup> an einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen oder bei der Differenzierung zwischen den wirklichen und den nur so genannten querulantisches Inhaftierten auf, sind

<sup>301</sup> Dies dürfte, da die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen noch weit entfernt von einer flächendeckenden Etablierung ist, recht häufig vorkommen.

<sup>302</sup> Die Aufklärungsarbeit kann sich auf alle Verfahrensprinzipien beziehen, insbesondere sind Fragen zur Freiwilligkeit, zur Selbstverantwortung, zur Vertraulichkeit, zur Verfahrenstransparenz und zur Lösungsoffenheit des Verfahrens zu erwarten.

<sup>303</sup> Entsprechende Aussagen sollten sich bereits dem Informationsblatt zur gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen entnehmen lassen; die abgebenden Richter bzw. die Richtermediatoren sollten diesbezüglich nur noch ergänzende Erläuterungen abgeben müssen.

<sup>304</sup> Vgl. dazu bereits oben, B I 2.

<sup>305</sup> Zur Möglichkeit der Einbeziehung von Verfahrensbevollmächtigten und zur Häufigkeit tatsächlicher Vertretung ebenda.

<sup>306</sup> Die nur partielle Beteiligung von Personen, die nicht direkt am Konflikt beteiligt sind, trägt auch zur Effektivität des Verwaltungshandelns bei und schöpft die Ressource der kurzen Wege im Vollzug bestmöglich aus.

<sup>307</sup> Die Auswahl der Beteiligten ist normalerweise recht unproblematisch, weil durch den streng hierarchischen Aufbau der Vollzugsanstalten die Entscheidungsbefugnisse zumeist klar geregelt und die dem Konflikt zugrunde liegenden Vorkommnisse in aller Regel gut und vor allem schriftlich dokumentiert sind. Vgl. hierzu bereits die obigen Ausführungen, B I. Eine Vorklärung kann allerdings in Fällen erforderlich sein, in denen die Anstalt einen Gefangenen als „nicht vereinbarungsfähig“ einstuft und daher die Zustimmung zur Mediation verweigert. Gerade im Hinblick auf den durch die Mediation gewünschten Lerneffekt bei den Inhaftierten verbieten sich hier allzu schnelle Schlüsse des Mediators.

auch verfahrensbezogene Einzelgespräche<sup>308</sup> im Vorfeld der eigentlichen Verhandlungen möglich.

## II. Durchführung der Mediation

Da Kommunikationsförderung und Erkenntnisgewinn, d.h. der Erfolg einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen maßgeblich davon abhängen, inwieweit der Mediator die Mediationsprinzipien zugleich verfahrens-, aber auch ergebnisorientiert umzusetzen vermag<sup>309</sup> genügt es meist nicht, den Beteiligten diese Prinzipien zu Beginn der Verhandlung zu erläutern und sich mit ihnen auf deren Einhaltung zu verständigen. Vielmehr müssen die Konfliktparteien im Laufe des Verfahrens immer wieder auf den Pfad dieser tugendhaften Grundsätze zurückgeführt werden, denn nur wenn das Verfahren freiwillig, selbstverantwortlich, vertraulich, transparent und lösungsoffen bleibt und sich der Mediator stets neutral und allparteilich verhält, können nachhaltige Lernprozesse bei den Beteiligten einsetzen und können konsensfähige und umsetzbare Lösungen erzielt werden.

### 1. Eröffnung und Rahmenvereinbarung

Spätestens am Beginn der ersten gemeinsamen Mediationssitzung,<sup>310</sup> bei der Klärung des Gesprächszieles und der Verfahrensweise, treten Fragen zu den Grundprinzipien der Mediation auf und es geht (noch einmal) darum, den Anwesenden ihre Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise im Verfahren zu nehmen. Dabei sind (wieder) die Rahmenbedingungen<sup>311</sup> offen zu legen, unter denen eine vollzugliche Mediation stattfinden kann; und es sind mögliche Gestaltungsspielräume zu diskutieren. Insbesondere ist auf die Möglichkeit von Einzelgesprächen hinzuweisen, sofern der Mediator dieses Vorgehen nicht von vornherein ausschließt.<sup>312</sup> Deutlich gemacht werden sollten die fehlende inhaltliche Entscheidungsbefugnis und die Gewährleistung der Vertraulichkeit durch den Richtermediator. Klar werden muss auch, dass Verfahrensteilnahme, -fortsetzung und -abschluss freiwillig sind.<sup>313</sup> Sollten Bedenken gegenüber der Ergebnisoffenheit des Verfahrens bestehen, etwa weil die Vollzugsanstalten im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nur eine sehr schmale Grauzone und wenige Kompromissmöglichkeiten sehen, und sollten vonseiten der Gefangenen viel zu hohe Erwartungen an den Ausgang des Verfahrens bestehen, dann kann der Mediator dem durch eine angemessene Aufklärungs-, Diskussions- und Reflexionsarbeit in beide Richtungen entgegenwirken.<sup>314</sup> Bei Befürchtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit der durch die Mediation erlangten Informationen zwischen den Parteien hilft (wiederum) Transparenz; zugleich sollte eine Aufklärung über die Vertraulichkeit

<sup>308</sup> Ich persönlich würde jeglichen inhaltlichen Einstieg in die Sache innerhalb dieser Einzelgespräche aus Gründen der Allparteilichkeit vermeiden, auch, um das ohnehin bestehende Machtungleichgewicht nicht noch weiter zu vergrößern.

<sup>309</sup> Vgl. oben, I.

<sup>310</sup> Es sei denn, die Parteien haben sich bereits im Vorfeld der Mediation an das Gericht gewandt und sind dort entsprechend aufgeklärt worden.

<sup>311</sup> Wegen der organisatorischen Nähe des Richtermediators zum Justizapparat muss (erneut) eine deutliche Rollenklärung vorgenommen werden. Vgl. oben, 1.

<sup>312</sup> Ich persönlich würde auch im vollzuglichen Kontext in erster Linie auf das gegenseitige Gespräch setzen, denn genau dieses ist im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren nicht vorgesehen. Möglicherweise ist die Anwesenheit aller geladenen Personen auch nicht durchgängig erforderlich. Dennoch verschließe ich mich in bestimmten Ausnahmen dem caucus nicht.

<sup>313</sup> Ebenda.

<sup>314</sup> Im Grunde handelt es sich um eine Mediation in der Mediation (Fraktalität). Es muss jeweils erforscht werden, worin die Bedenken gegenüber einer bestimmten Verfahrensweise liegen.

des Mediators erfolgen.<sup>315</sup> Gebaut werden darf auch auf die Wirkung des Mediationsgespräches insgesamt. Gelangen die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung ihres Konfliktes, in der sie sich in ihren Bedürfnissen ausreichend wieder finden, ist ein vertraulicher Umgang mit den durch die Mediation erlangten Informationen wesentlich wahrscheinlicher als in diesem frühen Verfahrensstadium, in dem die Frage der Vertraulichkeit zum ersten Mal thematisiert wird.

## 2. Bestandsaufnahme

Der Mediator gleicht nun den Informationsstatus der Beteiligten ab.<sup>316</sup> Treten bei einer der Parteien deutliche Informationsdefizite zutage, können diese durch gezieltes Nachfragen bei der Gegenseite oder durch einen Blick in die Gefangenenpersonalakte<sup>317</sup> abgebaut werden. Die Themen, die zur Bearbeitung anstehen, muss der Mediator durch gezieltes Nachfragen aus den Erzählungen der Beteiligten herauslösen und sie dann, möglichst neutral formuliert sowie ihrer Wichtigkeit für die einzelnen Beteiligten entsprechend, strukturiert visualisieren. Der Mangel an mündlicher Bearbeitung von Konflikten zwischen Inhaftierten und Vollzugsanstalten führt dazu, dass die vollzugliche Mediation als Podium verstanden wird, alle vollzuglichen Probleme, die die Konfliktbeteiligten miteinander haben, ausführlich darstellen zu wollen, ungeachtet dessen, ob dies zur Beilegung des aktuellen Konfliktes dienlich ist oder nicht.<sup>318</sup> Der Mediator muss das Gespräch durch aktives Zuhören, Paraphrasieren, durch Zusammenfassen und durch spezielle Fragetechniken<sup>319</sup> immer wieder auf den Gegenstand des Konfliktes zurückführen, ohne Person und Vortrag der Beteiligten die nötige Anerkennung zu versagen.

## 3. Intensive Bearbeitung der Konfliktfelder

Bei der Bearbeitung der einzelnen Konfliktfelder muss der vollzugliche Mediator in allererster Linie zur Verständnissicherung zwischen den Parteien beitragen. Es geht nicht nur darum zu veranschaulichen, wie sich der Vollzug unter den Bedingungen des geltenden Rechts aus Sicht der Anstalt einerseits und aus Sicht der Inhaftierten andererseits darstellt. Vielmehr sollen die Verhaltensmuster zwischen den Beteiligten und die Grundbedürfnisse, deren Missachtung diese Verhaltensmuster auslöst, aufgezeigt werden. Der Weg zu dieser Art von Interessenorientierung, der auch den Abbau gegenseitiger Feindbilder<sup>320</sup> beinhaltet, ist in Konstellationen mit besonders starken Machtasymmetrien sehr beschwerlich. Ein großer Schritt in Richtung gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Akzeptanz kann oft bereits dadurch erreicht werden, dass zum Einstieg das bisherige Vorgehen in der Sache einschließlich der Gründe, die ihm zugrunde lagen, transparent gemacht wird. Im Rahmen dieser Schilderungen muss der Mediator nicht selten sehr große sprachliche, kulturelle

<sup>315</sup> Vgl. dazu oben, C IV.

<sup>316</sup> Die Herangehensweise kann hier sehr unterschiedlich sein. Manche Mediatoren informieren sich, auch in Anbetracht der knappen Zeit, bereits im Vorfeld anhand der Akte über den Fall. Andere hören in der Mediationsitzung den Sachverhalt zum ersten Mal.

<sup>317</sup> Diese sollte zweckmäßigerweise während der gesamten Mediation direkt verfügbar sein.

<sup>318</sup> Die Tendenz zur mangelnden Strukturierung des Gespräches ist auch in anderen Kontexten von Mediation zu spüren, allerdings verschärft der Mangel an Mündlichkeit in der vollzuglichen Kommunikation diese Tendenz noch.

<sup>319</sup> Etwa: Was genau macht Sie da so wütend? Welche Sache wollen Sie genau geklärt wissen?

<sup>320</sup> Die strukturierte Kommunikation zwischen den Beteiligten versetzt die Anstaltsbediensteten im Idealfall in die Lage, die Fassade objektiv ausgeübter Macht zugunsten einer erwachsenen, einer reifen Autorität gegenüber den Inhaftierten aufzuweichen. Damit wirkt die vollzugliche Mediation der wachsenden Polarisierung zwischen Insassen und Anstalt entgegen.

und intellektuelle Unterschiede im Hinblick auf Wortwahl, Duktus und Ausdrucksvermögen<sup>321</sup> der Konfliktparteien überwinden. Zugleich muss der Mediator auf ein ausgewogenes Verhältnis des Gespräches zwischen Verständnissicherung und Ergebnisorientierung sicherstellen.<sup>322</sup> Einerseits müssen gerade inhaftierte Medianten ausreichend Raum bekommen, ihre Sichtweise auf die Dinge zu schildern. Als eigenständige Person mit speziellen Bedürfnissen wahrgenommen zu werden, ist keine alltägliche Erfahrung im Vollzug. Es braucht eine gewisse Zeit, damit Akzeptanz spürbar und begreifbar wird und dann ein gewisser Lernprozess bei den Beteiligten einsetzen kann. Andererseits sind ausufernde Schilderungen des Sachverhaltes, insbesondere wenn sich Schuldzuweisungen und gegenseitige Vorwürfe mehrfach wiederholen, wenig zielführend, insbesondere auch unter dem Aspekt der begrenzten zeitlichen Ressourcen bei der vollzuglichen Mediation. Ein brauchbares und nachhaltiges vollzugliches Mediationsgespräch wird sich also (wiederum) situationsangemessen zwischen größtmöglicher Wertschätzung der Redebeiträge und möglichst großer Streitgegenstandsnahe bewegen müssen.<sup>323</sup> Die wahren Bedürfnisse können an die Stelle von Positionen treten und Verständnis für die Gegenseite kann sich entwickeln, wenn der Mediator den Konfliktparteien aktiv zuhört, offene Fragen stellt, punktgenau zusammenfasst, umformuliert, doppelt und vor allem möglichst oft Ich-Botschaften<sup>324</sup> weiterleitet. Kommt eine Bearbeitung der Konfliktthemen deswegen nicht in Gang, weil eine der Parteien zunächst zu selbst bestimmter Gesprächsführung ermächtigt werden muss, kann der Mediator auch Einzelgespräche anbieten.<sup>325</sup> Abgerundet wird die Arbeit des Mediators in diesem Verfahrensabschnitt durch eine verständliche und übersichtliche Visualisierung der wesentlichen Gesprächsinhalte.<sup>326</sup>

#### 4. Lösungsoptionen und deren Bewertung

Auf der Basis der häufig angestregten aber dennoch erleichterten Situation am Ende der Konfliktbearbeitung i.e.S. sollen nun mithilfe bestimmter Techniken mögliche und unmögliche Handlungsoptionen für eine spätere Optionalisierung gesammelt werden. Hierfür bieten sich verschiedene Kreativitätstechniken wie z.B. Brainstorming, Brainwriting, Mind-Mapping usw. an. Die Anforderungen an eine Ideensammlung im vollzuglichen Kontext sollten wegen der unterschiedlichen kommunikativen und intellektuellen Voraussetzungen der Beteiligten und wegen der den Mediationsprozess auch in dieser Phase überlagernden Machtkonstellationen nicht zu hoch sein. Vielfach wird es schon einen Fortschritt bedeuten, wenn sich der Gefangene überhaupt ermutigt fühlt, eigene Lösungsvorschläge einzubringen. Bereits in die Sammlung kreativer Lösungsvorschläge können nicht unmittelbar konfliktbeteiligte Entscheidungsträger

<sup>321</sup> Vgl. dazu bereits oben, B I 2 b).

<sup>322</sup> Dass vollzugliche Kommunikation normalerweise schriftlich funktioniert und dass deswegen viele Inhaftierte das nachvollziehbare Bedürfnis haben, möglichst ausführlich über ihren Konflikt zu berichten, stellt gerade in dieser Phase des Verfahrens hohe Anforderungen an die Fähigkeiten des Konfliktmittlers.

<sup>323</sup> Der Kreativität des Mediators sind dabei kaum Grenzen gesetzt.

<sup>324</sup> Etwa: „Verstehe ich Sie richtig, dass ...?“ „Ich höre heraus, dass ... .“ „Darf ich mal neben Sie treten und etwas für Sie sagen und Sie sagen dann, ob das stimmt?“

<sup>325</sup> Zu den Ermächtigungsstrategien bei großen Machtungleichgewichten zwischen den Parteien Proksch, St./Janach, G.: Das Ende der Eiszeit, S. 51 f.

<sup>326</sup> Er entlastet dadurch die Beteiligten davon, stets alle besprochenen Punkte gedanklich präsent halten zu müssen.

wieder einbezogen werden.<sup>327</sup> Jedenfalls sollten sie dann anwesend sein, wenn die möglichen Lösungsoptionen auf ihre rechtliche und tatsächliche Brauchbarkeit hin geprüft werden.

#### 5. Vereinbarung/Abschluss

Die neuen Argumente und Einsichten, die sich durch den Perspektivenwechsel bei den Parteien eingestellt haben, werden auf ihre Vereinbarkeit mit den dargestellten Interessen der Parteien hin abgeglichen und abschließend in eine Mediationsvereinbarung umgesetzt. Dabei sind integrative Verhandlungstechniken gefragt.<sup>328</sup> Wichtig im vollzuglichen Kontext sind für die Gefangenen nachvollziehbare, konkrete Teilziele, mit deren Hilfe sie sich an das gewünschte Hauptziel gewissermaßen herantasten können. Das Schrittmaß solcher Vereinbarungen sollte an den konkreten Entwicklungsstand der Gefangenenpersönlichkeit angepasst sein; die Teilziele sollen den Inhaftierten weder über- noch unterfordern.<sup>329</sup>

#### III. Umsetzung der in der Mediation vereinbarten Ergebnisse

Eine Besonderheit der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen besteht darin, dass der Mediator nicht an der Umsetzung der gefundenen Ergebnisse mitwirkt.<sup>330</sup>

#### E. Die rechtliche Zulässigkeit der Einbindung von gerichtlicher Mediation in Strafvollzugssachen in das Verfahren nach § 109 StVollzG

Nachdem feststeht, wie eine gerichtliche Mediation im vollzuglichen Kontext praktisch durchzuführen ist, wie dabei die Prinzipien der Mediation modifiziert werden müssen und welche speziellen Aufgaben dem Mediator bei einer vollzuglichen Mediation zufallen, soll nun geklärt werden, wie sich die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen aus rechtsdogmatischer Sicht in das vollzugliche Rechtssystem nach §§ 108 ff. StVollzG einbinden lässt. Einerseits könnten verschiedene vollzugsrechtliche Vorschriften, insbesondere die im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren geltenden Grundsätze,<sup>331</sup> und sogar verfassungsrechtliche Vorgaben<sup>332</sup> der Einbindung entgegen stehen. Andererseits könnten Regelungen und Rechtsprinzipien des Strafvollzugs-, des Straf- und Verwaltungsverfahrens- sowie des Verfassungsrechts gerade für den Einsatz von Mediation in Strafvollzugssachen sprechen.

Am Beginn der rechtsdogmatischen Überlegungen steht die abstrakte Frage, welchen Verfahrens- und damit Verfassungsgarantien das vollzugliche Rechtsschutzverfahren überhaupt unterliegt. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten, weil das Verfahren nach §§ 108 ff. StVollzG rechtstechnisch gesehen ein Konglomerat aus verwaltungs- und strafprozessualen Regelungen darstellt. Nachdem die Maximen des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens im Wesentlichen bestimmt sind wird aufgezeigt, ob die Mediation diesen Rechtsprinzipien zuwiderläuft, wie dies gegebenenfalls durch bestimmte Verfahrensmodifikationen ausgeglichen werden

<sup>327</sup> Sie können am besten einschätzen, wo Erweiterungen des Handlungsspielraumes rechtlich und tatsächlich möglich sind.

<sup>328</sup> Es bieten sich etwa Paketlösungen oder Kompensationen an.

<sup>329</sup> Das Unter-Beweis-Stellen von „Vereinbarungsfähigkeit“ vollzieht sich in aller Regel in mehreren Schritten, die Teilnahme an einer Mediation ist nur einer davon.

<sup>330</sup> Vgl. hierzu oben, B III.

<sup>331</sup> Zu denken ist etwa an die Pflicht zur Beschleunigung, zur Ermittlung von Amts wegen oder an das Prinzip des gesetzlichen Richters.

<sup>332</sup> Etwa dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip.

kann oder ob die gerichtliche Mediation die Aussagekraft und Leistungsfähigkeit der Prinzipien des vollzuglichen Rechtsschutzes sogar noch verstärkt. Die Prüfung der konkreten rechtlichen Möglichkeiten für die Einbindung schließlich orientiert sich an den bei der Integration der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG aus rechtsdogmatischer und auch aus rechtspraktischer Sicht besonders interessanten Punkten. Dies sind die Abgabe einer gem. § 109 StVollzG anhängigen Sache an den gerichtlichen Mediator, die Unterbrechung und die Beendigung des laufenden streitigen Verfahrens sowie der Charakter der Abschlussvereinbarung des Mediationsverfahrens.

#### I. Der vollzugliche Rechtsschutz zwischen Verwaltungsverfahrens- und Strafprozessrecht

Das Rechtsschutzverfahren für Gefangene ist im Strafvollzugsgesetz nur in seinen groben Zügen geregelt. Der Gesetzgeber wollte vermeiden, das StVollzG mit Verfahrensvorschriften zu überfrachten.<sup>333</sup> Da das Handeln der Vollzugsbehörden öffentliche Verwaltung ist, richtet sich der Rechtsschutz im Vollzug grundsätzlich nach Verwaltungsprozessrecht.<sup>334</sup> Die lückenhafte Ausgestaltung des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens muss allerdings durch Anleihen bei anderen Verfahrensordnungen, etwa der VwGO<sup>335</sup>, dem VwVfG<sup>336</sup> und der StPO<sup>337</sup> kompensiert werden, wobei insbesondere der Rückgriff auf das Strafprozessrecht, wie er in § 120 StVollzG ausdrücklich vorgesehen ist, Vorbehalten unterliegt. Da im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht der Staat gegen den Einzelnen wie im Verfahren nach der StPO streitet, um ihn ggf. zu bestrafen, sondern der einzelne gegen den Staat über eine hoheitliche Maßnahme, die dieser erlassen hat oder erlassen soll,<sup>338</sup> muss jede Norm der StPO vor ihrer Anwendung im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie mit dem materiellen Strafvollzugsrecht und dem verwaltungsprozessual ausgestalteten Antragsrecht nach §§ 109 ff. StVollzG in Einklang zu bringen ist.<sup>339</sup>

#### 1. Das vollzugliche Rechtsschutz- als besonderes Verwaltungsverfahren

Obwohl das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG seiner Natur nach ein Verwaltungsstreitverfahren und kein Strafprozess ist, können die Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsprozessrechts nicht unbesehen übernommen werden. Die Situation des Gefangenen ist in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar mit der des Bürgers, der vor dem Verwaltungsgericht sein Recht sucht.<sup>340</sup> Insbesondere kommt der prozessualen Fürsorge-

<sup>333</sup> AK-Kamann/Volckart, § 120 Rn. 1.

<sup>334</sup> AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 1 sowie § 120 Rn. 2 f; A/L-Arloth § 120 Rn. 1; C/M-D, § 109 Rn. 5 und § 120 Rn. 1; Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 758; KS-Schöch, § 9 Rn. 19.

<sup>335</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840).

<sup>336</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976; neu gefasst durch Bek. v. 23. 1.2003 I 102, geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

<sup>337</sup> Das Strafprozessrecht ist nach dem Willen des Gesetzgebers allgemein subsidiär anwendbar, vgl. § 120 StVollzG. Daneben finden sich spezielle Verweise auf Vorschriften der StPO, etwa § 116 Abs. 4 StVollzG, Rechtsbeschwerde, und § 121 Abs. 4 StVollzG, Verfahrenskosten.

<sup>338</sup> AK-Kamann/Volckart, § 120 Rn. 1.

<sup>339</sup> Vgl. das Wort „entsprechend“ in § 120 Abs. 1 StVollzG, AL-Arloth, § 120 Rn. 2; C/M-D, § 109 Rn. 1 m.w.N.

<sup>340</sup> C/M-D, § 120 Rn. 1.

pflicht des Gerichts<sup>341</sup> ein besonderes Gewicht zu.<sup>342</sup> Anwendbar sind aber die §§ 35 ff.<sup>343</sup>, 48, 49<sup>344</sup>; sowie 20, 21 VwVfG analog<sup>345</sup>. Die Herrschaft über das Verfahren liegt bei den Beteiligten; es gelten Verfügungsgrundsatz<sup>346</sup> und Antragsprinzip<sup>347</sup>.

## 2. Strafprozessuale Regelungen im vollzugliche Rechtsschutzverfahren

Eine ganze Reihe strafprozessualer Normen hat sich trotz ihrer ursprünglichen Bestimmung für ein Verfahren mit einem völlig anders gelagerten Streitgegenstand<sup>348</sup> als tauglich für die Anwendung im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren erwiesen. Über § 120 Abs. 1 StVollzG sind etwa die Vorschriften zur Verfahrensverbindung, zur Richterablehnung, zur Anhörung sachlich Beteiligter, zur Nachholung rechtlichen Gehörs, zur Bekanntmachung und Zustellung, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zum Beweisrecht<sup>349</sup>, zu den Beweisverboten, zu den Verteidigerrechten<sup>350</sup>, zur Ermittlung von Amts wegen, zu den Beschlussgründen sowie zu den Rechtsmitteln anwendbar.<sup>351</sup> Durch die Geltung dieser strafprozessualer Normen im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren werden die Inhaftierten mit zusätzlichen Verfahrensrechten ausgestattet, die ihnen das allgemeine Verwaltungsprozessrecht nicht oder nur in geringem Umfang zugestehen würde.

## II. Die Einbindung der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen, gemessen an vollzugsverfahrens- und verfassungsrechtlichen Prinzipien

Dieses Mehr an prozessualen Rechten muss den inhaftierten Antragstellern auch dann zur Verfügung stehen, wenn an die Stelle des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen tritt; zumindest muss der Verzicht auf bestimmte ge-

<sup>341</sup> Einigkeit besteht lediglich hinsichtlich des Bestehens solcher Pflichten, umstritten ist die rechtsdogmatische Herleitung, etwa aus dem Rechtsstaats-, dem Sozialstaats- oder aus den allgemeinen Grundregeln des fair trial. Einzelheiten zur Kompensationspflicht des Gerichts bei AK-Kamann, vor § 108 Rn. 19.

<sup>342</sup> C/M-D, § 120 Rn. 2.

<sup>343</sup> § 35 VwVfG konkretisiert den Maßnahmebegriff und stellt klar, dass neben Verwaltungs- auch Realakte der Verwaltung als Antragsgegenstände im Rahmen der §§ 109 ff. StVollzG infrage kommen. § 37 VwVfG gewährt außerdem einen Anspruch auf schriftliche Bestätigung eines zuvor mündlich eröffneten Verwaltungsaktes, vgl. dazu AK-Kamann, vor § 108 Rn. 5.

<sup>344</sup> Rücknahme und Widerruf von Entscheidungen. Zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften im Vollzug vgl. AK-Kamann, vor § 108 Rn. 10.

<sup>345</sup> Verfahrensweise bei besorgter Befangenheit eines Bediensteten, vgl. AK-Kamann, vor § 108 Rn. 15. In Fällen der Amtshilfe gelten ferner §§ 4 ff. VwVfG, Art. 35 GG.

<sup>346</sup> C/M-D, § 120 Rn. 2. Die Geltung des Verfügungsgrundsatzes steht vor allem der Beiordnung eines Pflichtverteidigers und damit der Anwendbarkeit von §§ 140 ff. StPO entgegen, AK-Kamann/Volckart, § 120 Rn. 5.

<sup>347</sup> C/M-D, § 120 Rn. 5.

<sup>348</sup> Zur Andersartigkeit des Streitgegenstandes vgl. die obigen Ausführungen unter I. und AK-Kamann/Volckart, § 120 Rn. 1.

<sup>349</sup> Ausgenommen sind diejenigen Bestimmungen, die auf das Strengbeweisverfahren der Hauptverhandlung beschränkt sind, vgl. Voigtel, St.: Zum Freibeweis bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer.

<sup>350</sup> Den Verfahrensbevollmächtigten der Gefangenen wird nicht immer die Position eines Verteidigers eingeräumt. Für eine weitherzige Anwendung der Verteidigerrechte AK-Kamann, vor § 108 Rn. 9.

<sup>351</sup> Verbindung, § 4; Richterablehnung, §§ 22 ff.; Anhörung sachlich Beteiligter, § 33; Nachholung rechtlichen Gehörs, § 33 a, Bekanntmachung und Zustellung, §§ 34 Abs. 2, 37; Wiedereinsetzung, §§ 44-46; Beweisrecht, §§ 48 ff.; Beweisverbote, §§ 53, 53a, 76, 136a, 252; Verteidigerrechte, §§ 138 Abs. 1, 146, 147; Amtsermittlung, § 244 Abs. 2 StPO, Beschlussgründe, § 267; Rechtsmittel, §§ 299, 304 ff., 338 Nrn. 1-4, 78, 346, 347, 353 Abs. 2 bis 355, 358 StPO. Gute Übersichten über die anwendbaren Normen finden sich bei AK-Kamann/Volckart, § 120 Rn. 1 ff. und bei AL-Arloth, § 120 Rn. 3 f.

rechtsprozessuale Rechte, auch wenn er freiwillig<sup>352</sup> erfolgt, durch einen Zuwachs an „mediativen“ Verfahrensrechten ausgeglichen werden können.<sup>353</sup> In der Hauptsache sind es der Amtsermittlungs-<sup>354</sup> und der Verfügungsgrundsatz<sup>355</sup>, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs<sup>356</sup> und das Gebot effektiven Rechtsschutzes<sup>357</sup>, die durch die Einbindung der Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG entweder unterstützt, jedenfalls nicht missachtet und gegebenenfalls entsprechend kompensiert werden müssen. Außerdem muss Chancengleichheit im Verfahren herrschen<sup>358</sup> und auch die europäische Entwicklung<sup>359</sup> auf dem Gebiet der vollzuglichen Mediation muss berücksichtigt werden.

### 1. Amtsermittlungsgrundsatz/Grundsatz der materiellen Wahrheit

Im Mediationsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz<sup>360</sup> nicht; er wird wegen der Selbstbestimmtheit des Verfahrens vielmehr durch den Beibringungsgrundsatz<sup>361</sup> ersetzt. Wegen des besonders stark ausgeprägten gegenseitigen Misstrauens im Kontext des Strafvollzuges entsteht dadurch die Gefahr, dass bestimmte Aspekte des Konfliktes gezielt verschwiegen bzw. überbetont werden,<sup>362</sup> so dass ein verschobenes Bild von dessen Ursachen entsteht. Eine so erzielte Mediationsvereinbarung<sup>363</sup> ist wenig nachhaltig und unterscheidet sich qualitativ nicht wesentlich von den meisten gerichtlichen Beschlüssen.<sup>364</sup> Durch den freiwilligen Verzicht auf die Amtsermittlung zugunsten des direkten Austausches in der Mediation können andererseits auch solche Tatsachen zur Sprache kommen, die den offiziellen Weg über das Gericht nie genommen hätten. Zugeständnisse eigenen Fehlverhaltens oder persönlicher Schwäche werden in Schriftform gegenüber einer Kontrollinstanz selten geäußert. Oft sind es aber gerade solche Aspekte des Konfliktes, die wirklich einzelfallgerechte Entscheidungen und damit eine dauerhafte Lösung des Problems herbeiführen. Die Beibringung wirkt außerdem der vollzuglichen Entmündigung der Inhaftierten entgegen und entspricht damit in größerem Ausmaß als

<sup>352</sup> Zur Definition der Freiwilligkeit bei der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen vgl. oben, D II.

<sup>353</sup> Ansonsten müsste den Beteiligten wegen Art. 19 Abs. 4 GG von der Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen abgeraten werden.

<sup>354</sup> Auch Untersuchungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime.

<sup>355</sup> Auch Dispositionsmaxime.

<sup>356</sup> Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör: Jedermann darf sich vor Erlass einer Entscheidung (z.B. durch Urteil) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern. Rechtliches Gehör setzt auch die vollständige Information über den Verfahrensstoff und über den Gang des Verfahrens voraus. Zur Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes, des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und des Anspruchs auf rechtliches Gehör vgl. C/M-D, § 120 Rn. 2.

<sup>357</sup> Art. 19 Abs. 4 GG

<sup>358</sup> Zur Chancengleichheit im Verwaltungsverfahren Rüssel, U.: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, S. 195.

<sup>359</sup> Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung der europäischen Ebene vgl. Rüssel, U., ebenda.

<sup>360</sup> Der Amtsermittlungsgrundsatz begründet die Verpflichtung der Gerichte und Behörden, den Sachverhalt von Amts wegen zu untersuchen. Prinzip der materiellen Wahrheit, § 244 Absatz 2 StPO: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“ Auch in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Sozial- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht nicht an die Beibringung von Tatsachen durch die Beteiligten gebunden. Zur Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren vgl. SBJ-Schuler, § 120 Rn. 3; C/M-D, § 120 Rn. 2.

<sup>361</sup> Auch Verhandlungsgrundsatz.

<sup>362</sup> Die an der Mediation Beteiligten bringen diejenigen Tatsachen in das Verfahren ein, von denen sie sich optimale Lösungsmöglichkeiten für den bestehenden Konflikt erhoffen.

<sup>363</sup> Vielfach wird die Mediation an solchen Manipulationsversuchen scheitern.

<sup>364</sup> Auch diesen liegen vielfach einseitige, missverständliche und unreflektierte Tatsachenbeschreibungen zugrunde, die ein wenig realistisches Bild des Problems zeichnen und die Lösung wenig nachhaltig machen. Vgl. dazu bereits oben, 2. Teil C.

die Ermittlung von Amts wegen den Vollzugsgrundsätzen der §§ 2 und 3, insbesondere des § 4 Abs. 4 StVollzG. Sie erhöht schließlich auch die Effektivität der Gerichte; unnötig zeitraubende Ermittlungen bei unklaren, unverständlichen oder sich widersprechenden Aussagen erübrigen sich. Insgesamt ist gegen den Verzicht auf Amtsermittlung während der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen daher nichts einzuwenden.

## 2. Verfügungsgrundsatz

Abweichungen vom Verfügungsgrundsatz<sup>365</sup> sind insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Aufrechterhaltung des Antrags denkbar;<sup>366</sup> wobei es sich um Abweichungen im positiven Sinne handelt. Während ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG hinreichend konkret sein muss<sup>367</sup>, kann Gegenstand einer gerichtlichen Mediation das Problem in seiner ganzen Komplexität und Vielschichtigkeit sein; es wird gerade nicht auf das juristisch Verwertbare reduziert.<sup>368</sup> Auch unzulässige Anträge können für die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen infrage kommen; insbesondere dann, wenn trotz formaler Entscheidungshindernisse ein deutlicher Kommunikationsbedarf hinsichtlich eines konkreten Problems erkennbar ist.<sup>369</sup> Erhebliche Vorteile gegenüber dem streitigen Verfahren bietet die gerichtliche Mediation schließlich auch hinsichtlich der Verfahrensbeendigung. Ein Abbruch der Mediation ist zu jedem Verfahrenszeitpunkt möglich; er kann formlos geschehen und ist, jedenfalls derzeit noch<sup>370</sup>, für alle Beteiligten kostenneutral. Insgesamt trägt die gerichtliche Mediation damit wesentlich stärker als das herkömmliche Rechtsschutzverfahren in Vollzugssachen zur Verwirklichung des Verfügungsgrundsatzes bei.

## 3. Rechtliches Gehör

Die Verfassungsgarantie auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG, hat im vollzuglichen Beschwerderecht, § 108 StVollzG eine direkte einfachege-

<sup>365</sup> Nach dem Verfügungsgrundsatz, auch Dispositionsmaxime, bestimmen die Parteien über Beginn, Gegenstand und Ende des Prozesses. Das Gericht wird nur tätig, wenn (Antragstellung), soweit (im Rahmen der gestellten Anträge) und solange (nicht mehr nach Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, Vergleich, beiderseitiger Erledigungserklärung) die Parteien Rechtsschutz begehren.

<sup>366</sup> Ein Widerspruch zur Dispositionsmaxime wegen Umgehung des Antragserfordernisses ergibt sich bei der gerichtlichen Mediation bereits der Natur nach nicht. Findet die Mediation auf Initiative des Gerichts statt, hat ohnehin ein Antrag nach § 109 StVollzG vorgelegen. Geht die Initiative zur Mediation von den Konfliktparteien aus, muss der jeweils andere Konfliktpartner jedenfalls die Zustimmung zur Mediation gegeben haben.

<sup>367</sup> Vgl. AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 19 ff.; C/M-D, § 109 Rn. 11 ff.; A/L-Arloth, § 109 Rn. 7; SBJ-Schuler, § 109 Rn. 10 ff. Es müssen grundsätzlich einzelne, konkretisierbare Handlungen der Anstalt gegenüber dem Inhaftierten angegriffen werden. Wegen der gesteigerten Fürsorgepflichten des Gerichts besteht allerdings die Möglichkeit, den Antrag inhaftiertenfreundlich umzudeuten oder den Inhaftierten entsprechend zu belehren, ggf. kann eine Nachfrist zur Neustellung des Antrags gewährt werden. Zu den gesteigerten Fürsorgepflichten des Gerichts vgl. unten, 7.

<sup>368</sup> Mediiertbar sind daher auch solche vollzuglichen Konflikte, durch die mehrere Antragsgegenstände im Rechtssinne betroffen sind. Unter bestimmten Umständen kann die Mediation sogar ausgeweitet werden auf Sachen, die normalerweise gar nicht mit den Mitteln der §§ 109 ff. angreifbar sind, z.B. der Vollzugsplan als Ganzes oder das Empfinden schikanöser Behandlung durch das Vollzugspersonal oder andere entscheidungsbefugte Personen. Eine Kollision mit dem Gesetz wird auch hier kaum entstehen, weil in der Mediation die einzelnen Bestandteile des „Angriffspaketes“ (z.B. des Vollzugsplanes) deutlich voneinander getrennt bearbeitet werden würden.

<sup>369</sup> Hier sollte, auch im Hinblick auf die gesteigerten gerichtlichen Fürsorgepflichten im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, hierzu unten, Verweis, sehr großzügig verfahren werden. Bei inhaltlicher Eignung des Falles für die Mediation sollten sogar unheilbare Zulässigkeithindernisse, etwa die Versäumung der Antragsfrist ohne Geltendmachung hinreichender Wiedereinsetzungsgründe, überwunden werden können.

<sup>370</sup> Durch die „Kostenneutralität“ der gerichtlichen Mediation besteht ein gewisser Wettbewerbsvorteil gegenüber den freien (außergerichtlichen) Mediatoren. Hierüber wird in absehbarer Zeit erneut nachzudenken sein.

setzliche Normierung erfahren.<sup>371</sup> Mittelbar kommt der Anspruch auf rechtliches Gehör auch durch § 109 Abs. 3 StVollzG zum Ausdruck, in dem es dem Landesgesetzgeber freigestellt worden ist, das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 StVollzG von der Durchführung eines Verwaltungsvorverfahrens abhängig zu machen.<sup>372</sup>

a) Das vollzugliche Beschwerderecht, § 108 StVollzG

Dem vollzuglichen Beschwerderecht gem. § 108 als Mittel einvernehmlicher Konfliktlösung<sup>373</sup> gebührt grundsätzlich der Vorrang vor dem gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG.<sup>374</sup> Überhaupt haben die Rechtsbehelfe und die Beschwerdemöglichkeiten für die Gefangenen aufgrund der psychisch und sozial belastenden Situation im Vollzug und der vielfältigen Rechtsbeschränkungen ein größeres Gewicht als für den freien Staatsbürger. Der Möglichkeit, im Gespräch Vollzugsprobleme vorzubringen und sich mit ihnen auseinandersetzen zu können, kommt eine gewichtige rechtspsychologische Bedeutung zu, die über eine bloße Ventilfunktion von Beschwerden hinausgeht.<sup>375</sup> § 108 StVollzG kann somit als das Einfallstor für eine niederschwellige vollzugliche Mediation verstanden werden. Für die Einführung von gerichtlicher Mediation in Vollzugssachen bietet es lediglich von seinen Rechtsgedanken her eine taugliche Grundlage, denn gesetzessystematisch ist eine klare Trennung<sup>376</sup> zwischen Beschwerderecht und gerichtlichem Rechtsschutz im Vollzug gezogen worden.

b) Das Verwaltungsvorverfahren, § 109 Abs. 3 StVollzG

Zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungsvorverfahrens liegen unterschiedliche Beurteilungen vor. Zu dessen Gunsten wird ins Feld geführt, dass die beanstandete Maßnahme durch die Behörde auch inhaltlich<sup>377</sup> geprüft werden könne und auch eine formlose Erledigung denkbar sei<sup>378</sup>. Negativ fällt ins Gewicht, dass das Vorverfahren die Letztentscheidung über die angegriffene Maßnahme unter Umständen wesentlich verzögern kann.<sup>379</sup>

<sup>371</sup> AK-Kamann, vor § 108 Rn. 7.

<sup>372</sup> § 109 Abs. 3 StVollzG: „Das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann.“

<sup>373</sup> Vgl. C/M-D, § 108 Rn. 3 sowie AK-Kamann, vor § 108 Rn. 6.

<sup>374</sup> Nach § 108 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene sogar ein Recht auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter. Vgl. C/M-D, § 108 Rn. 5, dort finden sich auch Ausführungen zum Recht des Verteidigers auf Anwesenheit.

<sup>375</sup> C/M-D, § 108 Rn. 2. Wegen der gesteigerten Bedeutung der Problemmunikation im Vollzug, so AK-Kamann, vor § 108 Rn. 2, und auch wegen der relativ geringen praktischen Erfolgsaussichten im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren nach §§ 109 ff. StVollzG werden aus dem Rechtsgedanken des § 108 StVollzG weitere Rechte für die Inhaftierten abgeleitet. Insbesondere wird für eine Erweiterung der gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten, für die Ausweitung der mündlichen Anhörung und auch für die Einführung der Mediation plädiert. Gerade die Anhörung vor einer beschwerenden Maßnahme, so C/M-D, § 108 Rn. 5 und AK-Kamann, vor § 108, Rn. 13, sei Ausdruck rechtlichen Gehörs und entspringe dem Gebot rechtsstaatlicher Fairness. K/S-Schöch, § 9 Rn. 64 und Laubenthal, K.: Strafvollzug, Rn. 833 ff., sprechen sich sogar für eine vollzugliche Mediation, allerdings im Vorfeld gerichtlicher Entscheidungen aus. Durch die Erweiterung der Gefangenenrechte aus §§ 108 ff. StVollzG, so Vgl. AK-Kamann, vor § 108 Rn. 7, würde „nicht nur die soziale Kompetenz des Gefangenen gestärkt, auch die zum Ausdruck kommende Achtung vor seiner Menschenwürde (sei) eine positive Erfahrung (...), die resozialisierend dem Empfinden, letztlich Objekt des Vollzuges zu sein, entgegenwirkt.“ Damit wird die verfassungsrechtliche Perspektive der mündlichen Konfliktbeilegung im Vollzug eröffnet, Art. 1 Abs. 1 GG.

<sup>376</sup> Einzige Ausnahme stellt § 109 Abs. 3 StVollzG dar; von der Regelung ist aber in Berlin kein Gebrauch gemacht worden.

<sup>377</sup> Insbesondere sei eine Zweckmäßigkeitprüfung durch die Aufsichtsbehörde möglich, vgl. SBJ-Schuler § 109 Rn. 32; C/M-D, § 109 Rn. 25.

<sup>378</sup> Dies würde zu einer Entlastung der Gerichte führen, SBJ-Schuler, ebenda.

<sup>379</sup> C/M-D, § 109 Rn. 25, weist auf eine Rechtsverkürzung gerade bei Kurzstrafen hin. Ablehnend auch AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 37 ff. Von der Möglichkeit, dem gerichtlichen Verfahren nach

Dem Sinn und Zweck von Verwaltungsvorverfahren, den Antrag zunächst durch eine Stelle mit größerer Sachnähe als das Gericht prüfen zu lassen, wird durch das Mediationsverfahren in jeder Hinsicht entsprochen. Wer sollte sachnäher und kompetenter im Hinblick auf den konkreten Streitgegenstand sein als die Konfliktbeteiligten selbst? Dem Verfassungsgebot auf rechtliches Gehör kann demnach durch die Erweiterung der gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten um die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen deutlich besser Rechnung getragen werden als durch das traditionelle Verfahren.

#### 4. Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG

Gerade mit Blick auf die überdurchschnittlich große Bedeutung der Rechtsbehelfe im Strafvollzug<sup>380</sup> und die im Gegensatz dazu bestehenden rechtlichen und praktischen Defizite des vollzuglichen Rechtsschutzsystems erscheint es sehr fragwürdig, ob die Regelungen der §§ 109-121 StVollzG überhaupt geeignet sind, dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG<sup>381</sup> ausreichend Rechnung zu tragen.<sup>382</sup> Gerichtliche Mediation in Vollzugssachen kann die Schwächen des vollzuglichen Rechtsschutzsystems wenigstens partiell ausgleichen.<sup>383</sup> Allerdings bleiben die Zugangsbarrieren zum Verfahren vergleichsweise hoch. Der Antrag muss nach wie vor bestimmten Zulässigkeitsanforderungen genügen; die gerichtliche Fürsorgepflicht bietet nur einen vergleichsweise schwachen Ausgleich.<sup>384</sup>

#### 5. Chancengleichheit

Die Chancengleichheit im vollzuglichen Verfahren äußert sich in zweierlei Hinsicht. Alle Inhaftierten sollten gleichermaßen Zugang zum vollzuglichen Rechtsschutzsystem haben und zwischen den am vollzuglichen Rechtsstreit Beteiligten sollte Waffengleichheit herrschen. Da die Einschätzung der Eignung eines Falles für die Mediation im freien Ermessen des Richters bzw. des Richtermediators liegt,<sup>385</sup> ist vor allem der chancengleiche Zugang zur gerichtlichen Mediation fraglich.<sup>386</sup> Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass die bei den Gerichten eingehenden Anträge nach § 109 StVollzG sich tatsächlich unterschiedlich gut für die mediative Bearbeitung eignen und dass diese unterschiedliche Falleignung eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Weiterleitung zur Mediation rechtfertigt.<sup>387</sup>

---

§§ 109 ff. StVollzG ein Verwaltungsvorverfahren vorzuschalten, haben daher nur sehr wenige Bundesländer Gebrauch gemacht. Zur bisherigen Situation AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 37. Es ist zu erwarten, dass in den neuen Landesstrafvollzugsgesetzen kaum noch auf die Möglichkeit des § 109 Abs. 3 StVollzG zurückgegriffen werden wird.

<sup>380</sup> Vgl. C/M-D, § 108 Rn. 2 und oben, 3 a).

<sup>381</sup> Zur uneingeschränkten Geltung von Art. 19 Abs. 4 GG im Strafvollzug C/M-D, § 108 Rn. 1.

<sup>382</sup> Zweifel äußert auch AK-Kamann, vor § 108 Rn. 3.

<sup>383</sup> Sie erfasst selbstverständlich nur diejenigen Fälle, die den Weg an das Gericht finden. Vollzuglicher Rechtsschutz beginnt allerdings schon im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG.

<sup>384</sup> Zur eingeschränkten Möglichkeit der Abgabe trotz Unzulässigkeit vgl. oben, II 2.

<sup>385</sup> Die Diskussion darüber, ob hier das freie richterliche Ermessen durch bestimmte Eignungskriterien zumindest teilweise gebunden werden sollte, würde den Rahmen dieser Erörterungen sprengen.

<sup>386</sup> Zum Kräfteverhältnis im Vollzug, auch im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis, und zu den Möglichkeiten, bestehende Machtungleichgewichte im Rahmen der vollzuglichen Mediation auszugleichen, wurde bereits ausführlich Stellung genommen. Siehe auch oben, D II, E sowie 2. Teil, A.

<sup>387</sup> Eine gewisse Kompensation erfährt diese Verfahrensweise auch durch das grundsätzlich allen Beteiligten zustehende Initiativrecht. Dieses ermöglicht den Konfliktpartnern bereits im Vorfeld der Antragsbearbeitung eine detaillierte Darstellung des eigenen Interesses an einer einvernehmlichen, selbst bestimmten Klärung.

## 6. Europäische Dimension

Ein sehr deutliches Signal für die Einführung der vollzuglichen Mediation geht von einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Konkretisierung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze<sup>388</sup> aus, die Mediation bei Geeignetheit der Sache als vorrangige Streitbeilegungsmethode ausweist.<sup>389</sup> Obwohl diese Empfehlung in Deutschland schon seit Erstpublikation der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Jahre 2004<sup>390</sup> vonseiten der Vollzugsrechtswissenschaft aufgenommen und befürwortet worden ist<sup>391</sup>, hält sich die Vollzugspraxis mit der Einbindung der Mediation in das vollzugliche Rechtsschutzverfahren noch immer sehr zurück. Diesem Zustand kann durch die Etablierung der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen abgeholfen werden.

## 7. Weitere Inhaltliche Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG

Die eingeschränkte soziale Handlungs- und Prozesskompetenz der Inhaftierten wirkt sich deutlich auf das prozessuale Handeln des Gerichts im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren aus.<sup>392</sup> Insbesondere kommt der gerichtlichen Fürsorgepflicht<sup>393</sup> eine gesteigerte Bedeutung zu.<sup>394</sup> Die Maßgabe ist durchaus wörtlich zu nehmen; sie kann sich beispielsweise in einer möglichst großzügigen Handhabung der Zulässigkeitsvorschriften oder durch umfangreiche Belehrungen der Antragsteller hinsichtlich ihrer prozessualen Rechte und Pflichten verwirklichen. Doch hängt die Ermunterung der Inhaftierten durch die Gerichte zur Rechtswahrnehmung nach wie vor von dem Engagement einzelner Richter und Verteidiger ab, der erhöhte vollzugliche Rechtsberatungsbedarf lässt sich durch das geltende Verfahrensrecht sowie durch die finanzielle und personelle Ausstattung der Gerichte und Rechtsbeistände derzeit nicht befriedigen.<sup>395</sup> Durch eine möglichst umfangreiche Nutzung der Mediation kann das Gericht seinen erhöhten prozessualen Fürsorgepflichten in besonderem Maße nachkommen, denn letztlich zielen beide Instrumente auf eine Erniedrigung der Eingangsschwellen zur Erlangung vollzuglichen Rechtsschutzes ab.

<sup>388</sup> Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

<sup>389</sup> In Teil IV des Anhangs dieser Empfehlung findet sich im Abschnitt über Anträge und Beschwerden unter der Ordnungsnummer 70.2 die Aussage: „Erscheint Mediation angemessen, so sollte zunächst diese Methode eingesetzt werden.“

<sup>390</sup> Die Möglichkeit für das mündliche Vorbringen von Wünschen und Beschwerden in § 108 StVollzG entsprach schon vor der Konkretisierung im Jahre 2006 Nr. 5, 41, 42 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, vgl. SBJ-Schuler, § 108 Rn. 1, C/M-D, § 108 Rn. 3, AL-Arloth, § 108 Rn. Rn. 1.

<sup>391</sup> Vgl. C/M-D, § 108 Rn. 5 sowie Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, S. 15-22, der sich für eine Mediation durch den streitentscheidenden Richter ausspricht und sogar Vergleiche für das Vollzugsrecht als zulässig erachtet.

<sup>392</sup> Im Gegensatz dazu führt die besondere vollzugliche Situation zu keiner Verschiebung der inhaltlichen Prüfungsbefugnisse der Gerichte. Die Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur einzelfallgerechten Entscheidung unterliegt in den allermeisten Fällen nur eingeschränkter Kontrolle durch die Strafvollstreckungskammern. Obwohl die Mehrzahl der materiellrechtlichen Entscheidungen der Behörde auf einem ihr eingeräumten Ermessen oder der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe beruht, ist § 115 Abs. 5 StVollzG, der den gerichtlichen Prüfungsmaßstab bei Ermessensentscheidungen durch die Vollzugsbehörde festlegt, gleichlautend zu § 114 VwGO formuliert worden, der wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung den Umfang der Prüfung in sonstigen Verwaltungsverfahren auf die Ermessensüber-, -unterschreitung und den Ermessensmissbrauch durch die Behörde beschränkt. Zur Herleitung der Gefangenrechte aus dem StVollzG, zumindest auf fehlerfreien Ermessensgebrauch, aus dem Verfassungsrecht auf Resozialisierung vgl. AL-Arloth, § 109 Rn. 12.

<sup>393</sup> Zur Uneinigkeit über die rechtsdogmatische Herleitung der Fürsorgepflicht vgl. oben, E I 1.

<sup>394</sup> Zu ihrem Bestehen vgl. nur C/M-D, § 109 Rn. 5; AK-Kamann, vor § 108 Rn. 19.

<sup>395</sup> AK-Kamann, vor § 108 Rn. 20.

## 8. Zusammenfassung

Die Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG steht den elementaren Grundsätzen des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens und damit auch den verfassungsrechtlichen Prinzipien, denen sie entspringen, nicht entgegen. Dem Verfügungsgrundsatz, dem Gebot effektiven Rechtsschutzes, der Chancengleichheit im Verfahren und auch europäischen Vorgaben zum vollzuglichen Rechtsschutzverfahren entspricht die Mediation sogar in größerem Umfang als das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. Zu bedenken ist ferner, dass die Verfahrensrechte, wenn sich Konfliktparteien für die Bearbeitung des Problems im Wege der gerichtlichen Mediation entscheiden, bis zur Erledigung der Sache im Rahmen des Mediationsverfahrens nur vorübergehend in den Hintergrund treten; wegen der Freiwilligkeit der Mediation besteht jederzeit die Möglichkeit, in das streitige Verfahren und zu den dort geltenden Verfahrensrechten zurückzukehren.

### III. Rechtliche Möglichkeiten für die Einbindung

Nachdem geklärt worden ist, dass die Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren entspricht, soll nun untersucht werden, an welchen prozessualen Normen und Rechtsgedanken sich die Einbindung konkret orientieren kann. Der Chronologie des verwaltungstechnischen Ablaufs der Einbindung folgend soll zunächst die Möglichkeit der Abgabe der nach § 109 StVollzG anhängigen Sache an den gerichtlichen Mediator, alsdann die Unterbrechung und die Beendigung des laufenden streitigen Verfahrens und schließlich der Charakter der Abschlussvereinbarung des Mediationsverfahrens untersucht werden.

#### 1. Die Abgabe einer gem. § 109 StVollzG anhängigen Sache an den gerichtlichen Mediator

Der Weg in die gerichtliche Mediation sollte in jeder Lage des Verfahrens, erstmals mit Eingang des Antrags auf Entscheidung gem. § 109 StVollzG, eröffnet sein.<sup>396</sup> Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine solche Abgabe fehlt.<sup>397</sup> Auch dem Verwaltungsgerichtsverfahren, dem das vollzugliche Rechtsschutzverfahren seiner Natur nach am nächsten kommt,<sup>398</sup> ist ein solcher (vorübergehender) Verfahrensausstieg grundsätzlich fremd.

##### a) §§ 173 VwGO, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO analog?

Die Verwaltungsgerichte bedienen sich bei der Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren der Vorschrift des § 173 VwGO, nach der eine analoge Anwendung von GVG und ZPO infrage kommt, wenn bestimmte Verfahrensvorschriften in der VwGO fehlen und wenn die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensarten die analoge

<sup>396</sup> Vgl. hierzu bereits oben, B II. Ist die Stellungnahme der beteiligten Vollzugsbehörde beim Gericht eingegangen, muss der streitentscheidende Richter die Sache ohne eingehende Vorprüfung auf ihre Geeignetheit zur Mediation und insbesondere ohne jede schriftliche Begründung seiner Einschätzung an die Mediationsstelle bei Gericht abgeben können. Zu Informationszwecken kann das mit der Vollzugssache befasste Gericht den Beteiligten und ggf. dem Verteidiger des Antragstellers ein Informationsblatt zukommen lassen, in dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, das gerichtliche Verfahren durch ein Mediationsgespräch einvernehmlich zu beenden.

<sup>397</sup> Die außergerichtliche Beilegung eines vollzuglichen Rechtsstreits während des laufenden gerichtlichen Verfahrens ist im Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen.

<sup>398</sup> Vgl. hierzu bereits oben, E I.

Anwendung nicht ausschließen.<sup>399</sup> Nach den obigen Ausführungen zur grundsätzlichen Ausgestaltung des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens als Verwaltungsverfahren<sup>400</sup> spricht vieles dafür, über § 173 VwGO § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO entsprechend auch für die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen heranzuziehen. Die rechtliche Konstruktion über §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO wirkt freilich etwas verwegen<sup>401</sup>; mangels passender Regelungen im StVollzG wird ein Verfahrensgesetz analog herangezogen, dem solche Regelungen ebenfalls fehlen, um über die dortige Lückenfüllungsregelung einen Rückgriff auf das Zivilprozessrecht zu ermöglichen.<sup>402</sup>

b) § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. §§ 153 a, b 155 a, b StPO

Rechtstechnisch eindeutiger herzustellen wäre die Lückenfüllung über einen Rückgriff auf die Vorschriften des Strafprozessrechtes gem. § 120 Abs. 1 StVollzG.<sup>403</sup> Der Ausstieg aus dem im Vergleich zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren wesentlich strenger geregelten Strafprozess könnte gelingen über die §§ 153 a, b 155 a, b StPO, deren Rechtsgedanken bisher dazu dienen, Mediation im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs durchzuführen.<sup>404</sup> Doch auch dieser Rückgriff hinkt, denn inhaltlich hat die Situation des sich gegen eine vollzugliche Maßnahme wehrenden Inhaftierten nichts mit der Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs<sup>405</sup> zu tun.<sup>406</sup>

c) Widerspruch zu § 109 Abs. 3 StVollzG?

Sowohl die Kettenanalogie über § 173 VwGO als auch die rein verfahrenstechnische analoge Heranziehung der §§ 153 a, b, 155 a, b StPO werfen ein weiteres, rechtspraktisches Problem auf. Durch den Einschub der Mediation in das Gerichtsverfahren nach §§ 109 ff. StVollzG wird dem Grunde nach doch noch ein verwaltungsrechtliches Vorverfahren durchgeführt, gewissermaßen unter verschärften Bedingungen<sup>407</sup>, auf das der Berliner Gesetzgeber entgegen der vom Parlament vorgesehenen Möglichkeit in § 109 Abs. 3 StVollzG ausdrücklich verzichtet hat.<sup>408</sup> Es ist

<sup>399</sup> Vgl. § 173 Satz 1 VwGO: „Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. (...)“.

<sup>400</sup> Siehe auch oben, E I 1.

<sup>401</sup> Es handelt sich nicht um eine, grundsätzlich mögliche, doppelte Analogie zugunsten des Inhaftierten, wie sie beispielsweise im Rahmen des § 113 I S.4 VwGO praktiziert wird.

<sup>402</sup> Für eine analoge Heranziehung von § 173 VwGO zur Anordnung der Verfahrensruhe auch AL-Arloth, § 120 Rn. 2 mit Verweis auf Laubenthal, K.: Gedächtnisschrift Maurer 2002, S. 483/493. Einzelheiten zur Verfahrensruhe während der Mediation unten, III 2 a).

<sup>403</sup> Gem. § 120 Abs. 1 StVollzG sind „die Vorschriften der StPO entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“, vgl. bereits oben, E I 2.

<sup>404</sup> Nach § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO ermöglicht das Strafprozessrecht unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausstieg aus dem laufenden Verfahren, wenn „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung anders als durch Urteil, etwa durch „das ernsthafte Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten (...) zu erreichen (...)“ beseitigt werden kann.

<sup>405</sup> Zur Mediation im Strafrecht vgl. Trenczek, T.: Mediation im Strafrecht, ZKM 2003, S. 104-109. Recht zurückhaltend fällt die Einschätzung der Anwendbarkeit von Mediation im vollzuglichen Kontext bei Mühlfeld, S.: Mediation im Strafrecht, S. 220-239, aus.

<sup>406</sup> Die Vorschriften können nur unter verfahrensstrukturellen Gesichtspunkten Anhaltspunkte für die Einbeziehung der Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG bieten; die inhaltliche Ebene des TOA müsste komplett ausgeblendet werden.

<sup>407</sup> Im Gegensatz zum normalen Verwaltungsvorverfahren verläuft die Mediation mündlich, in der direkten Auseinandersetzung zwischen den Konfliktbeteiligten.

<sup>408</sup> Zwar hat der Gesetzgeber es den Ländern freigestellt, dem gerichtlichen Verfahren nach § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG ein Verwaltungsvorverfahren vorzuschalten. Davon haben aber lediglich die Länder Hamburg, VwGO-AusfG vom 29.3.1960 (GVBl. S. 291), Nordrhein-Westfalen, Vorschaltverfahrensgesetz vom 20.2.1977 (GVBl. S. 40) und Schlesweg-Holstein, Vollzugsbeschwerdegesetz i.d.F. vom 9.9.1977 (GVBl. S. 333) Gebrauch gemacht.

nicht ganz klar, weswegen sich der Landesgesetzgeber gegen die Einführung eines Verwaltungsvorverfahrens entschieden hat. Ausschlaggebend könnte gewesen sein, dass die Bedeutung des Verwaltungsvorverfahrens hinsichtlich der Entlastung der Gerichte durch interne Abhilfe vonseiten der Verwaltung gemeinhin ohnehin zu hoch eingeschätzt wird.<sup>409</sup> Die Einführung von gerichtlicher Mediation in Vollzugssachen und der Verzicht auf ein Verwaltungsvorverfahren nach § 109 Abs. 3 StVollzG stehen daher nicht unbedingt im Widerspruch zueinander; vielmehr stehen wohl in beiden Fällen Effektivitätserwägungen im Vordergrund.

#### d) Das Tätigwerden des Richtermediators

Das Tätigwerden des Richtermediators richtet sich danach, für welche rechtstechnische Konstruktion man sich letztlich bei der Einbindung entscheidet. Wählt man den Weg über §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO analog, so würde der Richtermediator in Vollzugssachen wie seine Kollegen im Zivil- und im Verwaltungsprozess als ersuchter Richter gem. §§ 278 Abs. 5 Satz 1, 362 ZPO tätig, hinsichtlich des prozessualen und des gerichtsverwaltungstechnischen Verfahrens bestünde Zweigleisigkeit.<sup>410</sup> Die Vorschriften wären allerdings nur analog anwendbar, denn der Richtermediator soll gerade im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren der abgebenden Kammer nicht bei der Entscheidung im streitigen Verfahren helfen, sondern vielmehr ein aliud, ein außergerichtliches Mediationsgespräch, anbieten.<sup>411</sup> Wählt man den Abgabeweg über §§ 153 a, b, 155 a, b StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 StVollzG, wird man verfahrenstechnisch auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG zurückgreifen müssen; der mediiierende Richter in Vollzugssachen als die „mit der Durchführung beauftragte Stelle“<sup>412</sup> wird im Rahmen der Gerichtsverwaltung tätig.<sup>413</sup> Verfahrenstechnisch handelt es sich dann bei der Abgabe an den Richtermediator um ein „Hinwirken des Gerichts“ auf einen Ausgleich zwischen den Verfahrensbeteiligten gem. § 153 a StPO.<sup>414</sup>

#### e) Fazit

Beide Wege der Einbindung erscheinen trotz der genannten Schwächen für die Einbindung der gerichtlichen Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geeignet. Wenn schon ein Ausstieg aus dem laufenden streitigen Verfahren in die Mediation selbst in dem vergleichsweise strengen Verfahren nach der StPO möglich ist, dann muss dies erst recht für das vollzugliche Rechtsschutzverfahren gelten, das, vom Grunde her als Verwaltungsverfahren ausgestaltet und in wesentlichen Zügen durch

<sup>409</sup> AK-Kamann/Volckart, § 109 Rn. 37.

<sup>410</sup> Die Sicherung der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens durch den Richtermediator kann derzeit nämlich nur über eine Aussagegenehmigungsverweigerung vonseiten des Dienstherren eines gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG tätigen Richtermediators erfolgen.

<sup>411</sup> Geht man von der Möglichkeit des Vergleichs im vollzuglichen Rechtsschutzverfahren aus, wäre er zwar befugt, das streitige Verfahren auch auf diese Weise zu beenden, allerdings dürfte dies an der mangelnden Vergleichsbereitschaft der Vollzugsmitarbeiter scheitern. Einzelheiten zur Verfahrensbeendigung durch die Konfliktparteien unten, 2 b).

<sup>412</sup> Vgl. § 155 b Abs. 1-4 StPO.

<sup>413</sup> Hierdurch erübrigen sich auch weitere Bedenken, vor allem hinsichtlich der Bestimmtheit des gesetzlichen Richters.

<sup>414</sup> Zu beachten ist außerdem, dass die von § 155 a Satz 3 StPO geforderte Eignung des Falles nicht angenommen werden darf, wenn die Zustimmung des Verletzten fehlt. Daher sollte im Verfahren nach § 109 StVollzG der streitentscheidende Richter die Zustimmung zur Mediation einholen. Aus praktischer Sicht erscheint es hingegen sinnvoll, dass der Richtermediator gegenüber den am Verfahren Beteiligten die Initiative zur Mediation ergreift. Siehe hierzu auch Anhang, 3. Teil C.

Richterrecht geprägt<sup>415</sup>, insgesamt größere Gestaltungsspielräume zulässt.

## 2. Die Unterbrechung und der Beendigung des laufenden streitigen Verfahrens nach § 109 StVollzG

### a) Unterbrechung

Während der Verfahrenspause, die durch die Durchführung des Mediationsverfahrens entsteht, ruht das streitige Verfahren. Im Strafvollzugsgesetz finden sich keine Regelungen zur Verfahrensrufe in einem solchen Fall. Die rechtstechnischen Möglichkeiten zur Unterbrechung des laufenden streitigen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG bauen daher auf die Überlegungen zur Abgabe an den Richtermediator auf. Erfolgt die Abgabe nach §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO analog, ist auch die Ruhe des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG gem. §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 Satz 2, 251 ZPO analog anzuordnen.<sup>416</sup> In der StPO ist die Verfahrensrufe nicht so deutlich vorgesehen wie in der Zivilprozess- und in der Verwaltungsgerichtsordnung. In Betracht kommt aber die analoge Anwendung von § 153 a Abs.1 Satz 3 StPO<sup>417</sup>, im a-majore-ad-minus-Schluss<sup>418</sup> aus § 153 a Abs. 2 StPO<sup>419</sup>.

### b) Beendigung

Eine analoge Heranziehung der zivilprozessualen Vorschriften wird sogar für die Beendigung des gerichtlichen Mediationsverfahrens in Betracht gezogen. Obwohl das Strafvollzugsgesetz zur Zulässigkeit von Vergleichen bei Auseinandersetzungen über die Anwendung der vollzuglichen Vorschriften schweigt, wird mit beachtlichen Gründen die Möglichkeit des Vergleichsschlusses im Vollzugsverfahren bejaht,<sup>420</sup> „zumal in einer Zeit, wo mehr oder weniger verkappte Vergleiche selbst im regulären Strafverfahren nicht selten sind“.<sup>421</sup> Leider haben sich die vorhandenen rechtstechnischen Möglichkeiten für die Beendigung des vollzuglichen Rechtschutzverfahrens durch Vergleich zwischen Behörde und Inhaftierten in der Praxis bislang noch nicht durchsetzen können. Der Grund dafür liegt vor allem in der fehlenden Vergleichsbereitschaft der Vollzugsanstalten;

<sup>415</sup> Vgl. SBJ-Schuler, § 120 Rn. 1 m.w.N.

<sup>416</sup> So auch AL-Arloth, § 120 Rn. 2.

<sup>417</sup> § 153 a Abs.1 Satz 3 StPO: „Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt.“ Da im Verfahren nach § 109 StVollzG, anders als im Strafverfahren, kein Eröffnungsbeschluss ergeht, das Verfahren also weder ausgesetzt, noch unterbrochen, noch (vorläufig) eingestellt werden muss, kommt lediglich eine analoge Anwendung in Betracht.

<sup>418</sup> Dazu bereits oben, 1. e).

<sup>419</sup> Das Verfahren kann nach § 153 a Abs. 2 StPO während des Vollzuges der Weisung (z.B. TOA mittels Mediation) vorläufig eingestellt werden. Die streitentscheidende Kammer sendet die Akte an den mediiierenden Richter und setzt eine Frist für die Durchführung der Mediation. Der Mediator verabredet einen Mediationstermin und fragt nach, wer von Seiten der Vollzugsbehörde hinzuzuziehen ist. Aus Gründen der Arbeitseffektivität erscheint es sinnvoll, für derartige Absprachen einen bestimmten Ansprechpartner in der Haftanstalt vorzusehen. Siehe dazu Anhang, 3. Teil C.

<sup>420</sup> Die in diese Richtung zielende Tätigkeit des (streitentscheidenden) Richters belegt Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, mit dem Begriff der Mediation. Auch AK-Volckert, § 115 Rn. 1, bejaht die Zulässigkeit des Vergleichs. Auch Feest, J./Selling, P.: Abschlussbericht 1990, S. 139, denken an eine Beilegung von Vollzugskonflikten im Wege gegenseitigen Nachgebens, wobei sie allerdings mit dem Vergleichsschluss nicht den als wenig fähig erachteten Richter betrauen möchten, sondern die noch zu schaffende Ombudsstellen.

<sup>421</sup> Es muss allerdings betont werden, dass die vergleichsweise Beilegung eines vollzuglichen Konflikts nur dort möglich ist, wo die einschlägigen Normen dies grundsätzlich gestatten. Dies ist, so Kamann, U., a.a.O., 18, nicht der Fall, wenn es um ius cogens geht, oder ein Spielraum nicht besteht. Dazu bereits oben, B I 4 a). Zur Vergleichsfähigkeit in normativer Hinsicht Kamann, U., a.a.O., S. 18 f.

die Rechtsfigur des gerichtlichen Vergleichs ist für viele Vollzugsbedienstete noch immer mit der Furcht vor Autoritätsverlust gegenüber den Gefangenen verbunden.<sup>422</sup> Um einiges realistischer erscheint deswegen die Beendigung des streitigen Verfahrens durch übereinstimmende Erledigtenerklärung der Konfliktparteien gem. § 115 Abs. 3 StVollzG analog.<sup>423</sup> Nach erfolgreicher Mediation fehlt das Feststellungsinteresse an der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme. Die Sache für erledigt zu erklären, dürfte der Vollzugsbehörde aus verschiedenen Gründen leichter fallen. Es ist eben etwas anderes, ob die Parteien sich treffen, um „einen Vergleich zu schließen“ oder sich verabreden, „um die Hauptsache für erledigt zu erklären“.<sup>424</sup>

### 3. Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Abschlussvereinbarung des gerichtlichen Mediationsverfahrens in Vollzugssachen

Wegen der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 35 ff. VwVfG<sup>425</sup> im Verhältnis zwischen Inhaftierten und Anstalt, insbesondere im Rahmen der §§ 108 ff. StVollzG, trägt eine Abschlussvereinbarung, der die Vollzugsanstalt zustimmt hat, selbstverständlich den Charakter einer vollzuglichen Maßnahme. Im Grunde handelt es sich bei der Niederlegung der Abschlussvereinbarung in der Mediation um die schriftliche Bestätigung eines zuvor mündlich eröffneten Verwaltungsaktes gem. § 37 Abs. 2 VwVfG,<sup>426</sup> denn am Vorliegen des rechtlichen Interesses an der schriftlichen Fixierung der Mediationsvereinbarung besteht kein Zweifel. Die schriftliche Niederlegung der zuvor gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse kann auch den Charakter einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung, § 38 VwVfG tragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Umsetzbarkeit der von den Beteiligten erarbeiteten Lösung noch einer weiteren Prüfung durch die Vollzugsbehörde bedarf.<sup>427</sup> In jedem Falle handelt es sich bei der in der Mediation erarbeiteten Abschlussvereinbarung um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, die wie alle anderen vollzuglichen Maßnahmen auch vermittels der vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten angegriffen und durchgesetzt werden kann.

<sup>422</sup> Zum mangelnden Präsenzeifer der Anstalten bei gerichtlichen Anhörungen und zum Auftreten mancher Behördenvertreter vor Gericht Kamann, U., a.a.O., 19-22.

<sup>423</sup> Ggf. unter Verzicht auf eine Kosten- und Auslagenentscheidung.

<sup>424</sup> Der Begriff der Erledigung wird stärker in Zusammenhang gebracht mit äußeren Umständen, die die Sache obsolet gemacht haben; der eigene Anteil, der in der Mediation zur Erledigung führt, tritt zumindest begrifflich in den Hintergrund. Anders als der Begriff des Vergleichs hat die Erledigung vom Wortsinne her weniger mit einer Auseinandersetzung auf Augenhöhe zu tun, wodurch die Befürchtung des Autoritätsverlustes aufseiten der Anstalten nicht gemindert, zumindest aber nicht noch durch die Wortwahl bei der Verfahrensbeendigung verstärkt werden. Die Aussicht auf schnelle Beendigung des laufenden Rechtsstreits ist von Beginn der Mediation an für alle Konfliktbeteiligten ein verlockendes Ziel und stellt nicht selten die Hauptmotivation zur Teilnahme dar. Die Erledigtenerklärung dokumentiert die Selbstbestimmtheit des Verfahrens zwar deutlich weniger als der Vergleich. Mit Blick auf die Vorteile der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen kann dies aber hingenommen werden.

<sup>425</sup> Vgl. dazu AK-Kamann, vor § 108 Rn. 8.

<sup>426</sup> Zur Anwendbarkeit der Norm vgl. AK-Kamann Rn. 8 vor § 108.

<sup>427</sup> In diesem Fall verpflichtet sich die Vollzugsbehörde, "die Frage(n) (...) unter Berücksichtigung folgender, in der Mediationsverhandlung zutage getretener Fakten (...) erneut zu prüfen und, ggf. unter Aufhebung der angefochtenen Maßnahme, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen".

#### 4. TEIL: ZUSAMMENFASSUNG

Die Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erscheint sowohl aus rechtsdogmatischer als auch aus rechtspraktischer Sicht grundsätzlich möglich und sinnvoll. Den speziellen Bedingungen, denen die Mediation im Strafvollzug begegnet, insbesondere den vollzuglichen Machtkonstellationen, muss sich das Verfahren allerdings in vielfältiger Weise anpassen. Die Modifikationen betreffen insbesondere den Verfahrensablauf und die verfahrensbestimmenden Prinzipien. Aus ihnen lassen sich auch besondere Aufgaben für den Mediator der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen ableiten. Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der Teilnahmemotivation der Beteiligten, insbesondere dürfte bei den Vollzugsbediensteten der unteren hierarchischen Ebenen wenig Begeisterung für die Auseinandersetzung mit den Inhaftierten „auf Augenhöhe“ bestehen. Diese Zusammenfassung bietet einen kurzen Überblick über die einzelnen Ergebnisse.

##### A. Vollzugsspezifische Besonderheiten im Ablauf der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen

Die Initiative zur gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen können grundsätzlich alle Konfliktbeteiligten ergreifen, also auch die Inhaftierten. Die Anregung, sich der Sache auf dem Wege der Mediation zu nähern, ist keinesfalls dem Gericht vorbehalten. Als Korrektiv für das umfassende Initiativrecht bei der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen wird dem Richtermediator ein Ablehnungsrecht zugestanden. Bei der Bestimmung derjenigen Personen, die zu einem Mediationsgespräch in einer Vollzugssache einzuladen sind, dient § 111 StVollzG als Entscheidungshilfe. Auf Anstaltsseite sollte, zumindest zu Beginn und am Ende der Verhandlungen, ein hinreichend entscheidungsbefugter Vertreter der Anstalt beteiligt sein, falls dieser nicht ohnehin direkt in den Konflikt involviert ist. Grundsätzlich ist jeder Inhaftierte, der ein Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG betreibt, auch für die Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens geeignet. Die Vermutung der persönlichen Geeignetheit des Antragstellers kann jedoch im Einzelfall widerlegt werden, wenn sprachliche und kulturelle Hindernisse sowie in Ausnahmefällen auch so genanntes „querulatorisches Verhalten“ oder gesundheitliche Gründe in der Person des Antragstellers die Eignung für die Mediation ausschließen. Prinzipiell eignen sich alle Konfliktthemen und -gegenstände des vollzuglichen Alltags für eine Bearbeitung im Rahmen der Mediation. Die Anknüpfung der gerichtlichen Mediation an einen konkreten vollzugsrechtlichen Streitgegenstand setzt allerdings voraus, dass (rechtliche) Verhandlungsspielräume der Verwaltung überhaupt bestehen. Neben der grundsätzlich fehlenden Mediationseignung von *ius cogens* scheiden insbesondere Eilanträge und Vollstreckungssachen für die gerichtliche Mediation im Bereich des Strafvollzuges aus. In seiner praktischen Durchführung unterscheidet sich das vollzugliche Mediationsverfahren nicht wesentlich von der Mediation in anderen Kontexten. Aus Gründen der Effektivität und in Anbetracht der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen sollte die vollzugliche Mediation allerdings innerhalb der Vollzugseinrichtungen und mit zeitlicher Begrenzung stattfinden. Die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen ist mit der Niederlegung eines gemeinsamen Mediationsergebnisses beendet. Die Umsetzung der gefundenen Ergebnisse ist Sache

der Beteiligten; Folgemediationen in derselben Sache sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### B. Modifikation der Mediationsprinzipien

Gerichtliche Mediatoren werden in aller Regel als neutrale Dritte akzeptiert. Ihre rechtliche Stellung im Verfahren richtet sich verwaltungsintern nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG; verfahrenstechnisch ist auch eine Konstruktion über §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen wird von der mehr oder minder starken Initiative des Gerichts bei der Initiierung des Verfahrens und von den vollzuglichen Machtverhältnissen beeinflusst, innerhalb derer die Verrechtlichung des Vollzuges und die Qualifikation der Mediationsteilnahme als Behandlungsmaßnahme i.S.d. StVollzG eine besondere Bedeutung haben. Selbst bestimmtes Handeln der Medianten in einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen steht und fällt mit der Fähigkeit der Teilnehmenden, Selbstachtung und emotionale Stabilität zu entwickeln. Die Entpersönlichung des Vollzuges kann sehr ausgeprägte psychisch bedingte (Verhandlungsmacht-) Defizite bei den Inhaftierten hervorrufen. Während sich die Vertraulichkeit des in der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG tätigen Mediators relativ unproblematisch herstellen lässt, wird für die Einhaltung von Vertraulichkeitsvereinbarungen aufseiten der Konfliktparteien viel davon abhängen, in wieweit es dem Mediator gelingt, eine verpflichtende Mediationssituation zu schaffen.

Die Lösungsoffenheit des Verfahrens sollte allen Beteiligten hinreichend klar sein; damit bleiben die Erwartungen an den Ausgang der Mediation von vornherein auf ein realistisches Maß beschränkt. Zu beachten ist ferner, dass die vollzugliche Mediation möglicherweise zur Verfahrensverzögerung, zur Darstellung eines tatsächlich nicht bestehenden Resozialisierungsinteresses oder zur Demonstration konformen Verhaltens benutzt werden könnte.

#### C. Die besonderen Aufgaben des Mediators beim gerichtlichen Mediationsverfahren in Strafvollzugssachen

Das besondere Machtungleichgewicht zwischen den Konfliktbeteiligten begleitet den vollzuglichen Mediator durch das gesamte Verfahren und zwar unabhängig davon, wie er seine Rolle in der vollzuglichen Mediation selbst definiert. Da die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen noch weit entfernt von einer flächendeckenden Etablierung ist, wird der Mediator vor und während des Mediationstermins immer wieder Aufklärungsarbeit zur Vorgehens- und Wirkungsweise in der Mediation leisten müssen. Diese Aufklärungsarbeit sollte allein Verfahrensfragen betreffen; das Aufgreifen inhaltlicher Aspekte wäre mit der Neutralität des gerichtlichen Mediators schwer vereinbar. Der Erfolg der Mediation hängt letztlich davon ab, inwieweit es dem Mediator gelingt, die modifizierten Mediationsprinzipien Freiwilligkeit, Selbstverantwortlichkeit, Vertraulichkeit, Transparenz und Lösungsoffenheit verfahrens- und ergebnisorientiert zugleich umzusetzen. Dabei vollführt er eine Gratwanderung zwischen größtmöglicher Wertschätzung der Redebeiträge der Konfliktparteien und möglichst großer Streitgegenstandsnahe des Gesprächs. Er gibt außerdem den Parteien Hilfestellung dabei, sich selbst und die Gegenseite verstehen zu lernen. Hierfür hört er den Beteiligten aktiv zu, stellt offene Fragen, fasst punktgenau zusammen, formuliert um, doppelt und sendet

vor allem möglichst oft Ich-Botschaften. Möglicherweise bietet er auch Einzelgespräche an. Zusätzlich muss der vollzugliche Mediator oft große sprachliche, kulturelle und intellektuelle Unterschiede im Hinblick auf Wortwahl, Duktus und Ausdrucksvermögen der Konfliktparteien überwinden. Wegen der unterschiedlichen kommunikativen und intellektuellen Voraussetzungen der Beteiligten und wegen der den Mediationsprozess stets überlagernden Machtkonstellationen sollten die Anforderungen an den Verlauf einer Mediation im vollzuglichen Kontext insgesamt nicht zu hoch sein. Vielfach wird es schon einen Fortschritt bedeuten, wenn sich die beteiligten überhaupt ermutigt fühlen, sich dem Gegenüber ein Stück weit zu öffnen. Die Mediationsvereinbarungen schließlich sollten an den konkreten Entwicklungsstand des Gefangenen angepasst sein und gut erreichbare (Teil-) Ziele enthalten.

#### D. Die rechtliche Zulässigkeit der Einbindung von gerichtlicher Mediation in Strafvollzugssachen in das Verfahren nach § 109 StVollzG

Durch die Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG werden keine elementaren Grundsätze des vollzuglichen Rechtsschutzverfahrens und damit auch nicht die verfassungsrechtlichen Prinzipien, denen sie entspringen, verletzt. Dem Verfügungsgrundsatz, dem Gebot effektiven Rechtsschutzes, der Chancengleichheit im Verfahren und auch europäischen Vorgaben zum vollzuglichen Rechtsschutzverfahren entspricht die Mediation sogar in größerem Umfang als das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG. Auf die Ermittlung von Amts wegen wird im gerichtlichen Mediationsverfahren zwar verzichtet, was eine erhöhte Gefahr von Manipulationen mit sich bringt. Andererseits entspricht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Beibringung von Tatsachen durch das gegenseitige Gespräch viel stärker materiellem Vollzugsrecht, vor allem den Vollzugsgrundsätzen der §§ 2-4 StVollzG. Überdies bleibt es den Konfliktparteien wegen der Freiwilligkeit der Mediation jederzeit unbenommen, auf den konventionellen Weg des streitigen gerichtlichen Verfahrens zurückzukehren. Rechtstechnisch betrachtet bieten sich für die Einbindung der Mediation in das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG sowohl der Rückgriff auf das Zivilprozessrecht über § 173 VwGO analog an als auch die entsprechende Heranziehung der strafprozessualen Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich über § 120 Abs. 1 StVollzG. Beide Konstruktionen hinken freilich; der analoge Rückgriff auf eine Vorschrift, die ihrerseits der Lückenfüllung dient, erscheint ebenso wenig gelungen wie die Heranziehung der Vorschriften zum TOA, die inhaltlich so gar nicht zur vollzuglichen Mediation passen. Rechtstechnisch möglich sind sie dennoch.

#### E. Fazit

Die Chancen, die sich durch die Ausweitung der gerichtlichen Mediation auf Strafvollzugssachen sowohl für die Inhaftierten als auch für die Vollzugsanstalten, ihre Bediensteten und die Gerichte bieten, sind beachtlich. Obwohl zu erwarten ist, dass sich die Vollzugsbediensteten noch auf längere Sicht damit schwer tun werden, eine Konfliktlösung „auf Augenhöhe“ mit den Inhaftierten anzustreben, kann durch die Ausweitung der gerichtlichen Mediation in den Vollzugsanstalten ein Prozess langfristigen Umdenkens angestoßen werden. Die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen ermöglicht nicht nur eine wesentlich breitere Ursachenforschung, als sie

das Streitige Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vorsieht, sie trägt auch wesentlich dazu bei, die Resozialisierung der Straftäter durch Angleichung, Gegensteuerung, Integration und vor allem durch Mitgestaltung zu befördern. Mittelfristig lässt sich auf diese Weise die Effizienz der vollzugsgerichtlichen und auch der vollzugspraktischen Arbeit deutlich erhöhen.

## 5. TEIL: AUSBLICK

Die Lage in den deutschen Strafvollzugsanstalten hat sich seit Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes vor mehr als dreißig Jahren grundlegend verändert. Die hohen Erwartungen, die seinerzeit in die Verwirklichung des Strafvollzuges durch die Justizvollzugsanstalten gesetzt worden sind, können heute, in Zeiten knapper Ressourcen, kaum noch erfüllt werden. Vor dem Hintergrund steigender Belegungszahlen bei kontinuierlichem Personalabbau<sup>428</sup> wird die Schere zwischen dem gesetzlich Gewollten und dem tatsächlich Machbaren immer größer. Dies führt zu einem angespannten Klima in den Vollzugsanstalten, das sich nicht nur in einer Zunahme von Konflikten zwischen den Inhaftierten und den Anstalten über die Anwendung des StVollzG und damit in steigenden Antragszahlen bei den Gerichten niederschlägt. Die prekäre Vollzugssituation belastet auch das berufliche Miteinander der Vollzugsbediensteten und das Verhältnis der Inhaftierten untereinander.<sup>429</sup> Erfolgreiche gerichtliche Mediation ist nicht denkbar ohne die Mitwirkung der Vollzugsanstalten und ihrer Inhaftierten. Aber steht es überhaupt in der Macht der Berliner Gerichte, Umdenkprozesse in den Gefängnissen anzustoßen? Ist es nicht vielmehr originäre Aufgabe der Anstalten, ihre eigene Streitkultur zu hinterfragen? Wollen das die Vollzugsanstalten in der derzeitigen Situation überhaupt? Und wenn ja, wie lässt sich eine gewachsene vollzugliche Konfliktkultur tatsächlich und nachhaltig verändern? Der letzte Teil der Arbeit versucht diese Fragen zu beantworten und bettet das Berliner Projekt zur Ausweitung der gerichtlichen Mediation auf Vollzugssachen ein in konzeptionelle Überlegungen für eine flächendeckende Etablierung mediativer Strukturen in das vollzugliche Konfliktmanagementsystem.

### A. Der Beitrag der Berliner Projektes zur Veränderung der vollzuglichen Streitkultur

Das Bekenntnis des Landgerichts Berlin zur Ausweitung der gerichtlichen Mediation auf Vollzugssachen verdeutlicht die dortige Erkenntnis, dass die hergebrachte gerichtliche Konfliktbearbeitung in einer gewissen Anzahl der Fälle nur oberflächliche, für alle Beteiligten unbefriedigende Lösungen ermöglicht und dass die Bearbeitung dieser Fälle durch die gerichtliche Mediation einen persönlichen Zugewinn sowohl für die Streitenden als auch für die mit der Sache befassten Richter bedeuten kann. Die Bereitschaft, bei der Entscheidungsfindung neue, ungebahnte Wege zu gehen, lockert die innere Erstarrung der Gerichte und verbessert das äußere Image der Vollzugsjurisprudenz; es weist sie als lernende Organisation aus. Bei der Umsetzung des Projektes ist das Landgericht Berlin auf die Mitarbeit der Berliner Strafvollzugsanstalten angewiesen.<sup>430</sup> Nur wenn das

<sup>428</sup> Zu den Zahlen vgl. oben, 2. Teil.

<sup>429</sup> Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder, die vereinzelt bereits zu ersten Modifikationen in der Strafvollzugsgesetzgebung geführt hat, wird daran aller Voraussicht nach wenig ändern. In Hamburg, Bayern und Niedersachsen ist die Resozialisierung nun nicht mehr alleiniges Vollzugsziel; sie steht vielmehr gleichberechtigt neben dem Schutz der Allgemeinheit. Regelvollzug ist, der jetzigen Vollzugsrealität entsprechend, der geschlossene Vollzug. Einzelheiten zu den Gesetzesentwürfen unter <http://www.strafvollzugsarchiv.de/> (Datum des Zugriffs: 2.7.2008). Die Zurückdrängung des Resozialisierungsgedankens wird die Machtverhältnisse im Vollzug vermutlich weiter verschärfen, so dass das Konfliktpotential dort eher noch zunehmen wird. Der Berliner Staatssekretär für Justiz, Herr Lieber, und auch der Abteilungsleiter Strafvollzug Berlin, Herr Dr. Meinen, sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass für eine „intelligente“ Vollzugsgestaltung zu sorgen sei.

<sup>430</sup> Wenn es unter dem Arbeitstitel „Nachhaltigkeit durch Verständigung“ um den Abbau gegenseitigen Misstrauens und um das Ablegen stereotyper Verhaltensmuster geht, müssen die Konfliktbetei-

Projekt tatsächlich positive Auswirkungen auf die vollzugliche Entwicklung der betroffenen Inhaftierten, auf die Zufriedenheit der beteiligten Vollzugsmitarbeiter und auf die Effizienz des behördlichen Handelns hat, wenn also der Funke der Erneuerung von den Gerichten auf den Justizvollzug überspringen kann, dann ist die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen auf lange Sicht ein Zugewinn für die Arbeit der Justiz. Gravierende Umdenkprozesse im Strafvollzug sind in absehbarer Zeit aber kaum zu erwarten. So etwas braucht, gerade in streng hierarchisch organisierten und machtdominierten Organisationen, viel Zeit. Es verwundert also nicht, dass das Projekt derzeit nur bei wenigen Vollzugsbediensteten auf Begeisterung stößt.<sup>431</sup> Sehr viel Motivationsarbeit wird nötig sein, um das Augenmerk weg von der kurzfristig zu erwartenden Mehrbelastung hin zu den mittelfristigen Zielen des Projektes zu lenken.<sup>432</sup> Die Leistungsfähigkeit des Projekts wird auch dadurch begrenzt, dass die gerichtliche Mediation naturgemäß nur einen sehr kleinen Ausschnitt der Vollzugsrealität erfassen kann. Längst nicht alle vollzuglichen Streitigkeiten finden den Weg zu den Strafvollstreckungskammern<sup>433</sup>; wenn sie dorthin gelangen, weil sie die relativ hohen Zulässigkeitsanforderungen an das vollzugliche Rechtsschutzverfahren überwinden konnten,<sup>434</sup> ist der Konflikt in aller Regel bereits sehr stark eskaliert<sup>435</sup> und die Fronten haben sich deutlich verhärtet. Auch kalkulierbar sind die Abgabechancen eines Falles an die gerichtliche Mediation nicht, denn die Prüfung der Mediationsseignung von Anträgen steht im freien Ermessen der Spruchrichter.<sup>436</sup> Im Ergebnis kann die Ausweitung der gerichtlichen Mediation auf Strafvollzugssachen einen für die Gerichte durchaus geeigneten, sehr kostengünstigen<sup>437</sup> Einstieg in eine andere, zusätzliche Art der Konfliktbewältigung bieten; die vollzugliche Streitkultur wird sich dadurch aber nur sehr punktuell beeinflussen lassen. Den für eine sinnvolle mediative Arbeit erforderlichen tief greifenden Umdenkprozess für den Umgang mit Konflikten im Vollzug wird das Projekt nur anstoßen können.

---

lichten das direkte Gespräch wirklich suchen, die rechtlich möglicherweise irrelevanten, für das gegenseitige Verständnis aber umso wichtigeren Hintergründe des Konfliktes wirklich erhellen und tatsächlich ein Stück weit aufeinander zugehen wollen. Sie müssen sich in dieser neuen, gewissermaßen reiferen Art der Konfliktbearbeitung ausprobieren, die gegenüber dem Verfahren bestehenden Befürchtungen tatsächlich abbauen und neue Erfahrungen in den Vollzugsalltag mitnehmen wollen.

<sup>431</sup> Den brennenden vollzuglichen Problemen kann das gerichtliche Projekt nicht abhelfen. Vielmehr muss es in Zeiten, in denen immer weniger Vollzugsbedienstete sich mit immer größeren Nöten von immer mehr Inhaftierten auseinander setzen müssen, den Mitarbeitern geradezu paradox erscheinen, dass sie den Aufwand für die Bearbeitung einzelner Beschwerden nun auch noch erhöhen und dafür andere zurück stellen sollen.

<sup>432</sup> Für den Moment scheint es noch sehr utopisch, dass sich die Inhaftierten trotz der widrigen Haftbedingungen kooperativ verhalten, dass die Bediensteten täglich wieder gern zur Arbeit kommen, dass die Anstalten viel Arbeit sparen, weil weniger Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

<sup>433</sup> Zu den Gründen siehe oben, 2. Teil C und 3. Teil B I.

<sup>434</sup> Woran wiederum eine große Zahl der Anträge scheitert. Dem Gericht obliegen zwar gesteigerte Fürsorgepflichten bei der Prüfung der Zulässigkeit. Doch häufig kann das Gericht fehlendes Rechtsverständnis oder mangelnde intellektuelle Fähigkeiten bei den Antragstellern nicht ausgleichen.

<sup>435</sup> Nach Glasl, F.: Konfliktmanagement, S. 279, erscheint die Mediation allerdings noch bei einer erreichten Eskalationsstufe zwischen 5 und 7 einsetzbar.

<sup>436</sup> Es spielen immer noch weitere Faktoren bei der Entscheidung über die Abgabe der Sache an die Mediationsabteilung eine Rolle, etwa eigene Arbeitsbelastung, persönliche Haltung zum Verfahren der Mediation, Effektivitätserwägungen usw. Dass auch der Richtermediator die Sache als ungeeignet zurückgeben kann und dass schließlich noch die Zustimmung der jeweils anderen Partei erforderlich ist, wirkt sich zwar unmittelbar auf die Durchführbarkeit der Mediation aus, darin unterscheidet sich die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen aber nicht von gerichtlichen Mediationen in anderen Kontexten

<sup>437</sup> Richtermediatoren sind beim Landgericht bereits vorhanden, ihr Einsatz lässt sich über Pensenerlass zugunsten der mediativen Tätigkeit regeln.

## B. Mediation als Bestandteil eines gesamtvollzuglichen Konfliktmanagementsystems am Modell einer „Mediationsstelle Strafvollzug“ in Berlin

Einige aktuelle Statements<sup>438</sup> aus der Berliner Strafvollzugspolitik zeugen von einer großen Offenheit gegenüber der Idee, die vollzugliche Streitkultur zu verbessern. Langfristig gesehen könnte es daher, auch anhand der vorgenannten Überlegungen Sinn machen, die gerichtliche Mediation in Vollzugssachen in ein breiter angelegtes vollzugliches Konfliktmanagementsystem einzubetten.<sup>439</sup> Hilfreich könnte es sein, die mediative Konfliktbearbeitung bereits im Vorfeld von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG ansetzen zu lassen und sie nicht zu beschränken auf Konflikte zwischen Inhaftierten und Vollzugsanstalten. Es könnten ebenso Probleme zwischen Inhaftierten und auch Differenzen zwischen Vollzugsbediensteten gleicher oder verschiedener hierarchischer Ebenen erfasst sein. Denkbar wäre auch die Ausbildung von Gefangenen zu Mediatoren, die dann möglicherweise bei der internen Konfliktmittlung zwischen Inhaftierten tätig werden könnten.

Die Vorzüge der Verbreiterung der mediativen Methode im Vollzug liegen auf der Hand. Die unmittelbare, konsensorientierte, selbst bestimmte Konfliktbearbeitung könnte bereits in einem sehr frühen Konfliktstadium ansetzen<sup>440</sup>, die gesamte Bandbreite der vollzuglichen Konflikte und auch alle Personengruppen im Vollzug könnten erfasst werden.<sup>441</sup> Die Zulässigkeitsvoraussetzungen könnten vergleichsweise moderat geregelt werden, so dass ein sehr niederschwelliger Zugang zur mediativen Streitschlichtung gewährleistet würde. Überhaupt würden über die Durchführung der Mediation allein die Verfahrensbeteiligten, ggf. unter Hinzuziehung kompetenter Dritter, entscheiden; nämlich durch Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung. Die Wirkungen eines mediativ ausgerichteten gesamtvollzuglichen Konfliktmanagements wären schneller und deutlicher spürbar. Da eine wesentlich größere Zahl von Gefangenen und Vollzugsmitarbeitern die Möglichkeit hätte, mediative Konfliktlösung auszuprobieren, könnten bestehende Befürchtungen gegenüber dem Verfahren schneller abgebaut werden. Veränderungen auf die vollzugliche Entwicklung der betroffenen Inhaftierten, auf den Arbeitsalltag der beteiligten Vollzugsmitarbeiter und auf die Effizienz des behördlichen und gerichtlichen Handelns könnten früher einsetzen. Im Grunde könnten sich viele Probleme, denen sich das derzeitige Berliner Projekt gegenüber sieht, durch die Einbettung der gerichtlichen Mediation in ein gesamtvollzugliches Konfliktmanagementsystem von vornherein vermeiden lassen. Denn das Tempo, in dem sich der Umdenkprozess bei den Vollzugsbediensteten und Inhaftierten vollziehen soll, könnte in diesem Falle der Vollzug selbst bestimm-

<sup>438</sup> Gespräch der Projektleitung am 21.6.2008 mit Staatssekretär Lieber über Aussichten und aktuellen Stand des Projekts.

<sup>439</sup> Aus rechtsdogmatischer und rechtspraktischer Sicht bestehen dagegen keine Bedenken. Die Untersuchung kann sich an den obigen Ausführungen, insb. 3. Teil, orientieren, ist allerdings noch auf die weit weniger invasiven Bereiche der Mediation zwischen Bediensteten und zwischen Gefangenen auszudehnen.

<sup>440</sup> Für dem gerichtlichen Verfahren vorgelagerte Lösungen auch Kamann, U.: Der Richter als Mediator im Gefängnis, KrimJ 1993, S. 16.

<sup>441</sup> Ein breiter angelegtes Projekt zur außergerichtlichen Streitschlichtung wird seit Beginn des vergangenen Jahres im nordrhein-westfälischen Strafvollzug praktiziert. Einzelheiten zur vollzuglichen Ombudsstelle NRW unter [http://www.welt.de/nrw/article825645/Ombudsmann\\_soll\\_Anwalt\\_der\\_Haeftlinge\\_und\\_Waerter\\_sein.html](http://www.welt.de/nrw/article825645/Ombudsmann_soll_Anwalt_der_Haeftlinge_und_Waerter_sein.html) (Datum des Zugriffs: 2.7.2008).

men.<sup>442</sup> Den vielen Chancen, die eine flächendeckende Etablierung mediativer Konfliktbearbeitung im Strafvollzug für die nachhaltige Verbesserung der vollzuglichen Streitkultur und damit für die Verwirklichung der Vollzugsziele, für Konfliktprävention, Personalentwicklung und Effektivitätssteigerung in der Verwaltung bietet, steht allerdings ein derzeit kaum überwindbares Hindernis entgegen. Ein so breit angelegtes Projekt erfordert umfangreiche finanzielle und personelle Ressourcen, deren Bereitstellung in der derzeitigen politischen Situation Berlins eher unwahrscheinlich erscheint. Daher bleibt die detaillierte wissenschaftliche Untersuchung dieses etwas anders gelagerten, eher ganzheitlichen Ansatzes späteren Arbeiten vorbehalten.

---

<sup>442</sup> Die Eckpunkte, die bei der Einbettung der gerichtlichen Mediation in ein gesamtvollzugliches Konfliktmanagementsystem zu beachten sind, werden im 4. Teil des Anhangs skizzenhaft dargestellt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Alexander, Nadja: Die Institutionalisierung von Mediation - Entwicklungen in den USA, Australien und Deutschland. ZKM 2001, S. 162-166.
- Arloth, Frank: Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, ZfStrVo 1988, S. 328- 331.
- Arloth, Frank/Lückemann, Clemens: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen; Kommentar. München 2004.
- Bannenberg, Britta/ Weitekamp, E.G.M./Rössner, Dieter/Kerner, Hans Jürgen: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Baden-Baden 1999.
- Bastine, Reiner: Konflikte klären, Probleme lösen. In: Haynes, John/Mecke, Axel/ Bastine, Reiner/Fong, Larry S.: Mediation – Vom Konflikt zur Lösung, Stuttgart 2004.
- Baumann, Jürgen: Sicherheit und pädagogische Unordnung in: ders. (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzuges, München 1974, S. 101 ff.
- Bögemann, Heinz-Dieter (Heiner:) Gesundheitsförderung in totalen Institutionen am Beispiel einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt, Bielefeld 2003.
- Breidenbach, Stephan: Mediation. Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt. Köln 1995.
- Breidenbach, Stephan/Gläßer, Ulla: Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele, Kon: Sens – Zeitschrift für Mediation 1999, S. 207 ff.
- Budde, Andrea: Betriebliche Konfliktlotsen. Der Einsatz interner Mediatoren bei einem integrierten Konfliktmanagementsystem in: Pühl, Harald (Hrsg.): Mediation in Organisationen, Berlin 2003, S. 97 - 113.
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln, der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 10. Auflage, München 2005.
- Cremer-Schäfer, Helga: Konfliktregelung und Prävention in: Hassemer, Elke/Marks, Erich/ Meyer, Klaus (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung – Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregelung ? Bonn 1997, S. 314-336.
- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. FS 2007, S. 14-18.
- Duss-von-Werdt, Joseph: Mediation und Macht, ZKM 2000, S. 4-6.
- Duve, Christian: Alternative Dispute Resolution (ADR) – die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA. BB 1998, Beilage 10, S. 9-14.
- ders: Eignungskriterien für die Mediation in: Henssler, Martin/Koch, Lud-

- wig: Mediation in der Anwaltspraxis 2. Auflage, Bonn 2004.
- Duve, Christian/Ponschab, Reiner: Wann empfehlen sich Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren? Kon: Sens – Zeitschrift für Mediation 1999, S. 263 ff.
- Entringer, Freya/Josephi, Katja/de Witt, Kalle: Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen". Betrifft Justiz, Sonderausgabe Mediation 2003, S. 47-49.
- Entringer, Freya/Vogeley, Carolin: Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen II". Betrifft Justiz, Sonderausgabe Mediation, 2003, S. 58-63.
- Feest, Johannes (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK StVollzG), 5. Auflage, Neuwied 2006.
- Feest, Johannes/ Lesting, Wolfgang/ Selling, Peter: Totale Institution und Rechtsschutz, Opladen 1997.
- Feest, Johannes/ Selling, Peter: Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution, eine Untersuchung zur Implementation von Gerichtsentscheidungen im Strafvollzug, Abschlussbereich zum DFG-Forschungsvorhaben, Bremen 1990.
- Friedman, Gary J./Himmelstein, Jack: Scheidungsmediation. Anleitung zu einer fairen Trennung. Reinbek 1996.
- Gerlof, Karsten/Hoyer, Carsten: Partizipative Hochschulgesetzgebung. Das Hochschulwesen 6/2001, S. 178–181.
- Gewurz, Ian G.: (Re)Designing Mediation to Address the Nuances of Power Imbalance. Conflict Resolution Quarterly, Vol. 19, No. 2, Winter 2001, S. 135-162.
- Glasl, Friedrich: Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. 6. Aufl., Bern, Stuttgart 1999.
- Görk, Stefan: „Mediation“ – Eine (begriffliche) Chimäre? NJW 2003, Editorial Heft 40.
- Gratz, Wolfgang: Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug, ZfStrVo 1999, S. 7 ff.
- Grillo, Trina: The Mediation Alternative: Process Dangers for Women, Yale Law Journal 1991, S. 1545-1610.
- Haft, Fritjof/v. Schlieffen, Katharina: Handbuch Mediation. München 2002.
- Hartwig, Ernst-Peter: Der Einfluss der „allgemeinen“ Strafzwecke im Strafvollzug, Aachen 1995.
- Hill, Hermann: Integratives Verwaltungshandeln – Neue Formen von Kommunikation und Bürgermitwirkung, DVBl. 1993, S. 973.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang: Konfliktmittler in Verwaltungsverfahren, Heidelberg 1989.
- Holznagel, Bernd: Der Einsatz von Konfliktmittlern, Schiedsrichtern und Verfahrenswaltern im amerikanischen Umweltrecht, DV 1989, S. 421 ff.

- Huther, Edda: Gerichtsnahe Mediation aus Sicht der Bayrischen Justiz, ZKM 2004, S. 247-251.
- JVA Berlin Tegel: 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel, Berlin 1998.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg 2003.
- Kamann, Ulrich: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, Recklinghausen 2002.
- ders.: Der Richter als Mediator im Gefängnis: Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit, KrimJ 1993, S. 13 ff.
- Kerntke, Wilfried: Mediation als Organisationsentwicklung. Mit Konflikten arbeiten, Bern 2004
- Knauer, Florian: Strafvollzug und Internet, Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, Berlin 2006.
- Körner, Peter: Informelles Verwaltungshandeln im Umweltrecht, Frankfurt a.M. 1998.
- Köster, Bernd: Mediation in der Bauleitplanung?, DVBl. 2002, S. 229 ff.
- Lachmann, Jens-Peter: Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 2. Aufl., Köln 2002.
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 2007.
- Lesting, Wolfgang: Normalisierung im Strafvollzug. Bremen 1988.
- Litwinski, Hartmut: Strafverteidigung im Strafvollzug, München 1989.
- Mayer, Bernard: The Dynamics of Power in Mediation and Negotiation, Mediation Quarterly 16, 1987.
- Montada, Leo/Kals, Elisabeth: Mediation. Lehrbuch für Juristen und Psychologen. Weinheim 2001.
- Mühlfeld, Stefanie: Mediation im Strafrecht, Frankfurt/M. u.a. 2002.
- Mnookin, Robert H./Peppet, Scott R./Tulumello, Andrew S.: Beyond Winning, Negotiating to Create Value in Deals and Disputes, Harvard University Press 2004, S. 44–68.
- Mushoff, Tobias: Keine Privatsphäre im Strafvollzug?, Forum Recht 01/2004, S. 20-22.
- Neuenhahn, Hans-Uwe: Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland. NJW 2004, S. 663 ff.
- Pfeiffer, Ingrid: Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ am Landgericht Stuttgart und Amtsgericht Stuttgart, ein Bericht aus Sicht der aktiv beteiligten Mediatoren. Infoblatt Mediation des Bundesverbands Mediation e.V., 14. Ausgabe (2003), S. 15-19.
- Plumbohm, Christian: Meine 299 Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG. Erfahrungen eines Gefangenen mit dem gerichtlichen Rechtsschutz nach dem StVollzG, KrimJ 1993, S. 26-47.
- Proksch, Stephan/Janach, Gudrun: Das Ende der Eiszeit: Konfliktmana-

- gement und Mediation in Unternehmen, Wien 2004.
- Redlich, Alexander: Konfliktmoderation - Handlungsstrategien für alle, die mit Gruppen arbeiten. Mit vier Fallbeispielen. 6. Aufl., Hamburg 2004.
- Risse, Jörg: Wirtschaftsmediation, München 2002, S. 301-310, 469-483.
- Römer, Wolfgang: Der Ombudsmann für private Versicherungen. NJW 2005, S. 1251 ff.
- Rosenberg, Marshall B.: Gewaltfreie Kommunikation. Aufrichtig und einfühlsam miteinander sprechen, Paderborn 2001.
- Rotthaus, Karl Peter: Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug. Anmerkungen zu Plumbohm und Kamann, KrimJ 1993, S.56 ff.
- Rüssel, Ulrike: Mediation in komplexen Verwaltungsverfahren, Baden-Baden 2003.
- Sander, Frank E. A./Goldberg, Stephen B.: Fitting the Forum to the Fuss: A User-Friendly Guide to Selecting an ADR Procedure. Negotiation Journal, Bd. 10 1994, 49-67.
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage, Berlin 2005.
- Schwörer, Frank: Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“ am Landgericht Stuttgart und Amtsgericht Stuttgart. Abschlussbericht des Justizministeriums Baden-Württemberg. Infoblatt Mediation des Bundesverbands Mediation e.V., 14. Ausgabe (2003), S. 15-19.
- Spindler, Gerald: Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Eine juristisch-rechtsökonomische Analyse, Göttingen 2006.
- Stimec, Arnaud: Grenzen der Mediation. Kon:Sens-Zeitschrift für Mediation 1999, S. 212-218.
- Stumpf, Christoph A.: Alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht. Schiedsverfahren – Schiedsgutachten - Mediation - Schlichtung. Tübingen 2006.
- Trenczek, Thomas: Leitfaden zur Konfliktmediation; ZKM 2005, S. 193 ff.  
ders: Mediation im Strafrecht – Kritische Bestandaufnahme und mögliche Perspektiven, ZKM 2003, S. 104 ff.
- Voigtel, Stephan: Zum Freibeweis bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer. Eine Untersuchung zu ausgewählten Fragen des Beweisrechts im gerichtlichen Verfahren in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen, Frankfurt a.M. 1998.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 1. Halbband, Tübingen 1956/1980.

## ANHANG

## ANHANGVERZEICHNIS

### 1. TEIL: BEISPIELHAFTE SACHVERHALTE

Auswahl: Ri'in LG Melanie Vogt

A. „Ausgang“ .....	2
B. „Arbeit“ .....	19

### 2. TEIL: BEIM LANDGERICHT BERLIN IM JAHR 2006 ANHÄNGIGE STRAFVOLLZUGSSACHEN – AUSZÜGE AUS DER AUSWERTUNG

Ri'in LG Melanie Vogt und Dr. Anja Schammler

A. Gesamtzahl der Anträge und Verteilung auf die Berliner Vollzugsanstalten.....	51
B. Art der Verfahrensbeendigung/Erfolgswahrscheinlichkeit.....	52
C. Anzahl der Anträge pro Antragsteller.....	53
D. Antragsgegenstände und Häufigkeit.....	54

### 3. TEIL: PROJEKTDOKUMENTATION

A. Projektvereinbarung zwischen Herrn PräsLG Dr. Bernd Pickel und Frau Ri'in LG Melanie Vogt.....	57
---	----

B. Halbjahresbericht zum Stand des Projektes „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“

PräsLG Dr. Bernd Pickel und Ri'in LG Melanie Vogt .....	59
---	----

C. Verwaltungstechnische Einbindung der Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG

PräsLG Dr. Bernd Pickel, Ri'in LG Melanie Vogt, Dr. Anja Schammler..	64
--	----

D. Informationsveranstaltungen in der JVA Tegel.....	69
--	----

#### I. Inhaltliche Vorklärung

unter Mitwirkung der JVA Tegel, Herr Ochmann

1. Organigramm I .....	70
2. Organigramm II .....	71
3. Belegungsstruktur der JVA Tegel.....	72
4. Geschäftsverteilung der Teilanstalten .....	73

#### II. Veranstaltungsdesign

Dr. Ulla Gläßer und Dr. Anja Schammler

1. Grobkonzeption .....	91
2. Generalprobe Mai 2008.....	93
3. Konkretes Veranstaltungsdesign .....	94

### 4. TEIL: GROBSKIZZE FÜR EINE „MEDIATIONSSTELLE STRAFVOLL-ZUG“ BERLIN

Dr. Anja Schammler

A. Analyse und Konzept der vollzuglichen Konfliktmanagement-situation.....	96
--	----

B. Durchführungsvorschläge.....	98
---------------------------------	----

## 1. TEIL: BEISPIELHAFTE SACHVERHALTE

Auswahl: Ri'in LG Melanie Vogt

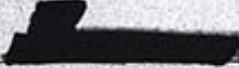
A. „Ausgang“ .....	2
B. „Arbeit“ .....	19

Justizprüfungsamt Berlin?	Ja - nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	Ja - nein
JPA Übersandt	Bl.

# Landgericht Berlin

## 46. Strafvollstreckungskammer

Antrag des Gefangenen

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  
auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG

wegen Ausgang u.a.

Beschluß Bl.: \_\_\_\_\_

Rechtsbeschwerde Bl.: \_\_\_\_\_

Entscheidung Bl.: \_\_\_\_\_

Weggelegt am: 24. März 2006  
Aufzubewahren bis: 2016  
abzuliefernde  
Forschungssache

46 StVK (Vollz) 811/06 I

306

23.1.06

An das Landgericht Berlin  
Vollstreckungskammer



Abs.: [redacted], 916-04-6

Jva Tegel  
Eingegangen am 27. Jan 2006

1

Ich beantrage gemäß § 109 StVollzG die Anstaltsleitung zu verpflichten,

gleichzeitig beantrage ich eine Entscheidung gem. §114

Abs.2, StVollzG (Bitte lassen Sie nicht die Teilanstaltsleitung [redacted] entscheiden. Tun Sie das bitte.) Verpflichten Sie die Anstalt mir Ausgänge zu geben, - und den Vollzugsplan zu erstellen zur Entlassungsvorbereitung!

§ 3, 2u.3 StVollzG

2. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. (Ich bin schon krank geworden hier - Rheuma.)

3. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß es dem Gefangenen hilft, sich ins Leben der Freiheit einzugliedern. (Gerade der Gegenwart geschieht.)

§ 7,2

Notwendige Maßnahmen zur Entlassung sollen bereits im Vollzugsplan verankert werden! (Vor 3 Monaten letzter Plan, seit 3 Monaten mache ich ihn zur Entlassung an, wird verweigert.)

§ 15,1

Entlassungsvorbereitungen (werden selbstredend)

Anträge auf Vollzugslockerungen sind eilig (BVerfG StV 19

usw.

Ich beantrage, mir Ausgänge zu geben vorall, damit ich eine Wohnung bekomme.

Meine Abteilungsleiterin/ "Sozialarbeiterin" ist Frau [redacted]. Am 6.1.06 sagte sie, sie wolle mir einen Gesprächstermin geben. Am 16.1. mußte ich zu ihr hin, weil mir 14 Tage Lohn (aus Versehen) nicht aufgeschrieben wurden. Bis dahin hatte ich immer noch keinen Gesprächstermin gehabt.

Am 16.1.06 sprach ich Frau [redacted] auch auf Entlassungsvorbereitungen an.

Sie verweigert sie mir.

Ich bat sie, mir das schriftlich zu geben. Das verweigert sie. Ich bat sie- wiederum- mir den seit 3 Monaten überfälligen Vollzugsplan für mich zu geben, darin sie ja

notieren sollte, wie es mit mir die letzten 3 Monate weitergeht. Auch diesen Plan verweigerte sie wieder: "Der hilft ihnen nicht!", sagte sie.

(Ihr Verhalten nennt sie selbst übrigens: mich sträflich vernachlässigend. Sie weiß also, was sie tut.)

Ich hatte eine Möglichkeit/ Angebot für eine Wohnung: 220 Euro ohne Kautions. Sie ging darauf nicht ein. Sie wischte das einfach weg, und sagte; " Sie gehen nach der Ziegener-Stiftung."

*Auch* diese Möglichkeit eröffnete sie mir ~~aber~~ nicht, <sup>sondere</sup> dort "bewarb" ich mich selbst, nachdem ich spürte, daß Schröder alle Initiative eine Wohnung zu finden, sabotiert. Ziegener sei "einfacher", sagte sie. Ja, für sie, aber nicht für mich, der ich kein "betreutes" wohnen brauche, sondern eine Wohnung, die sie mir ja schon einmal vernichtete zu bekommen, einfach durch das hin und herschwenken ihres Kopfes: "Nein, sie gehen nach Ziegener! Das ist einfacher." Dorthin wollte ich aber nicht, und tue dies nur der Not, die sie züchtet, gehorchend. Auf meine Bitte, mir eine Liste ~~XXX~~ von Wohnbaugesellschaften zu geben, gab sie mir eine Liste von "soz" Einrichtungen und Heimen, die dem Staat viel Geld kosten. *Anderer Liste verweigerte sie.* Ziegener kostet pro Monat 900 Euro allein "Betreuungskosten", die unnötig wären, wenn Schröder nicht Wohnungsnahme sabotierte. (Zu den Kosten kommt ja dann noch die Miete für das Appartement.) *(Sonderl ich weiß 30 € pro Tag "Betreuungskosten")*

Als ich nicht locker ließ (am 16.1.) und zunächst einmal darauf bestand, mir Wohnung,- ggf. eine Pension zu suchen, und eben kein Heim oder betreutes wohnen, sagte sie,

"dann bringen sie mir einen Mietvertrag!!!"

Sie sagte nicht: "Bringen sie mir ein Mietangebot!!!" Das hatte sie mir ja schon unmöglich gemacht, das Wohnangebot für 220 Euro auch nur zu versuchen.

Am 16.1. lehnte sie sogar ab, mich das Zimmer bei Ziegener besichtigen zu lassen. Eine Einladung von Ziegener liegt bei.

Das ~~Alles~~ verweigert, wendete ich mich an die An-

staltsleitung per Vordruck mit dem ich Entlassungsbegehren beantragte.

Der Antrag wurde vom Beamten [REDACTED] an sie gegeben.

Der Antrag landete aber nicht bei der Anstaltsleitung.

Auf die Bitte um ein Gespräch, betreffs des Verhaltens von Schröder reagiert die Anstaltsleitung nicht.

*(Auch darüber, lieber Gericht, entscheiden das. Bitte Sie. Die Anstaltsleitung ist doch die Pfeife über der Frau [REDACTED] Hand. - u. Alles abläuft u. sabotiert.)*

Es gäbe noch viel mehr zu sagen, denn was sie tut, unterwandert das gutgemeinte Vollzugsgesetz. Sie bricht es einfach und glaubt, daß tun zu können. Was sie bisher lassen ist ja bei Weitem nicht Alles. Und so geht es ja nicht nur bei mir.

Ich beschränke mich nun nur auf die Wohnungssache.

heute morgen (23.1.06) wurde Einer entlassen in die Obdachlosigkeit, - nicht einmal zu Ziegner oder so!

Jeder Ausgang, - jede Hilfe zur Wohnungsnahme wurde verweigert.

Was ist denn da los?

Schriftlich gibt sie ja auch keine Verweigerung. Nicht mal den Vollzugsplan. ( Sie weiß, was sie tut. Ich glaube dies Alles ist "Politik" der Anstaltsleitung. Es ist zum Grausen, was hier abgeht.)

Ich bin vor dieser Strafe, die nun 19 Monate dauert vor 25 Jahren das letzte mal im Knast gewesen. Meine "Bierdiebereien", wie das hier hier Berufsverbrecher nennen, brachten mir eine lange Strafregistereintragung ein.

Mit Dem, wofür ich einsitze, richtete ich einen Schaden von 2500 Euro an. Ich mache mich nicht "klein", aber, was [REDACTED] und die Anstalt tut, richtet bei Weitem, mehr Schaden an--- auch für den Staat!

Als ich [REDACTED] sagte, daß mir der ganze Heck-Meck, den sie fabriziert wirklich auf die Galle geht, daß ich krank geworden bin von ihr-em Unwesen, lächelte sie nur schadenfroh.

Ich rechne nicht damit, daß dieser, - mein Antrag Erfolg hat, aber ich stelle hiermit dennoch den Antrag, die An-

stalt zu verpflichten, mir Ausgänge zu geben,

damit ich mir Wohnraum beschaffen kann,- damit ich ein Dach über dem Kopf habe, nach der Entlassung.

Hierzu will ich einfach nicht nach Ziegner, - nicht ins betreute Wohnen. Das ist teuer, und hilft mit mir nicht, sondern nur "Sozialarbeitern", die ihr Geld dort verdienen. (So welche, wie hier im Kust, müßten Strafgeld bezahlen, ausstatt auch noch Lohn da bekommen von Job, für das meine Väter schwer Ich habe die Adressen von mehreren Pensions und Baugesell-schaften, die ich auskreibe, --- gezeichnet haben)

ich könnte auch schon zum AA gehen usw.,--- und Ausgänge die mich freie Luft richen Lassen dienen mir auch gut.

Wie gesagt: Es gäbe betreffs "Sozialarbeit" hier viel zu sa-gen.

( Sie würden es nicht für möglich halten, was sich hier er-laubt wird. Jedenfalls kann's ein au ständiges Kennl kann. geben.)

Ein "Schließer,- nicht nur einer, sagte: "Der Fisch fängt beim Kopf an zu stinken."

TA-Leiter sagte: Ich solle doch bei der STA eine Anzeige er-statten. ( Damals ging es um meine Zweidrittelstellungnah-me die vor Lug und Betrug nur so strotzte schon in den er-sten 4 Zeilen.) => Da ist bis heute verwaschen

Ich habe übrigens in meinem Leben noch nie eine Strafan-zeige erstattet.

Ich arbeite in der Bücherei,- zahle Strafgeld Monat um Monat, und ließ mich nichts zu Schulden kommen.

Die Antwort: Kein Ausgang, und Sabotage. (Das St Vollz, - das sich ja prima liest, wird hier außer Kraft gesetzt, und somit der Staat von Die ersten Worte vor 20 Monaten, als ich hier einfuhr, hörte ich von einem "Abt.-Leiter/ Sozialarbeiter" der weder meine Akte noch meinen Namen kannte: Juni -  
ja - verur-  
tet, verur-  
teilt  
Dein  
11 da Olla

schnell

" Sie sitzen bis zum letzten Tag, und sie werden hier ~~per~~ lernen, das sie Niemandem trauen können!" Da war ich 4 Ta-ge drin. Recht hat der Mann ja behalten. Das ist hier die Masche,- seitens Abteilungsleitern und höher hinauf. (Der Mann heißt übrigens ~~\_\_\_\_\_~~, es ist ein Koln u. Spott, was sich liest in dem Staat angeordnet hat.) Teil 11. 11. 11

06/02/2006 13:42 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 01

5

**Justizvollzugsanstalt Tegel**



Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

Per Telefax!

Landgericht Berlin

- 546 StVK (Vollz) 81/06 -

7. Feb. 2006

**Bitte sehr  
Bitte sofort vorlegen!**

liegt vor!

Vly  
W. u. P. K. M.

9.2.06  
R'nLG

Bearbeiter/in	Telefon: 90147-0/Telefax 90147-1809	Datum	GeschZ: (bei Antwort bitte angeben)
Frau Möritz	-1234	06.02.2006	RVM 5 - AR 3272

In der Strafvollzugssache des  
Norbert Z [REDACTED]

teile ich im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung vom 31.01.2006 und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, zugleich Hauptsachenantrag, vom 23.01.2006 mit, dass der Antragsteller nunmehr zu entlassungsvorbereitenden Ausgängen gem. § 15 StVollzG zugelassen ist. Ich verweise diesbezüglich auf das Protokoll der Vollzugsplankonferenz vom 01.02.2006 (s. Anlage 1).

Die zuständige Gruppenleiterin, Frau [REDACTED] vermerkt zudem unter dem 01.02.2006 Folgendes:

„Seit November 2005 beantragt Herr Z [REDACTED] die Erstellung der Vollzugsplanfortschreibung und die Prüfung auf Zulassung zu Vollzugslockerungen. Da die Erstellung und Prüfung immer auch den Gefangenen mit einbezieht, kann es im Einzelfall zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Über das Begehren von Herrn Z [REDACTED] wurde somit bisher gar nicht entschieden. Eine Entscheidung erfolgte in der Vollzugsplankonferenz am 01.02.2006.“

Verkehrsverbindung: U-Bahnhof Holzhauser-/Otisstraße; Bus 133, X 33 Seidelstraße/Bernauer Straße

06-FEB-2006 14:39

TEL)0049030901471809

ID)LG BERLIN

SEITE:001 U=100%

05/02/2006 13:42 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 02

- 2 -

Da nach alledem Hauptsacheerledigung eingetreten ist, rege ich an, die Sache formlos ohne Kostenentscheidung wegzulegen.

1 Anlage

1. Protokoll der Vollzugsplankonferenz vom 01.02.2006

Im Auftrag  
Möritz

mü

05-FEB-2006 14:39

TEL 0049030901471809

TONIG BFR TN

SEITE:002 11=100%

546 StVK (Wells) 81106

14. Feb. 2006

10

Vg

1) zu 1st. Kopie von Bl 5-6 an  
Antragsteller

Zusatz:

Ich gehe davon aus, dass sich  
Ihr Anliegen erledigt hat. Falls nicht  
in den nächsten 10 Tagen eine gegenseitige  
Stellungnahme von Ihnen ergibt, wird  
der Vorgang weggelegt, ohne dass Ihnen  
Kosten entstehen.

2) Abschrift von Zusatz 1) an JVA Regal  
z. K.

3) 3 Wochen

24.2.06 / ual  
- 15.2.06  
Lousur2

Not the 13.2.06

8/3106

(Kostka)  
R'inLG

18.2.06 - 20.2.06

MA

546 StVK (Vollz) 81/06  
RVM 5-AR 3272

Betrifft Ihr Schreiben vom 13.2.06

Sehr geehrte Frau Richterin Kostka!

Sie können nicht davon ausgehen, daß sich mein Anliegen erledigt hat. *(Ich versuche mich kurz zu fassen. Bitte lesen Sie zu Ende! Danke.)*

Am 31.1.06 ging eine eilig vorzulegende gerichtliche Verfügung bei der Anstalt ein, und Erlaß einer einstweiligen Anordnung usw., daß ich zu Ausgängen zugelassen bin. Den Antrag stellte ich am 23.1.06.

ICH WURDE VON DIESEMER RICHTSVERFÜGUNG NICHT IN KENNNTNIS  
GESETZT! BIS HEUTE HABE ICH NICHTS IN HÄNDEN!

Die Anstalt aber wußte es, und machte mir vor ( [REDACTED] als auch [REDACTED] ), als gäbe es sie nicht, und es sei nun die Anstalt, die Ausgang gewährte.

Bis zum 1.2. teilte mir [REDACTED] mit, daß ich nun nicht einmal mehr einen Ausgang zu Ziegener-Stiftung bekäme. Mir wurde gesagt, ich habe nichts zu erwarten, bis Haftende. Eine zu mietende Wohnung in Neu-Kölln mußte ich sausen lassen. *(Während der Haft habe ich mich ordentlich verhalten übrigens.)*

Am 1.2. wurde ich von einem "Schließer" zu TA-Leiter [REDACTED] gebracht. "Der will sie sehen!".

In seinem Büro saß auch [REDACTED] und [REDACTED].  
MIR WURDE NICHT GESAGT, DAß ES SICH HIER UM EINE "VOLLZUGSPLAN-KONFERENZ" HANDELT! Der letzte Vollzugsplan wurde vor 9 Monaten erstellt, und Gruppenleiterin [REDACTED] verweigerte ihn mir bis heute!

(Es ist übrigens so, daß diese Gruppe, und zwar Alle, nichts schriftliches geben. So erreichen die, daß man ihnen nichts nachweisen kann.)

Auch von der Vollzugsplankonferenz erfuhr ich ja erst mit Ihrem Schreiben vom 13.2. Frau Richterin. *(Ich wußte 1.2. nicht, daß es eine war!)*  
In dieser sogenannten Konferenz, die Alles, was [REDACTED] bis dahin angerichtet und angestiftet hatte, wegwischte,

und in der ich, und nicht [REDACTED], verklagt wurde, ~~auf Grund der das sogenannte "Sozialamt" von Genredes über die ich mich beklagte,~~

teilte mir nun zu meinem Erstaunen mit, daß ich zum Ausgang zugelassen sei. ( Wie gesagt so, daß ich annehmen mußte, die Anstalt hätte ihren Sinn gewandelt, und eben nicht so, daß sie von Ihnen, Frau Richterin dazu verpflichtet wurde.)

Bei dieser "Konferenz" ordnete Herr [REDACTED] an, daß ich umgehend einen Ausgang zum Arbeitsamt bekommen sollte. [REDACTED] forderte mich auf zur "Zusammenarbeit", so, als sei ich es gewesen, der jede Zusammenarbeit abgelehnt, und all mein Begehren Wohnung zu nehmen, sabotiert hatte.

Die Anordnung [REDACTED] unterlief [REDACTED] und [REDACTED], indem sie schließlich sagte: " Ach hier kommt ja das Arbeitsamt in die JVA. Gehen sie doch dahin!" Das war es für diesen 1.2.06.

Anderentags "konferierten" [REDACTED], [REDACTED] und ich weiter, welche anderen Ausgänge denn zu tun seien. Die wurden abgeklärt, z.B. zur <sup>Wohlfahrt</sup> Baugesellschaft, - usw.. Diese Ausgänge sollten am Di. 7.2. spätestens Do. 9.2. sein. ( Natürlich gab die Gruppe nichts schriftlich!)

9Tage also waren wieder vergangen. Nichts rührte sich bis zum 9.2..

Frühs fragte ich höflich nach, wie es denn nun mit meinem Ausgang sei an diesem Tag? " Ich weiß nicht!" ([REDACTED]) Zu der Gelegenheit sagte ich ihr, daß ich ~~von der Gesobau in Pankow mehrere~~ Wohnangebote hatte. ( Frau [REDACTED] "Schließ-erin"- verzeihen Sie den Ausdruck, saß dabei.)

20 Minuten später, nachdem ich sagte, daß ich Wohnung bekommen könnte, rief mich [REDACTED] ins Büro.

Unter schweren Ringen, habe sie sich mit Herrn [REDACTED] entschlossen, mir einen Ausgang zu gewähren zum Sozialamt in Pankow, (und eben nicht um Wohnung zu nehmen), ~~hat~~ zu einem Zeitpunkt, der mir erst bewußt wurde, als ich den Ausgangsantrag schon unterschrieben hatte. Dieser erste Ausgang sollte am 2.März sein, also einen Monat nach der

112

der "Vollzugsplankonferenz" am 1.2.06. (und zwar 4 Std.). "Brechen Sie das Gesetz mit dem Bezirksamt sofort ab, wenn sie merken, daß sie nicht praktikabel zum Kommiss. können!" Was sagen Sie Frau, Frau Rülken?

Mehrmals verweigerte sie die Auskunft, warum Sie und [redacted] den abgesprochenen Termin zum 7.ten oder 9.ten.2ten geschmissen hat.

Sie faselte etwas davon das sie der Gesellschaft gegenüber verantwortlich sei, so, als würde ich bei dem Ausgang ein Verbrechen begehen. ( Die Gesellschaft, zu der auch ich gehöre, muß vor so ~~XXXXXXXX~~ Staatsdieben geschützt werden, die ihr Amt zum himmelhochschreiend mißbrauchen!)

Sie müssen sich wehren, sagten mir "Schließer" als auch Krak-  
kis.)

Ein Beamter ( Stationer) ging mit mir mit zu [redacted] als Zeuge. Die verwehrt ja schriftliche Begründungen.

Ich wollte unter Zeugen wissen, warum sie den Termin geschmissen, und auf 3 Wochen später verlegt hatte.

Weil der Stationer dabei war, mußte sie was sagen- oder?? ( Unter 4 Augen hätte sie mich fertig gemacht, und mir was ans Zeug geflickt. Ich habe das erlebt hier, und bin daher vorsichtig mit solchen Menschen allein im Büro zu sein!)

In Gegenwart des Stationers, Name, wenn gewünscht, folgt, log sie daß blaue vom Himmel!

Sie sagte, die Frau Freitag vom Sozialamt in Pankow wäre erst dann zu sprechen.

Tatsache aber ist: Frau [redacted] ging 2 Tage später bis zum 2.3 in Urlaub!

[redacted] "segnete" ihr Treiben ab, - auch ab, daß sich beide über Ihre, und des Herrn [redacted], "Befehle" hinwegsetzten.

Ich rief im Sozi Pankow an. Frau Freitag war krank.

Ihre Vertretung machte Frau Petersilie. ( Sie heißt so!).

Ich komme mit ihr gut aus. Der Termin hätte also nicht erst zum 2.3. stattfinden brauchen, ( Die Gruppe - u Leiter treiben einfach ein idios Spiel mit mir, - u. auch Ihre Frau Rülken, - dem fink über-  
haupt.)

Mittlerweile wurde mir dieser Termin meines ersten Ausganges zum 2.3. erst bewußt. Ich staunte nicht schlecht, und zog meinen Ausgangsantrag zu diesem 2.3. zurück!

[redacted]: "Können sie dies schriftlich machen?" Ich tat es, und gab ihn in Begleitung eines Beamten ab. und nur weil der dabei war, quittierte sie den Empfang, meines Antragrücknahme.

28

13

Immer wußte ich übrigens noch nichts von Ihrer Verfügung,  
Frau Richterin. Aber [REDACTED], - [REDACTED], - und Alle, wußten es!

Wissen Sie, daß diese Gruppe nicht nur mich auslacht, son-  
dern auch Sie, Frau Richterin. Wissen Sie, wie diese Gruppe  
hier Gesetz nicht in Kraft setzt, - außer Kraft setzt, - und  
sich dagegen verbricht?

( Ich weiß warum ich sitze, und ~~lehre~~ <sup>da</sup> ich das letzte mal vor 25 Jahren  
saß. Ich machte mit meiner Kriminallität 500 Euro Reibach,  
und brachte einen Leihwagenvermieter um 3 Wochen Einkünfte.  
Dafür verbüßte ich meine Strafe und zahlte zudem noch 1200  
Euro Strafe. Das mehren Arbeitslohn in der JVA.

Wissen eigentlich Beamte wie [REDACTED], warum sie hier sit-  
zen?? Sie leben von Geld das meine Väter insgesamt ~~tausend~~ <sup>hundert</sup>  
von Jahren ( addiert) in die Staatskasse einzahlten. Von  
mir rede ich garnicht! <sup>Warum sitzen denn [REDACTED] - [REDACTED] - usw.</sup>  
<sup>leid in der JVA ein?? Es geht doch um ein's feld, - um sichere Posten!</sup>

Weiter im Text: Es geht nicht kürzer, Frau Richterin! Sie  
werden gleich vom Glanzen abfallen! ☺

Eine halbe Stunde, nachdem ich diese Antragsrücknahme bei  
[REDACTED] mit dem Beamten abgegeben hatte, rief mich [REDACTED]  
wieder in ihr Büro. Nun saß auf einmal der Gruppenlei-  
ter [REDACTED] bei ihr.

Ob ich denn vor dem 2.3. Ausgang wolle??? Und ob ich denn  
nun "mitarbeiten" wolle, so, als sei ich was Schuld.

Lauernd, was ich nun sage... <sup>Ich sage!</sup>  
"Natürlich will ich vorher raus..."

und wenn ich nicht "spure", dann bis zum Haftende kein  
Ausgang! <sup>So auf die Art, Frau Richterin Koska,</sup>

So, auf die Art, mißbrauchen "Die" das Recht, daß Sie Frau  
Richterin mir verschafften, und das "Die" mir sonst nicht  
gegeben hätten.

Ob ich denn nicht meine Antragsrücknahme zum 2.3. zurück-  
nehmen könne???

Natürlich, wenn ich vorher raus komme, um meine Gänge zu  
machen.

[REDACTED] und [REDACTED] zerrissen meinen Antrag. Er ist nicht  
mehr in der Akte. ( Aber ich habe ihn noch unterschrieben, [REDACTED]  
bei mir vorliegen.)

██████ und ich wollen doch nun die Sache mal angehen.

Ich vertraute schon wieder! Und schon wieder, wurde es von der Gruppe, nun ██████, gebrochen, wie sie gleich sehen.

Wir vereinbarten einen Ausgang zum 13.2.. Fast 2 Wochen waren seit dem 1.2. vergangen!  
(Ausgang zum Arbeitsamt, zu Vermietern, und zur Gesobau.)

Als ich meine Gänge erledigt hatte, kam ich mit 5 Wohnungsangeboten vorzeitig (eine drei viertel Stunde) aus dem Ausgang in die Anstalt zurück. Natürlich unbeanstandet.

Am Do. 16.2.

Anderentags vereinbarten ██████ und ich, daß ich am 22.2. und 23.2. die nächsten Ausgänge bekomme, und zwar auch einen Termin, der mit einem Mieter zur Wohnungsbesichtigung vereinbart war.

Wir vereinbarten dies Vormittags ca. 10 30Uhr.

Ich hatte einen Ausgangsantrag dabei in seinem Büro.

Es hätte eine Minute gedauert, ihn auszufüllen mit seiner Hilfe, denn ich weiß nicht genau wie das geht, *(was ich auskreuzen, u. wofür ich was schreiben muß!)*

Er schob ihn aber zurück: Ausfüllen, und widerkommen!

Ich füllte, soweit ich konnte, und sie auf beiliegendem Antrag setzen, aus.

Ich ging zu ██████. Er war nicht da. Dann, 11 30Uhr war Mittag.

Um kurz vor 12Uhr wurde ich verschlossen bis 15 Uhr. Zelle zu, obwohl ich Aufschluß, wie Hausarbeiter habe.

Um 15 Uhr ging ich schnurstraks zu ██████ Büro.

Er war nicht da.

Ich versuchte es bis halb fünf 5 mal! Da endlich sagte mir eine Schließerin: "Der ist um halb drei gegangen!"

Ich wollte nun anderentags zu ██████.

Am diesem Freitag früh um halb sieben teilt man mir mit, daß ich um 8 Uhr zum röntgen nach Moabit heute fahre.

Da ich nicht wußte, wann ich zurückkam, gab ich meinen Ausgangsantrag dem Stationer (Schließer ██████, mit der Bitte,

den Antrag dem Herrn [REDACTED] zu geben. Er war so weit ausgefüllt, wie sie ihn vorliegen haben, Frau Richterin. Es ist übrigens der Antrag, den ich schon am Do. dabei im Büro hatte.

Wie gesagt: Ich wäre ja persönlich zu [REDACTED], <sup>gegessen</sup> aber ich wußte nicht, wann ich wiederkehrte. Und da [REDACTED] sagte, Anträge müssen eine Woche vor Ausgang abgegeben werden, machte ich es so. Dazu fügte ich übrigens noch einen Auszahlungsschein für das Geld, daß ich für meine Ausgänge brauche. Beim ersten Ausgang, legte Herr [REDACTED] meinen ausgefüllten Auszahlungsschein nicht bei der Zahlstelle vor, sodaß es Schwierigkeiten bei der Geldauszahlung gab.

Ich glaube nicht, daß dies ein Versehen war, ebensowenig, wie ich glaube, daß mir vor Kurzem aus "Versehen" 14 Tage Lohn zuwenig aufgeschrieben wurden, und "vergessen" wurde meine Zelle aufzuschließen. <sup>am Donnerstag, als ich zu [REDACTED] wollte.</sup>  
 (Übrigens geht seit Freitag auch mein Telefonanschluß, mit dem ich hier in der Anstalt telefonieren könnte, nicht mehr! Ich kann nun also wochenlang nicht telefonieren, in dieser Entlassungszeit. Guthaben ist drauf. Aber er geht nicht. Mein Telefonpin wurde mißbraucht. Ich habe Zeugen dafür, das ich nicht zu blöd zum telefonieren bin. Ich sage nicht, daß [REDACTED] seine Finger im Spiel hat, - oder so. Aber gerade das paßt ins Bild, meine Entlassungsvorbereitungen zu sabotieren! )

Am Freitag kam ich um 12 Uhr aus Moabit zurück <sup>von [REDACTED]</sup>. Ich holte mein Mittagessen, aß ein paar Happen, und während ich schluckte, kam der "Schließer" Herr [REDACTED] zu mir, und hatte die Ausgangsanträge von mir in der Hand. Hinten drauf hatte Herr [REDACTED] eine ganze Seite voll gekritzelt. Meinen Antrag fertig auszufüllen, worum ich Herrn [REDACTED] per Notiz bat, hätte nur ein Zehntel dieser Worte hinten drauf bedurft.

Der "Schließer" weigerte sich mir meinen Antrag, und die Krakkelei auszuhändigen. Ich konnte also nicht lesen, was [REDACTED] notiert hatte.

Mündlich führte der Besatte Herr mir mit 3 Sätzen aus, was hinten auf meinen Antrag von

geschrieben wurde:  
" Sie haben sich nicht an Absprachen gehalten! " stehe da,  
" Herr [redacted] sei nicht verpflichtet, meine Anträge fertig  
auszufüllen", ---  
und überhaupt könne er, dieser Schließer, nicht dafür, daß  
Herr [redacted] mir meine Ausgänge nicht genehmigt!"

Bong!  
Da stand ich nun, und dachte: Warum hat [redacted] mir die  
Ausgänge wieder sein Wort und unsere Absprache, - und zwa-  
schriftlich, nicht genehmigt?  
( Ich habe dies Schriftstück vorliegen!)

[redacted] wußte, daß ich am 22.2. einen Besichtigungsterm  
habe mit einer Mieterin.

Zum 3.ten mal nun, haut die "Gruppe" von Abteilungsleitern  
rein, und sabotiert mir eine Wohnungsnahme!!

Es ist eine LÜGE, die Herr [redacted] spricht, wenn er sagt,  
ich habe mich nicht an Absprachen gehalten!  
Das Gegenteil ist wahr! [redacted] und CO. brechen am laufen-  
den Band Absprachen, und sie sch..... was drauf, wenn ich  
dadurch um Wohnungsnahme gebracht werde.

Wir, Knackis, als auch Schließer, haben uns gefragt, was  
DIE, also [redacted] und [redacted] und [redacted] da-  
von haben, so mit mir umzugehen. ( Und so gehen sie ja nicht  
nur mit mir um!!!)  
Die Antwort war von Einem: " Die wollen mutwillig Schaden  
zufügen!"

Anders kann ich es auch nicht verstehen.  
Sie brechen die Menschen hier! Sie säen Haß, - sie züchten  
Not, sie a- sozialisieren statt zu resozialisieren, anstatt

Gut zu fördern, machen sie es kaputt, und züchten die nächs-  
ten Verbrechen und Verbrecher.  
Ein Sozialarbeiter einer Organisation, die hier im Knast  
arbeitet, und dem ich nur Etwas von dem Treiben dieser  
"Gruppe und ihrer Führung" mitteilte, ließ in einem emo-  
tionalen Affekt rauerutschen: "Kopp an die Wand klatschen!"

Wie urteilen sie dann Frau Richter, wenn das von diesen  
Gutmenschen in Amtswürden provoziert würde wirklich?

Ich bin vor so einer Reaktion gottseidank gefeit.  
Aber ich weiß, wie diese feine Gesellschaft die "Phase  
rot" provoziert auf teuflischste Art und Weise!  
Ein wenig lernen sie hier im Brief davon kennen, Frau Richt-  
in.

Den Schließer, der mir eröffnete das meine Urlaubsantrag  
abgelehnt sei von [redacted], bat ich 3 mal mich lesen zu lassen  
was [redacted] geschrieben hatte.

1) Nein!  
Beim 2.ten mal sagte er, ich solle mich ans Hausbüro wenden  
Dort läge nun mein Antrag.

10 Minuten später sagte er dann: Ich solle zu [redacted] gehen,  
und mir von ihm vorlesen lassen, Was der geschrieben hat.  
Dort liege nun der Wisch!

Kann dieser Beamte nicht lesen, daß er mir die Lüge von  
[redacted] vorlesen könnte???

Hier wird ein teuflisch Spiel gespielt, sonst nichts, - ei-  
nes das krank, - ja sogar totärgert. Ich bin krank an Leib  
und Seele geworden durch solche Amtsträger. Wie lachen!  
Soweit der Stand der Dinge am 20.2.06 Frau Richterinkoalke  
Und jetzt? (Am 1.4.06 ist meine Entlassung)

*P.S. Diese "Gruppe" - w. über den Umgang mit Briefen vor 3 Wochen schon  
mal die Absprache gemacht ein 30 tägiges  
Nicht Anfertigen von Briefen über das  
anderes Teil der "Sozialarbeit"*

*P.S. Bitte beachten  
Ein Foto von dem  
diesem Schließer  
genet*

Landgericht Berlin

Leseabschrift

10559 Berlin, Tummstraße 91  
Fernruf (Vermittlung): 9014 - 0, Intern: (914)  
Apparaturnummer: siehe (M)  
Telefax: (030) 9014 - 2010  
PostbankKto der Justizkasse Berlin:  
Bln 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

*Alou*

Landgericht Berlin, Postanschrift: 10548 Berlin

548  
Herrn  
Norbert Z [REDACTED]  
Justizvollzugsanstalt Tegel  
# 916/04-6

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
546 StVK (Vollz) 81/06			2152	23.02.2006

Sehr geehrter Herr Z [REDACTED]

In Ihrer Strafvollzugsache.

Auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 2006 wird mitgeteilt, dass sich sowohl Ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als auch Ihr Hauptsacheantrag, die Justizvollzugsanstalt Tegel zu verpflichten, einen Vollzugsplan zu erstellen und Ihnen Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen zur Entlassungsvorbereitung zu gewähren, erledigt hat.

Ausweislich der Akten hat die Justizvollzugsanstalt Tegel am 1. Februar 2006 einen Vollzugsplan erstellt und Ihnen Ausgänge in Aussicht gestellt.

Nach Ihrem eigenen Vortrag wurde Ihnen sodann am 13. Februar 2006 ein Ausgang gewährt. Weitere Ausgänge am 22. und 23. Februar 2006 sollen folgen. Mithin ist die Anstalt Ihrem allgemein gestellten Begehren nachgekommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nicht zutrifft, dass am 31. Januar 2006 eine gerichtliche Verfügung erlassen worden ist. Die Justizvollzugsanstalt Tegel wurde mit Schreiben vom 30. Januar 2006 lediglich aufgefordert, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen, was sie mit Schreiben vom 6. Februar 2006 getan hat.

Es wird nochmals um Mitteilung **binnen 2 Wochen** gebeten, ob das Verfahren im Hinblick auf obige Ausführungen für erledigt erklärt wird.

Hochachtungsvoll

K o s t k a  
RichterIn am Landgericht

muss schreiben das Tier, umschaltstellen, vom, liegen ist, singulas! Er ist die  
 treibende Kraft, durch diese Art v. Klee, die, was hier angeprochen  
 ist. So weiter, was, was hier abgele. Oder etwas abgele,

7 [redacted] 916-04-6 2.3.06 17  
 Seidelstr. 39, 13507 Berlin, 9. März 2008 1/2. Post Bl. 16

Sehr geehrte Frau Richterin Kostka! 9. März 2008 1/2  
 Ich muss, solange ich im Dienst bin, das Verfahren  
 für erledigt erklären, denn ich habe hier keine  
 Chance.  
~~Am~~ Jeder Ausgang, bisher gelinde gesagt  
 solikawo's gegeben, ~~ist~~ - und mein Aufleben,  
 Wohnung zu mieten, schwerbehindert wird von  
 [redacted] und ein [redacted] - u. der Ausstellleitung.  
 Beispiel: Heute früh (2.3.) habe ich in der  
 Solikawo-berstr. eine Wohnungsbesichtigung,  
 der Schlüssel, der Hausvertrag ist da. Das schriftl.  
 Liebes Angebot ist dort. Die Kostenübernahme  
 von Job-Center wäre klar.

Um 9:00 sollte mein Hund § sein. (Schon  
 dieser Zeitpunkt ist ~~zu~~ zu spät offenbar.)

Nina hat [redacted] meinen Ausgang auf 10:00  
 gelegt! Der Termin wird dem Vermieter platzt!  
 Außerdem: Ich laufe nicht mehr mit 500€  
 raus für eine Woche. Geld ist nicht gebuddelt,  
 0 - Euro auf Konto 1 Monat vor Heftende.  
 (Ich habe den ganzen Tag noch zu tun in Pantow  
 & Ferriwe beim Betriebsamt u. der Frau-San.)  
 Ich kann nicht mal ein Brötchen kaufen.

festzu<sup>1.3.</sup> vor allen beantrag auf der Central:  
 "Ich erlasse Sie ins Obdachlosen Asyl."  
 (Ich hätte da mein Leben lang gelebt.  
 Nur das ist eine postverstaumpte Zeile!)  
 Verflucht sei diese Kreatur, die ich heute nennt.

Sie lesen hier nur ein Brähen von dem Was  
 die Austalt treibt, ganz benimmt werden, fest!  
 Viel Glück mit Ihrer Justiz!  
 Sie haben keine Chance.

*[Handwritten signature]*

Justizprüfungsamt Berlin?	Ja - nein
Zeitgeschichtlich wertvoll?	Ja - nein
JPA Übersandt	BI

# Landgericht Berlin

## 42 . Strafvollstreckungskammer

Antrag des Gefangenen

Rauf M. [REDACTED]

auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG

wegen Arbeit

Beschluß BI.: \_\_\_\_\_  
Rechtsbeschwerde BI.: \_\_\_\_\_  
Entscheidung BI.: \_\_\_\_\_

Weggelegt am: - 9. MRZ 2007  
Aufzubewahren bis 2017  
abzuliefernde  
Forschungssache

42 ~~StVK~~ (M) M45706 III  
10 57 (LG)

546 III  
Ralf M. [REDACTED]  
Seidelstraße 39  
13507 Berlin

Berlin, 13.10.2006

An die  
42 StVK am Landgericht  
10548 Berlin  
Turmstraße 91

17. Okt. 2006  
Eingegangen am  
Beschwerdestelle  
des Landgerichts Berlin (Hochst.)  
Lukas Jhr



Antrag: gemäß § 109

Ich beantrage die JVA Tegel, vertreten durch den Anstaltsleiter, zu verpflichten mir eine Beschäftigung zuzuweisen.

**Begründung:**

Gemäß § 37 (2) StVollzG soll die Vollzugsbehörde dem Gefangenen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen.

Nach § 37 (3) soll geeigneten Gefangenen die Gelegenheit zu einer Berufsausbildung, oder Weiterbildung gegeben werden. Die Verlängerung einer solchen Maßnahme wurde bei mir abgelehnt, dadurch wurde ich arbeitslos.

Nach § 37 (4) ist einem arbeitsfähigem Gefangenen dem weder eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit nach § 37 (2), noch eine Maßnahme nach § 37 (3) zugewiesen wird eine angemessene Beschäftigung zuzuteilen.

Ist dies nicht möglich, soller nach § 37 (5) eine arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

Daher beantrage ich die JVA Tegel zu verpflichten mit eine angemessene Beschäftigung Nach § 37 (4), oder ersatzweise eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zuzuweisen.

Dieser Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist geboten, da ich auf meine Anträge um Arbeit und sonstige Beschäftigung seit über drei Monaten keine Antwort bekomme, obwohl ich die Anträge laufend wiederhole.

[REDACTED]  
Hochachtungsvoll

2

542 StVK (Vollz) 1145/06

Vfg.

1. Schreiben an den Leiter der JVA Tegel unter Beifügung einer Ablichtung/des Doppels von Bl. 1:  
In pp. wird um

- Stellungnahme zum beiliegenden Antrag innerhalb von drei Wochen
- ergänzende Stellungnahme zum beigefügten Schreiben innerhalb von drei Wochen
- Kenntnisnahme vom beigefügten Schreiben gebeten.
- Hat der Antragsteller bereits bei Ihnen um Vornahme der beantragten Maßnahme nachgesucht? Gegebenenfalls wird um Mitteilung gebeten, wann der Antrag gestellt und ob oder wann er beschieden worden ist.
- Es wird um Übersendung einer Ablichtung des angefochtenen Bescheides und einer Strafzeitberechnung gebeten.
- Wann und auf welche Weise ist der angefochtene Bescheid dem Antragsteller bekannt gemacht worden?
- Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen gegeben.
- \_\_\_\_\_

2. Schreiben an den  Antragsteller  Verfahrensbevollmächtigten - höflich -

- In pp. wird Ihr Antrag vom 13.10.2006 unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Der Leiter der Anstalt wurde um Stellungnahme gebeten. *Bitte teilen Sie mit, wann Sie auf -*
- In pp. wurde auf Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_ hin der Leiter der Anstalt erneut um Stellungnahme gebeten.

3. Frist: 1 Monat.  
Berlin, den 17.10.06

Junge  
Junge  
Richterin am Landgericht

*Sprechende Anträge gestellt auf  
Zuteilung eines Arbeitsplatzes  
Wohnort (schriftlich) gestellt haben*

*an 1+2 geg. u. ab  
19. OKT. 2006  
Künster  
1 Fax*

*19/11*

Landgericht Berlin

Leseabschrift

10559 Berlin, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittlung): 9014 - 0, Intern: (914)  
Apparatnummer: siehe (☒)  
Telefax: (030) 9014 - 2010  
Postbank/Kto der Justizkasse Berlin:  
Bin 3 62-108 (BLZ 100 100 10)

2

Landgericht Berlin, Postanschrift: 10546 Berlin

542

Leiter der  
JVA Tegel

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☒	Datum
542 StVK (Vollz) 1145/06			2152	17.10.2006

In der Strafvollzugssache Ralf M. [REDACTED] wird um Stellungnahme zum beiliegenden Antrag innerhalb von drei Wochen gebeten.

Hat der Antragsteller bereits bei Ihnen um Vornahme der beantragten Maßnahme nachgesucht? Gegebenenfalls wird um Mitteilung gebeten, wann der Antrag gestellt und ob oder wann er beschieden worden ist.

Junge  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Justizangestellte

Landgericht Berlin

Leseabschrift

10559 Berlin, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittlung): 9014 - 0, Intern: (914)  
Apparatnummer: siehe (☒)  
Telefax: (030) 9014 - 2010  
PostbankKto der Justizkasse Berlin:  
Ein 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

26

Landgericht Berlin, Postanschrift: 10548 Berlin

542

Herr  
Ralf M. [REDACTED]  
JVA Tegel

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☒	Datum
542 StVK (Vollz) 1145/06			2152	17.10.2006

Sehr geehrter Herr M. [REDACTED]

In Ihrer Strafvollzugssache wird Ihr Antrag vom 13.10.2006 unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Der Leiter der Anstalt wurde um Stellungnahme gebeten.

Bitte teilen Sie mit, wann Sie entsprechende Anträge auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes konkret (schriftlich) gestellt haben.

Hochachtungsvoll

Junge  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizangestellte

Ralf M. [REDACTED]  
Seidelstraße 39  
13507 Berlin

Berlin, 23.10.2006

542 StVK (Vollz) 1145/06  
Landgericht Berlin  
Turnstraße 91  
10548 Berlin



Betrifft: Schreiben vom 17.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe folgende Daten an, an denen ich mich um die Zuweisung eines Arbeitsplatzes bemüht habe.

Daten der Bemühungen um einen Arbeitsplatz 28.03.2006  
18.04.2006, 01.05.2006, 18.05.2005, 18.04.2006.

Kopien der Anträge habe ich bei meinen Unterlagen.

[REDACTED SIGNATURE]  
HOCHachtungsvoll

V.

31. Okt. 2006

X Kopie von Mureitig an Leiter JVA Tegel  
zu Nachgang zum Aktenvermerk  
vom 17.10.2006

21 z.II.

Jung 30.10.06

21 Jell  
1 FAX

10.1.2006

Miss. Sch

13/11/2006 11:32 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 01

**Justizvollzugsanstalt Tegel**



Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

**Per Telefax!**

Landgericht Berlin

- 542 StVK (Vollz) 1145/06 -

14.11.2006  
*[Handwritten signature]*

**Eilt sehr  
Bitte sofort vorlegen!**

Bearbeiter/in  
Frau Möritz

Telefon: 90147-0/Telefax 90147-1809  
-1234

Datum  
10.11.2006

GeschZ: (bei Antwort bitte angeben)  
RVM 5 - AR 3895

In der Strafvollzugssache des  
Ralf M. [Redacted]

beantrage ich, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.10.2006 als zumindest unbegründet zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antragsteller verbüßt die aus der beigefügten Kopie des Vollstreckungsblattes ersichtliche Freiheitsstrafe (s. Anlage 1).

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, ihm einen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Der Antragsteller absolvierte im Zeitraum 02.08.2004 bis 02.05.2006 einen Grundbildungskurs in der Schule der JVA Tegel. Der Kurs endete regulär am 02.05.2006, insofern war eine Verlängerung nicht möglich.

Der zuständige Mitarbeiter des Bereichs Arbeitswesen vermerkt am 25.10.2006 u. a. Folgendes:

Verkehrsverbindung: U-Bahnhof Holzhausen-/Otisstraße; Bus 133, X33 Seidelstraße/Bornauer Straße

13-NOV-2006 12:29

TEL)0049030901471809

ID)LG BERLIN

SEITE:001 U=100%

- 2 -

„Die vom Inhaftierten beantragte Zuweisung einer angemessenen Beschäftigung gemäß § 37 Abs. 4 StVollzG ist subsidiär zu Berufsbildung und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nach § 37 Abs. 2 und 3 StVollzG, wenn diese Tätigkeiten aufgrund Mangel an Arbeitsplätzen nicht zugewiesen werden können. Dass in Tegel ein Mangel an wirtschaftlich ergiebiger Arbeit und Ausbildungsplätzen herrscht, ist zweifelsohne der Fall, da wegen der schwierigen finanziellen Situation Berlins, der starken Überbelegung der Anstalt und der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten lediglich rund 1050 von 1650 Inhaftierten einen regulären Arbeits- oder Ausbildungsplatz innehaben.

Eine Beschäftigung nach § 37 Abs. 4 StVollzG ist nach VV Nr. 2 dann angemessen, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht. Neben den genannten objektiven Voraussetzungen sind bei der Prüfung der Angemessenheit auch die persönlichen Verhältnisse des Inhaftierten wie Qualifikation, Fertigkeiten, Leistungsfähigkeit und Neigungen zu berücksichtigen. Arbeitsplätze, die die o. g. objektiven Voraussetzungen nach § 37 Abs. 4 StVollzG erfüllen, stehen derzeit in Tegel jedoch nicht zur Verfügung. Selbst wenn entsprechende Arbeitsplätze verfügbar wären, würde sich eine Vermittlung des Inhaftierten schwierig gestalten, da dieser weder über eine abgeschlossene Berufsausbildung noch über einschlägige Berufserfahrungen verfügt. In Phasen hohen Arbeitsmangels darf § 37 Abs. 4 StVollzG jedoch nicht dazu führen, dass die Vollzugsbehörde zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit die Inhaftierten sinnlose Tätigkeiten durchführen lässt. Insofern unterscheiden sich die Bedingungen in der Haftanstalt nicht mit denen im normalen Arbeitsleben außerhalb des Vollzuges. Der einzelne Inhaftierte hat daher keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer angemessenen Beschäftigung im Sinne von § 37 Abs. 4 StVollzG, die Zuweisung liegt vielmehr im Ermessen der Anstalt (siehe Kommentar zum StVollzG von Schwind, Böhm, Jehle, 4. Auflage 2005, Verlag DeGruyter Recht Berlin, Seite 378 f.).

Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 StVollzG. Die Zuweisung ist vielmehr vom Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Arbeitstherapeuten abhängig, die in Tegel mangels Planstellen und hoher Einsparvorgaben jedoch nicht zur Verfügung stehen und auch auf dem Arbeitsmarkt kaum zu bekommen wären. Eine gesetzliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde, in ausreichendem Umfang Arbeitstherapeuten einzustellen, besteht nicht.

Die Anstalt ist jedoch trotz der aktuellen Schwierigkeiten auch weiterhin bemüht, dem Inhaftierten eine möglichst wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen.

Sofern einfach strukturierte Arbeitsplätze neu besetzt werden müssen oder neue Arbeitsplätze für Hilfsarbeiter geschaffen werden, wird geprüft werden, ob der Inhaftierte trotz seiner eingeschränkten Fähigkeiten und Eignungen für die Besetzung eines Arbeitsplatzes in Betracht kommt.

Anträge des Inhaftierten auf Arbeit lagen nach Rücksprache mit der Lohnbuchhaltung und dem Arbeitsberater des Bereiches Arbeitswesen nicht vor. // ?

13/11/2006 11:32 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 03

- 3 -

Der Antragsteller unterliegt gemäß § 41 Abs. 1 StVollzG der Arbeitspflicht. Korrespondierend dazu besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, dem Antragsteller auch Arbeit unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zuzuweisen (§ 37 Absatz 2 StVollzG). Diese Verpflichtung der Anstalt, aus der auch nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung kein Anspruch des Gefangenen erwächst, findet zum einen seine Grenzen darin, wenn aus Kapazitätsgründen keine Arbeit zugewiesen werden kann oder in der Person des Gefangenen Umstände hervortreten, die die Zuweisung einer Arbeit erschweren oder ihn für eine bestimmte Arbeit als ungeeignet erscheinen lassen.

Auch wenn die Anstalt grundsätzlich bemüht ist, möglichst jedem Gefangenen einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, so ist dies aufgrund des ungünstigen Missverhältnisses zwischen der Zahl der in der JVA Tegel untergebrachten Gefangenen und der hier verfügbaren Arbeitsplätze nicht immer und für jeden Gefangenen möglich. In erster Linie ist also die mangelhafte Arbeitsplatzsituation in der hiesigen Anstalt Ursache dafür, dass der Antragsteller derzeit arbeitslos ist. Auch gestaltet sich die Schaffung neuer Arbeitsplätze angesichts der finanziellen Situation des Landes Berlin, der nach wie vor vorherrschenden Überbelegung der Anstalt und der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten als äußerst schwierig, sodass auch die Vollzugsbehörde bedauert, nicht für alle der derzeit hier untergebrachten Gefangenen Arbeitsplätze vorhalten zu können.

Unabhängig davon kommt aber auch der Antragsteller nicht für jeden Arbeitsplatz in der hiesigen Anstalt in Betracht, da er weder über eine abgeschlossene Berufsausbildung noch über einschlägige Berufserfahrungen verfügt.

Gleichwohl ist die Vollzugsbehörde nach alledem bemüht, dem Antragsteller einen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Ich beantrage nach alledem, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

1 Anlage (Vollstreckungsblatt)

Im Auftrag  
Möritz

mü

13-NOV-2006 12:30

TEL 0049030901471809

IDJLG BERLIN

SEITE: 003 U=100%

Justizvollzugsanstalt Berlin (Tegel)		Stand: 07.09.2006/11:34	
Zuchtnummer:	87470370	Geburtsdag:	17.08.1962
Familienname:	[REDACTED]	NS:	6 / 991
Geburtsname:	[REDACTED]		
Vorname(n):	Wolfr		
Geburtsort-Kreis:	Bodenfelde (Bundesrepublik Deutschland)		
Seite 1 von 1 Seite(n)			
<b>Vollstreckungsblatt</b>			
<b>FREIHEITSENTZIEHUNG</b>			
Einweisungsbefugde:	StA Berlin	Geschäftsnr.:	N 17 / 69 Js 195/00 VRa
Art u. Tag d. Entscheidung:	Urteil vom 09.08.2002		
Tat/Tatverdacht:	Einfuhr v. Btm	RK :	23.07.2003
Art d. Freiheitsentziehung:	Gesamtfreiheitsstrafe	Strafmaß:	6 Jahre
Anz/rechnende Zellen:	149 Tage UHaft		
Bemerkungen:			
Beginn:	Ablauf der Hälfte:	Ablauf von 2/3:	Ende:
23.07.2003 TB		23.02.2007	23.02.2009 TE
<b>FREIHEITSENTZIEHUNG</b>			
Einweisungsbefugde:		Geschäftsnr.:	
Art u. Tag d. Entscheidung:			
Tat/Tatverdacht:		Strafmaß:	
Art d. Freiheitsentziehung:			
Anz/rechnende Zellen:			
Bemerkungen:			
Beginn:	Ablauf der Hälfte:	Ablauf von 2/3:	Ende:
<b>FREIHEITSENTZIEHUNG</b>			
Einweisungsbefugde:		Geschäftsnr.:	
Art u. Tag d. Entscheidung:			
Tat/Tatverdacht:		Strafmaß:	
Art d. Freiheitsentziehung:			
Anz/rechnende Zellen:			
Bemerkungen:			
Beginn:	Ablauf der Hälfte:	Ablauf von 2/3:	Ende:
<b>FREIHEITSENTZIEHUNG</b>			
Einweisungsbefugde:		Geschäftsnr.:	
Art u. Tag d. Entscheidung:			
Tat/Tatverdacht:		Strafmaß:	
Art d. Freiheitsentziehung:			
Anz/rechnende Zellen:			
Bemerkungen:			
Beginn:	Ablauf der Hälfte:	Ablauf von 2/3:	Ende:

V.

13. NOV 2006

1. Kopie von Bl. 4 ff an Art mit Matr:  
 Sie erhalten die Stellungnahme der  
 Anstalt z. Kenntnis- und ggf. Stellung-  
 nahme. Ich werde ausdrücklich darauf  
 hin, dass von dort die Vorliegen  
 eines Antrags auf Arbeit bekräftigt wird.  
 Entsprechend bitte ich den Zugang /  
 die Ablehnung entsprechende Anträge  
 nachzuweisen.  
 Frt: 10 Tage

21 2 wo

Wage 14.11.06

21. gred. 2006  
  
 28/11/06

Landgericht Berlin

Leseabschrift

10559 Berlin, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittlung): 9014 - 0, Intern: (914)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9014 - 2010  
Postbankkonto der Justizkasse Berlin:  
Bin 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

7a

Landgericht Berlin, Postanschrift: 10548 Berlin

542  
Herrn  
Ralf M. [REDACTED]  
Justizvollzugsanstalt Tegel  
Buchnr.: ?

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
542 StVK (Vollz) 1145/06			21 52	14.11.2006

Sehr geehrter Herr M. [REDACTED]

Sie erhalten die Stellungnahme der Anstalt zur Kenntnis- und ggfs. Stellungnahme.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass von dort das Vorliegen eines Antrags auf Arbeit bestritten wird. Entsprechend bitte ich den Zugang/die Ablehnung entsprechender Anträge nachzuweisen.

Frist: 10 Tage

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Justizangestellte

AVR 30

542 StVK (Vollz) 1145/06

Berlin 26.11.2006

Stellungnahme der JVA Tegel vom 10.11.2006



Sehr geehrte Damen und Herren,  
die von der JVA Tegel angeführten Punkte sind nicht nachvollziehbar.  
Der Grundbildungskurs endete zwar am 02.05.2006, es wäre aber  
möglich gewesen mich in den Hauptschulkurs zu übernehmen.

Davon mal abgesehen, habe ich mich bei mehreren Betrieben beworben  
(Kantine, Gärtnerei usw.). Was dabei verwundert ist, dass die  
Vormelder (Anträge) nicht vorhanden sind, allerdings wird das  
Phänomen der verschwundenen Vormelder von einer Reihe von  
Inhaftierten geschildert. Die Anstalt impliziert, dass angebotenen  
Beschäftigungen zu einem großen Teil eine Berufsausbildung, oder  
zumindest einschlägiger Erfahrungen bedürfen. Dies ist eine  
unhaltbare Behauptung. Im Fach ausgebildete Inhaftierte arbeiten  
im Elektro-, im Tischlerei- und im Schlossereibereich. Wenn  
beschäftigte Inhaftierte in der Schneiderei, der  
Polsterei, der Küche, der Kantine, der Druckerei, Setzerei und  
der Buchbinderei eineansprechende Ausbildung haben sollten, dann  
wäre das rein zufällig. Ausgebildete Köche und Fleischer werden  
trotz entsprechender Bewerbungen nicht in der Küche beschäftigt,  
aus welchen Gründen auch immer. In den Unternehmerbetriebetrieben  
(einfache Montagearbeitern) und in der BTW arbeiten meines Wissens  
gar keine ausgebildeten Inhaftierten. Für die anderen Arbeiten in  
der Anstalt, wie Hausarbeiter, Treppenreiniger, Hofreiniger usw.  
werden soviel ich weiß, gar keine Ausbildungen in der freien  
Wirtschaft angeboten. An einer mangelnden Qualifikation meinerseits  
kann es also nicht liegen, dass ich keine Arbeit habe.

Es fällt auch auf, dass die Arbeit nicht nach Qualifikation, oder  
nach der Reihenfolge der Anträge vergeben wird, sondern nach  
Kriterien, die für Inhaftierte nicht nachvollziehbar sind. Wenn es  
nach der Qualifikation ginge, dürften ja wohl ausländische  
Inhaftierte, die neben fehlender Berufsausbildung und ohne  
Schulabschluss, auch noch nur geringe Sprachkenntnisse haben, wohl  
kaum deutschen Inhaftierten vorgezogen werden.

-2-

9

Abschließen sei noch bemerkt, dass die Überbelegung der JVA Tegel vorsätzlich herbeigeführt ist, vermutlich um den Neubau einer weiteren JVA in Berlin zu rechtfertigen. Wie ist es sonst zu erklären, dass die Quote der vorzeitigen Entlassungen in Berlin nur ein Drittel des Durchschnittes aller Bundesländer beträgt, oder sind berliner Inhaftierte dreimal so kriminell?

HOCHACHTUNGSVILL

A handwritten signature is partially visible above a large black rectangular redaction mark.

V.

✓ 1) Kopie von Zl. f. f. an Agg  
z. K. und Hinzugnahme Merkblätter  
zum Antrag der "verdächtigsten  
Personen" binnen 10 Tagen

24 1/2/4al  
01.15.12.06

Kaunzel

2) 2 Wb (Entw.)

Muse 29.12.06

13/1/2

Vorname Name  
Friedrichstr. 11  
Berlin, den  
18. Dez 2016

V.  
1 Wb Muse 20.12.06

20/12/2006 14:50 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 01

**Justizvollzugsanstalt Tegel**



Justizvollzugsanstalt Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

Per Telefaxl

Landgericht Berlin

- 542 StVK (Vollz) 1145/06

*liegt vor III*

**Eilt sehr!  
Bitte sofort vorlegen!**

Bearbeiterin  
Frau Möritz

Telefon: 90147-0 / Telefax 90147-1809  
-1234

Datum  
20.12.2006

GeschZ: (bei Antwort bitte angeben)  
RVM 5 - AR 3895

In der Strafvollzugssache des  
Ralf M. [REDACTED]

übersende ich im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung vom 29.11.2006 und das Schreiben des Antragstellers vom 26.11.2006 den Vermerk der Arbeitsverwaltung vom 11.12.2006 sowie des Leiters der Schule vom 19.12.2006 (s. Anlage 1).

Nach Durchsicht der Gefangenenpersonalakte hat sich ein Antrag auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes vom 18.04.2006 angefunden, den ich in Anlage 2 beifüge.

Ich beantrage danach auch weiterhin, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

- 2 Anlagen
- 1. Vermerke vom 11.12.2006 und 19.12.2006
- 2. Antrag vom 18.04.2006

Im Auftrag  
Möritz

Verkehrsverbindung: U-Bahnhof Holzhauser-/Oststraße; Bus 133 Seidelstraße/Bismarckstraße

mü

20-DEZ-2006 15:46

TEL 0049030901471809

IDJLG BERLIN

SEITE:001 U=100

20/12/2006 14:50 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 02

AA  
11

AW 3/V - AR 3895  
Bearbeiterin: Kerneker

11.12.2006  
App. 1301

Vermerk

Erneutes Stellungnahmeersuchen des LG Berlin - 541 StVK (Vollz) 1145/06 - vom 29.11.2006 zum Antrag des Inhaftierten Ralf M. [REDACTED] vom 26.11.2006

Bezüglich des Vorwurfs der „verschwundenen Vormelder“ ist festzustellen, dass in der Arbeitsverwaltung keine Anträge auf Arbeit eingegangen sind. In der Arbeitsakte sind keine Vormelder vorhanden. Nach telefonischer Rücksprache mit RVM 5 vom heutigen Tag befindet sich in der Gefangenenpersonalakte lediglich ein Vormelder, der direkt an die Kammer gegangen ist. Ansonsten verweise ich auf den Vermerk von AW 3 vom 25.10.2006.

Ob es möglich gewesen wäre den Inhaftierten in den Hauptschulkurs zu übernehmen kann die Arbeitsverwaltung nicht klären. Hierzu ist eine Stellungnahme der Schule notwendig.

V

1. Vorgang erh. L Schule gem. TR mit RVM 5 mdB um Stellungnahme bezüglich des Hauptschulkurses
2. RVM 5 zKuwV

*Jo*

L. Schule

19.12.06

Ein Antrag Herr. [REDACTED] auf Aufnahme in einen HS-Kurs liegt in der Schule nicht vor. Auch wurde von dem Kursteiler bzw. den Fachlehrern festgestellt, dass eine Teilnahme an einem HS-Kurs wg. Herr. [REDACTED] erheblichen Lernproblemen (Langsamkeit, frühere Hörnerkrankung) nicht sinnvoll erscheint.

V. RVM 5 z. K.u.w.V.  
L. Schule z. d. [REDACTED]

20/12/2006 14:50 0049030901471809

JVA TEGEL

S. 03  
A2

874/03-0 18.04.2006  
(Dokumentnummer) (Datum)

Antrag

M                      Ralf  
(Name, Vorname, Geburtsort)

Teilanstalt 6 Station 7 beschäftigt bei Schule

An Die Beamtenkantine  
Sehr geehrte Frau Carus

Hiermit möchte ich mich um einen  
Arbeitsplatz bewerben.

Da die Schulmaßnahme Ende April 2006  
endet,  
TE: 23.2.2008

für eine Antwort wäre ich dankbar.

18.4.06 Ralf  
(Unterschrift)

(Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.)

2.7. 2. Zadeh  
25.04.06  
Kantinen

Eröffnet 26.04.06

Form 13700 Antrag für JVA Tegel - 06/02  
© DTP

V

✓ 1) Kopie von 31.10-12 an tot  
z.k. und ggf. Aktenvermerk  
binnen 5 Tagen

27. DEZ. 2006

2) 9.12.

lange 21.12.06

zu 1) g/ael  
am 28.12.06  
Lauerer

Versandort: Dr.  
Friedrichsuf. Bf.  
Berlin, den

21. Jan 2007

13

542 StVK Vollz 1145/06

Vfg.

✓ 1. Schreiben an Antragsteller

In pp

weise ich darauf hin, dass derzeit Bedenken gegen Ihren Antrag bestehen. Die Anstalt ist nach eigenen Angaben bemüht, Ihnen - soweit Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wobei Sie Gegenteiliges nicht dargelegt haben - Arbeit zuzuweisen. Insoweit verweise ich auf die Ihnen zugeleitete Stellungnahme der Anstalt.

Ich rege an, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen und bitte um eine abschließende Erklärung binnen 2 Wochen.

✓ 2. Abschrift von 1 an Anstalt

3. wv 3 Wochen (Rücknahme oder Beschluss)

Dr. Spröckel LG

05.01.2007

zu 1+2) off. Zahl  
1. Fax 10. Jan. 2007  
H. Lohm

Landgericht Berlin

Leseabschrift

10550 Berlin, Turmstraße 91  
Fernruf (Vermittlung): 0014 - 0, Intern: (914)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9014 - 2010  
PostbankKto der Justizkasse Berlin:  
Bln 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

130

Landgericht Berlin, PostfachNR: 10548 Berlin

Herrn  
Ralf M. [REDACTED]  
JVA Tegel  
# 874/03-0

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
542 StVK (Vollz) 1145/06			2152	05.01.07

In Ihrer Strafvollzugssache

weise ich darauf hin, dass derzeit Bedenken gegen Ihren Antrag bestehen. Die Anstalt ist nach eigenen Angaben bemüht, Ihnen – soweit Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wobei Sie Gegenteiliges nicht dargelegt haben – Arbeit zuzuweisen. Insoweit verweise ich auf die Ihnen zugeleitete Stellungnahme der Anstalt.

Ich rege an, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen und bitte um eine abschließende Erklärung binnen 2 Wochen.

Dr. Sprockhoff  
Richter am Landgericht

Beglaubigt

  
Justizangestellte

Ralf M. [REDACTED]  
Seidelstraße 39  
13507 Berlin



-542 StVK(Vollz)1145

42 StVK am Landgericht  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Betrifft: 1 Verfasste Stellungnahme vom 10.11.2006 Der JVA Tegel vertreten durch die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED]  
2 Verfasste Stellungnahme vom 20.12.2006 Der JVA Tegel vertreten durch die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED]

nehme ich wie folgt Stellung

In der zu 1 verfassten Stellungnahme der JVA Tegel vertreten durch die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED] wurde bestritten das Anträge auf einen Arbeitsplatz vorliegen.

In der zu 2 verfassten Stellungnahme der JVA Tegel vertreten durch die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED], ist ein Antrag auf einen Arbeitsplatz aufgetaucht.

Dadurch ist doch nachgewiesen das Anträge verschwinden, durch Druck tauchen Antäge auf.

Es werden auch Anträge einfach im Reisswolf entsorgt, da die Bearbeitung dieser Anträge ja Arbeit macht.

Ich halte an meinem Antrag fest, einen festen Arbeitsplatz zu bekommen.

Der Arbeitsplatz als Ersatz hausarbeiter wird nur nach Anfall vergütet.

Mit freundlichem Gruß  
[REDACTED]



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: 542 StVK (Vollz) 1145/06

In der Strafvollzugssache

des Strafgefangenen

Ralf M. [REDACTED]

zur Zeit in Strafhaft in der JVA Tegel  
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,

zu Buchnummer 874/03/0

-Antragsteller-

hat die 42. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Dr. Sprockhoff als Einzelrichter am 12. Januar 2007 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers vom 13. Oktober 2006 auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller
3. Der Wert des Verfahrens wird auf 100,- Euro festgesetzt.

M74

AC

Gründe:

I.

Der Antragsteller stellte unter dem 18. April 2006 einen schriftlichen Antrag auf Einräumung von Arbeit in der Kantine. Dieser Antrag wurde am 25. April 2006 abgelehnt, was ihm am Folgetag eröffnet wurde.

Der Antragsteller behauptet, er habe wiederholt Anträge auf Arbeit gestellt, auf die er über 3 Monate lang keine Antwort erhalten habe.

Der Antragsteller beantragt,

die JVA Tegel zur Zuweisung einer Beschäftigung zu verpflichten.

Die JVA Tegel beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, weil er nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung oder schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt wurde (§ 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG).

Den Antrag auf Gewährung einer Arbeitsstelle vom 18. April 2006 hat die Anstalt zeitnah abgelehnt, was dem Antragsteller am 26. April 2006 mitgeteilt wurde. Dies stellt auch der Antragsteller nicht in Frage. Insoweit wahrt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13. Oktober 2006 nicht die gesetzliche Frist, soweit er sich gegen die *Ablehnung* einer begünstigenden Maßnahme wendet.

2. Der Antrag ist auch insoweit unzulässig, als die *Unterlassung* einer begehrten Maßnahme beanstandet wird (§ 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Der Antragsteller hat insoweit nicht zur Überzeugung der Kammer darlegen können, dass er weitergehende Anträge auf Gewährung/Zuweisung von Arbeit gestellt hat, die nicht beschieden worden sind. Die Kammer hat zu dieser Frage eine eingehende Stellungnahme der Anstalt erfordert, wonach sich lediglich der oben bezeichnete Antrag vom 18. April 2006 gefunden habe. Dies hält die Kammer für überzeugend. Soweit der Antragsteller im Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 weitergehende „Daten der Bemühungen“ benennt, vermögen diese den Antrag nicht zu stützen. Nur der dort (zudem noch doppelt) genannte Antrag vom 18.04.2006 ist der Anstalt übermittelt worden. Die theoretische Möglichkeit, dass gestellte Anträge nicht zu den Unterlagen gelangen, kann den Antrag hier nicht stützen.

Auf die weitergehenden eher grundsätzlichen Ausführungen des Antragstellers zu seinem vorgeblich verletzten Recht auf Arbeit kommt es hiernach nicht an.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Den Verfahrenswert hat das Gericht gemäß §§ 65, 60, 52 Absatz 1 bis 3 GKG nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller festgesetzt. Hierbei ist berücksichtigt worden, dass die Zuweisung von Arbeit nicht mit dem hierbei zu erwartenden Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung in der Hauptsache ist die Rechtsbeschwerde zum Kammergericht zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer- eingelegt werden. Innerhalb der Monatsfrist ist außerdem zu erklären, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen der Verletzung einer Rechtsnorm des sachlichen Rechts oder des Verfahrensrechts angefochten wird. Im letzteren Fall müssen die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Mangel ergibt. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine vom Verurteilten selbst unterzeichnete Schrift nicht. Die Begründung und die Beschwerdeanträge müssen in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin erklärt werden.

Gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche ab Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin eingelegt werden muss.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet, wenn der Beschwerdewert 200 Euro übersteigt, die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung zur Hauptsache oder anderweitiger Verfahrenserledigung eingelegt wird.

Eine Frist wird durch eine schriftliche Erklärung nur gewahrt, wenn das Schriftstück vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Verurteilte kann Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. In diesem Fall wird die Frist gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb derselben aufgenommen wird.

Landgericht Berlin, Strafkammer  
-Strafvollstreckungskammer-

  
D. Spreckhoff

13

542 SVK (WKK) 1145106

u

1. BA an AdSt .f. zu
2. BA an AdSt & Ks  
↳ zu Präparat Kopie DL 14 d. A
3. WTK LB in 4 WO

MS

(Dr. Sprockhoff)  
RiLG

Zu 1. Teil  
1. Teil  
16. JAN. 2006  
RiLG

## Zustellungsurkunde

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Sendung an Gefangene:

20

Geschäftsnummer

Ggf. weitere Kennz.

542 StVK (Vollz) 1145/06-15.01. -/ -/

Empfänger

Herrn  
Ralf M. [REDACTED]  
JVA Tegel

# 874/03-0

Zustellungsurkunde / Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91  
10548 Berlin

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute hier

- zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen!) -

d. bezeichneten Empfänger/in selbst in der Vollzugsanstalt Tegel

in der IA VI in Person übergeben.

- Das zugestellte Schriftstück ist d. Empfänger/in von mir - nicht - vorgelesen worden.

da er die Vorlesung - nicht - verlangt hat. (Nur bei **Entscheidungen** in Straf- und Bußgeldsachen!)

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

Bei Ladung d. Angeklagten/Betroffenen zum Hauptverhandlungstermin:

D. Zustellungsempfänger/in wurde befragt, ob und welche Anträge er/sie in Bezug auf seine/ihre Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

Er/Sie erklärte:

- Ich will solche Anträge stellen. -
- Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle. -
- Er/Sie stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. -

Berlin, den 18. Januar 07

Kandrock

15/12

AVR 65 (LG)  
Zustellungsurkunde für Justizbedienstete bzw. Justizvollzugsbeamte.  
Zustellung an Gefangene (2.03)  
■ GTP

43

1 Woche nach Ablauf  
der Rechtsmittelfrist  
weder vorlegen

15. FEB. 2007

252/07

Braun

(Braun)  
Justizmitinspektor

Vorgelegt  
Fristablauf Bl. B.O.  
26. Feb. 2007

542 STVK(Vollz) 1145/06

27

Verfügung:

1. Vermerk: Kostenrechnung I über Euro 25.-- zur Justizkasse gegeben.
2. Nach Sollstellung wieder vorlegen, jedoch spätestens nach vier Wochen.

Berlin, den 27. Feb. 2007

  
( Braun )  
Justizamtsinspektor

27/3

Verfügung:

1. Vermerk: Registrierung Blatt I a (KR I ) geprüft.
2. Frist +
3. Austragen und weglegen - 2017

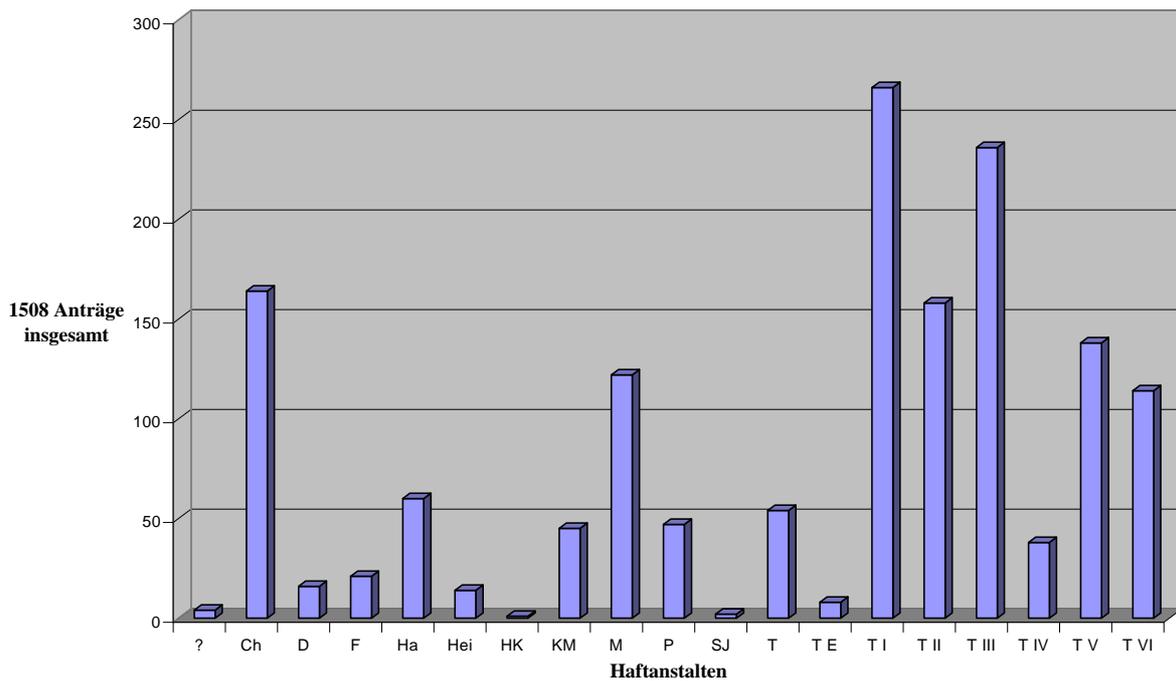
Berlin, den

9. MRZ. 2007

  
( Braun )  
Justizamtsinspektor

2. TEIL: BEIM LANDGERICHT BERLIN IM JAHR 2006 ANHÄNGIGE  
STRAFVOLLZUGSSACHEN – AUSZÜGE AUS DER AUSWERTUNG  
Ri'in LG Melanie Vogt und Dr. Anja Schammler

## A. ANTRÄGE NACH HAFTANSTALTEN



### LEGENDE:

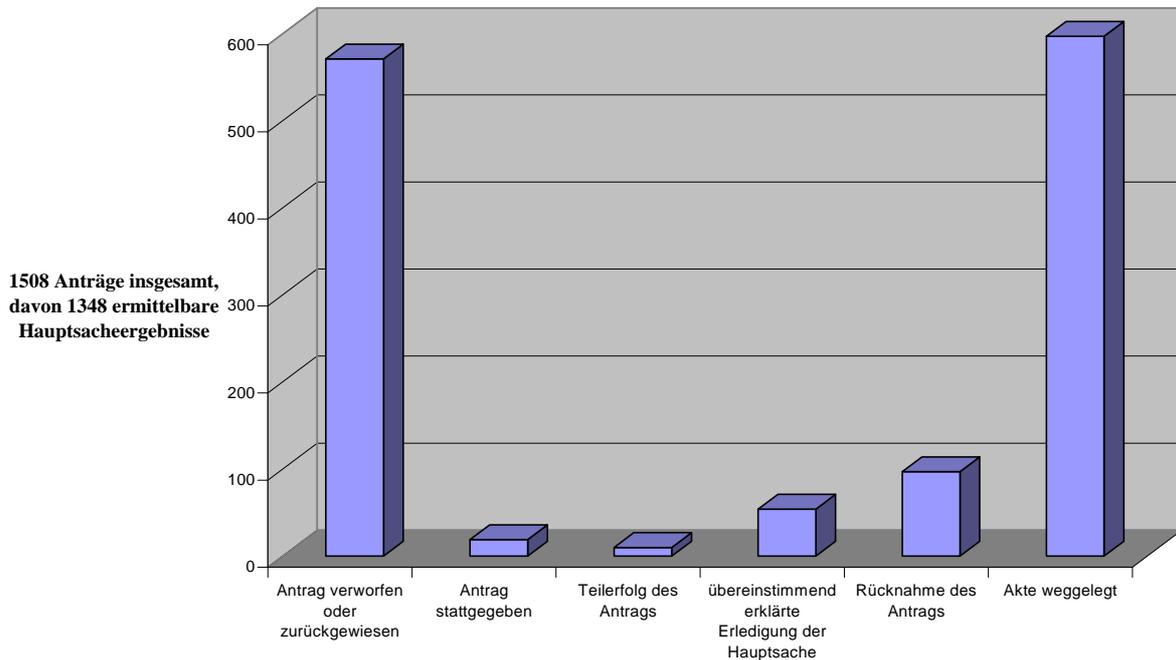
Ch	JVA Berlin Charlottenburg
D	JVA Düppel
F	JVA für Frauen Berlin
Ha	JVA Hakenfelde
Hei	JVA Heiligensee
HK	Haftkrankenhaus (Justizvollzugskrankenhaus Berlin)
KM	Krankenhaus des Maßregelvollzuges
M	JVA Moabit
P	JVA Plötzensee
SJ	Senatsverwaltung für Justiz
T	JVA Tegel
T I bis T VI	Teilanstalten I bis VI der JVA Tegel
TE	Einweisungsabteilung in der JVA Tegel

### ANMERKUNGEN:

Zu beachten ist, dass die Teilanstalt I der JVA Tegel für viele Inhaftierte die erste Station im geschlossenen Vollzug ist. Die neue, ungewohnte Situation des Einsperrtseins und das Warten auf Verlegung in eine besser passende Teilanstalt führen zu zahlreichen Anträgen.

Repräsentativer sind die Antragszahlen aus den Teilanstalten II, III und V sowie aus der JVA Charlottenburg. Insofern ist die Auswahl der (Teil-) Anstalten, in denen das Projekt „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“ beginnen soll (JVA Tegel, TA III und TA V), gut gelungen.

B. ANTRÄGE NACH ART DER VERFAHRENSBEENDIGUNG/HAUPTSACHE

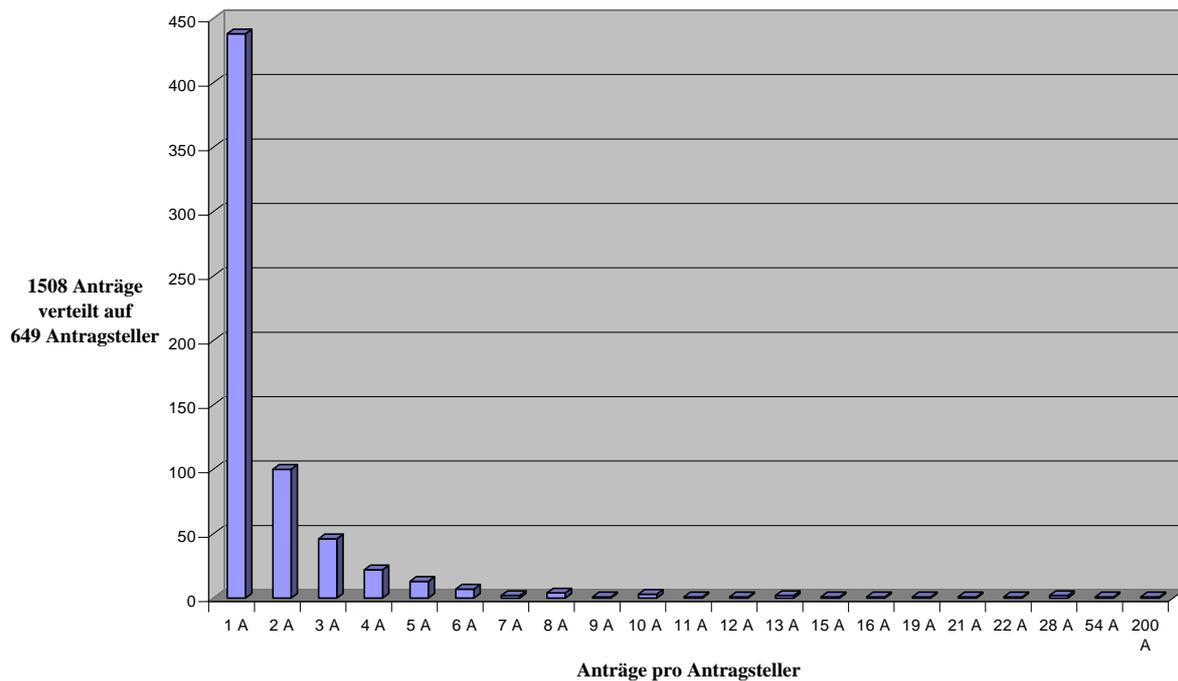


ANMERKUNGEN:

Deutlich sichtbar ist die sehr geringe Anzahl der Anträge, denen stattgegeben worden ist. Bemerkenswert ist ferner die große Zahl der Anträge, die – zusätzlich zu Verwerfung und Zurückweisung – weggelegt worden sind. Diese Anträge können mangels formellen Abschlusses jederzeit wieder aufleben, wenn der Antragsteller ein hinreichend konkretes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens geltend machen kann.

Die Diskrepanz zwischen der Gesamtzahl der Anträge und der tatsächlich ermittelbaren Hauptsacheergebnisse lässt sich dadurch erklären, dass die Gesamtzahl auch reine Eilanträge enthält und dass eine Vielzahl von Ergebnissen wegen Abgabe, Verweisung oder aus sonstigen Gründen nicht zu ermitteln war.

### C. ANTRÄGE PRO ANTRAGSTELLER

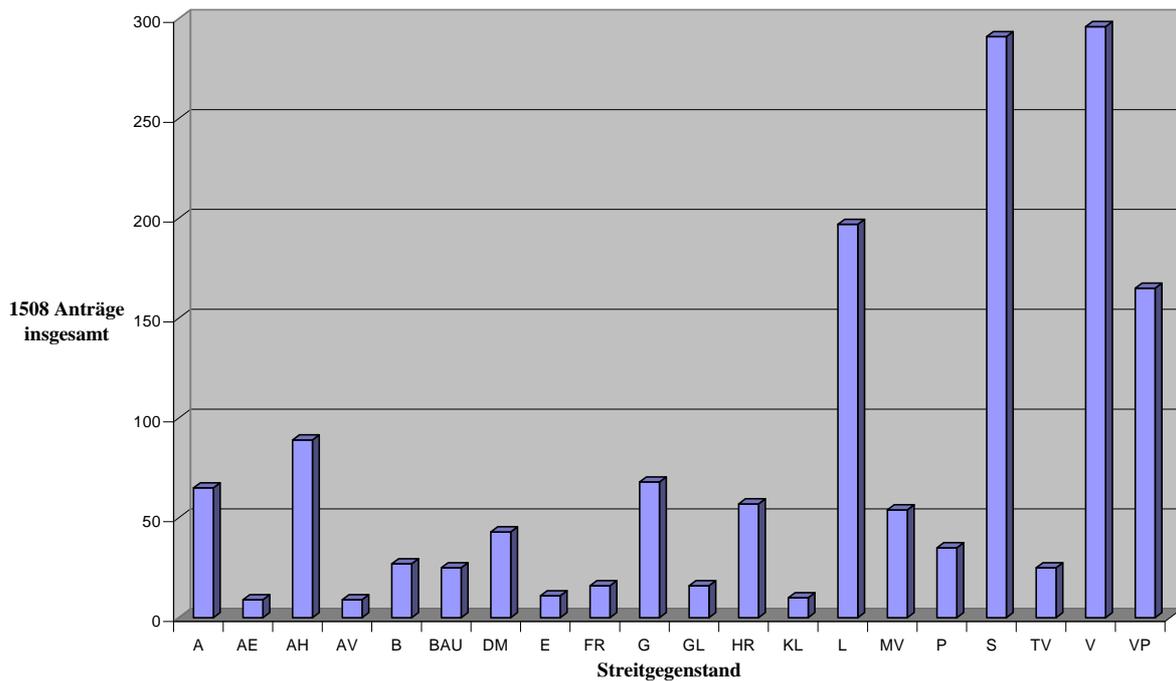


#### ANMERKUNGEN:

Auf die Mehrzahl der Antragsteller entfällt lediglich ein einziger Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG pro Jahr. Insgesamt entfallen etwa 2/3 der Anträge auf etwa 1/3 der Antragsteller.

Nur sehr wenige Antragsteller fallen durch eine weit überdurchschnittliche Beschwerdetätigkeit auf. Allerdings ist die Belastung der Gerichte durch diese wenigen Inhaftierten sehr groß, so dass es durchaus lohnen kann, den Hintergründen für die rege Beschwerdetätigkeit dieser sog. „Querulanten“ nachzugehen.

## D. ANTRÄGE NACH STREITGEGENSTÄNDEN



### LEGENDE:

A	Arbeit
AE	Akteneinsicht
AH	Aushändigung (von Gegenständen außer TV)
AV	Arbeitsvergütung
B	Besuch
BAU	Baumaßnahmen
DM	Disziplinarmaßnahme
E	Verpflegung
FR	Freistunde(n)
G	Geld
GL	Gruppenleiter (neue Zuteilung o.ä.)
HR	Haftraum(-ausstattung)
KL	Kleidung
L	Vollzugslockerungen
MV	Medizinische Versorgung
P	Post
S	Sonstiges
TV	Fernseher, Empfang usw.
V	Verlegung, in/aus dem geschlossenen in/aus dem offenen Vollzug
VP	Vollzugsplan(-fortschreibung)

### ANMERKUNGEN:

Die Zahl der Anträge auf Vollzugsplanung und Vollzugsplanfortschreibung sowie auf entsprechende Korrekturen ist vor allem vor dem Hintergrund beachtlich, dass der Vollzugsplan als Ganzes kein tauglicher Antragsgegenstand nach §§ 109 ff. StVollzG ist. Von Interesse für die Durchführung von Mediationen ist auch das offensichtliche Bedürfnis der Inhaftierten nach mündlichem Austausch, das sich in der doch recht signifikanten Anzahl der Anträge auf Anhörung manifestiert.

### 3. TEIL: PROJEKTDOKUMENTATION

PräsLG Dr. Bernd Pickel, Ri'in LG Melanie Vogt, Dr. Anja Schammler, Dr. Ulla GläBer und JVA Tegel

A. Projektvereinbarung zwischen Herrn PräsLG Dr. Bernd Pickel und Frau Ri'in LG Melanie Vogt.....	57
B. Halbjahresbericht zum Stand des Projektes „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“ PräsLG Dr. Bernd Pickel und Ri'in LG Melanie Vogt.....	59
C. Verwaltungstechnische Einbindung der Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG PräsLG Dr. Bernd Pickel, Ri'in LG Melanie Vogt, Dr. Anja Schammler.....	64

## **Projektvereinbarung**

### **zur Einführung einer gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen**

zwischen dem Präsidenten des Landgerichts Berlin

und

der Richterin am Landgericht Melanie Vogt

#### **1. Zweck der Vereinbarung**

Der Präsident des Landgerichts Berlin plant - unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Justiz und der Justizvollzugsanstalten (vorrangig der JVA Tegel) - die modell- und projekthafte Einführung einer gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen in Berlin.

Mit dieser Vereinbarung soll die nachhaltige Verfolgung des vorgenannten Zieles sichergestellt werden. Das Vorhaben soll auf Seiten des Landgerichts Berlin von der Richterin am Landgericht Vogt durch aktive Unterstützung des Projektes geleitet werden. Dabei sollen die zur Durchführung des Projektes wesentlichen Arbeitsschritte und erforderlichen Maßnahmen geplant und - soweit möglich - veranlasst werden bzw. deren Umsetzung vorbereitet werden. Hierzu ist bereits im Zusammenwirken mit der Akademischen Leitung des Master-Studiengangs Mediation an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder), Frau Dr. Gläßer, eine Master-Arbeit in Auftrag gegeben worden.

#### **2. Umfang der Tätigkeit im Rahmen der Projektleitung**

Frau Vogt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Erhöhung des Richterpensums um 25 % für die Vorbereitung und ggf. Einführung/Umsetzung des genannten Projektes tätig zu sein, vor allem durch Begleitung und Unterstützung der dazu in Auftrag gegebenen Masterarbeit, in deren Rahmen insbesondere zu erarbeiten ist,

- 1) welche Chancen und Risiken die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen bietet,
- 2) wie diese Chancen und Risiken zu bewerten sind,
- 3) wie bei den Haftanstalten und den dort direkt beteiligten Personen (Sozialarbeiter/Gruppenleiter/evtl. Bereichs- und Teilanstaaltsleiter) Akzeptanz für Mediationen geschaffen werden kann;
- 4) in welcher Form der genannte Personenkreis mit dem Verfahren vertraut gemacht werden sollte;
- 5) ob es Fallkonstellationen gibt, für die das Verfahren besonders gut oder gar nicht geeignet erscheint;
- 6) welche sächlichen (insbesondere räumlichen) und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen;
- 7) wie bei einer Mediation die besonderen Verhältnisse der beteiligten Personen im Strafvollzug zu berücksichtigen sind;
- 8) welche Vorgehensweise sich für eine Test- bzw. Pilotphase anbietet.

#### **3. Berichtspflicht**

Frau Vogt wird dem Präsidenten des Landgerichts Berlin kontinuierlich - in der Regel am Monatsanfang - über ihre Aktivitäten zur Förderung des Projektes im jeweils vorangegangenen Monat tabellarisch berichten.

Der Präsident des Landgerichts Berlin wird in geeigneter Form die Senatsverwaltung für Justiz, die Präsidentin des Kammergerichts, die LuV des Landgerichts und die Öffentlichkeit über die Projektfortschritte informieren.

#### **4. Struktur des Projekts**

Das Projekt ist unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Berlin – Zentralverwaltung – zugeordnet. Der Präsident des Landgerichts Berlin wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeit und Ergebnisse des Projektes mit den Gesamtstrategien und Konzeptionen des Landgerichts Berlin in Sachen der gerichtlichen Streitschlichtung in Einklang stehen.

Die Koordinierungsstelle für die gerichtliche Mediation in Berlin unter der Leitung von Frau Wischer steht der Projektleitung als Ansprechpartner zur Verfügung.

In organisatorischer Hinsicht wird das Projekt durch das LuV Moabit (Ansprechpartner: Herr VRiLG Müller) unterstützt.

#### **5. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Dezember 2007 bis zum 30. November 2008.

Berlin, den

(Dr. Pickel)  
Präsident des Landgerichts Berlin

(Vogt)  
Richterin am Landgericht

**Projektbericht  
Mediation in Strafvollzugssachen  
(Stand bis 31. 5. 2008)**

### **1. Initialisierung des Projekts**

Noch im Jahr 2007 sind die organisatorischen Voraussetzungen für den Start des Projekts Mediation im Strafvollzug geschaffen worden:

- Als Projektleiterin konnte Frau Richterin am Landgericht Melanie Vogt gewonnen werden, die im Hinblick auf das in Aussicht genommene Projekt bereits mehrere Fortbildungen zu den Themenbereichen Kommunikation, Umgang mit Konflikten und Mediation absolviert hat.. Sie ist für die Wahrnehmung der Projektaufgaben zu einem geringen Teil (0,25 RP) von ihren spruchrichterlichen Tätigkeiten befreit. Dies konnte ohne eine Beeinträchtigung der Arbeitskapazitäten in den Straf- und Strafvollstreckungskammern erreicht werden, weil Frau Vogt bereit war, ihr Richterpensum entsprechend aufzustocken. Das Präsidium des Landgerichts ist gemäß § 21 e Abs. 6 GVG zu der Freistellung für das Projekts gehört worden und hat keine Einwendung erhoben.
- Die Projektvereinbarung zwischen der Projektleitung und dem Präsidenten des Landgerichts<sup>443</sup> wurde geschlossen. Ferner wurde ein Zeitplan (**Anlage 1**) erstellt, der bislang (s. unten 3.) im Wesentlichen eingehalten wurde.
- Die Projektleitung ist organisatorisch unmittelbar dem Bereich Zentralverwaltung des Landgerichts Berlin zugeordnet. Auf Grundlage der Zielvereinbarung ist, soweit erforderlich, die organisatorische Unterstützung durch das LuV Moabit gesichert (zuständig insoweit: VRiLG A. Müller). Es ist ferner vereinbart, dass die Koordinierungsstelle für (zivil-)gerichtliche Mediation (Leitung: Frau Ri'inLG Wischer) in das Projekt eingebunden und insbesondere über die Projektfortschritte kontinuierlich unterrichtet wird; es gewährleistet eine gewisse Parallelität zwischen der angestrebten Mediation im Strafvollzug und der bereits laufenden zivilgerichtlichen Mediation bei dem Landgericht Berlin.
- Die Zielvereinbarung sieht auch im übrigen projekttypisches Arbeiten vor (laufende tabellarische Berichte der Projektleiterin über die Projektaktivitäten; regelmäßige Berichte über den Projektfortschritt).

### **2. Externe Unterstützung**

- Herr Staatssekretär Lieber, von dem wesentlich die Initiative für den Start des Projektes ausging, hat der Projektleiterin die grundsätzliche Unterstützung seines Hauses zugesagt.

---

<sup>443</sup> Bereits übersandt mit Bericht an SenJust StS vom 6. 11. 2007

- Der Leiter der größten Berliner Justizvollzugsanstalt, Herr Adam/Justizvollzugsanstalt Tegel, hat sich im Projektverlauf bereit erklärt, mit seiner Anstalt das Projekt aktiv zu unterstützen (siehe unten 3.)
- Eine wissenschaftliche Projektbegleitung findet statt durch die Europa-Universität Viadrina, Masterstudiengang Mediation (Leiterin: Frau Dr. Ulla Gläßer). Die Umsetzung dessen hat die Europa-Universität Viadrina eine entsprechende Masterarbeit ausgeschrieben.<sup>444</sup> Eine wissenschaftlich äußerst qualifizierte und mit Promotion auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts insbesondere in Strafvollzugssachen bereits erfahrene Studierende, Frau Dr. Anja Schammler, ist für die Erstellung dieser Masterarbeit von der Europa-Universität Viadrina ausgewählt worden und begleitet das Projekt kontinuierlich.

### 3. Projektaktivitäten

Insoweit wird auf die in der **Anlage 2** beigefügten Projektberichte der Projektleiterin verwiesen. Besonders hervorzuheben sind:

- Bislang insgesamt vier Projektsitzungen mit der Justizvollzugsanstalt Tegel, überwiegend unter Beteiligung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel und des Präsidenten des Landgerichts Berlin.
- Besichtigung der Teilanstalten III und V der JVA Tegel mit Präsentation und Billigung geeigneter Räumlichkeiten für die Mediation; dabei auch Besuch der Redaktion der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“, die über das Projekt zu gegebener Zeit den Inhaftierten mit den notwendigen Informationen vorgestellt werden soll;
- Auswertung sämtlicher Vollzugssachen des Jahrgangs 2006 des Landgerichts Berlins, dazu Vorlage der entsprechenden Akten in einem gesonderten Dienstzimmer der Projektleiterin in der Littenstraße;
- Kontinuierliche Begleitung der Masterarbeit von Frau Dr. Schammler durch die Projektleiterin;
- Arbeit an einem Konzept für den verwaltungstechnischen Ablauf des Verfahrens der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen;
- Planung von Infoveranstaltungen u.a. für die Führungsebene der JVA Tegel;
- Kontaktaufnahme mit externen Interessenten, insbesondere Landgericht Hamburg (VRiLG Becker), Ministerium der Justiz Hessen (Ministerialrätin Frau Dr. Gutmann), Lehrstuhl Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin (Prof. Dr. Marxen), Arbeitskreis Strafvollzug der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger (Rechtsanwältin Groos), Berliner Vollzugsbeirat (Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Dr. Linkhorst);

<sup>444</sup> Ausschreibung bereits übersandt mit Bericht an SenJust StS vom 16. 8. 2007

#### 4. Erreichte Meilensteine

- Projektvereinbarung und Zeitplan liegen vor.
- Konzept für den verwaltungstechnischen Ablauf des künftigen Verfahrens der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen bei dem Landgericht Berlin liegt vor (**Anlage 3**).
- Konzept für Infoveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt ist erarbeitet (**Anlage 4**); die Finanzierung der Veranstaltung, insbesondere für das benötigte Trainerteam, ist noch nicht abschließend geklärt, aber mit dem Kammergericht Berlin vorerörtert.
- Tabellarische Auswertung der Strafvollzugssachen des Jahrgangs 2006 ist größtenteils abgeschlossen.

#### 5. Projektkosten

Die wesentlichen Aufwendungen für die Projektarbeiten sind bislang von Mitarbeitern des Landgerichts Berlin mit Unterstützung von PräsLG Dr. Pickel, RiinLG Wischer - Koordinierungsstelle gerichtliche Mediation -, VRiLG Müller (LuV Moabit) und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Tegel (Betreuung des Projekts dort federführend von Herrn Ochmann mit Unterstützung des Anstaltsleiters, Herrn Adam und je nach Bedarf anderen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Tegel) im Rahmen ihres Dienstverhältnisses geleistet worden. Insoweit sind keine Zusatzkosten entstanden. Auch die wissenschaftliche Unterstützung durch die Europa-Universität Viadrina, insbesondere in Gestalt der Projektbegleitung durch Frau Dr. Schammler, hat keine haushaltswirksamen zusätzlichen Aufwendungen ausgelöst.

Insgesamt sind die Sachkosten und die haushaltswirksamen Kosten, die das Projekt bislang ausgelöst hat, eher als unbedeutend zu bezeichnen. Gewisse Kosten könnten durch die geplante Informationsveranstaltung für die Leitungs- und Führungsebene entstehen. Eine wissenschaftliche Begleitung erscheint hier unverzichtbar, weil eine gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen noch absolutes Neuland ist und das Projekt Mediation in Strafvollzugssachen und alle an ihm Beteiligten, insbesondere auch in den Justizvollzugsanstalten, mithin nicht auf Erfahrungen zurückgreifen konnten, wie dies dem Projekt gerichtliche Mediation in Zivilsachen möglich war. Im Übrigen darf die mit den Informationsveranstaltungen angesprochene hohe Hierarchieebene in den Justizvollzugsanstalten eine wissenschaftlich fundierte, qualitativ hochwertige Veranstaltung erwarten.

#### 6. Projektchancen und -risiken

Insgesamt ist festzustellen, dass das Projekt Mediation in Strafvollzugssachen dafür, dass es bundesweit absolutes Neuland betritt, sehr schnell voran geschritten ist. Insbe-

sondere mit dem im Detail bereits sehr ausgefeilten Konzept für den verwaltungstechnischen Ablauf des Verfahrens der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen liegt eine belastbare Grundlage dafür dar, relativ bald - noch in diesem Jahr - mit ersten Mediationen zu beginnen.

Ein absoluter Pluspunkt der bisherigen Projektentwicklung ist auch die erstaunlich positive Resonanz bei den Institutionen und Gremien, die sich für das Projekt bislang interessiert haben. Eine typische Reaktion war, dass das Projekt zunächst kritisch beäugt, ja teilweise belächelt wurde, die Interessenten aber bei näherer Befassung mit der Thematik des Projekts von dieser mehr und mehr überzeugt, ja teilweise begeistert waren.

Ein großer Pluspunkt des Projekts ist auch, dass die Strafvollzugssachen des Landgerichts Berlin, die trotz drastisch steigender Eingangszahlen in den letzten Jahren im öffentlichen Bewusstsein eher ein Schattendasein führen, nachhaltig beleuchtet, ja systematisch ausgewertet werden. Mehr als alles andere hat das Projekt Mediation in Strafvollzugssachen dazu geführt, dass dieses Sachgebiet mehr und mehr als ein wichtiger Teil der Rechtsverwirklichung durch das Landgericht Berlin angesehen wird.

Ein besonderer positiver Aspekt des bisherigen Projektverlaufs ist auch, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Justizvollzug (hier vor allem: Justizvollzugsanstalt Tegel) und dem Landgericht Berlin so intensiv war wie kaum je zuvor. Unabhängig davon, ob das Projekt dazu führen wird, dass sich die gerichtliche Mediation in diesem Bereich dauerhaft etabliert, wird es in jedem Fall zu einer Erhöhung des wechselseitigen Verständnisses zwischen Justizvollzugsanstalt und Landgericht beitragen.

Die ersten Erfolge und insbesondere das rasche Fortschreiten des Projekts bergen allerdings auch ein unverkennbares Risiko in sich. Dies wird besonders deutlich daran, dass der ursprüngliche Plan, Informationsveranstaltungen noch vor der Sommerpause 2008 für die Anstaltsleitungen durchzuführen, nicht realisiert werden konnte, jedenfalls zweckmäßiger Weise nicht realisiert werden sollte. Auch wenn ein Konzept der Veranstaltung bereits entwickelt werden konnte (s. oben), ein kompetentes Trainerteam gewonnen und weitere Vorbereitungsfragen (insbesondere zur Finanzierung) bereits konstruktiv angegangen waren, hat sich die Zeitplanung hier als zu optimistisch erwiesen.

Es wurde insbesondere notwendig, früh getroffene Zwischenentscheidungen (z. B.: Start des Beginns der gerichtlichen Mediation ausschließlich in einer bestimmten Teilanstalt - Teilanstalt III; Konzentration auf bestimmte Arten von Strafvollzugssachen usw.) noch einmal kritisch und in Ruhe zu hinterfragen. Es muss auch noch überlegt werden, wo Widerstände und Hemmnisse, die auf Grund des raschen Projektfortschritts zunächst übersehen oder als nicht entscheidend angesehen werden konnten, ernst genommen und überwunden werden müssen. Für die Leitungsebenen in den Bereichen Justizvollzug und

auch Landgericht Berlin wird über dies auch zu überlegen sein, ob der Projekterfolg dadurch, dass ein gemeinsames Bekenntnis zu dem Projekt abgegeben wird, noch nachhaltiger gesichert werden kann.

Ferner fehlt auch noch ein abgeschlossenes Konzept, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse über dieses Projekt, das durchaus die Chance bietet, den Bereich Justizvollzug und Gerichte in ein moderneres und positiveres Licht zu rücken als es sonst vielfach möglich ist. Damit diese justizpolitische Chance wahrgenommen werden kann, wäre es begrüßenswert, wenn die Senatsverwaltung für Justiz, die Präsidentin des Kammergerichts und die Projektleitung gemeinsam über Form und Inhalte der Unterrichtung der Öffentlichkeit beschließen könnten.

Der Präsident des Landgerichts  
Dr. Bernd Pickel

Die Leiterin des Projekts  
Melanie Vogt

## **Gerichtliche Mediation in Vollzugssachen**

### **Konzept für den verwaltungstechnischen Ablauf**

#### **I. Allgemeines**

Die Ausweitung der gerichtlichen Mediation in Berlin auf Strafvollzugssachen soll helfen, Rechtsstreitigkeiten zwischen Inhaftierten und der Anstalt möglichst nachhaltig zu befrieden. Sie soll zu einer allgemeinen Verbesserung des Kommunikationsklimas dort führen und so mittelfristig die Arbeitsbelastung der Vollzugsverwaltung und der Gerichte vermindern. Gerichtliche Mediation ist ein Verfahren, in dem die Parteien ihren Konflikt mit Unterstützung des richterlichen Mediators selbständig lösen. Dem Mediator steht dabei keine Entscheidungskompetenz zu. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Beteiligten bei der Entwicklung sinnvoller Lösungen für aufgetretene Probleme zu unterstützen. Der Erfolg des Projektes hängt nicht nur davon ab, dass es von einer breiten Richterschaft einschließlich der Gerichtsspitze getragen wird. Die Ausgestaltung des Verfahrens muss sich ebenso an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Strafvollzug orientieren.

#### **II. Das Verfahren im Einzelnen**

1. In jeder Lage des Verfahrens können die zuständigen Strafvollstreckungskammern den Antragsteller und ggf. seinen Verteidiger über die Möglichkeit informieren, dass das gerichtliche Verfahren auch durch ein Mediationsgespräch einvernehmlich beendet werden kann. Erstmals ist dies sogleich nach Eingang des Antrags eines Strafgefangenen auf Entscheidung gem. § 109 StVollzG möglich. Ein entsprechendes Informationsblatt ist, in Anlehnung an die im Zivilrecht bereits vorhandenen, noch zu entwerfen.<sup>445</sup> Voraussetzung ist in der Pilotphase allerdings, dass der Antrag um einen Hauptsacheantrag handelt und der Antragsteller hinreichend der deutschen Sprache kundig ist. Eilanträge gem. § 114 StVollzG sind grundsätzlich nicht für die Mediation geeignet; sie werden durch die zuständige Strafvollstreckungskammer erledigt. Dies ist jedoch kein Hindernis dafür, den Antrag in der Hauptsache ggf. später der Mediation zuzuführen.

2. Die von der zuständigen Strafvollstreckungskammer angeforderte Stellungnahme der Haftanstalt kann bereits einen Hinweis darauf enthalten, dass die unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen vorliegen, und zwar auch ohne explizite Anfrage der Strafvollstreckungskammer. Die Anstalt kann in der Stellungnahme auch, möglicherweise ebenfalls ungefragt, vorsorglich einer späteren Mediation zustimmen. Für diesen Fall sollte die JVA die zuständige Person/en benennen, über die der Kontakt zum Gefangenen hergestellt werden kann.

3. Enthält die Stellungnahme der beteiligten Vollzugsbehörde einen Hinweis auf das Vorlie-

---

<sup>445</sup> Diese Informationsblätter werden bereits im Vorfeld des Projektes an alle Anstaltsbediensteten und Inhaftierten verteilt. Zudem wird ein entsprechender Artikel in der Zeitschrift „Lichtblick“ erscheinen. Geht die Initiative für die Mediation vom Gericht aus, erhalten die Konfliktparteien und/oder deren Verfahrensbevollmächtigte das Informationsblatt noch ein weiteres Mal aus Anlass des aktuellen Rechtsstreits ausgehändigt.

gen der unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen oder sogar schon die Zustimmung zur Mediation (Ziffer 2), kann die zuständige Strafvollstreckungskammer nach deren Eingang die Sache, bei zeitgleicher Information der Beteiligten aber ohne eingehende Vorprüfung auf ihre Geeignetheit zur Mediation und insbesondere ohne jede schriftliche Begründung ihrer Einschätzung, an die Mediationsabteilung gem. §§ 173 VwGO, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO analog abgeben. Bei der abgebenden Strafvollstreckungskammer sollte eine Frist von etwa 3 Monaten notiert werden, innerhalb derer die Akte dort zurück erwartet wird.

**4.** In der Dienststelle Turmstraße wird eine Mediationsabteilung gebildet, die aus einer Geschäftsstelle zur Führung der in dem Geschäftsbereich Moabit in Strafvollzugssachen anfallenden Mediationsverfahren und dem(n) Richtermediator/en besteht. Dort werden die eingehenden Mediationsverfahren unter einem AR-Aktenzeichen mit dem Zusatz: ".ME (Vollz)" eingetragen. Die Aktenzeichen setzen sich wie folgt zusammen:

"Abteilungsnummer. AR(Vollz)" - " lfd. Eingangsnummer / Jahreszahl .ME "; in einer neuen Zeile folgt, getrennt durch einen Strich, das vollständige StVK-Aktenzeichen, zum Beispiel:

410 AR (Vollz) 1/08 .ME  
590 StVK (Vollz) 200/08

Zugleich wird ein AR-Sonderheft angelegt, das mit den Vollzugsakten dem Richtermediator vorgelegt wird. Bei mehreren Richtermediatoren erfolgt die Zuteilung im Wege der Rotation. Eine Abgabe untereinander ist möglich. Das Prinzip des gesetzlichen Richters gilt nicht.

**5.** Der Richtermediator prüft zunächst die Sache auf ihre Geeignetheit für die gerichtliche Mediation hin. Im Falle der Ungeeignetheit kann er die Sache mit einem entsprechenden Vermerk, aber ohne Begründung seiner Entscheidung, an die streitentscheidende Kammer zurückverweisen.

**6.** Die Initiative zur Mediation ergreift sodann der Richtermediator gegenüber den am Verfahren Beteiligten. Er wird als „ersuchter Richter“ analog §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO tätig. Sofern noch keine Zustimmung erklärt worden ist, unterbreitet der Richtermediator das Angebot zur Mediation zunächst telefonisch der Haftanstalt, indem er Kontakt zu dem dort für die Bearbeitung der Stellungnahmen zuständigen Mitarbeiter aufnimmt. Erklärt sich die Haftanstalt mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden und fehlt es noch an der Zustimmung des Antragstellers, stellt der Richtermediator sodann den Kontakt zum Inhaftierten her. Der schnellste und effektivste Weg wäre ein Telefonat mit dem Inhaftierten, das über den direkt zuständigen Vollzugsbeamten vermittelt werden müsste. Der Gefangene kann auch schriftlich unter Fristsetzung und Beifügung eines Informationsblattes informiert werden. Das Informationsblatt enthält insbesondere den Hinweis darauf, dass der Inhaftierte zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Strafvollzugssachen einer anwaltlichen Vertretung nicht bedarf. Der Kontakt kann schließlich auch über den Verfahrensbevollmächtigten des Inhaftierten zustande kommen. Der Verteidiger wird vom Richtermedia-

tor ebenfalls entweder telefonisch oder schriftlich unter Fristsetzung und Beifügung des Informationsblattes kontaktiert; dieser übernimmt dann die Information des Gefangenen über die in Aussicht genommene Verfahrensweise.

**7.** Wird die Zustimmung nicht erteilt, verfügt der Richtermediator die Vollzugsakten mit dem Bemerkung, dass eine Mediation mangels Zustimmung der Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, ohne weitere Informationen an die streitentscheidende Kammer zurück. Das AR-Sonderheft verbleibt in der AR-Geschäftsstelle.

**8.** Stimmen die Beteiligten der Durchführung einer Mediation zu, verabredet der Mediator mit einem Ansprechpartner in der Haftanstalt einen Mediationstermin. Dabei klärt er die Frage, wer vonseiten der Vollzugsbehörde hinzuzuziehen ist. Die zuständige Strafvollstreckungskammer erhält eine Mitteilung, dass die Mediation durchgeführt werden soll.

**9.** Sodann findet schnellstmöglich in den dafür in der betreffenden Justizvollzugsanstalt vorgesehenen Räumen ein Mediationstermin statt, der regelmäßig etwa zwei Stunden dauert. Bei der Ausgestaltung des Raumes soll darauf Wert gelegt werden, dass eine deeskalierend wirkende, tendenziell entspannende Atmosphäre geschaffen wird. Es soll kein traditionell gerichtstypischer Eindruck entstehen. Evtl. könnten Mineralwasser/Kaffee bzw. Tee/Kleingebäck bereit stehen.

**10.** Die am Mediationsgespräch Beteiligten sollten sich dazu verpflichten, die im Rahmen der Mediation erlangten Informationen weder zu Lasten eines anderen Beteiligten in das möglicherweise doch noch stattfindende streitige Verfahren einzubringen noch sonst gegen ihn zu verwenden. Da die Richtermediatoren verwaltungsrechtlich betrachtet eine „Aufgabe der Gerichtsverwaltung“ gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG erfüllen, kann deren Verschwiegenheit dadurch gewährleistet werden, dass sie im Falle einer Benennung als Zeugen in einem möglicherweise später stattfindenden streitigen Verfahren von ihrem Dienstherrn keine Aussagegenehmigung erhalten.

**11.** Sofern sich während der Verhandlungen im Rahmen des Mediationsgesprächs eine Übereinkunft zwischen den Beteiligten abzeichnet, stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, eine Abschlussvereinbarung zu verfassen.

**a)** Die erarbeiteten Lösungsoptionen können vom Mediator schriftlich in der Form eines Memorandums festgehalten werden. Es handelt sich dabei im Grunde um einen gerichtlichen Vergleich auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts, durch den die der Mediation zugrunde liegende Vollzugssache beendet wird, ohne dass es weiterer prozessualer Schritte bedarf.

**b)** Der Mediator kann auch eine schriftliche Abschlussvereinbarung niederlegen, in der die Haftanstalt zusichert, dass "die Frage(n) ... unter Berücksichtigung folgender, in der Mediationsverhandlung zutage getretener Fakten ... erneut zu prüfen sind und (unter Aufhebung

der angefochtenen Maßnahme) ein entsprechender Bescheid erlassen wird". Diese Zusage, § 38 VwVfG, ist von einem dazu befugten Mitarbeiter der JVA zu unterzeichnen, sie trägt den Charakter eines Verwaltungsaktes und ist wie dieser rechtsverbindlich.

**c)** Bedarf die Umsetzbarkeit der von den Beteiligten erarbeiteten Lösungsoptionen einer weiteren Prüfung durch die Vollzugsbehörde, wird dies ebenfalls vom Mediator schriftlich festgehalten. Er vereinbart mit den Beteiligten eine Frist, innerhalb derer diese der Mediationsabteilung schriftlich mitteilen, ob die vereinbarten Regelungen tatsächlich umsetzbar sind, ob ausnahmsweise ein weiterer Gesprächstermin gewünscht wird oder ob das streitige Verfahren bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer fortgesetzt werden soll.

In den Fällen der verwaltungsrechtlichen Zusage (Buchstabe b) und der bedingten Einigung (Buchstabe c) müssen die Parteien zusätzlich zur Abschlussvereinbarung das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären; ggf. unter Verzicht auf eine Kosten- und Auslagenentscheidung. Die schriftliche Festlegung kann auf dafür vorbereiteten Formularen erfolgen. Diese sind noch zu entwerfen. Die Beteiligten erhalten im Fall der Einigung ein Exemplar der Niederschrift der Abschlussvereinbarung. Diese wird Ihnen entweder sogleich im Anschluss an das Mediationsgespräch ausgehändigt oder später übersandt. Sowohl im (unwahrscheinlichen) Falle des Vergleichsschlusses als auch bei übereinstimmender Erledigungserklärung der Beteiligten ist das erörterte Streitige Verfahren endgültig beendet. Es kann von keinem der Beteiligten fortgesetzt werden. Hält sich die Vollzugsanstalt nicht an die getroffenen Vereinbarungen, bedarf es der Einleitung eines neuen Verfahrens bei der Strafvollstreckungskammer nach § 109 StVollzG.

**12.** Nach Abschluss des Mediationsverfahrens, bei 11 c) nach Fristablauf, werden die Akten, ggf. mitsamt der übereinstimmenden Erledigungserklärung, zur weiteren Veranlassung an die zuständige Strafvollstreckungskammer zurückgesandt. Weitere Veranlassung heißt in diesem Fall Kostenentscheidung oder, wenn die Beteiligten auf eine solche verzichten, unter Umständen - wie zum Teil schon jetzt gängige Praxis - formloses Weglegen. Vor Rücksendung der Vollzugsakten werden die abschließenden Erklärungen der Beteiligten zum AR-Sonderheft, welches in der Mediationsgeschäftsstelle verbleibt, genommen.

**13.** Kommt es bei dem Mediationstermin zu keiner Verständigung der Beteiligten, verfügt der Mediator die Akten mit dem Bemerkten, dass eine Einigung nicht zustande gekommen ist, an die Streitentscheidende Strafvollstreckungskammer zurück. Gründe für die Nichteinigung nennt er nicht. Das ursprüngliche Streitige Verfahren wird fortgesetzt.

**14.** Für das gerichtliche Mediationsverfahren entstehen dem Antragsteller keine zusätzlichen Kosten.

### **III. Auswahl der Richtermediatoren**

Zwar ist angesichts der Einzigartigkeit des Projektes eine auch nur annähernd brauchbare Prognose, wie viele Verfahren in den ersten Monaten der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen zugeführt werden und dort nach der erforderlichen Zustimmung der Beteiligten in ein Mediationsgespräch münden, kaum möglich. Für die Pilotphase bietet es sich dennoch an, zunächst eine halbe Richterstelle für dieses neue Mediationsgebiet vorzusehen. Zweckmäßigerweise sollten zwei Personen zu vollzuglichen Richtermediatoren bestellt werden, damit Ausfälle wegen Urlaub, Krankheit usw. ausreichend kompensiert werden können. Die Richter sollten entsprechend des Umfangs ihrer Bestellung Pensenerlass hinsichtlich ihrer spruchrichterlichen Tätigkeit erhalten. Die zu bestellenden Richtermediatoren sollten nicht nur ihr Handwerk verstehen, sondern auch über Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und kommunikative Fähigkeiten sowie über spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts und der Strafvollzugspraxis verfügen.

### **IV. Weitere organisatorische Vorbereitung**

In den für die Mediation vorgesehenen Räumen der Justizvollzugsanstalt/en sollten Besprechungstische und –stühle sowie Flipcharts zur Verfügung stehen. Sinnvoll erscheint die Bereitstellung mindestens eines Raumes für die eigentliche Mediationssitzung sowie eines Nebenzimmers als Rückzugsmöglichkeit für die Beteiligten bzw. für die Durchführung von Einzelgesprächen. Die aus den Bereichen der zivilgerichtlichen und der verwaltungsgerichtlichen Mediation vorhandenen Formulare (ME-Info 01 und ME-Info 02) müssen noch an die Bedürfnisse der gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen angepasst werden. Es sind zusätzliche Formulare zu entwickeln.

### **V. Fortbildung, Hospitation und Supervision**

Unmittelbar vor dem Start der ersten vollzuglichen Mediationen wäre eine Auffrischung der Kenntnisse und Fähigkeiten der vorgesehenen Richtermediatoren durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll. Daneben ist eine fachkundige Begleitung der Richtermediatoren in Form einer Supervision erforderlich. Es ist noch abzuklären, wer die dadurch entstehenden Kosten tragen soll.

Der Präsident  
des Landgerichts  
Dr. Bernd Pickel

Projektleitung  
Melanie Vogt

wiss. Begleitung  
Dr. A. Schammler

## D. Informationsveranstaltungen in der JVA Tegel

I. Inhaltliche Vorklärung unter Mitwirkung der JVA Tegel, Herr Ochmann	
1. Organigramm I.....	70
2. Organigramm II.....	71
3. Belegungsstruktur der JVA Tegel.....	72
4. Geschäftsverteilung der Teilanstalten (S. 1-35).....	73
II. Veranstaltungsdesign Dr. Ulla Gläßer und Dr. Anja Schammler	
1. Grobkonzeption .....	91
2. Generalprobe Mai 2008.....	93
3. Konkretes Veranstaltungsdesign.....	94





Belegungsstruktur der Justizvollzugsanstalt Tegel					
TA I (258)	TA II (380)	TA III (322)	TA V (180) TA V/E (57)	TA VI (180)	SothA Bereich 1(160)Bereich 2 (35)
					
<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Zugangshaus für noch nicht eingewiesene Strafgefangene</p> <p><b>Sonderstationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlusstation für Deolar mit 26 Halbzellen;</li> <li>- Clearing-Bereich mit 44 Halbzellen</li> </ul>	<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Aufnahme von Gefangenen mit Reststrafen bis zu 36 Monaten</p> <p>Regelvollzugsbereich Binnendifferenzierung in einen als drogenarm konzipierten B-Flügel mit 128 Halbzellen und einen überwegend drogenabhängigen Inhaftierten belegten A- und C-Flügel mit insgesamt 265 Halbzellen</p> <p>Aufnahme von Rückverlegten aus dem offenen Vollzug, sofern Überprüfung in der TA VI ergeben hat, dass Rückverlegung aufgrund eines Drogenverfalls erfolgte</p> <p><b>Sonderstationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Substitutionsstation mit 16 Halbzellen und gesondelter Konzeption</li> <li>- Übergangsstation für junge Inhaftierte mit besonderem Betreuungbedarf</li> <li>- Schutzstation mit 17 Halbzellen und gesondelter Konzeption</li> </ul>	<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Aufnahme von langstrafigen Inhaftierten mit Strafstrafen über 35 Monate</p> <p>Regelvollzugsbereich Binnendifferenzierung in einen als drogenarm konzipierten A- und D-Flügel mit 129 Halbzellen und einem überwegend mit drogenabhängigen Gefangenen belegten B-Flügel mit 101 Halbzellen und C-Flügel mit 102 Halbzellen</p> <p>Im A- und D-Flügel Aufnahme von langstrafigen Strafgefangenen ohne Wohngruppenzugehörigkeit als eigenständiger Bereich</p> <p><b>Sonderstationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherungsstation 81 mit 10 Halbzellen</li> <li>- Station A4 für langstrafige drogenabhängige Gefangenen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe während der ersten Behandlungsphase in der JVA Tegel (die ersten 5 Jahre der Inhaftierung + X Jahre bei besonderer Schwere)</li> </ul>	<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Aufnahme langstrafiger wohngruppenvollzugs-tauglicher Inhaftierten mit Strafstrafen über 5 Jahre anhand langjähriger Aufnahmeverfahren und anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Gruppenleiter</li> <li>- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse</li> <li>- Einreichung der Arbeitspflicht (Arbeit, Schule, Ausbildung)</li> <li>- Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen</li> <li>- Teilnahme an Vorverurteilungen und am Gemeinschaftsleben</li> <li>- hausordnungsgemäßes Verhalten</li> <li>- Drogenabstinenz</li> <li>- Aufnahme von eingewiesenen Gefangenen durch die Erweisungsabteilung sowie Aufnahme von sogenannten Querstrafgegnen aus der Teilstadt</li> </ul> <p><b>Sonderstation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- III Sicherungswahrestation mit 15 Halbzellen</li> <li>- 2 Stationen im ehemaligen Bereich I/E für wohngruppenvollzugstaugliche langstrafige und drogenfreie Gefangene mit 57 Halbzellen</li> <li>- Station zur Unterbringung von Gefangenen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe nach Übernahme aus der TA III für die zweite Behandlungsphase (ca. 5 - 6 Jahre)</li> </ul>	<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Aufnahme von drogenfreien Inhaftierten mit mittellangen Freiheitsstrafen (2 bis 5 Jahre) 11 bis 11 Stationsen für drogenfrei wohngruppenvollzugstaugliche Gefangene</p> <p>anklass Teilstadt V</p> <p>Stationen 1 bis 4 für rückverlegte Gefangene aus dem offenen Vollzug, sofern die Rückverlegung nicht aufgrund eines Drogenverfalls erfolgte, für den offenen Vollzug eingewiesene Gefangene sowie in die TA VI eingewiesene Gefangene</p> <p><b>Sonderstationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Station 12 - Soziales Erweisungsstrang- mit 15 Halbzellen für wohngruppenvollzugstauglich e, drogenfreie Inhaftierte, deren Reststrafe bis zum voraussichtlichen Erweisungsstermin höchstens 12 Monate und minddestens 6 Monate beträgt</li> </ul>	<p><b>Vollzugliche Erwägungen</b> Aufnahme von Inhaftierten nach § 9 Abs. 2 StVollzG sowie durch die Erweisungsabteilung gemäß § 9 Abs. 1 StVollzG eingewiesene Gefangene mit Reststrafen zwischen 20 Monaten und 5 Jahren, sofern sie mit sozialtherapeutischen Methoden behandlungsbefähigt, behandlungswillig und behandlungsfähig sowie wohngruppenvollzugstauglich sind</p> <p>Sozialtherapeutischer Wohngruppenvollzug auf 160 Halbzellen im Bereich 1 und 35 Halbzellen im Bereich 2.</p> <p>Nach der Aufnahme durchläuft der Inhaftierte den Engagementbereich, den Freigangsbereich (Drei-Phasen-Modell) Der Behandlungsbereich gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Station mit integrativer Milieutherape</li> <li>- Station mit telepsychologischem Arbeitschwerpunkt</li> <li>- Station mit verhaltens-therapeutischem Arbeitschwerpunkt</li> <li>- Arbeitschwerpunkt kognitiv-behavioraler (Behandlung in einem delikt-spezifischen Programm über 18 Monate mit etwa 300 Behandlungsstunden)</li> </ul>

T-RVM 1 -440 Sdh.  
 Bearbeiterin: Kalbitz

09.11.2006  
 1230

Sachgebiet: - e. I -

Stichwort: Geschäftsverteilung der  
 Teilanstalten I, II, III, V  
 und VI

## I. Teilanstaltsleiterin (TAL)

### A) Fachverantwortung

#### 1. Führungsaufgaben:

- 1.1 Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugskonzeptes der Teilanstalt in Abstimmung mit der Anstaltsleitung
- 1.2 Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Teilanstalt
- 1.3 Leitung der Konferenzen gemäß § 159 StVollzG
- 1.4 Zusammenarbeit mit den für die Teilanstalt zuständigen Mitgliedern des Anstaltsrates
- 1.5 Leitung von Dienstbesprechungen und Konferenzen
- 1.6 Fortschreibung der Hausordnung nach Maßgabe des § 161 StVollzG
- 1.7 Erlass von Dienstweisungen und Rundschreiben für die Teilanstalt (in Angelegenheiten der Geschäftsverteilung nach Kenntnisnahme und Billigung durch den Anstaltsleiter)
- 1.8 Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Rechtsanwälten, externen Mitarbeitern, Einrichtungen zur Gefangenenerbetreuung
- 1.9 Teilnahme an Dienstbesprechungen beim Anstaltsleiter
- 1.10 Mitwirkung bei repräsentativer Öffentlichkeitsarbeit
- 1.11 Teilnahme an teilanstaltsübergreifenden Besprechungen, Arbeitsgruppen, Workshops
- 1.12 Genehmigung der Protokolle über Dienstbesprechungen der Teilanstalt
- 1.13 Angelegenheiten der Inassenvertretung der Teilanstalt
- 1.14 Verantwortung für die Datenerhebung, Erfolgskontrolle und für den Bericht zur Umsetzung der geschlossenen Zielvereinbarung.
- 1.15 Bearbeitung von sonstigen Vorgängen auf Weisung der Anstaltsleitung

## Dienstsanweisung Nr. 45/2006

Diese Geschäftsverteilung regelt ab sofort die Zuständigkeiten sämtlicher in den Teilanstalten eingesetzten Bediensteten.

### INHALTSÜBERSICHT

- I. Teilanstaltsleiterin (TAL)
- II. Mitarbeiterin und Vertreterin der/des TAL (TALa)
- III. Mitarbeiterin im Teilanstaltsbüro (TAB)
- IV. Gruppenleiterin (GL)
- V. Gruppenkoordinatorin (GK)
- VI. Vollzugsdienstleiterin (VDL)
- VII. Zentrale (Z)
- VIII. Gruppenbetreuerin (GB)
- IX. Zusatzaufgaben für Gruppenbetreuerin

- 4 -

- 2.13 Schlusszeichnung von:
- Bescheiden über Sachbeschwerden
  - Stellungnahmen gemäß Grafsordnung
  - Stellungnahmen gemäß Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
- 2.14 Durchführung der regelmäßigen Sprechstunden für Gefangene gemäß § 106 Absatz 1 Satz 2 StVollzG
- 2.15 Niederschlagung von Forderungen des Landes Berlin gegen Gefangene in Höhe bis 500,00 Euro
- 2.16 Freigabe von Überbrückungsgeld bei nicht ruhender Pfändung
- 2.17 Gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 StVollzG
- 2.18 Gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 Absatz 2 StVollzG (in Verbindung mit § 201 StVollzG)
- 2.19 Anordnung der inhaltlichen Übersetzung des Schriftverkehrs der Gefangenen gemäß § 29 StVollzG und den dazu erlassenen Vorschriften
- 2.20 Unterzugaung des Schriftverkehrs mit bestimmten Personen gemäß § 28 Absatz 2 StVollzG
- 2.21 Zulassung zum Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen gemäß § 54 Absatz 2 StVollzG
- 2.22 Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen gemäß § 54 Abs.3 StVollzG
- 2.23 Entzug grundlegenden religiöser Schriften gemäß § 53 Absatz 2 StVollzG
- 2.24 Vorübergehende Aussetzung oder Unterzugaung des Hörfunk- und Fernsehempfangs gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StVollzG
- 2.25 Gewährung von Alkoholinicht an Gefangene gemäß § 165 Satz 1 StVollzG
- 2.26 Anordnung von Kontrollen gemäß § 84 Absatz 2 StVollzG
- 2.27 Vorbereitung von Stellungnahmen für den Petitionsausschuss
- 2.28 Stellungnahmen zu Entwürfen von Hausverfügungen
- 2.29 Ermittlungsführerin in Disziplinarangelegenheiten für Beamte/Beamtinnen nach Bestellung durch den Anstaltsleiter

- 3 -

2. Sachaufgaben:

- 2.1 Genehmigung des Vollzugsplans, seiner Änderungen und Fortschreibungen gemäß § 7 StVollzG und den dazu ergangenen Vorschriften, sofern eine wesentliche Änderung („Statuseränderung“) des Vollzugsplans vorgenommen wird
- 2.2 Erst- und Wiederzulassung zu Vollzuglockerungen und Regelurlaub gemäß §§ 11, 13 StVollzG inklusive Vergabe des Zeitraums (60 min/24 h), nach dessen Ablauf Fahndungmaßnahmen einzuleiten sind, unter Beachtung bestehender Zustimmungs-/Kontrollenverhalte
- 2.3 Entscheidung über Ausführungen gemäß §§ 11 Absatz 1 Nummer 2, 36 Absatz 1 und 3, 36 StVollzG
- 2.4 Entscheidung über Ausführungen aus besonderen Gründen gemäß § 12 StVollzG
- 2.5 Zulassung zu Außenbeschäftigung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG, sofern der Gefangene nicht zu Vollzuglockerungen oder Regelurlaub zugelassen ist
- 2.6 Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG, sofern der Gefangene nicht zu Vollzuglockerungen oder Regelurlaub zugelassen ist
- 2.7 Zulassung zu Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung gemäß § 15 StVollzG, sofern der Gefangene bis dahin keine Vollzuglockerungen/keinen Regelurlaub erhält
- 2.8 Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus gemäß § 65 StVollzG
- 2.9 Besondere Regelungen über die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen während der Freizeit gemäß § 17 Absatz 2 StVollzG
- 2.10 Zulassung oder Ablehnung der Kandidatur von Gefangenen für die Inassessorenprüfung oder Ablehnung gewählter Inassessorenvertreter bei begründeter Gefahr des Funktionsmissbrauchs oder tatsächlichen Missbrauchs
- 2.11 Aufnahme von Gefangenen in sonstigen Fällen
- 2.12 Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 102 ff. StVollzG bei vorliegender Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz

- 5 -

2.30 Bearbeitung von sonstigen Vorgängen auf Weisung der Anstaltsleitung

**B) Personalverantwortung**

**1. Führungsaufgaben:**

- 1.1 Personalplanung
  - Fortlaufende Überprüfung des Personal-Stellenbedarfs zur Durchführung der für die Teilanstalt vorgesehenen Konzeption auf der Grundlage des ihm vorgeschriebenen Dienstpostenkatalogs
  - Mitwirkung bei Überlegungen zum Abbau oder zur Verteilung von Ressourcen (u. a. Lastenausgleich)
  - Mitwirkung bei der Planung, Anmeldung, Verteilung des Stellenhaushalts der Anstalt
- 1.2 Personalbeschaffung
  - Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Stellenersatzüberföhrenden Personalumsetzungen sowie bei Neubesetzungen durch Mitwirkung an den Auswahlverfahren sowie deren Vorbereitung, insbesondere durch die Prüfung von Bewerbsunterlagen
- 1.3 Personaleinsatz
  - Eigenverantwortlicher Einsatz und Steuerung des der Teilanstalt zugewiesenen Personals aller Fachrichtungen unter Berücksichtigung verbindlicher Regelungen im Falle teilanstaltsübergreifender Einsätze
  - Vorbereitung und Schlusszeichnung bei berechtigterem Einsatz und sonstigen Maßnahmen, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Vertreterinnen des der Teilanstaltsleiterin, Vözugsdienstleiterin und 1. Schichtleiterin (bei Angestellten ist der Vorgang FN 2 zur Prüfung möglicher Hohergruppierungsansprüche zur Mitzzeichnung und gegebenenfalls weiteren Bearbeitung vorzulegen)
- 1.4 Personalentwicklung
  - Mitwirkung bei Beförderungen
  - Regelmäßige Überprüfung des jeweiligen Entwicklungsstandes der dem Bereich unterstellten Mitarbeiter sowie Erarbeitung von Vorschlägen für die im Einzelfall notwendigen Fortbildungen
- 1.5 Personalführungsgespräche nach Stand der Verwaltungsreform
  - Personalarbeitsgespräche
  - Personalentwicklungsgespräche
  - Personalzufolgegespräche
  - Personalkrankengespräche
  - Mitarbeiter-Vorgesetztengespräche

- 6 -

- 1.6 Erstbeurteilung für den/die Mitarbeiter/in bei dem/der Teilanstaltsleiterin, für die Gruppenleiterinnen und für sonstige Vözugsdienstleiterinnen sowie Zweitbeurteilung für die übrigen Mitarbeiterinnen der Teilanstalt nach dem Aven über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz
- 1.7 Teilnahme an Dienstbesprechungen bei der Anstaltsleitung
- 1.8 Durchführung und Leitung von Dienstbesprechungen und Konferenzen
- 1.9 Regelmäßige Kontrolle der Teilanstalt zu allen Tages- und Nachtzeiten
- 1.10 Ausbildung von Urkunden anlässlich von Dienstjubiläen und Beförderungen (soweit nicht durch den Anstaltsleiter vorbetrieben in Fällen von Beförderung des TALA sowie ab BezGr. A 11. Der Anstaltsleiter handigt darüber hinaus Urkunden anlässlich von Einstellungen bzw. Ruheständen aus)

**2. Sachaufgaben:**

- 2.1 Vorbereitende Bearbeitung (schlüssige Darstellung des Sachverhalts, Auswertung, Gewichtung, Vörum) von Dienstleistungsleistungsvorgängen (Verwaltungsinterne Vörmittlungen)
- 2.2 Mitwirkung bei Vösetzung in den Ruhestand gemäß §§ 77, 107 in Verbindung mit §§ 81, 109 LBG, Wiederverwendung aus dem Ruhestand, Dienstunfällen, Beendigung der Probezeit, Dienstjubiläen, Abordnungen, Vösetzungen, Wödenspruchverfahren (verantwortliche Sachbearbeitung durch Servicebereich)
- 2.3 Entscheidung über Nebenmäßigkeiten, Amtsarztvösetzungen, Einzelarbeitsvorlage und Sonderurlaub (verantwortliche Sachbearbeitung durch Servicebereich)
- 2.4 Belohns- und Genesungsschreiben
- 2.5 Schlussrechnung von Dienstzeupreisen gemäß § 53 LBG
- 2.6 Punkte 2.1 bis 2.5. analog für Arbeitnehmer
- 2.7 Information des Personalarbeits bei Bedarf in Personalverbindungsgemeinschaften

- 7 -

**C) Ressourcenverantwortung**

1. Mithilfe bei der Einführung neuer Arbeitstechniken im Bereich der Teilanstalt
2. Mithilfe bei der ansatzweisen Verteilung von Mitteln für neue Arbeitstechniken
3. Mithilfe bei der ansatzweisen Verteilung von Mitteln für sozialpädagogische Maßnahmen
4. Mithilfe bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der Teilanstalt
5. Mithilfe bei der ansatzweisen Verteilung von Mitteln für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
6. Mithilfe bei der Materialbeschaffung für die Teilanstalt
7. Bearbeitung von sonstigen Vorgängen auf Weisung der Anstaltsleitung

- 8 -

- 1.8 Teilnahme an Dienstbesprechungen der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters und Konferenzen nach § 159 StVollzG
  - 1.9 Fortlaufende Kenntnisnahme von gesetzlichen Änderungen, Verwaltungsvorschriften, Anordnungen der Senatsverwaltung für Justiz, Hausverfügungen, Dienstweisungen, Rundschreiben, Umläufen
  - 1.10 Mithilfe bei der Leitung und Überwachung des Vollzuges
  - 1.11 Mithilfe bei der Kontrolle der Teilanstalt
  - 1.12 Mithilfe bei der Koordinierung der Dienstabläufe
  - 1.13 Anregung zur Fortschreibung der teilanstaltsübergreifenden Hausordnung
  - 1.14 Mithilfe beim Erfass von Dienstweisungen
  - 1.15 Mithilfe bei allen Angelegenheiten der Insaassenverbringung
  - 1.16 Koordinierung und Überwachung der Durchführung für die Erfolgskontrolle im Rahmen der geschlossenen Zielvereinbarungen
  - 1.17 Entwurf des Berichts über die Umsetzung geschlossener Zielvereinbarungen
  - 1.18 Bearbeitung von sonstigen Angelegenheiten und Wahrnehmung von Sonderfunktionen im Einzelfall auf Weisung der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters
  - 1.19 Unterstützung in Vollzugsachen gemäß § 109 ff. StVollzG insbesondere durch Überprüfen und Billigen der von den Gruppenleiter/innen abgegebenen Stellungnahmen
- 2. Sachaufgaben**
- Genehmigung/Schlusszeichnung bei/von**
1. Anträgen auf schriftliche Anfragen von Rechtsanwälten und Beschäftigten sowie auf Ergaben und Bescheiden von Gefangenen, soweit es nicht der Teilanstaltsleiterin/dem Teilanstaltsleiter im Einzelfall vorbehalten
  2. Zulassung zu Außenbeschäftigung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG nach beanstandungsfreier Erprobung in selbstständigen Außermaßnahmen

**II. Mitarbeiterin und Vertreterin des Teilanstaltsleiters**

**(TALa)**

**A) Fachverantwortung**

1. Führungsaufgaben:
  - 1.1 Vertretung der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters bei deren Abwesenheit
  - 1.2 Unterstützende und beratende Mitarbeit bei den von der Teilanstaltsleiterin/dem Teilanstaltsleiter zu erledigenden Aufgaben
  - 1.3 Unterstützende Vorbereitung von Vorgängen, die durch die Teilanstaltsleiterin/den Teilanstaltsleiter schlußgezeichnet werden
  - 1.4 Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen des TAB
  - 1.5 Mithilfe bei der Fachaufsicht über die in der Teilanstalt tätigen Dienstkräfte
  - 1.6 Urabschabarbeitung für den Verwaltungs- und Sozialdienst (Abstimmung der Urlaubsplanungen, Vertretungsregelungen etc.)
  - 1.7 Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Zeiterfassungsbögen

- 10 -

2. von Verfügungen gemäß § 68 StVollzG, der Anordnung allgemeiner Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen sowie verwaltungsrechtlicher Änderungen, soweit nicht der Teilanstaltsleiter im Einzelfall vorgeht
  3. von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 If
  4. von Stellungnahmen für den Petitionsausschuss
  5. von außerordentlichen Vorkommissionen gemäß VV Nummer 3 zu § 156 StVollzG
  6. von Strafanzeigen sowie Besuchsverboten und OmiG-Anzeigen
  7. der Freigabe von Überbrückungsgeld sowie des zur Anspargung des Überbrückungsgeldes erforderlichen Eigengeldes gemäß § 51 StVollzG bei vorliegender Pfändung
- Mithilfe/Mitarbeit bei:**
1. der Ent- und Wiederzulassung zu Vollzugslockerungen und Regurlaub (§§ 11, 13 StVollzG)
  2. der Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG, sofern der Gefangene nicht zu Vollzugslockerungen oder Regurlaub zugelassen ist
  3. der Zulassung zu Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung gemäß § 15 StVollzG, sofern der Gefangene bis dahin keine Vollzugslockerungen erhalten hat
  4. der Entscheidung über Ausführungen gemäß §§ 11 Abs. 1 Nummer 2, sowie über Ausführungen und Urlaub 35 Abs. 1 und 3, 36 StVollzG einschließlich Festlegen der Ausführungsmodalitäten
  5. der Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus gem. § 65 StVollzG
  6. der Vorverhaltung von Zeitschriften
  7. Gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG
  8. Untersagung oder vorübergehende Aussetzung des Hörfunk- und Fernsehempfangs gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 StVollzG
  9. der Durchführung des Vollzuges auf der/den Stationen der Teilanstalt gemäß §§ 154 Absatz 1, 155 Absatz 1 StVollzG

- 9 -

3. Verlegung in den offenen Vollzug gem. § 10 StVollzG nach beantragungsfreier Erprobung in selbständigen Außenstellen
  4. Entlassung von Besuchern zur Langzeitsprechstunde
  5. Vollzugsplanfortschreibungen, sofern keine wesentlichen Änderungen („Statusänderungen“) des Vollzugsplans vorgenommen werden
  6. Erteilung von Freilaufanweisungen
  7. Arbeitseinsatz von Gefangenen in offenen Betrieben unter Beachtung verwaltungsinterner Anordnungen
  8. Schulbesuch und Arbeitseinsatz in geschlossenen Betrieben bei Dissonanz zwischen Gruppenleiter und Vollzugsdienstleiter
  9. Festsetzung von Modalitäten bei Überstellungen/Vorfürhungen ins JVK sowie bei gerichtlichen Terminverfahrungen
  10. Zusatzfestsetzungen bei ärztlicher Indikation
  11. Anhalten von Schreiben gemäß § 31 StVollzG im Einzelfall
  12. Einbringung/Ausbehandlung von Fotoapparaten, elektronischen Anlagen, elektronischen Musikinstrumenten, Computern entsprechend der geltenden Hausverfügung
  13. Entscheidung über die Einziehung von Gerichtskosten zulasten von Gefängnisergänzungen
  14. Entlassungsbemühungsmöglichkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Gruppenleiter gegeben ist
  15. Strafänderungsgesuchen
  16. Weihnachtsamnestie
  17. Schadensersatzvorgängen
- Federführende Bearbeitung**
1. der Prüfung der Zugehörigkeit des Gefangenen zur Organisierten Kriminalität oder möglicher Pauschalstrafung nach Vorbereitung durch den GL einschließlich Anfrage bei der Staatsanwaltschaft

- 11 -

10. der Entscheidung über die Aufnahme und Verlegung von Gefangenen aus besonderen Bereichen bzw. in Abweichung von der Vollzugsplanung

11. der Einführung und Optimierung des Einsatzes von Informationstechnik in der Teilsatz

**B) Personalverantwortung**

**1. Führungsaufgaben:**

1.1 Vertretung der Teilsatzleiterin/des Teilsatzleiters im Abwesenheitsfall

1.2 Einbeurteilung für die Mitarbeiterinnen im Teilsatzbüro nach den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz

1.3 Personalführungsgespräche mit den Mitarbeitern des Teilsatzbüros

- Personalkritikgespräche
- Personalentwicklungsgespräche
- Orientierungsgespräche
- Beurteilungsgespräche
- Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche

**2. Sachaufgaben**

2.1 Unterstützung und Beratung der Teilsatzleiterin/des Teilsatzleiters in allen Personalangelegenheiten

2.2 Anleitung von Praktikanten sowie Mithilfe bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugs- und Verwaltungsbediensteten des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes sowie bei der Einweisung dienstbezogener Dienstfänger

2.3 Bearbeitung von sonstigen Angelegenheiten und Wahrnehmung von Sonderfunktionen auf Weisung der Teilsatzleiterin/des Teilsatzleiters nach besonderer Regelung bzw. Einzelzuweisung

- 12 -

**III. Mitarbeiter/in im Teilsatzbüro (TAB)**

**1. Führen der Gefangenensensalaktien**

1.1 Vorbereitung und Vervollständigung der Gefangenensensalaktien im Falle von:

- Verlegung in andere Teilsatz oder in eine andere Vollzugsanstalt
- Strafberechnungen gemäß § 45 SVOStO oder gemäß Berliner Ordnungsordnung

1.2 Versendung von Gefangenensensalaktien

1.3 Anlage von Notakten

1.4 Ablage

1.5 Sichtung aller Vorgänge, Prüfung der Vorgänge und der jeweiligen Verfügungspunkte auf Vollständigkeit und Erledigung

1.6 Verteilung aller abgeschlossenen Vorgänge in die Gefangenensensalaktien, datenmäßige Sortierung und Fölierung der Schriftstücke sowie Löschung der Laufartenabrechnungen

1.7 Überwachung der Einsicht und Mitnahme von Gefangenensensalaktien

**2. Führen des Gefangeneregisters**

2.1 Registrierung der Zugänge im Zugangsbuch

2.1.1 Führung, Vervollständigung und Überwachung der Personal- und Vollstreckungsblatt-Sammlung (Ordner)

2.1.2 Weitergabe der Besuchsüberwachungsabogen an das Sprechzentrum

2.1.3 Weiterleitung der Gefangenensensalaktien an die jeweils zuständigen Gruppenleiter und Gruppenbetreuer

2.1.4 Anlage von Laufs- bzw. Stellflächen und Hängeregistrierkarten für die Gefangenensensalaktien

2.1.5 Beziehen von Vorakten

2.1.6 Fertigen des Zugangsurlaubs

- 13 -

- 2.2. Registrieren der Veränderungen und Abgänge im Zugangsbuch
- 2.3. Vervollständigen der Gefangenepersonalaktien und der Personal- und Vollstreckungsblatt-Stimmung
3. Führen des Fristenkalendarers sowie Führung, Aktualisierung und Kontrolle teilanstaltspezifischer Ordner und Listen (bspw. UK-Ordner, OK-Liste, Vollzugsplanfortschreibungen, Verlegungsliste)
4. Führen der Hausakten
5. Antrag sowie Weiterleiten von Schriftgut an die Kanzlei einschließlich Notierung und Überwachung des Rückkaufs
6. Beantworten telefonischer und persönlicher Anfragen.
7. Bearbeiten des kleinen Schriftverkehrs (Hilfsbescheinigungen etc.)
8. Verdruck- und Materialbestellung und Verteilung sowie Beschaffen von Hygieneartikeln für den Verwaltungsbereich
9. Anleiten von Auszubildenden
10. Bearbeiten von Disziplinvorgängen, insbesondere durch:
  - Vorbereiten von Disziplinvorgängen und -bescheiden/Verurteilungen auf Weisung durch TAL bzw. TALA
  - Führen des Verzeichnisses der Disziplinauflagen
  - Eintragung auf dem G-Bogen
11. Erstellen von teilanstaltspezifischen Statistiken und im Rahmen des Berichtswesens zur Zielvereinbarung mit dem Vollzugleiter
12. Mithilfe bei der jährlichen Weihnachtsmessenfeier
13. Bearbeiten von Ausgangs- und Urlaubsanträgen gemäß §§ 11, 13, 15, 30 und 36 StVollzG sowie ggf. § 134 StVollzG durch:
  - Vorprüfen der formalen Voraussetzungen unter Hinzuziehung der Gefangenepersonalaktien und der entsprechenden Vordrucke
  - Weiterleiten der Urlaubsverträge an die zu beteiligenden Dienststellen sowie des „Erklärungs-„Belehrungsbogens“ zu Urlaub und Ausgang für den Gefangenen
  - Ausfertigen der sogenannten Schließfachvordrucke
  - Ausfüllen von Vordrucken zur Vorbereitung von Farnstungsmaßnahmen bei Vollzuglockerungen
  - Berechnen des Urlaubskontingentes
  - Führen des Urlaubsbuchs und des Urlaubskalenders
  - Bei zu beantragendem Urlaubsverlauf Benschneidung des Gruppenleiters und der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters

- 14 -

14. Sachbearbeitung für Verlegungen in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG im Benehmen mit der EWA durch
  - Einholen von Stellungnahmen der Anstaltsärztin/des Anstaltsarztes, des Bereichs Arbeitswesen und der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters
  - Rückfrage bei den Zentralärzten des Amtsgerichtes Tiergarten, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und des Rauschgiftbezirksamts
  - Vorlage der mit den notwendigen Unterlagen versehenen Gefangenepersonalaktien bei der Teilanstaltsleiterin/dem Teilanstaltsleiter zur Entscheidung
15. Mithilfe bei der Vorbereitung von Entlassungen
16. Vorbereiten von Vorführungen/Überstellungen ins JVK
17. Vorbereiten von Ausführungen/Verlegungen in öffentliche Krankenhäuser und Vorbereitung von Ausführungen aus sozialen Gründen durch:
  - Organisatorische Vorbereitung im Benehmen mit dem VDL
  - Einholung der erforderlichen Unterlagen
  - Vorbereitung des Anschreibens bei Verlegungen gemäß § 65 StVollzG
18. Vorbereitende Bearbeitung (Führen und Überwachen des Gradenregisters und Einholen der erforderlichen Befragungen der Gruppenbetrieblenken und des Bereichs Arbeitswesen) von Stellungnahmen bei:
  - Führungsaufsicht gemäß § 68 StGB
  - Reststrafsuchten gemäß § 57 StGB
  - Gradengsuchen gemäß §§ 8 und 9 GVO
  - Zurückstellung gemäß § 35 BmG und § 456a SPO
19. Bescheidentwurf für Besuchsverbote
20. Bescheidentwurf im Falle unerlaubter Brieftatigen
21. Vorbereiten der TAL-Sprechstunde gemäß § 108 StVollzG
22. Fertigen von Vollzugsplankopien, Fertigen und Verteilen von Reinschriften der Kanzlei in Kopie
23. Quartalsmäßige Einziehung von Telefongebühren der Bodenstellen
24. Teilnahme an Dienstbesprechungen

- 2.2 Führung von Aufnahmegesprächen und Erhebung einer anamnestischen und –internen Sozialanamnese (Telefonate und Gespräche mit Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten, externen Mitarbeitern, Beratungseinrichtungen, Sozialpsychologischem Dienst, Wohnungsbaugesellschaften, Sozialämtern, Patientenserenhilfen, ehemals bzw. zukünftig zuzuliefernden Gruppenleitern, etc.)
  - 2.3 Durchführung der Behandlungsuntersuchung durch Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Gefangenen, Untersuchung der notwendigen Umstände für die Behandlungsplanung im Vollzug und die Eingliederung nach der Entlassung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 StVollzG, wenn diese Aufgaben nicht durch die EWA oder Voranstalt (offener Vollzug) wahrgenommen wurden/werden
  - 2.4 Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplanes, Erörterung der Planung mit den Gefangenen unter Mithilfe der Gruppenbetreuer, Teilnahme an und Vorbereitung der Vollzugsplan-Konferenz, Fertigung des Protokolls über die Vollzugsplan-Konferenz
  - 2.5 Ausständigung von Kopien des Einzelentscheidungsbeschlusses, des Vollzugsplans und der Vollzugsanforderungen nach Antragsstellung des Inhaberen gemäß AV zu § 185 StVollzG
3. Beratung und Hilfe in persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Gefangenen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt (u. a. Auftragswesen, Unterstützung bei Anträgen an das Versorgungsamt, Schwerbehindertengesetz, Behördenanweisung, an Rententräger, an Sozialämter, an Arbeitsämter, Fortbildung, Umschulung, an Wohnungsämter, Beratung und Unterstützung bei der Regulierung von Schulden, Anträgen auf Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen(Arbeit) insbesondere durch
- 3.1 Führung von Einzel- und Gruppengesprächen (Beratung, intensive Einzelbetreuung, Krisenintervention)
  - 3.2 Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen im Hinblick auf eine Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung, insbesondere Prüfung der Eignung für besonders gefährdete Bereiche der Teilanstalt und Prüfung der Motivation zur Teilnahme am UK-Programm pp.
  - 3.3 Förderung und Begleitung von Kontakten der Gefangenen zu Personen und Einrichtungen, die an der Eingliederung der Gefangenen - innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt – mitwirken

- 25 Führen des Dienstlogbuchs Nummer X der JVA Tegeel im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten
- 26 Bearbeitung von Vorgängen auf Einzelanweisung der Teilanstaltsleiterin des Teilanstaltsleiters bzw. der/des TALA

**IV. Gruppenleiterin (GL)**

Der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter obliegt die Gesamtverantwortung für ihre/ seine Stationen bezüglich der Leitung, Entwicklung, inhaltlichen Gestaltung des Vollzuges und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in ihrem/ seinem Zuständigkeitsbereich. Sie/Er wirkt im Rahmen ihrer/ seiner Zuständigkeit mit bei der Personalbeurteilung und Personalentwicklung der Besten des allgemeinen Vollzugsdienstes und führt verantwortlich Dienstbesprechungen im Team und Personalführungsgespräche durch.

**A) Fachverantwortung**

**1. Führungsaufgaben**

- 1.1 Leitung und Entwicklung der inhaltlichen Gestaltung des Vollzuges sowie Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Stationen/Inhaltsgruppe
- 1.2 Fachaufsicht über die Gruppenbetreuerinnen der Station/Wohngruppe
- 1.3 Mitarbeit an Entwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Konzepten
- 1.4 Regelmäßige Teambesprechungen und Stationsbegehungen mit den Gruppenbetreuerinnen
- 1.5 Teilnahme an und Durchführung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung

**2. Sachaufgaben**

- 2.1 Überprüfung der Gefangenenspersonalakten bei Zugang und Verlegung

- 17 -

- 3.4 Förderung und Begleitung der Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und ihren Nahestehenden sowie Unterstützung in besonderen Lebenslagen (u.a. Beratung, Krisenintervention)
- 3.5 Aufklärungs-, u.a. Durchführung von begleiteten Ausgängen von Gefangenen der Stammkategorie aus sozialen Gründen ohne besondere Sicherungsmaßnahmen und Teilnahme an Ausflügen
- 3.6 Einübung und Mithilfe bei übergeordneten pädagogischen, sozialpädagogischen, therapeutischen und beruflfördernden Maßnahmen
- 3.7 Gruppenarbeit (z.B. Vollversammlungen) und Meetings in Zusammenarbeit mit den Gruppenbetreuern
- 3.8 Vorbereitung der Entlassung/vorzeitigen Entlassung: u. a. Organisation, Kooperation, sozialpädagogische Maßnahmen, Fertigung von Sozialberichten und Stellungnahmen, Kooperation mit Haftklassenhilfen und Sozialen Diensten/Sozialbericht zur Kostenübernahme bei Suchttherapie-Stellungnahme bzw. Bericht gemäß BSHG an die Haftklassenhilfen zur Kostenübernahme nach Haftentlassung, Führen der Checkliste zur Entlassungsvorbereitung
- 3.9 Mithilfe bei Verlegungen Gefangener von und auf die Station im Benehmen mit dem VDL und den Gruppenbetreuern
4. Entscheidung über:
- 4.1 Folgeerhaltung von Vollzugslockerungen gemäß §§ 11 und 13 StVollzG nach Ent- oder Wiederzulassung durch den AL/TAL gemäß den Regelungen in der Checkliste
- a) Änderung der Rahmenvorgabe und des Zielortes.
- b) Regulerurlaub gemäß § 13 StVollzG nach Ent- oder Wiederzulassung durch den AL/TAL gemäß den Regelungen in der Checkliste
- 4.2 Zulassung zu Vollzugslockerungen gemäß § 15 StVollzG und § 36 StVollzG, sofern Vollzugslockerungen gemäß § 11 StVollzG oder Regulerurlaub gemäß § 13 StVollzG beantragungslos vorausgegangen sind
- 4.3 Verlegung in den offenen Vollzugs gemäß § 10 StVollzG, sofern Vollzugslockerungen beantragungslos vorausgegangen sind gemäß Vollzugsplan

- 18 -

- 4.4 Verlegung von Strafgefangenen innerhalb der JVA Tegel mit einer Vollzugsdauer/Reststrafdauer bis zu einem Jahr, bei deren gemäß VV zu § 6 StVollzG eine Behandlungsuntersuchung nicht geboten ist
- 4.5 Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts (§ 16 StVollzG)
- 4.6 Besuchsüberstellungen innerhalb der JVA Tegel, Befristung und in andere Bundesländer
- 4.7 Zusatzsprechtunden, verlängerte Sprechstunden gemäß § 24 Absatz 2 StVollzG sowie Folgezulassungen zu Langzeitsprechtunden
- 4.8 Entscheidung über Zulassung von Besuchen ehemaliger Gefangener für Inhaftierte
- 4.9 Erlasse von Personen, die der Resozialisierung dienen (z. B. angehende Vollzugsleiter, Drogenberater)
- 4.10 Erteilen von Auskünften gemäß § 160 Absatz 5 StVollzG
- 4.11 Anordnung von Urinkontrollen, Alkoholtests und Kontrollen gemäß § 84 Absatz 1 StVollzG
- 4.12 Inanspruchnahme von Beihilfen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen
- 4.13 Festsetzung des Überbrückungsgeldes im Einzelfall (§ 51 StVollzG)
- 4.14 Freigabe von Überbrückungsgeld, sofern keine Pfändung vorliegt
- 4.15 Teilkonversation vom Dienstapparat
5. Bearbeitung und Schlusszeichnung von:
- 5.1 Stellungnahmen nach dem Strafgesetzbuch, dem Betäubungsmittelgesetz und der Strafprozessordnung nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit dem Vollzugsplan
- 5.2 Antworten auf schriftliche Anfragen von Behörden, Rechtsanwälten und Bezeichnungspersonen Gefangener sowie in einem Schriftverkehr, sofern die Schlusszeichnung nicht der Teilhabestellung vorbehalten ist
- 5.3 Vorgehen nach Einzelanweisung der Teilhabestellung
- 5.4 Zulassung von Inhaftierten zu Schulmaßnahmen und Arbeitsinsatz in geschlossenen Betrieben im Einvernehmen mit dem Vollzugsdienstleiter soweit keine verwaltungsinternen Anordnungen erlassen sind (im Disziplinarfall Entscheidung durch TALa)

- 19 -

- 20 -

6. Vorbereitung von:
- 6.1 Stellungnahmen zu Petitionen, Anträgen gemäß Gnadenordnung/Gnadenkreis und Anträgen gemäß Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen durch Berichtskontroll
  - 6.2 vollständigen Entscheidungen der Anstalts- bzw. Teilamtsleitung (u.a. Verfügung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG, Ausführung gemäß §§ 11, 12, 15, 35, 36 StVollzG und Verfügungen gemäß § 65 StVollzG, Vollzugskosten gemäß §§ 11, 15, 35, 36 StVollzG und Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG mit Bearbeitung der Checkliste), ggf. Entwurf des Ablehnungsbescheids
  - 6.3 Anordnung von Disziplinarmaßnahmen durch Bearbeitung der Meldungen und Einbeziehung bei der Vorbereitung von Disziplinarmaßnahmen durch Anmörung des Gefangenen und Abgabe eines Volums
7. Mäwrkung/Mitarbeit bei:
- 7.1 dem Erlass, der Modifizierung und der Aufhebung allgemeiner und besonderer Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 89 ff. StVollzG und verwaltungsinthemer Anordnungen
  - 7.2 dem Erlass von besonderen Regelungen über die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen während der Freizeit gemäß § 17 Absatz 3 StVollzG
  - 7.3 bei Arbeitsaufnahm, Abmahnungen und Arbeitsabstellungen durch den Bereich Arbeitswesen
  - 7.4 der Entscheidung über den Arbeitseinsatz von Gefangenen in offenen Betrieben
  - 7.5 der Entscheidung über die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit gemäß § 18 Absatz 2 StVollzG
  - 7.6 der Unterzagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen gemäß § 28 Absatz 2 StVollzG
  - 7.7 der Anordnung und Durchführung der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels in Einzelfällen gemäß § 29 StVollzG in Verbindung mit den dazu ergangenen Vorschriften
  - 7.8 der Erzielung von Gerichtskosten zulasten von Gefangenengehalten
  - 7.9 der Entscheidung über Ablehnung der Kandidatur eines Gefangenen für die Inzassenvertretung

- 7.10 der Entscheidung über Entbindung von Gefangenen vom Amt des Inzassenvertreters aus wichtigem Grund
  - 7.11 der Anordnung von Besuchsüberwachung gemäß § 27 Absatz 1 StVollzG
  - 7.12 dem Einlauf in den Fällen der VV Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 zu § 22 StVollzG
  - 7.13 dem Erlass fachbezogener Dienstweisungen
  - 7.14 der Zulassung von Vollzugsheifern, insbesondere durch Auswertung der Bewerberunterlagen und persönliches Kontaktgespräch
8. Teilnahme an Dienstbesprechungen sowie an Hauskonferenzen
9. Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben

## B) Personalverantwortung

1. Führungsaufgaben
  - 1.1 Erbetreuerin für die Gruppenbetreuerinnen der Station/Wohngruppe nach den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz
  - 1.2 Personalührungsgespräche mit den Gruppenbetreuerinnen der Station/Wohngruppe
    - Personalröckgespräche
    - Personalentwicklungsgespräche
    - Orientierungsgespräche
    - Beurteilungsgespräche
    - Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche
2. Sachaufgaben
  - 2.1 Erarbeitung von Dienstanträgen und Aniehung von Praktikanten des gehobenen Verwaltung- und Sozialdienstes, Mäwrkung bei der Einweisung von Dienstanträgen des allgemeinen Vollzugsdienstes im Rahmen der APC, Mäwrkung bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten sowie Begleitung von Hospitationen

- 21 -

- 2.2 Unterstützung und Beratung der Teilnehmenden in Personalangelegenheiten (Personalentwicklung, Fortbildung- und Qualifizierungsmaßnahmen, Beförderungen) des allgemeinen Vollzugsdienstes
- 2.3 Mitwirkung bei Einstellungen im gehobenen Sozialdienst (Bewerbungsprache) nach Einzelweisung durch die Teilnehmenden/Teilnehmer
- 2.4 Wahrnehmung von Aufgaben nach Einzelweisung der Teilnehmenden

**V. Gruppenkoordinatorin der Teilanstalt (GK)**

- 1. Aufnahme, Aufrechterhaltung und Koordination von Kontakten zu externen Mitarbeitern bzw. entsprechenden Bewerbern
- 2. Erteilung von Einlassgenehmigungen im Rahmen des Tabigkeitsfeldes (sofern nicht LSozPaß zuständig)
- 3. Genehmigung der Einbringung von Gegenständen für die Gestaltung der Freizeit- und Themenzentrierten Gruppen in Absprache mit der Teilanstalt
- 4. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung von Gruppenveranstaltungen; Vorbereitung von Anträgen durch TAL auf Mitbewerberschaft; Beschaffung der erforderlichen Ausstattung, insbesondere für Gruppen, die nicht durch externe Mitarbeiter geleitet werden
- 5. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Treffen für externe Gruppenleiter und Vollzugsleiter; Führung des entsprechenden Protokolls und Nachbereitung
- 6. Erstellung der halbjährlichen Statistik über das Angebot an und die Auslastung der teilnehmenden Gruppenveranstaltungen im Rahmen der Zuhilfenahme
- 7. Mitwirkung an der Überprüfung der Arbeitsbedingungen der externen Mitarbeiter und vierteljährlicher Bericht an die Sozialpädagogische Abteilung zur Vermeidung von Feststellungsansprüchen
- 8. Mitwirkung an repräsentativer Vertretung der Teilanstalt auf Einzelweisung durch die Teilnehmenden/Teilnehmer, z. B. durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen karitativer Einrichtungen
- 9. Fördernde Bearbeitung von Stellungnahmeersuchen zu Anträgen auf Zulassung als Vollzugsleiterin

- 22 -

- 10. Federführende Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen des Aufgabengebietes
- 11. Erledigung von Einzelaufträgen der Teilnehmenden/Teilnehmer im Rahmen des Aufgabengebietes

**VI. Vollzugsdienstleiterin der Teilanstalt (VDL)**

- A. Fachverantwortung**
- 1. Führungsaufgaben:**
  - 1.1 Fachaufsicht über die in der Zentrale eingesetzten Bediensteten sowie über die mit der Zusatzaufgaben Dienstleistungsbefugte Dienstreise
  - 1.2 Teilnahme an teilnehmendengreifenden Besprechungen und Arbeitsgruppen
  - 1.3 Kontrolle des allgemeinen Vollzugsdienstes der Teilanstalt im Hinblick auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Teilanstalt (Kontrolle und ggf. Reduzierung der Hafttraumausstattung pp.); bei teilnehmendengreifenden Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ansprechpartnern (insbesondere den anderen Vollzugsdienstleitern und SZAs)
  - 1.4 Sicherstellung des reibungslosen Dienstablaufs in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ansprechpartnern des Servicebereiches und der anderen Teilanstalten sowie den Mitarbeiterinnen der eigenen Teilanstalt
  - 1.5 Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Kontrollinstrumente, um die sachgerechte Erfüllung der dem allgemeinen Vollzugsdienst obliegenden Aufgaben sicherzustellen
  - 1.6 Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Vollzugskonzeptes der Teilanstalt
  - 1.7 Mitwirkung bei Haus- und Vollzugsplankonferenzen
  - 1.8 Mitwirkung bei der Fortschreibung der Hausordnung und des Tagesablaufplans
  - 1.9 Mitwirkung beim Erlass von Dienstweisungen und Rundschreiben für die Teilanstalt
  - 1.10 Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit dem Teilnehmendenrat

- 23 -

- 1.11 Unterstützung der Anstalts- und Teilanstaltsleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Begleitung von Besuchergruppen bei Besichtigungen
2. Sachaufgaben:
  - 2.1 Bearbeitung von Angelegenheiten, die die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Teilanstalt betreffen, insbesondere bei Gefahr im Verzug sowie bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung
  - 2.2 Mitwirkung bei teilanstaltsübergreifenden Sicherheitsabläufen
  - 2.3 Einzelleiterin bei Teilanstaltsalarm gemäß Alarmplan der JVA Tegel
  - 2.4 Steuerung der Belegung in Abstimmung mit der/dem Zentralen Belegungs koordiniererin/ und der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter
  - 2.5 Vorläufige Anordnung von allgemeinen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen sowie Organisation und Überwachung der Vollstreckung
  - 2.6 Organisation und Überwachung der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen und allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen
  - 2.7 Überwachung der Brandschutzvorsorge als Brandschutzbeauftragte(r)
  - 2.8 Überwachung der Katastrophenschutzvorsorge
  - 2.9 Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der arbeitsärztlichen Hygiene- und Schutzvorschriften
  - 2.10 Auswahl, Anweisung und Belegung von Ausführungsbeamten, gegebenenfalls vorherige Ortsbegehung. Bei stationär in externen Krankenanstalten untergebrachten Gefangenen zudem Koordinierung der Bewachung.
  - 2.11 Durchführung/Umsetzung von Weisungen des §ZA 1 mit Einverständnis der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters
  - 2.12 Sicherung und Verteilung aller dienstlichen Meldungen
  - 2.13 Mitzeichnung bei Genehmigung von Schulbesuch und Arbeitsersatz in geschlossenen Betrieben durch GL; im Dienstfall Zuständigkeit bei TALA

- 24 -

- 2.14 Mitwirkung bei der Erteilung von Freilaufausweisen und beim Arbeitsersatz von Gefangenen in offenen Betrieben.
- 2.15 Überwachung von Kontrollen gemäß § 64 StVollzG
- 2.16 Kontrolle der Haftraumrevisionsbücher
- 2.17 Mitwirkung bei der Durchsuchung von Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Notaren gemäß § 26 StVollzG
- 2.18 Mitwirkung bei der Untersagung des Schriftwechsels (§ 28 Absatz 2 StVollzG), des Paketempfangs (§ 33 Absatz 3 StVollzG) sowie des Hörtfunk- und Fernschrempfangs (§ 69 Absatz 1 Satz 3 StVollzG)
- 2.19 Mitwirkung beim Entzug religiöser Schriften (§ 53 Absatz 2 Satz 2 StVollzG)
- 2.20 Mitwirkung beim Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst und anderer religiöser Veranstaltungen (§ 54 Absatz 3 StVollzG)
- 2.21 Mitwirkung bei der Voreinhaltung von Zeitungen und Zeitschriften (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StVollzG)
- 2.22 Mitwirkung bei der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie der vorübergehenden Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit gemäß §§ 17, 18 StVollzG
- 2.23 Teilnahme an Vollzugsplan Konferenzen und Disziplinärkonferenzen
- 2.24 Mitwirkung bei Angelegenheiten und erster Ansprechpartner der Inzestverfugung
- 2.25 Einsatz, Abklärung und Kontrolle der Hausarbeiter in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern und Gruppenbetreuern sowie Mitwirkung bei der Lohnabrechnung für stationsübergreifend eingesetzte Hausarbeiter
- 2.26 Bearbeitung von sonstigen Vorgängen auf Weisung der Teilanstaltsleitung

- 25 -

**B. Personalverantwortung**

**1. Führungsaufgaben:**

- 1.1 Erstbeurteilung für die in der Zentrale eingesetzten Bediensteten, Mithilfe bei der Beurteilung der übrigen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes
- 1.2 Personalgespräche mit den in der Zentrale eingesetzten Bediensteten
  - Personalinterviewgespräche
  - Personalbegespräche
  - Personalrankingsgespräche
  - Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche
- 1.3 Unterstützung der Teilstaatsleitung bei der Personalplanung, Personalentwicklung sowie Personalbedarfsabklärung für den allgemeinen Vollzugsdienst
- 1.4 Mithilfe bei Angelegenheiten der Dienstpostenbesetzung und des Personalersatzes des allgemeinen Vollzugsdienstes
- 1.5 Teilnahme an der Auswahlkommission bei Neueinstellungen für den allgemeinen Vollzugsdienst nach Berufung in die Kommission
- 1.6 Durchführung von Dienstbesprechungen für die dem Vollzugsdienstleiter unterstellten Bediensteten
- 1.7 Teilnahme an Dienstbesprechungen in Personalangelegenheiten bei der Teilstaatsleitung
- 1.8 Regelmäßige Kontrolle der Teilstaat zu allen Tages- und Nächzeiten in Abstimmung mit dem Teilstaatsleiter

**2. Sachaufgaben:**

- 2.1 Regelung des Dienstersatzes der in der Zentrale eingesetzten Bediensteten und der übrigen Bediensteten im Falle abnormaubereitender Aufgaben
- 2.2 Dienstersatz, Anweisung, Unterweisung und Beurteilung von Praktikanten des allgemeinen Vollzugsdienstes in Zusammenarbeit mit den Praktikanten/innen, der/dem Praxiskoordinator/in und der/dem Gruppenleiter/in
- 2.3 Einweisung von Dienstanfängern in Zusammenarbeit mit der/dem Gruppenleiter/in

- 26 -

- 2.4 Vorbereitung, Organisation und gegebenenfalls Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Benehmen mit der Substantielle Vollzugsmanagement
- 2.5 Vertiefung und Erweiterung des Volkswissens der Mitarbeiterinnen der Teilstaat, insbesondere in Fragen der Sicherheit und Ordnung
- 2.6 Weiterleitung von Dienstpflichtverletzungsverfahren sowie gegebenenfalls Mithilfe bei verfahrensgangformen Vorermittlungen
- 2.7 Bearbeitung sonstiger Vorgänge auf Weisung der Teilstaatsleitung

**C. Ressourcenverantwortung**

Beratung der Teilstaatsleitung bei allen Bau- und Renovierungsmaßnahmen der Teilstaat einschließlich der hierbei erforderlichen Koordination

Selbstständige Planung und Einleitung von Renovierungsmaßnahmen einschließlich der Beauftragung der Arbeitsbetriebe im Benehmen mit der Serviceeinheit G17

Beschaffung, Bevorratung und Verwaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Benehmen mit SZA 3 bzw. bei Holzraum- und Büromöbeln mit AW 4

Überwachung von Schadensersatzansprüchen des Landes Berlin gegenüber Leistungserbringern

Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs

- 28 -

**VII. Zentrale (Z)**

1. Vertretung der Vollzugsdienstleitenden des Vollzugsdienstleiters bei Abwesenheit durch die/den ersten Schichtleiterin
2. Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung des Dienstablaufes in der Teilanstalt sowie Unterstützung der/des VDL bei den zu erledigenden Aufgaben, insbesondere beim Controlling der Sicherheit und Ordnung im Spätdienst
3. Einsatz von Personal und Steuerung des Dienstablaufes (insbesondere auch bei erforderlichen Außenmaßnahmen, Ausführungen in Abstimmung mit Schichtleiter Tor / nach Verabredungsdienstschluss)
4. Überwachung der Alarminrichtungen
5. Organisation der Zu- und Abführungen anstaltsfremder Personen und Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Befehle im Rahmen der dabei zu beachtenden Bestimmungen sowie der Aus- und Vorführungen von Gefangenen
6. Ermittlung und verantwortliche Feststellung des Bestandes und Führung des Buchweises (Rapportbuch, Postliste) sowie Kontrolle des Stationsbuchweises (Rapportbuche) ebenso wie das Führen und Aktualisieren der Sammlungen von Hausverfügungen, Dienstamtsweisungen, GL- und GB-Protokollen sowie Personalbögen der Gefangenen
7. Mitwirkung beim Einsatz der zentralen Hausarbeiter; Führung der Besetzungsgesamtwache dieser Hausarbeiter
8. Kooperation mit internen und externen Stellen sowie Erledigung von Auskunftsersuchen (unter Beachtung der dienstschutzzurechtlichen Belange)
9. Mitwirkung bei der Überwachung und Wahrnehmung von Belangen der Sicherheit und Ordnung der Teilanstalt
10. Meldung von besonderen Vorkommnissen an die Teilanstaaltsleiterinnen Teilanstaaltsleiter/VDL/Alarminzentrale
11. Kontrolle und Abzeichnung von dienstlichen Meldungen
12. Sicherstellung der Beförderung, Weiterleitung und gegebenenfalls Aushändigung von Post, Zustellungen, Zeitungsbestellungen, Paketen o. a. von an Gefangene/n
13. Kontrolle, Aushändigung und Berechnung von Zolpkaketen
14. Einsatzleiterin bei Teilbereichsalarm sowie im Bedarfsfall erster Zugriff bei Anstaltsalarm bei Abwesenheit des VDL

- 29 -

15. Anordnung der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der dazu erlassenen Vorschriften und Verfügungen
16. Umstandsmäßige Prüfung der Waffen und der Hilfsmittel zur Anwendung unmittelbaren Zwangs auf sachgemäße und sichere Lagerung
17. Aufsichtnahme und Aushändigung von Sicherungsmitteln und Schlüssel für Dienst- und Nebenräume; Verwaltung der zentralen Schlüsselanlage; Verantwortung für Tresorschlüssel und -majak; Führen und Überlegen des Vertriebsleitbuchs
18. Überwachung und Durchführung von Beobachtungen sowie Anordnung von Beobachtungen zu Urzweilen
19. Gefangeneneinsatzermittlungen zu vorgegebenen Zeitzeilen und Meldung an die Alarminzentrale
20. Tägliche schriftliche Veränderungsmeldung für den Zentralen Befragungskordinator und die VG.
21. Mitwirkung bei der Erweisung von Dienststrafen sowie bei der Ausbildung der A- und B-Praktikanten des allgemeinen Vollzugsdienstes
22. Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Konferenzen
23. Koordination und Organisation der Gruppenaktivitäten in der Teilanstalt im Benehmen mit der/dem Gruppenkordinatorin
24. Steuerung und Organisation von Vergungen in andere JVA und innerhalb der JVA Tegel sowie der Teilanstalt gemäß bestehender Konzeption
25. Mitwirkung bei der Entlassung von Inhaftierten
26. Erstellen der täglichen Verpflegungsmeldung für die Anstaltsküche
27. Überprüfung der Personalpapiere und Unterlagen der Gefangenen auf Vollständigkeit bei Zugängen
28. Durchführung/Organisation von Besuchszusammenführungen innerhalb der JVA Tegel (Erforschung durch GL)
29. Zusammenarbeit mit GL und TAB in Bezug auf Unfalls- und Ausgangsanträge; Führung der Identitätskarte
30. Überwachung der Rückkehrzeiten von Urlaubern/Ausgängerern sowie Erteilung von Maßnahmen bei Aufzählungen (Verspätungen/Alkohol)

31. Koordination und Organisation der Zu- und Abführung von Urlaubern, Ausgängen, Terminen, Vorführungen und Überstellungen, Terminierung von Langzeitrechtshunden
32. Veranlassung von Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs (z. B. Sonderkontrollen, stichprobenartige Kontrollen der ein- und ausreisenden Arbeit)

### VIII. Gruppenbetreuer/in (GB)

1. Aufnahme auf die Station.
  - 1.1 Beteiligung an der Erhebung einer andalstertermin und internen Sozialanamnese; Unterrichtung der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten; Hinweise auf Besonderheiten der jeweiligen Teilstaat (Fluoreszenz-Stationsordnung); Beteiligung an der Durchführung und Überprüfung der Behandlungsuntersuchung an Gefangenen sowie Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen
  - 1.2 Mitwirkung durch Beurteilung des Gefangenen bei der Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplans
  - 1.3 Teilnahme an Vollzugplankonferenzen
2. Überwachung der sicheren Unterbringung von Gefangenen (Teilstaat, Flügel, Station, Hofraum, Außenbereich, z. B. Hofe, etc.) gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 2 Dienst- und Sicherheitsvorschriften sowie Bewachung gemäß Nummer 20 DSVOlz
  - 2.1 Durchführung von Kontrollen gemäß § 84 StVOlz
  - 2.2 Fertigung von dienstlichen Meldungen
  - 2.3 Durchführung von Sonderposten im Bedarfsfall
  - 2.4 Beteiligung durch Anhörung zu Entscheidungen bei allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 89 ff StVOlz
  - 2.5 Beteiligung durch Anhörung/Teilnahme an Disziplinarkonferenzen und Votum bei Entscheidungen der Teilstaatsleiter/innen des Teilstaatsleiters und gegebenenfalls des Anstaltsleiters über Disziplinarangelegenheiten
  - 2.6 Aushängung von Disziplinatbescheiden, soweit nicht im begründeten Einzelfall an die/den Gruppenleiter/in verfügt
  - 2.7 Durchführung von Verwarnungen gemäß § 102 StVOlz

- 2.8 Dienstübergabe
- 2.9 Weiterleitung wichtiger Informationen und sicherheitsrelevanter Erkenntnisse über die Gefangenen (z. B. Selbstbeschädigung und Suizidgefährdung, Erkrankungen, Hungerstreik, Drogen-/Alkoholproblematik, Bedrohung, Fluchtgefahr) gemäß Nummer 9 DSVOlz und VV Nummer 1 zu § 58 StVOlz
3. Behandlung und Betreuung der Gefangenen gemäß Nummer 12 Absatz 1 und 2 Ziffer 3 Dienst- und Sicherheitsvorschriften.
  - 3.1 Mitwirkung bei der Planung von Behandlungsabläufen im Vollzug unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen (u. a. Prüfung der Methoden, Mitwirkung bei der Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Vollzugsplans)
  - 3.2 Durchführung von Einzel- und Gruppengesprächen mit Gefangenen unter Berücksichtigung des Tagetablaufs und Beteiligung an der Gruppenarbeit (z. B. Vortragsveranstaltungen)
  - 3.3 Förderung und Begleitung von Kontakten der Gefangenen zu Personen und Einrichtungen, die an der Eingliederung der Gefangenen - innerorts und außerdem der Justizvollzugsanstalt - mitwirken
  - 3.4 Vorbereitung und Prüfung über Zulassung von Besuchern zu Meetings in Absprache mit GL und Sprechzentrum
  - 3.5 Teilnahme an Meetings und Durchführung im Ausnahmefall ohne GL
  - 3.6 Mitwirkung bei der Beurteilung und Freizeitgestaltung der Gefangenen gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 3 Dienst- und Sicherheitsvorschriften
  - 3.7 Anhörung bei Vollzugsentscheidungen der Teilstaatsleiter/innen des Teilstaatsleiters und ggf. des Anstaltsleiters
  - 3.8 Unterstützung bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz sowie bei Arbeitsplatzwechsel in Absprache mit dem Arbeitseinsatz
  - 3.9 Mitwirkung durch Anhörung bei der Abklärung des Gefangenen vom Arbeitsplatz
  - 3.10 Pflege allgemeiner sozialer Umgangsformen

4. Sorge für die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen einschließlich ihrer Einrichtungs- und Lagerungsgegenstände gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 4 Dienst- und Sicherheitsvorschriften.
  - 4.1 Entscheidung über die Ausstattung des Haftzimmers (§ 19 StVollzG) sowie Fertigung und Weiterleitung von Schadens- und Veranmeldungen
  - 4.2 Haftraumübergabe mit Feststellung etwaiger Schäden und Durchführung von Haftraumaufräumarbeiten
  - 4.3 Sicherung der Haftzräume bei Abwesenheit der Gefangenen
5. Sorge für die Einhaltung der Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer Wäsche und Bekleidung gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 5 Dienst- und Sicherheitsvorschriften.
  - 5.1 Anforderung, Ausgabe und Verwertung der zugewiesenen Hygieneartikel
  - 5.2 Beaufsichtigung und Durchführung des Bett- und Leibwäschetauschs.
  - 5.3 Abwicklung des Paketempfangs gemäß § 33 StVollzG sowie der Paketendungen über den Versandhandel
  - 5.4 Nachforschung; u. a. Habe, fehlende Gelder, Einkaufsscheine, Taschengeld, Paketeileile, Briefe, Pakete
6. Mithilfe bei der Pflege erkrankter Gefangener gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 6 DSVollz
7. Führen von Büchern, Listen und Nachweisen gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 7 Dienst- und Sicherheitsvorschriften
  - 7.1 Führung der Beschäftigungsnachweise sowie Leistungsbeurteilung für Hausarbeiter
  - 7.2 Erfassung von Briefmarkenbestellungen und Taschengeldanträgen; Erfassung nachträglicher Taschengeldanträge
  - 7.3 Entgegennahme, Bearbeitung, Entscheidung und Weiterleitung von Anträgen von Gefangenen gemäß Nummer 12 Absatz 2 Ziffer 7 DSVollz
  - 7.4 Annahme, Aushandigung, Weiterleitung und Überwachung der Gefangenepost hinsichtlich verbolener Einlagen gemäß Nummer 1 Absatz 2 zu § 29 StVollzG
  - 7.5 Aushandigung und Erläuterung von Bescheiden

8. Entscheidungen über:
  - 8.1 Ein- und Ausleitung von Gegenständen - auch zur Freisetzung - und von Bekleidung sowie deren Kontrolle, soweit nicht Zustimmungsvorbehalt des TA/ITALA besteht (Einleitung/Ausleitung von Phonorekordern, elektronischen Anlagen, elektrischen Musikinstrumenten, Computern entsprechend der geltenden Hausverfügung)
  - 8.2 Freigabe von U-Geld, solange keine Pfändung vorliegt - unter Zustimmungsvorbehalt des GL
  - 8.3 Freigabe des Hausr- bzw. Eigengeldes, sofern das Überbleibende angepasst ist und keine Pfändung vorliegt
  - 8.4 Zugangsanträge (u. a. Zugangs- und Zusatzzeinkauf, Sozialhilfen, Anträge auf GEZ-Beteiligung)
  - 8.5 Kostenübernahme des Schriftverkehrs bei Mittellosigkeit oder Bedürftigkeit
  - 8.6 Empfang von Weihnachts-Österpaketen außerhalb der Rahmenzeiten
  - 8.7 Aushandigung von Fotokopien für Gefangene (Vollzugsplan)
9. Mithilfe bei:
  - 9.1 der Verlegung innerhalb der Station und des Hauses im Bereinigen mit dem VDL
  - 9.2 Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG (Stellungnahme)
  - 9.3 Vollzugsblockierungen und Urlaub gemäß §§ 11, 13, 15, 35, 36 StVollzG (Beurteilungsbogen, Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz)
  - 9.4 die Vorbereitung der Entlassungsvorzeitigen Entlassung (mit Abgabe eines Volums bei der Prüfung)
  - 9.5 der Festsetzung der Ausführungsmodalitäten im Bereinigen mit GL und VDL
  - 9.6 durch Anbahnung (Beurteilungsbogen) zu Stellungnahmen der Anstalt nach dem Strafgesetzbuch, Bewährungsmittelgesetz, Strafprozessordnung und der Chausordnung
  - 9.7 an Entwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Konzepten in der Teilarbeit (u. a. Mitarbeit an Konzeptentwicklungs-Behandlungskonzept).

- 9.8 bei der Vorbereitung und Durchführung von Inassenvertreterwahlen
10. Durchführung von Ausführungen und begleiteten Ausgängen
  11. Durchführung von Freitunden
  12. Zu- und Abführung von Gefangenen, Rechtsanwältinnen und externen Mitarbeitern
  13. Einarbeitung und Integration von neuen Mitarbeitern und Anleitung von Praktikanten des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie Teilnahme an deren Beurteilungen
  14. Teilnahme an Dienst- und Teambesprechungen
  15. Regelmäßige Stationsbegehungen, auch mit der/dem GL
  16. Kooperation mit der/dem GL durch direkten Informationsfluss
  17. Anfertigung von Fotos von Gefangenen für den Dienstgebrauch sowie zu privaten Zwecken nach Überprüfung des Kontostands und erfolgter Sperrung des entsprechenden Geldbetrags
  18. Bearbeitung von Einzelangelegenheiten gemäß Weisung durch Teilanstaltsleitung, Gruppenleiterin und Vollzugsdienstleiterin
  19. Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung

**IX. Zusatzaufgaben für GruppenbetreuerInnen**

**A) Dienstplangestaltung**

1. Ansprechpartner für die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in allen Fragen der Dienstplangestaltung
2. Koordination und Sicherstellung einer gerechten, zugleich flexiblen Dienstplangestaltung für die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Teilanstalt im Benehmen mit VDL und der Zentrale sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Stationszugehörigkeit, Erstellen des Frühberichts
3. Terminierung von Ausführungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gruppenbetreuerinnen und Gruppenleitern, Planung möglicher Ausfälligkeiten in Absprache mit der Anzeugschäftsstelle

4. Planung und Sicherstellung der Urlaubsbereitstellung, Betriebsausfälle, Sonderurlaub, Seminare, Dienstreise und der Praxisausbildung an den Wehrsystemen
5. Regelung des Einsatzes von Personal bei krankheitsbedingten Ausfällen von Bediensteten, für Krankenhausbereitstellungen, für Sonderaktionen (z. B. Verteilung der Oster- und Weihnachtspakete) und Einzelne teilnahmeübergreifender Maßnahmen
6. Einsatz der B-Praktikanten für eine der APO entsprechende Ausbildung
7. Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Konferenzen sowie bei Beurteilungen von Bediensteten
8. Berechnung der Mehrarbeitsstunden
9. Berechnung von Nacharbeitsstunden (Zusatzurlaub)
10. Fertigung von Statistiken

**B) Vertretung der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters**

Mit Zustimmung der Teilanstaltsleitung wird den ausgebildeten GL-Vertreterinnen die Fachverantwortung der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters gemäß Abschnitt III B dieser Dienstweisung im Abwesenheitsfall übertragen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes
2. Bearbeitung und Schlussabrechnung von Eingaben der Gefangenen gegen GruppenbetreuerInnen

**C) Zusatzaufgaben gemäß Konzeption der Teilanstalten**

- TA I: Genehmigung und Durchführung von Telefonaten der auf der Abschlusssitzung A 4 untergebrachten Inhaftierten nach geltender Regelung  
Mitwirkung bei der Entscheidung über die Verlegung aus dem Drogeverwahrbereich sowie von der Abschlusssitzung A 4
- TA II: Genehmigung und Durchführung von Telefonaten der auf der Schutzstation B 8 untergebrachten Inhaftierten nach geltender Regelung
- TA III: Genehmigung und Durchführung von Telefonaten der auf der Sicherungstation B 1 untergebrachten Inhaftierten nach geltender Regelung

- 35 -

**X. Gültigkeitsdauer/Inkrafttreten:**

Diese Dienstanweisung tritt ab sofort in und am 31.12.2010 außer Kraft.

Die Dienstanweisungen

- Nr. 22/2005 vom 23.8.2005 (Geschäftsverteilung der Teilmantalleiter)
- Nr. 68/2001 (Geschäftsverteilung TA II) vom 30.11.2001 mit Nachträgen 1, 2 und 3
- Nr. 2/2002 (Geschäftsverteilung TA V) vom 11.1.2002 mit Nachträgen 1,2 und 3
- Nr. 8/2002 (Geschäftsverteilung TA III) vom 28.5.2002 mit Nachträgen 1 und 2
- Nr. 16/2002 (Geschäftsverteilung TA VII) vom 4.4.2002 mit Nachträgen 1 und 2
- Nr. 9/2006 (Geschäftsverteilung TA I) vom 2.5.2006

verlieren ihre Gültigkeit und sind aus den Sammlungen zu entfernen.

Verteiler (per Ablichtung):

- Schrank GSSB (13 x) -
- PR, P 1.5 (2 x), Anstaltsrat (10 x) - über Schlüsselbuch
- Schrank 2 (2 x) -
- Ev. Seelsorger (2 x)

Verteiler (über das hausinterne Netz):

- AL, VJ,AL(V), LSB, FIN 1, RVM 1, RVM 2, RVM 3, RVM 4, RVM 5, AND 1, LSozPld, P 1, P 2, P 3, P 4, P 5, P 1.1, P 1.2, P 1.3, P 1.4, P 1.5, SID, TAL I, TAL II, VDL I, GL I, LAJAZR I, TAB I, TAL II, TAB II, VDL II, GL II, GB II, FV, TAL III, TAL IIIa, VDL III, GL III, TAB III, TAL V, TAL Va, VDL V, GL V, TAB V, TAL VI, TAL VIa, VDL VI, GL VI, TAB VI, SoehA - Bereich 2 - LSoehA, FLSoehA, LSoehA, VDL SoehA, GL SoehA, TAB SoehA, PsychDIPTE, LEWA, EWA TDGSI, LSoehA, PDL, SZA 1, SZA 2, SZA 3, AW 1, AW 2, AW 3, AW 2.5, GIT 1, GIT 4, LVG, ZSt 1, Tor 1, Leiter Sprechzentrum, alle Arbeitsbetriebe, Unterzentrale V/E, GL, V/E, kath, Seelsorger

A d a m

8

## Gerichtliche Mediation in Vollzugssachen

### Grobkonzeption für die Informationsveranstaltungen in der JVA Tegel

#### I. Allgemeines

Die Veranstaltungen dienen dazu, potentielle Beteiligte an einer gerichtlichen Mediation in Vollzugssachen aus der JVA Tegel über die Ziele des Projektes zu informieren und sie mit dem Verfahren der Mediation vertraut zu machen.

Es geht darum, allen möglicherweise Beteiligten bzw. Betroffenen eine realistische Einschätzung der Wirkweise und Leistungsfähigkeit dieser interessenbasierten Methode der Konfliktlösung zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz für das geplante Unternehmen zu erhöhen. Die Mitarbeiter sollen auch die Gelegenheit erhalten, ihre Erwartungen und ihre Befürchtungen hinsichtlich des Projektes zur Sprache zu bringen.

#### II. Grobkonzeption

Die Veranstaltung ist als Workshop konzipiert. Strukturell berührt dieser Workshop drei unterschiedliche Ebenen.

Auf einer ersten Ebene werden den Teilnehmern die zentralen Charakteristika des Mediationsverfahrens erläutert. Sie erhalten Informationen über die Vorgehensweise in der Mediation, über die Verfahrensziele und die Grundsätze der Mediation. Es werden Anknüpfungspunkte für den Einsatz von Mediation im Strafvollzug verdeutlicht.

Zugleich sollen die Teilnehmer Gelegenheit erhalten, die Effekte eines Mediationsverfahrens persönlich zu erleben. Hierzu werden die mediative Arbeitsweise und Methodik vorgestellt und demonstriert. Es soll eine Atmosphäre des direkten und offenen Dialogs entstehen.

Das Workshopteam legt auf einer dritten Ebene viel Wert auf größtmögliche Transparenz und Offenheit seines Vorgehens. Die Teilnehmer werden Gelegenheit erhalten, die Rahmenbedingungen und die Gestaltungsspielräume der vollzuglichen Mediation gemeinsam mit den Mediatoren auszuloten.

#### III. Organisation

##### 1. Unterschiedliche Teilnehmerkreise

Die Teilnehmerkreise der drei geplanten Veranstaltungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Sachnähe zum bevorstehenden Projekt sehr. Diesem Umstand

kommt das Modell des Mediationsverfahrens sehr entgegen. Da in der Mediation die Parteien für die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens selbst verantwortlich sind, werden jeweils genau diejenigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Sprache kommen, welche den unterschiedlichen Personenkreisen besonders wichtig sind.

## 2. Zeitlicher und örtlicher Rahmen

Für die ersten beiden Workshops sollten nach Möglichkeit insgesamt 5 Zeitstunden zur Verfügung stehen. Geplant ist eine Zweiteilung in einen Block von zwei Zeitstunden am Vormittag und einen weiteren Zweistundenblock am Nachmittag. Dazwischen könnte gemeinsam das Mittagessen eingenommen werden.

Die dritte Veranstaltung wird mit zwei Stunden angesetzt, es ist lediglich eine kurze Kaffeepause geplant.

Geeignet wären diejenigen Räumlichkeiten der TA V, die später auch für die Mediationsgespräche genutzt werden sollen. Um die Arbeit in Kleingruppen zu ermöglichen, wären zusätzlich zu dem Konferenzraum für 25 Personen noch weitere kleinere Räume vonnöten. Die Räume sollten entsprechend bestuhlt und nach Möglichkeit mit Flipcharts versehen sein.

## 3. Personeller Aufwand

Für die Konzeption, die Vor- und Nachbereitung sowie für die Durchführung der Veranstaltungen selbst wird ein dreiköpfiges Trainerteam zur Verfügung stehen. Die Finanzierung wird mit der Projektleitung geklärt.

## 4. Terminplanung

Die Informationsveranstaltungen werden am 13., 16. und 30. Oktober 2008 stattfinden. In Vorbereitung der Veranstaltungen sollte mindestens noch eine Besprechung zwischen dem Trainerteam und den Verantwortlichen der JVA Tegel stattfinden.

## Gerichtliche Mediation in Vollzugssachen

Ablaufplan 23.5.2008

### I. Ziele:

1. Ablauf, Inhalte und Methodik für die Infoveranstaltungen in Tegel überprüfen
2. Bedenken, Erwartungen, Wünsche und Befürchtungen seitens der Anstalt erfragen
3. Ergänzungen des Konzeptes vornehmen

### II. Konkreter Ablauf:

1. Einführung: Ziele des Treffens, Rollen, Ablauf (Anja Schammler)
2. Kontext des Projektes, Zoom (Ulla Gläßer)
3. Fallbeispiele
  - allgemein (Frau Vogt)
  - konkret (Anja Schammler)
4. Mediation im Vollzug (Ulla Gläßer)
5. Besonderheiten der gerichtlichen Mediation im Vollzug (Anja Schammler)
6. Stand der Planungen (Frau Vogt)

Was denken Sie jetzt über das Projekt? Welche spontanen Gedanken schießen Ihnen jetzt, nachdem Sie das alles gehört haben, durch den Kopf?

Was wollen wir von Ihnen? Wir wollen Ihre Bedenken, Ihre Wünsche, Ihre Erwartungen und Ihre Befürchtungen zu diesem Vorhaben hören.

(Anja Schammler und Ulla Gläßer loopen wechselseitig und schreiben am Flipchart mit)

1. Zunächst ganz persönlich: Was denken Sie als Person zu diesem Projekt?
2. Nun als Stellvertreter der JVA-Mitarbeiter. Stellen Sie sich vor, Sie sprechen für Ihre Kollegen aus der JVA. Welche Erwartungen, Befürchtungen, ... meinen Sie, könnten außer den Ihren zur Sprache kommen?

Wie denken Sie jetzt über das Projekt? Ist jetzt irgendetwas anders als vorhin?

### III. Nachspiel:

1. Welche Ergänzungen sollten am Konzept vorgenommen werden?
2. Ist der vorgesehene Zeitplan insgesamt sinnvoll?

## Gerichtliche Mediation in Vollzugssachen

### Ablauf der Infoveranstaltungen

Beginn der Veranstaltung: 10.00 Uhr, JVA Tegel, TA V

#### A. Vormittag (2 Stunden)

##### I. Mediation erklären (Ulla Gläßer)

- methodischer Einschub: (Ulla Gläßer)

##### II. Institutionelle Einbettung der Mediation in den vollzuglichen Kontext (Anja Schammler)

- verwaltungstechnischer Ablauf (Anja Schammler)
- Rollenspiel (Mediation: Ulla Gläßer, Kommentar: Anja Schammler)

#### B. Gemeinsame Mittagspause

#### C. Nachmittag (2 Stunden)

I. Es gilt herauszufinden, welche Bedenken bei den Teilnehmern hinsichtlich des Projektes bestehen und wie konstruktiv mit diesen Bedenken umgegangen werden soll. Stichwort (Ulla Gläßer): Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume der vollzuglichen Mediation.

- Frage nach Ressourcen und Hindernissen (Anja Schammler)
- fish-bowl-Format. (Ulla Gläßer leitet, Anja Schammler schreibt).

##### II. Abschluss

Ende der Veranstaltung: 15.00 Uhr

4. TEIL: GROBSKIZZE FÜR EINE „MEDIATIONSSTELLE STRAFVOLL-  
ZUG“ BERLIN  
Dr. Anja Schammler

## Konzeptionelle Überlegungen für eine Berliner „Mediationsstelle Strafvollzug“

Die Idee einer breiten niederschweligen und konsensorientierte Konfliktbearbeitung im Strafvollzug ist nicht neu.<sup>446</sup> In der Berliner „Mediationsstelle Strafvollzug“ soll die Konfliktbearbeitung bereits im Vorfeld von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG ansetzen und sie soll nicht beschränkt sein auf Konflikte zwischen Inhaftierten und Vollzugsanstalten. Sie kann ebenso Probleme zwischen den Gefangenen und auch Differenzen zwischen Vollzugsbediensteten gleicher oder verschiedener hierarchischer Ebenen erfassen. In die Zuständigkeit einer „Mediationsstelle Strafvollzug“ könnten auch verschiedene Bildungsaufträge fallen, etwa die Ausbildung von Gefangenen zu Mediatoren<sup>447</sup> oder die Weiterbildung der Vollzugsbediensteten.<sup>448</sup> Dieser Beitrag enthält eine Grobskizze für die Vorgehensweise bei der Verwirklichung eines solch umfangreichen Projektes. Die Ausführungen konzentrieren sich bewusst auf einzelne kritische Bereiche der Implementierung, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### A. Analyse und Konzept der vollzuglichen Konfliktmanagementsituation<sup>449</sup>

Das breite, vergleichsweise kostenträchtige, dafür aber sehr effiziente Konfliktmanagementsystem einer „Mediationsstelle Strafvollzug“ Berlin müsste sich einfügen in die vollzuglichen Spezifika, insbesondere die besonders ausgeprägten Machtasymmetrien, und in bereits bestehende Konfliktbearbeitungskonzepte. Insofern kann sich die Analyse der vollzuglichen Situation in weiten Teilen an den Ausführungen zur Etablierung der gerichtlichen Mediation in Strafvollzugssachen<sup>450</sup> orientieren. Bestimmende Faktoren auch bei der flächendeckenden Einführung mediativer Konfliktlösungsmodelle im Bereich des Strafvollzuges sind die besonders strenge hierarchische Struktur des Vollzugsapparates<sup>451</sup>, das Machtgefälle zwischen den Konfliktparteien<sup>452</sup> und die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen<sup>453</sup>. Als zusätzlicher Aspekt sind insbesondere subkulturelle Strukturen innerhalb der Gefangenenpopulation zu beachten. Ein wesentliches Potential stellen vorhandene Konfliktlösungskompetenzen<sup>454</sup> bei den Vollzugsbe-

<sup>446</sup> Informationen zum nordrhein-westfälischen Projekt einer „Ombudsstelle Strafvollzug“ finden sich unter [http://www.welt.de/nrw/article825645/Ombudsmann\\_soll\\_Anwalt\\_der\\_Haeftlinge\\_und\\_Waerter\\_sein.html](http://www.welt.de/nrw/article825645/Ombudsmann_soll_Anwalt_der_Haeftlinge_und_Waerter_sein.html) (Datum des Zugriffs: 2.7.2008).

<sup>447</sup> Vgl. hierzu auch das Modellprojekt in der Jugendstrafvollzugsanstalt Wriezen [http://www.mbjs.brandenburg.de/media/1227/teil\\_II\\_3kjb.pdf](http://www.mbjs.brandenburg.de/media/1227/teil_II_3kjb.pdf) (Datum des Zugriffs: 8.7.2008). Dort sollen die zu Mediatoren ausgebildeten Langstrafer später bei der Streitschlichtung zwischen Gefangenen behilflich sein.

<sup>448</sup> Zu den erheblichen Informationslücken hinsichtlich Verfahrens- und Wirkungsweise in der Mediation vgl. oben, 2. Teil der Arbeit B II und 3. Teil A-D.

<sup>449</sup> Die Vorgehensweise ist angelehnt an das Implementationskonzept von Proksch, S./Janach, G.: Das Ende der Eiszeit, S. 33 – 43.

<sup>450</sup> Vgl. oben, Masterarbeit.

<sup>451</sup> Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Teilnahme an einer Mediation innerhalb einer hierarchisch strukturierten Organisation, und das trifft auf den Kontext des Strafvollzuges ganz besonders zu, nie vollkommen freiwillig ist. Steht die Anstaltsleitung hinter dem Programm, bestimmte Konflikte zunächst interessenorientiert zu bearbeiten, dann besteht von ihrer Seite aus die Erwartung, dass dieses Angebot von den Betroffenen auch genutzt wird. Es wird also sowohl auf die Mitarbeiter der Anstalt als auch auf die beteiligten Inhaftierten „sanfter Druck“ ausgeübt. Mediation funktioniert aber auch in zugemuteten Kontexten; sie ist sehr oft das „kleinere Übel“ und dennoch erfolgreich. Zur Anforderung der Freiwilligkeit bei der Etablierung von konsensorientierten Konfliktbearbeitungssystemen in Organisationen Proksch, S./Janach, G., a.a.O., S. 51.

<sup>452</sup> Zwischen Inhaftierten und Anstalten ist das Machtgefälle besonders stark ausgeprägt, es besteht aber auch zwischen verschiedenen Inhaftierten, z.B. aufgrund subkultureller Gegebenheiten und zwischen einzelnen Bediensteten, insbesondere wenn sie unterschiedlichen Hierarchieebenen entstammen.

<sup>453</sup> Dazu bereits oben, 2. Teil der Masterarbeit.

<sup>454</sup> Bestimmte Kommunikationstechniken, Deeskalierungstaktiken und vermittelndes Verhalten sind ihnen durch Aus- und Weiterbildung und auch durch den täglichen Umgang mit den Inhaftierten geläufig.

diensteten und die bereits fest etablierten vollzugliche Konfliktlösungsinstrumente<sup>455</sup> dar, in die das neue Konzept konstruktiv eingebunden werden muss.<sup>456</sup>

Schwierigkeiten dürfte vor allem die Ermittlung und Bezifferung des Bedarfs an einer mediationsgestützten systematischen Konfliktbewältigung im Vollzug bereiten,<sup>457</sup> denn eine unangemessene, unstrukturierte oder ineffiziente Streitkultur wirkt sich im Strafvollzug nur mittelbar kostenwirksam aus.<sup>458</sup>

Von der Konzeption her ist zunächst zu unterscheiden zwischen Konflikten zwischen Inhaftierten, zwischen Bediensteten und zwischen Gefangenen und Anstalten, denn für die mediative Konfliktbearbeitung bieten sich jeweils unterschiedliche Modelle an. Für die beiden letzteren Konfliktgruppen erscheint es sinnvoll, interne<sup>459</sup> und externe Mediation miteinander zu verbinden.<sup>460</sup> Möglich wäre die Schaffung einer Stabsstelle für Mediation, die hierarchisch über den Strafvollzugsanstalten angesiedelt ist.<sup>461</sup> Eine solche Stabsstelle<sup>462</sup> könnte kostengünstig arbeiten, weil der Zugriff von mehreren Strafvollzugsanstalten aus möglich wäre.<sup>463</sup> Sie würde über ein angemessenes Sachwissen über den regionalen Strafvollzug verfügen, ohne direkt in den vollzuglichen Alltag eingebunden zu sein.<sup>464</sup>

Konfliktmittlung zwischen Gefangenen könnte grundsätzlich zwar auch durch externe Mediatoren stattfinden; vollzugspraktisch wertvoller<sup>465</sup> wäre allerdings die Konfliktmittlung durch geeignete Mitgefangene, sofern dies über eine taugliche Ausbildung verfügen. Möglich wäre die Installation eines entsprechenden vollzuglichen Ausbildungsprogramms<sup>466</sup>, das den Inhaftierten nicht nur einen vertieften Einblick in die praktische eigene Mediationsarbeit bietet, sondern im günstigsten Fall auch direkt zur vollzuglichen Streitbeilegung und –prävention beitragen kann.

Grundsätzlich möglich und auch rechtlich zulässig<sup>467</sup> wäre es, die vollzugsinterne interessenbasierte Streitbeilegung der Befugnis, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, vorzuschalten; die Regelung dürfte allerdings, zumindest wenn Inhaftierte am Konflikt beteiligt sind, nur deklaratorischen Charakter haben.<sup>468</sup>

<sup>455</sup> Zu nennen sind das kollegiale Gespräch, die Supervision, Mitarbeitergespräche auf der nächst höheren Hierarchieebene. Alle diese Konfliktlösungsmechanismen beanspruchen einen bestimmten eigenen Geltungsbe- reich, der bei Einführung mediativer Strukturen zu berücksichtigen ist.

<sup>456</sup> Zum Vorgehen, Mediation mediativ einzuführen Kerntke, W.: Mediation als Organisationsentwicklung, S. 110.

<sup>457</sup> An dieser Stelle müsste notfalls die für den Strafvollzug zuständige Stelle im Land Berlin, also der Berliner Senator für Justiz, sich zu den mittelfristigen Zielen des Projektes bekennen und die nötigen Projektmittel zur Verfügung zu stellen.

<sup>458</sup> Destruktiv ausgetragene Konflikte zwischen den Anstalten und den Gefangenen fallen für die Vollzugsbehörden kaum als Kostenfaktoren ins Gewicht. Zu bedenken sind etwa der Aufwand für das Verfassen gerichtlich angeforderter Stellungnahmen durch die Anstalt und die anfallenden Gerichtskosten. Aufseiten der Belegschaft ist außerdem an Mitarbeiterfluktuation und hohe Krankenstände, Burnout und Mobbing zu denken; aufseiten der Gefangenen schlägt vor allem der mangelnde Resozialisierungserfolg im Rahmen von § 2 Satz 1 StVollzG zu Buche.

<sup>459</sup> Die Frage bezieht sich nicht auf den Ort der Mediationsgespräche; diese können aus logistischen Gründen, zumindest wenn Inhaftierte beteiligt sind, kaum außerhalb JVA stattfinden.

<sup>460</sup> Einzelheiten zu den Vor- und Nachteilen interner und externer Mediation bei Proksch, S./Janach, G: Das Ende der Eiszeit, S. 45-50.

<sup>461</sup> In Berlin wäre eine Angliederung etwa beim Senator für Justiz denkbar.

<sup>462</sup> Das Modell der Stabsstelle könnte angelehnt werden an die „Ombudsstelle Strafvollzug“ in NRW. Zu den Vorteilen einer solchen Erfahrungspartnerschaft, Kerntke, W., a.a.O., S. 118.

<sup>463</sup> Das Team könnte vergleichsweise schnell verfügbar sein; es stünde unter verhältnismäßig geringem Erfolgsdruck.

<sup>464</sup> Probleme mit Betriebsblindheit, Befangenheit und Verschwiegenheit stellten sich kaum.

<sup>465</sup> Diese Lösung würde dem Vollzugsziel der Resozialisierung, § 2 StVollzG und auch den Gestaltungsgrundsätzen, §§ 3 und 4 StVollzG, besser entsprechen.

<sup>466</sup> Einzelheiten dazu können erfragt werden bei Detlef Reimer, Mediationsstelle Frankfurt/Oder, <http://www.mediationsstelle-ffo.de/index2.html> (Datum des Zugriffs: 8.7.2008).

<sup>467</sup> Eine dem entsprechende Befugnis des Landesgesetzgebers wäre wohl § 109 Abs. 3 StVollzG zu entnehmen.

<sup>468</sup> Im Falle der Nichtinanspruchnahme der innervollzuglichen Mediation würde in einer so machtdominierten Einrichtung wie dem Justizvollzug ansonsten das Gebot effektiven Rechtsschutzes verletzt.

Für die Prüfung von Mediationsanfragen auf ihre Eignung für das Verfahren hin könnten sog. Konfliktlotsen innerhalb der Vollzugsanstalten zur Verfügung stehen.<sup>469</sup> Die Installation von Konfliktlotsen ist schwierig, denn es sollte sich dabei möglichst um Personen handeln, die einerseits sowohl das Vertrauen der Anstaltsmitarbeiter als auch das der Inhaftierten genießen, andererseits aber nicht in die hierarchischen Strukturen vor Ort eingebunden sind.<sup>470</sup> Außerdem müssen sie – das ist im Strafvollzug eine sehr große praktische Herausforderung – unkompliziert zu erreichen sein.<sup>471</sup>

## B. Durchführungsvorschläge

Die praktische Umsetzung des Konzeptes könnte im Wesentlichen in drei Schritten erfolgen. Dies sind erstens die Autorisierung des Projekts durch die Anstaltsleitung, zweitens das interne Marketing und drittens die fortlaufende Durchführung von Mediationen inklusive Controlling.

Nachdem die Anstaltsleitung ihre Entscheidung<sup>472</sup>, strukturierte mediationsbasierte Konfliktbearbeitung zu betreiben, den Kompetenzträgern der Anstalt persönlich präsentiert<sup>473</sup> hat, kann das Projekt innerhalb der Mitarbeiterschaft der JVA und bei den Inhaftierten bekannt gemacht und Akzeptanz für die Entscheidung der Anstaltsleitung geschaffen werden. Die schwierigste Aufgabe wird in der Motivation der Beschäftigten der niedrigeren und mittleren Hierarchieebenen liegen,<sup>474</sup> sich mit den Konflikten, die zwischen ihnen und den Inhaftierten bestehen, aktiv auseinander zu setzen. Hier sollten vonseiten der Anstaltsleitung deutliche Signale gesetzt<sup>475</sup> und auch Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.<sup>476</sup> In diesen Veranstaltungen sollten vor allem auch die mittelfristigen Ergebnisse vollzuglicher Mediation, insbesondere die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Vollzugsbediensteten, deutlich genug herausgestellt werden.<sup>477</sup> Flankierend könnten Informationsblätter, vor allem auch an alle Inhaftierten,

<sup>469</sup> Konfliktlotsen fungieren als erste Ansprechpartner im Konfliktfall, sie hören zu, betreiben eine erste grobe Konfliktanalyse und vermitteln ggf. an die externe Stabsstelle weiter. Idealerweise verfügen sie über eine fundierte Ausbildung in Kommunikationstechniken, Perspektivenwechsel, deeskalierendem sowie vermittelndem Verhalten. Einzelheiten zum Konfliktlotsensystem bei Budde, A.: Betriebliche Konfliktlotsen in: Pühl, H. (Hrsg.): Mediation in Organisationen, S. 97 -113.

<sup>470</sup> Denn sonst besteht die Gefahr der mangelnden Neutralität. Möglich wäre es, zunächst nach solchen Personen innerhalb der Anstalten zu suchen und sie danach aus dem hierarchischen Gefüge herauszulösen. Ein anderer Weg wäre, diese Stellen mit externen Personen zu besetzen; diese hätten es allerdings ungleich schwerer, Vertrauen in ihre Person aufzubauen.

<sup>471</sup> Die Kontaktaufnahme müsste wohl über die üblichen „Vormelder“ stattfinden. Sicher gestellt sein muss daher eine zeitnahe Auswertung dieser Mitteilungen durch die Lotsen.

<sup>472</sup> Der Entscheidung voraus geht die eingehende Diskussion des Konzeptes mit der Anstaltsleitung und weiteren entscheidungsbefugten Gremien, etwa den Teilanstaltsleitern und ihren Stellvertretern, den Gruppenleitern, den Vollzugsdienstleitern, den Zentralbeamten, den Gruppenbetreuern, den Mitarbeitern des Vollzugsmanagements, dem Leiter der Abteilung Sicherheit, dem Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung, dem Leiter des Bereiches Arbeitswesen, dem Leiter der Schule, dem Anstaltsarzt, der Leiterin der Einweisungsabteilung. Ferner kommen in Betracht: der Personalrat und die Gefangenenmitverantwortung gem. § 160 StVollzG, die Leiter des Sozialstabes, der Schule, des Bereiches Arbeitswesen, der Abteilung Sicherheit, sowie der Vollzugsdienstleiter und der Anstaltsarzt.

<sup>473</sup> Diese Verfahrensweise schlagen auch Proksch, S./Janach, G., a.a.O., S. 37, vor.

<sup>474</sup> Vgl. hierzu bereits oben, 2. Teil der Masterarbeit, B II und 3. Teil A.

<sup>475</sup> Hilfreich wäre es, wenn hier die Bereitschaft der Anstaltsleitung zur Entgegennahme von Feedback und Kritik und deren Verpflichtung, selbst an Mediationen teilzunehmen, sichtbar würde.

<sup>476</sup> Alle Vollzugsbediensteten sollen auf ein möglichst spezifisches und vor allem praktisch umsetzbares Wissen über die konstruktive Streitbeilegung als Bestandteil ausgeübter reifer Autorität, dazu Gratz, W.: Voraussetzungen und Möglichkeiten wirksamer Autorität im Strafvollzug, ZfStrVo 1999, S. 7 ff., zurückgreifen können und entsprechend konfliktsensibilisiert sein. Zur Konfliktsensibilisierung Kerntke, W.: Mediation als Organisationsentwicklung, S. 111. Nach Kerntke, W., ebenda, werden die Notwendigkeit der Fortbildung und damit die Einführung des neuen Konfliktmanagements für die Mitarbeiterinnen um ein Vielfaches glaubwürdiger, wenn das Fortbildungsprogramm auch die höchste Leitungsebene einbezieht.

<sup>477</sup> Die Mediatoren müssen für die einzelnen Vollzugsmitarbeiter greifbar und spürbar werden; es sollen Fragen gestellt und eine lebendige Diskussion geführt werden.

ausgehändigt werden.<sup>478</sup> Möglich ist ferner die Nutzung der Kommunikationsmedien der Gefangenen.<sup>479</sup>

Wenn der Zuspruch gegenüber der Einführung der neuen Konfliktbearbeitungsmethode gegeben ist und sich die Chancen der Mediation herumsprechen, werden sich erste Anfragen einstellen und es kann mit Mediationsgesprächen begonnen werden. Die Anlaufphase des Projektes „Mediationsstelle Strafvollzug“ sollte etwa ein bis zwei Jahre betragen. Danach sollte eine Zwischenbilanz darüber erstellt werden, ob die gewünschten Ziele erreicht worden sind. Diese Evaluation wird keine leichte Aufgabe sein. Zwar lässt sich die Zahl der durchgeführten Mediationen in den einzelnen Konfliktbereichen relativ gut ermitteln, damit ist aber noch nichts gesagt über die Zufriedenheit der Beteiligten mit den gefundenen Ergebnissen und auch nichts über die tatsächliche Umsetzung der Vereinbarungen. Außerdem ist die Verbesserung des vollzuglichen Streitklimas ein langwieriger und schwer messbarer Prozess. Man wird also nach dieser Startphase entscheiden müssen, inwieweit sich die kontinuierliche Auswertung der Verfahren fortsetzen sollte, um Stärken und Schwächen in dem neuen Konfliktmanagementsystem abschätzen und mögliche Modifikationen vornehmen zu können.<sup>480</sup> Hilfreich wäre jedenfalls eine regelmäßige Rückmeldung der Justizvollzugsanstalten an die Stabsstelle über Veränderungen in den Anstalten.<sup>481</sup> Auch die Ausbildung von Inhaftierten zu Mediatoren wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass erste Peer-Mediationen wohl nach ein bis zwei Jahren stattfinden können. Sollte nach alledem ein positives Resümee gezogen werden können, kann das mediationsgestützte Konfliktmanagementsystem mitsamt der Ausbildungsverantwortung<sup>482</sup> im Strafvollzug des Landes verankert werden.<sup>483</sup> Die bisher provisorische Stabsstelle wird fest etabliert. Zugleich sollte eine bedarfsorientierte Supervision der Mediatoren sichergestellt werden.

---

<sup>478</sup> Denkbar ist etwa ein Anhang zur Lohn- oder Gehaltsabrechnung.

<sup>479</sup> In der JVA Berlin Tegel käme ein Betrag in der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ in Betracht.

<sup>480</sup> Zu beachten ist dabei allerdings die Vertraulichkeit der Mediation.

<sup>481</sup> Gemeint sind etwa der Rückgang der Anträge nach § 109 StVollzG, die Abnahme der zwischen Gefangenen und Bediensteten anhängigen Strafverfahren, die Veränderung des Umgangstons in der Anstalt zwischen allen dort befindlichen Personen, etwaige Medienresonanz, oder auch Probleme mit dem Verfahren.

<sup>482</sup> Gemeint sind die Weiterbildung der Bediensteten, die Ausbildung der Konfliktlotsen und/oder die vollzugsinterne Ausbildung von Inhaftierten zu Mediatoren analog des Modellprojektes in der Jugendstrafvollzugsanstalt Wriezen. Wie in Wriezen würde die 200 Stunden umfassende Ausbildung der Inhaftierte als Behandlungsmaßnahme i.S.d. Strafvollzugsgesetzes gelten und mit einem Zertifikat ohne Bezug zum Strafvollzug abschließen. Ziel eines solchen Programms wäre es, Konflikte zwischen Inhaftierten durch diese selbst medieren zu lassen.

<sup>483</sup> Günstige Voraussetzungen böte die anstehende Schaffung des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes, das Mediation sowohl im Bereich der Vollzugsbehörde als auch bei den Gerichten im Rahmen des vollzuglichen Rechtsschutzes vorsehen könnte.

An der Schnittstelle zwischen Gerichtsbarkeit, Vollzugspraxis und Mediationspolitik untersucht diese Arbeit Chancen und Risiken, die sich durch die gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen ergeben. Eingeführt wird zunächst in die Charakteristika des Mediationsverfahrens und in die Besonderheiten des Strafvollzuges. Anschließend wird die Realisierbarkeit des Berliner Modellprojekts zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhaftierten und Vollzugsanstalten mithilfe der gerichtlichen Mediation anhand der vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geprüft. Dabei kommen vor allem Besonderheiten im Verfahrensablauf, mögliche Modifikationen der Mediationsprinzipien, spezifische Aufgaben des vollzuglichen Mediators und rechtliche Aspekte für die Einbindung der Mediation in das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zur Sprache. Bezug genommen wird ferner auf Vor- und Nachteile der gerichtlichen Mediation für die vollzugsinterne Arbeit mit den Inhaftierten sowie auf bestimmte Voraussetzungen, derer es in den Justizvollzugsanstalten für eine erfolgreiche gerichtliche Mediation bedarf. In einem rechts- und mediationspolitischen Ausblick schließlich finden sich konzeptionelle Überlegungen für eine strukturelle Einbettung des Berliner Projekts in ein gesamtvollzugliches mediationsgestütztes Konfliktmanagementsystem. Die Arbeit richtet sich an alle rechts-, vollzugs- und mediationspolitisch Interessierten, vor allem aber an Vollstreckungsrichter, Vollzugspraktiker und Mediatoren.

Dr. Anja Schammler, geb. 1969, arbeitete zunächst als Handwerksmeisterin. Danach Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und Ausbildung zur Mediatorin (M. A.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Seit 2008 Referendarin am Kammergericht Berlin und freie Mediatorin in Berlin.

Weitere Informationen zu dieser Arbeit unter <http://www.master-mediation.eu-ffo.de/>; zur gerichtlichen Mediation in Berlin <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg/mediation.html>.